

ZB  
20320

Abhandlungen  
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse

---

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung

3.

# Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit

Bearbeitet von

Josef Partsch (†)

Mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von  
Ulrich Wilcken

Vorgelegt von Otto Gradenwitz

REPRINT  
MILANO, 1974



CISALPINO-GOLIARDICA



Abhandlungen  
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse

---

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung

3.

## Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit

Bearbeitet von

Josef Partsch (†)

Mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von  
Ulrich Wilcken

Vorgelegt von Otto Gradenwitz

REPRINT  
MILANO, 1974



CISALPINO-GOLIARDICA

ZB 20320

Abhandlungen  
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-historische Klasse

---

---

7. Abhandlung

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung

3.

## Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit

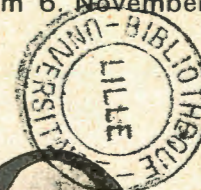
Bearbeitet von

Josef Partsch (†)

Mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von  
Ulrich Wilcken

Vorgelegt von Otto Gradenwitz

Eingegangen am 6. November 1926



Heidelberg 1927  
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1999.

ZB  
20320

A 160626



## Vorwort.

Von Ulrich Wilcken.

Wer JOSEF PARTSCH gekannt hat und sein geniales Lebenswerk überschaut, wird es mit wehmütiger Freude begrüßen, im folgenden noch eine posthume Arbeit von ihm kennen zu lernen, eine Arbeit, die er auf der Höhe seines Könnens mit der ihm eigenen Energie und Begeisterung unternommen hat, an deren letzter Ausfeilung ihn aber der plötzliche Tod verhindert hat. Wie sie entstanden ist, und wie ich zu der Ehre komme, sie herauszugeben und mit einem «Anhang» zu begleiten, soll hier in Kürze dargelegt werden.

PARTSCH hat diese Arbeit in Angriff genommen mitten im Kriege, zu einer Zeit, wo er in aufreibender Tätigkeit im Dienst des Vaterlandes sich unvergessene große Verdienste, im besondern um den Gefangenen austausch, erworben hat. In seinem Manuskript hat er sich über die Genesis seiner Arbeit nur an einer einzigen Stelle geäußert, mit den folgenden schlichten Worten, die er der Textpublikation vorausschicken wollte, dann aber zugleich mit einem vorhergehenden größeren Passus, auf den ich sogleich zurückkomme, — vielleicht mehr versehentlich, wie ich den Eindruck habe — mitdurchgestrichen hat: «Die folgenden Texte sind während des Krieges neben meiner Kriegsarbeit, die den Tag füllte, gelesen und kommentiert. Sie folgen der ersten Reihe der juristischen Urkunden vom August 1916.<sup>1)</sup> GERHARD hat sie noch mitgeprüft.» In der auf den Krieg folgenden Zeit muß er dann die Arbeit dem Abschluß nahe gebracht haben, denn gelegentliche Verweisungen in den mit KURT SETHE herausgegebenen «Demotischen Urkunden zum ägyptischen Bürgerschaftsrecht» zeigen, daß er schon 1920 an eine «demnächstige» Edition der Freiburger Papyri in den Heid. Sitzungsberichten dachte (vgl. S. 579 A. 2; 777).<sup>2)</sup> Um diese Zeit wird er sich entschlossen haben, eines der Hauptstücke seiner Sammlung, Nr. 36/7, aus der Gesamtpublikation herauszunehmen und in der Freiburger Lenel-Festschrift von 1922 (S. 154 ff.) im voraus gesondert zu edieren. Aus seinem Manuskript konnte ich entnehmen, daß er die gesamte große Abhandlung, die er LENEL gewidmet hat, ursprünglich im Anschluß an seine Textpublikation hat veröffentlichen wollen, denn in dem Manuskript des «Inhaltsverzeichnisses» finden sich unter der Überschrift «Die griechische Publizität der Verträge im Ptolemäerrecht. Ein Versuch», dieselben 19 Kapitelüberschriften aufgeführt<sup>3)</sup>, nach denen sein Beitrag in der Festschrift gegliedert ist, und der Titel der Abhandlung (Juristische Urkunden der

<sup>1)</sup> [In den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie 1916, 10. Abhandlung.]

<sup>2)</sup> Vgl. auch seinen Hinweis auf die Publikation in seiner Besprechung von ROSTOWZEW, Large Estate etc. in der Z. Sav.-St. 43, S. 565.

<sup>3)</sup> Z. T. mit etwas anderen Worten, aber im wesentlichen identisch.



Ptolemäerzeit) trug ursprünglich den Zusatz: «mit einem Versuch über das griechische Publizitätsrecht der Ptolemäer».<sup>1)</sup> Beides wurde dann durchgestrichen, als er sich zur Herübernahme dieser Untersuchung in die Festschrift entschloß. Es ist nicht ohne Interesse für das Verständnis seiner Arbeit in der Festschrift, zu erfahren, daß also diese Freiburger Papyri ihm den Anlaß zu diesen großzügigen, wenn auch nicht unbestritten gebliebenen<sup>2)</sup> Ausführungen über das Publizitätsproblem gegeben haben. So wird durch die jetzt erfolgende Vorlage der Texte, die ihn bei der Gewinnung seiner Anschauungen mitbeeinflusst haben, die Würdigung und Nachprüfung seines Festschrift-Beitrages gefördert werden. Als ein Glück aber ist es zu betrachten, daß PARTSCH sich damals entschlossen hat, diese Publizitätsstudien aus der Papyruspublikation, über die sie ja auch, zumal durch die Heranziehung des altgriechischen Rechtes, weit hinausgewachsen waren, loszulösen und für sich herauszugeben, denn so ist uns wenigstens dieser Teil seiner Gesamtpublikation, in dem er offenbar das wissenschaftliche Hauptergebnis dieser Papyrusstudien sah, von ihm selbst abgeschlossen vorgelegt worden. Wie er in der Festschrift S. 79 A. 1 sagt, ist die dort veröffentlichte Arbeit in den Jahren 1917—1919 entstanden.<sup>3)</sup> Die zahlreichen Verweisungen in dieser Abhandlung auf die «Freiburger Papyri»<sup>4)</sup> zeigen, daß er sich damals nicht nur über Nr. 36/7, sondern auch über die andern Texte schon dieselben Ansichten gebildet hatte, wie sie in der unten abgedruckten Arbeit in seinen Ergänzungen und Kommentaren zum Ausdruck kommen. Ja, ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß er den Text von Nr. 36/7 aus einem schon fertigen Gesamtmanuskript herausgenommen hat, daß also die Texte nebst Kommentaren schon damals im wesentlichen dieselbe Gestalt hatten, in der er sie bei seinem Tode hinterlassen hat. Die letzte neuere literarische Erscheinung, die er nachträglich im Zitat noch hinzugefügt hat, ist, wenn ich recht sehe, H. LEWALDS Edition des P. Frankf. 1 in den Heid. Sitzungsberichten vom Juli 1920, 14. Abh. (vgl. unten S. 30) und F. STÄHELINS Kleopatra-Artikel bei PAÜLY-WISSOWA (vgl. unten S. 5 A. 5). Dagegen SCHUBARTS Ausgabe von BGU VI von 1922, die wichtige neue Parallelen brachte, finde ich noch nirgends verwertet.

Als PARTSCH 1922 nach Berlin übergesiedelt war, hatte er den Wunsch, diese Arbeit, von der er mir schon früher bei einem Besuch in Freiburg erzählt hatte, vor der Drucklegung mir zu zeigen. Unvergeßlich ist mir der schöne Abend im Juli 1923, als wir bei mir bis tief in die Nacht hinein die sämtlichen Texte miteinander durchsprachen, nachdem er mir das Manuskript vorher zur Orientierung zugesandt hatte. An den wenigen Stellen, an denen ich Bedenken gegen seine Lesungen oder Erklärungen geäußert hatte, machte er sich Fragezeichen oder markierte sie mit einem *Wi*, um weiter darüber nachzudenken und eventuell zu ändern. Als ich im September 1923 auf einer Ferienreise nach Freiburg kam, benutzte ich die Gelegenheit, ein paar Tage in der dortigen Papyrussammlung zu arbeiten. Da ich PARTSCHS Manuskript nicht zur Verfügung hatte, konnte ich — außer den schon früher publizierten Texten Nr. 7—11 — von den unten vorgelegten Stücken nur die schon in der Lenel-Festschrift edierte Nr. 36/7

<sup>1)</sup> Darunter steht noch «der Verträge». Offenbar ein Entwurf, der noch nicht definitiv redigiert ist.

<sup>2)</sup> Ich denke an ERNST SCHÖNBAUERS Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum, 1924.

<sup>3)</sup> Vgl. auch S. 157 A. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 78, 133, 154 ff., 161, 184, 185, 187, 192, 193 A. 1.

am Original revidieren, wobei ich das Glück hatte, einen kleinen Fetzen zwischen die von PARTSCH benutzten beiden Fragmente einschieben zu können. Während ich daran gedacht hatte, diese Nachträge zu den schon publizierten Texten im nächsten Heft des Papyrus-Archivs bekannt zu geben, bat mich PARTSCH, als ich ihm davon erzählte, diese Ergebnisse, im besondern auch meine Neugestaltung von 36/7, in einem «Anhang» zu seiner Edition in den Heid. Sitzungsberichten herauszugeben, worauf ich natürlich mit Freude einging.<sup>1)</sup> Im übrigen wollten wir, da ich mir auch sonst über seine Texte manches in Freiburg notiert hatte, bald miteinander zusammenkommen, um nochmals seine Texte durchzusprechen. Hierzu sollte es nun leider nicht mehr kommen, wiewohl wir beide den dringenden Wunsch hatten und, so oft wir uns trafen, davon sprachen. Abgesehen davon, daß es in Berlin sehr schwer hält, daß zwei Ordinarien zur selben Stunde «Zeit» haben, hinderten vor allem die immer häufiger werdenden, oft langwährenden Abwesenheiten PARTSCHS, die durch seine Mitwirkung bei den Entscheidungen von internationalen Rechtsstreitigkeiten, die er im Dienst des Vaterlandes in aufopfernder Weise auf sich genommen hatte, verursacht waren.

Als PARTSCH dann am 31. März 1925 plötzlich zusammenbrach, lag sein Manuskript in meiner Wohnung, in die er es einige Zeit vorher geschickt hatte, in der Hoffnung, bald selbst kommen zu können. Ich hielt es für meine Pflicht, als ich die erschütternde Nachricht erhalten hatte, seinem hochverehrten Vater die Mitteilung zu machen, daß sich bei mir ein nachgelassenes Manuskript seines Sohnes befinde. Der Vater ist dann bald danach mit gebrochenem Herzen seinem Sohne gefolgt. Um die Publikation in die Wege zu leiten, wendete ich mich im Herbst 1925 an OTTO GRADENWITZ als das nächstbeteiligte Mitglied der Heidelberger Akademie, legte ihm die Sachlage dar und fragte, ob die Akademie bereit sein würde, entsprechend dem Wunsche PARTSCHS seine Arbeit nebst meinem Anhang in ihre Sitzungsberichte aufzunehmen. Nach Rücksprache mit einigen Mitgliedern der Akademie antwortete er mir, daß er an der Bereitwilligkeit der Akademie nicht zweifle. Als ich daraufhin um Weihnachten 1925 mit GRADENWITZ über die Form der Redaktion beriet, waren wir der Ansicht, daß — abgesehen von dem Anhang — die wenigen Korrekturen, die ich zu PARTSCHS Texten damals zu geben hatte, am besten in den Text selbst (mit entsprechenden Fußnoten) eingefügt würden, da PARTSCHS Erläuterungen dadurch nicht ernstlich berührt wurden. Das änderte sich aber, als ich auf Anregung von GRADENWITZ, dank dem außerordentlich freundlichen Entgegenkommen des Direktors der Freiburger Universitäts-Bibliothek, Herrn Prof. Dr. EMIL JACOBS, Gelegenheit bekam, den größten Teil der von PARTSCH behandelten Texte an der Hand der Originale hier in Berlin zu revidieren. Jetzt mehrten sich die Korrigenda doch derartig, daß die Frage der Redaktion von neuem untersucht werden mußte. Das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Gedankenaustausches mit GRADENWITZ war folgendes. Wir gingen davon aus, daß an PARTSCHS Darstellungen in den Einleitungen und Erläuterungen selbstverständlich nichts geändert werden dürfe, zumal bei einem Forscher von der Bedeutung PARTSCHS Ausführungen ihren wissenschaftlichen Wert behalten und anregend wirken können, auch wenn der Ausgangspunkt (hier die Lesung) sich verschiebt. Dann mußten aber auch seine Texte un-

<sup>1)</sup> Vgl. meine Ankündigung im Arch. f. Pap. VII, 299 (1924).



verändert gegeben werden, da sonst, wenn ich meine neuen Lesungen in seine Texte eingesetzt hätte, seine Darstellungen z. T. unverständlich geworden wären. Auch hätten seine Ergänzungen vielfach geändert werden müssen. So kamen wir zu dem Schluß, daß die ganze Arbeit von PARTSCH unverändert abzdrukken sei, meine Korrigenda und Addenda aber in den schon von PARTSCH vorgesehenen «Anhang» zu verweisen seien. Um den Benutzer vor der Übernahme irriger Lesungen zu schützen und eine Verbindung zwischen PARTSCHS Arbeit und meinem Anhang herzustellen, erschien es uns praktisch, diejenigen Lesungen PARTSCHS, die ich im Anhang anders lese, durch einen Stern kenntlich zu machen. Ich betone, daß ich mit Sternen nur die Abweichungen in den Lesungen; nicht auch in den Ergänzungen markiert habe. In einzelnen Fällen, wie in Nr. 34, würde die Anwendung des Sternes sich sonst gar zu sehr ausgedehnt haben; hier habe ich einen Neudruck vorgezogen. Vor allem aber würde ich mir sonst ein Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gesamten Ergänzungen und womöglich der sie begründenden Ausführungen PARTSCHS angemaßt haben, zu dem ich mich zumal als Nichtjurist einer Autorität wie PARTSCH gegenüber durchaus nicht für qualifiziert halte, und würde andererseits eine Verantwortung für die Richtigkeit der nichtbestirnten Ergänzungen übernommen haben, die ich nicht tragen kann.

Nach diesem Plan habe ich im August 1926 die Arbeit durchgeführt. Nachträglich habe ich dann noch im Oktober 1926 Gelegenheit genommen, auch die nicht hierher gesandten Originale von PARTSCHS Texten in Freiburg zu revidieren und auch die sonstigen zu demselben Ankauf gehörigen ptolemäischen Papyri der Freiburger Sammlung daraufhin zu prüfen, ob sie zum Verständnis jener Texte etwas beitragen. Die Ergebnisse habe ich dann noch in mein Manuskript eingearbeitet.

Ich stimme völlig zu, daß man prinzipiell gegen die Herausgabe von nicht völlig abgeschlossenen posthumen Arbeiten Bedenken erheben kann. Aber wenn ich hier aus den angegebenen Gründen das Manuskript PARTSCHS so abdrucke, wie er es hinterlassen hat — Kleinigkeiten habe ich natürlich stillschweigend richtiggestellt —, so bemerke ich dazu, daß es doch nur wenige (unten im Anhang hervorgehobene) Einzelheiten waren, die er auf Grund unserer gemeinsamen Durchsicht eventuell noch zu ändern sich vorbehalten hatte. Im großen und ganzen betrachtete er damals sein Manuskript seit Jahren als abgeschlossen, und an einer Herausgabe in früheren Jahren hatte ihn nur seine Überlastung mit anderen Pflichten gehindert. So erscheint denn jetzt seine Arbeit gleichzeitig mit einer Superrevision der Texte an der Hand der Originale, wie sie sonst vielleicht erst Jahre nach der Edition gefolgt wäre. Für die Wissenschaft sehe ich hierin keinen Nachteil. Es wären sonst manche Irrtümer inzwischen vielleicht Allgemeingut geworden. Daß ich im Sinne von PARTSCH gehandelt habe, bin ich überzeugt, denn ihm ging die Sache stets über die eigene Person.

Nur wer die griechische Papyrusschrift und ihre Tücken nicht kennt, wird sich vielleicht wundern, daß PARTSCH manche Wörter irrig gelesen hat. Ich bin vielmehr, als ich sein Manuskript mit den Originalen verglich, oft von aufrichtiger Bewunderung erfüllt worden, daß er, der sich doch ganz selbständig in diese ihm ferner liegende Kunst eingearbeitet hatte, so viele äußerst schwierige Stellen richtig gelesen hat. Daß er gerade mit einem Hauptstück seiner Sammlung, dem antichretischen Pachtvertrag

Nr. 34, wenig Glück gehabt hat, erklärt sich für den Fachmann sehr einfach daraus, daß dieser Text in einer ganz ungewöhnlich unregelmäßigen und ungeschickten und daher schwer lesbaren Kursive geschrieben ist, wie man sie, Gott sei Dank, selten findet. Ich habe an manchen Stellen dieses Textes auch nur mit Hilfe von Parallelen, die PARTSCH z. T. noch unbekannt waren, das Richtige gefunden.

Zum Schluß sage ich Herrn Kollegen GRADENWITZ meinen herzlichsten Dank dafür, daß er mir bei der Herstellung meiner Arbeit und der nicht ganz leichten Drucklegung von PARTSCHS Manuskript in liebenswürdigster Weise mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Auch Herrn Kollegen JACOBS spreche ich meinen wärmsten Dank für die unübertreffliche Liberalität aus, mit der er mir seine Schätze nicht nur in Freiburg, sondern sogar hier in Berlin zur Verfügung gestellt und meine Arbeit in jeder nur denkbaren Weise gefördert hat. Herrn Dr. KUNKEL (Freiburg), mit dem ich in letzter Stunde noch einzelne Probleme besprechen konnte, danke ich vielmals für seine wertvolle juristische Beratung.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort von Ulrich Wilcken . . . . .	III—VII
Urkunden und Kommentare (12—38) von Josef Partsch . . . . .	3—46
Urk. 12—33: Die Abschriftenrolle von Philadelphia.	
" 12. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	6—7
" 13. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	7
" 14 descr. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	7
" 15. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	7
" 16 descr. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	7
" 17. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	8
" 18 descr. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	8
" 19. 20 descr. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	8
" 21—25: Pachtverträge. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr.	
" 21. Pachtvertrag. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	9—10
" 22. Pachtvertrag. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	10—11
" 23. Afterpacht. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	12
" 24. Antichrese. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	13
" 25. Pachtvertrag. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	14
" 26—28 descr. Schuldurkunden. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	15
" 29—31: Eheverträge. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr.	
" 29. Ehevertrag. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	15—23
" 30. Ehevertrag. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	24—25
" 31. Fragment eines Ehevertrages. a <sup>o</sup> 179/8 a. Chr. . . . .	26
" 32. Königseid. 2. Jahrh. . . . .	26
" 33. Königseid von Steuerpachtbürgen. 2. Jahrh. . . . .	27—28
" 34. Antichrese. a <sup>o</sup> 174/3 a. Chr. . . . .	29—43
" 35. Pachtvertrag. a <sup>o</sup> 174/3 a. Chr. . . . .	44
" 36. 37. ἀναγραφή-Vermerke (?) über Hauskäufe. 2. Jahrh. Vgl. Lenel-Festgabe S. 154 ff. . . . .	44
" 38. Ermächtigung des ἐγκύκλιον-Pächters an das Grapheion (?) . . . . .	45—46
Anhang von Ulrich Wilcken . . . . .	47—109
Zu Nr. 12a und 12b, Editionen . . . . .	48—49
" 15 . . . . .	52
" 17 (Ehevertrag), Edition . . . . .	52—53
" 20 . . . . .	53—54
" 20a, Edition . . . . .	54
" 21 . . . . .	54
" 22 . . . . .	54—56
" 23 . . . . .	56
" 24 . . . . .	56—57
" 25 . . . . .	57—58
" 26 (Ehevertrag) . . . . .	58
Edition . . . . .	62—66

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zu Nr. 27 . . . . .	58
" 28 (Antichrese), Edition . . . . .	58—60
" 29 . . . . .	60—61
" 29a (Scheidungsurkunde), Edition . . . . .	66—68
" 30 . . . . .	68—69
" 31 . . . . .	69
" 32 . . . . .	69—70
" 33 . . . . .	70—72
" 34 . . . . .	72—85
Neuedition . . . . .	86—87
" 35 . . . . .	88—89
" 36/7 (hypothekar. Darlehen) . . . . .	89—98
Neuedition . . . . .	99
" 38 (Trapeziten-Bericht) . . . . .	100—103
Freib. 7 . . . . .	103
" 8 . . . . .	103—104
" 9 . . . . .	104—105
" 10 . . . . .	105—107
" 11 . . . . .	107—109
Nachträge . . . . .	109
Register . . . . .	110—112



Urkundenfragmente  
einer Abschriftenrolle aus dem Dorfarchiv  
von Philadelphia  
und andere Urkunden.



P. Freiburg 12—33.

### Urkundenfragmente einer Abschriftenrolle aus dem Dorf- archiv von Philadelphia.

Verlosungsliste 1 (Pap.-Kartell 1911) no. 25, 5.

anno 179/8 a. C.

21 Fragmente derselben großen Papyrusrolle sind hier erhalten, klägliche Reste einer großen Reihe von Kolumnen, in deren jeder eine besondere Vertragsurkunde stand. Eine Anzahl Papyrusblätter waren darin aneinandergeliebt, die sachlich jedes für sich ein urkundliches Ganze bildeten. Verschiedene Hände hatten diese Urkunden hergestellt, geübte stark kursive Schriften, schöne klare Kanzleihände neben ungelungenen, welche die Buchstaben halb unzial hilmalten und den Gedanken erschweren, daß es sich um Kanzleiarbeit handelt. Die einzelnen Blätter sind, wie sie zeitlich zusammengehörten, zusammengeklebt, nachdem jedes selbständig geschrieben war. An den Klebeflächen treten die stark verschiedenen Urkunden in ihrer Selbständigkeit hervor, die eine auf wohlgeglättetem Papyrusblatte, die Schrift parallel den horizontalen Fasern laufend, die andere zum Teil auf abgeschabter Fläche auf einer Faser, welche zur Schrift senkrecht steht. Mehrere gleich geformte Fragmente derselben und verschiedener Urkunden liegen nebeneinander, als hätten sie sich ursprünglich gedeckt, wie Blätter einer Rolle, aus der man ein Stück herausgestanzt hätte. Daß unter den Urkunden einer Kleberolle noch eine zweite angeklebt gewesen wäre, ist nirgends nachweisbar. Möglich bleibt es gleichwohl. Einige Male steht der Text auf einer verlöschten ersten Schrift. Zu derselben Rolle gehörte wohl die Urkunde Hamburg 28 (ed. PAUL M. MEYER), die aus derselben Zeit und aus demselben Dorfe stammt und auch die Übersreibung auf ein schon einmal beschriebenes Blatt aufweist.

Was die Urkunden in der Technik der Zeit bedeuten, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. In Betracht kommen entweder Abschriften von Syngraphophylax-Urkunden oder Grapheion-Urkunden. Für die Syngraphophylax-Urkunde spricht es, daß in dem Anfang nach dem Datum nicht der in Pathyris übliche Vermerk steht, welcher die Herstellung der Urkunde bei dem Notar erwähnt, daß ferner die in den Agoranomen- und Grapheion-Urkunden üblichen ausführlichen Personalbeschreibungen fehlen. Daß der Name des Syngraphophylax nirgends erscheint, daß die Zeugennamen nicht erhalten sind, nimmt der Beziehung die Sicherheit, aber es ist ja bei dem Erhaltungszustand der Urkunden durchaus möglich, daß diese Teile jeder Urkunde nur nicht erhalten sind, aber doch vorhanden waren. Wenn es Sechszeugen-(Hüter-)Urkunden sind, so sind es jedenfalls nicht Originale. Diese liegen bei dem Hüter, sind Doppelurkunden oder tragen im 2. Jahr-



hundert das an der Spitze stehende Exzerpt des γραφείον (WILCKEN Arch. 5, 203 f.) und zeigen auf dem Verso die kurze Bezeichnung des Urkundeninhaltes und die Namen der Parteien und Zeugen in Siegelbeischriften. Vgl. P. Eleph. 3. 4. Hibeh 84 a. 89 (wo das eine Exemplar abgeschnitten sein dürfte), 90 (wo allerdings das Verso von dem Herausgeber nicht nachgeprüft werden konnte), 96. Amh 42. Rein. 22 etc. In unserer Rolle handelt es sich um Abschriften, welche zum Zwecke der Registrierung zusammengefaßt wurden. Die Abschriften wurden alle im Monat Peritios-Mesore gesammelt und von derselben Hand datiert, indem das Tagesdatum über die einzelne Urkunde auf den oberen Rand, der freigeblichen war, gesetzt wurde. So trägt der P. 13 die Zahl 18 (η'), ebenso der P. 21 die Tageszahl 18 (η'), der P. 15 das Tagesdatum 15 (ιε'), die alle auch im Text als Datum der Errichtung der Urkunde vorkommen. Diese Datierungstechnik ist schon aus den Testamenten der Petrie-Papyri (III.) bekannt. Die äußere Anordnung der Urkunden ist nicht näher erkennbar, so daß in der Folge auf diese Datierung in der Reihenfolge der Fragmente keine Rücksicht genommen ist. Wenn die Hypothese, daß es Hüterurkunden in Abschrift sind, zutrifft, wäre sachlich eine wichtige neue Tatsache gewonnen: wir hätten den Beweis dafür, daß auch die Hüterurkunde einem Registrierungsbrauch und vielleicht einem Registrierungszwange unterlag, wie er tatsächlich schon aus den Anagraphe-Vermerken der Hüterurkunden erschlossen worden ist. Die Ähnlichkeit zwischen der Behandlung der Syngraphophylax-Urkunde und der bekannten Behandlung der demotischen Urkunden (P. Par. 65) wird eine vollständige, wie schon MITTEIS, Grundzüge, S. 79 sah: auf das Original der Syngraphophylax-Urkunde, wie sie aus dem Errichtungsakte hervorgeht, wird der Anagraphe-Vermerk gesetzt. Er bezeugt vielleicht, daß nicht nur ein Auszug, sondern gerade wie bei der demotischen Urkunde der ganze Textinhalt zum Gegenstand der Registrierung gemacht worden ist. Und so hätten wir die Wahrscheinlichkeit, daß mindestens eine rechtliche Publizität durch diese Abschrift der Urkunde geschaffen war<sup>1)</sup>. — vielleicht war diese Publizität, die immer im ἀναγράφειν liegt, sogar eine ganz sinnfällige, indem das Abschriftenexemplar, welches im Dorfarchiv verblieb, als Beleg für eine Veröffentlichung gedacht war, die angeschlagen wurde zu allgemeiner weitester Kundbarkeit. Denn was «anagraphiert ist», ist «allen bekannt».<sup>2)</sup>

All dies bleibt für die Sechszeugenurkunde so lange eine Vermutung, als wir nicht mit Gewißheit ausschließen könnten, daß in unserer Rolle Grapheion-Urkunden enthalten sind. Jene Urkunden der dörflichen Notariate, welche bisher in der Ptolemäerzeit wohl nur aus der Thebais bekannt sind<sup>3)</sup>, haben im allgemeinen allerdings die Angabe des

<sup>1)</sup> Meine Bemerkungen Gött. Gel. Anz. 1910, 749. MITTEIS, Grundzüge, S. 82, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Bekk. Anecd. 390, 1: ἀναγράφον τὸ πᾶσιν ἐγνωσμένον. Unter den neueren Inschriftenpublikationen finde ich den Gedanken am besten in den Inschriften von Magnesia und Priene formuliert. Magnesia 31 l. 37 ff.: ὅπως δὲ μείνη εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον, ἀναγράφαι τὰ δεδομένα εἰς στήλαν λιθίναν... n. 39 (vom κοινὸν der Achäer) l. 34 ff.: ἀναγράφαι τὸ ψήφισμα... ὅπως φανερόν ἦι καὶ τοῖς λοιποῖς Ἑλλάσι. Priene 53, col. I, 34 ff., col. II, l. 59 ff.: ἵνα... τὸ ψήφισμα ἀναγραφῆι ἐν ἱερῶν... ἵνα [πᾶσι φανερόν] ἦι... Die alte hellenistische Vorstellung, daß durch das ἀναγράφειν Publizität geschaffen werde, lebte weiter bis auf Justinian, Nov. 24 i. f. Nov. 40. Nov. 93, und die Darstellungen der Insignien des quaestor in der Notitia dignitatum enthalten noch die erhöhte Stele mit der Inschrift «leges salutare», die sich vielleicht auf die Publikation der Justinianischen Gesetze durch ἀναγραφή bezieht (ed. SEECK, pars Or. p. 34, pars Occ. p. 147).

<sup>3)</sup> Für die eigentlichen Agoranomen-Urkunden vgl. GERHARD, Philologus 63, 508 f. MITTEIS, Grundzüge, S. 58.

Amtes, vor dem sie errichtet worden sind. Aber es fehlen doch nicht sichere Notariatsprotokolle aus der Thebais, in denen nichts von dem Grapheion oder Agoranomeion am Anfange steht, in denen auch die umfangreichen Personalbeschreibungen fehlen<sup>1)</sup>; wir dürfen auch in diesem Zusammenhange nicht vergessen, welche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gauen denkbar sind.<sup>2)</sup> Die Agoranomen-Protokolle des arsinotischen Gaus in der römischen Zeit weisen gar nicht die ausdrückliche Nennung des Agoranomen, vor dem sie errichtet sind, in den Präskripten auf, welche aus den anderen Gauen nachweisbar ist.<sup>3)</sup> Warum sollte der Vermerk über die Errichtung vor der Notariatsbehörde dann in der ptolemäischen Zeit mit Sicherheit erwartet werden? — Wenn die Urkunden Notariatsurkunden von Philadelphia wären, würden sich allerdings Konsequenzen ergeben, welche schwierig auszumalen sind. Ist es wirklich wahrscheinlich, daß schon im 2. Jahrhundert a. C., und zwar in dessen erster Hälfte, bis in die Dörfer des Fayûms ein königliches Notariat hineingreift, das mit solchem Schreiberapparat, wie es diese Urkundenrolle zeigt, arbeitet? Diese Frage stellen, heißt sie verneinen. An der Menge der Hände, welche in diesem Dorfe bei dem Urkundenschreiben auftreten, scheidet die Annahme, daß es sich um Notariatsprotokolle handle. Alle Zweifel, die man gewissenhaft anmelden könnte, um vorschnelle Schlüsse aus schlecht erhaltenen Fragmenten zu vermeiden, schwinden, wenn wir die Tatsache feststellen, daß auch in Philadelphia in den Jahren, aus denen unsere Urkunden stammen, der Agoranomenstil in der von dem Grapheionbeamten selbst aufgenommenen Urkunde geherrscht hat. Das tritt in der Tat in den Fragmenten P. 36. 37 hervor, welche deutlich die Personalbeschreibung der bekannten Agoranomen-Urkunde und deren Beurkundungsvermerk, das κερημάτικα, zeigen. Diese Tatsache bestätigt, daß wir mit Recht die Urkundenabschriften unserer Rolle als solche von Syngraphophylax-Urkunden auffassen. Wenn, was nicht zu beweisen ist, jene Fragmente vielleicht sogar zu derselben Rolle gehörten wie P. 12 bis 33, hätten wir sogar das ptolemäische Vorbild der späteren εἰρόμενα, die als Abschriftenrolle ins Besitzamt (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) wanderten.<sup>4)</sup>

Während infolge des schlechten Erhaltungszustandes die meisten Urkunden sachlich wenig bieten, ist für die Datierung das neue Datum, das sich aus den vielen Fragmenten mit Sicherheit ergibt, interessant:

Βασιλευόντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς θεᾶς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φίλωνος τοῦ Κάστορος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος Σμαρίστης τῆς Εὐφράνορος, κνηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Ἐλένης τῆς Φιλοζένου, ἱερείας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαίου μηνὸς Περιτίου — Μερορῆ — ἐν Φιλαδελφείαι τοῦ Ἀρσινόϊτου νομοῦ.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> P. Reinach 12. 13. 26. 27 (alle aus Hermupolis).

<sup>2)</sup> KOSCHAKER, Zeitschrift der Sav.-St. 28, 281 ff. JOUGUET, Revue critique 1906, 1, 107. 108.

<sup>3)</sup> P. CPR I, n. 1, lin. 5. P. Hamburg 15. BGU 196. P. Freiburg 10.

<sup>4)</sup> MITTEIS, Grundzüge, S. 63 hat offenbar mit der Möglichkeit gerechnet, daß genau dieselben Urkundenabschriften auch für die ptolemäischen Urkunden des Notariates vorhanden waren.

<sup>5)</sup> Jetzt schon bei STÄHELIN, Artik. Kleopatra, Pauly-Wissowa XI, 740.



Das Datum war bisher nur durch die Rekonstruktionen PLAUMANN'S (Ptolemais, S. 45) zu P. Amh. 42 und zu P. dem. Cairo 30 968 bekannt. Dies wird im wesentlichen bestätigt. Aber der Alexanderpriester heißt nicht Hlna, Helena, sondern wohl Phln, Philon. Neben den Königskulnamen bis zu den Epiphaneis erscheint noch nicht, wie in etwas späterer Zeit, das Geschwisterpaar der Theoi Philometores, sondern die Königin Kleopatra ist als Epiphanes göttlich, der junge Ptolemaios, der unter ihrer Vormundschaft regiert, ist noch nicht Gott, sondern einfach Basileus Ptolemaios Philometor, aber doch schon unter den Synnaoi mitgenannt, ein Zeichen dafür, daß es der besonderen Vergötterung, die im 3. Jahrhundert v. Chr. noch stattfindet, gar nicht mehr bedurfte, sondern der neue König durch seine Regierung auch unter den vergötterten Ahnen mitzählte. Die Athlophore Simariste, Tochter des Euphranor, wird den älteren Zeugnissen bestätigt; als Vater der Kanephore Helena erscheint der von SPIEGELBERG<sup>1)</sup> zunächst abgelehnte Philoxenos. In der Aufzählung der Königsnamen fällt auf, daß die Erwähnung der Theoi Soteres vielleicht meist ausgelassen ist.

In der Folge werden die einzelnen Urkunden, soweit sie sachlich interessieren können, herausgegeben, einige Fragmente werden nur beschrieben, da sich ihr Abdruck wegen der argen Zerstörung nicht lohnt. Bei den ersten neun Urkunden ist ein sachlicher Kommentar nicht möglich, da nur die Datierung erhalten ist. Sie werden nur gegeben, um die Datierung zu sichern und um den Zustand der ganzen Rolle zu veranschaulichen.

#### P. 12 (Tafel 28).

Drei zunächst getrennt gefundene Fragmente, dunkler Papyrus, ungelente große Schrift, die die Buchstaben getrennt fast unzial binmalt. Links eine vorhergehende Kolumne, deren Zeilenenden zerstört sind.

- 1 [B]ασιλ[ε]υόντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς
- 2 θεᾶς Ἐπιφαν[ο]ῦς καὶ Πτολ[ε]μαίου τοῦ Πτο-
- 3 λμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς ἔτ[ου]ς τρίτου,
- 4 ἐφ' ἱερέως Φίλωνος τοῦ Κασ[το]ροῦ Ἀλεξ[άν]-
- 5 δρου καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν]
- 6 (a. H.) καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν]
- 7 καὶ βασιλέως Πτολεμαίου Φιλομήτορος,
- 8 ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος Σιμαρί-
- 9 στης τῆς Εὐφράνορος, κανηφόρου Ἀρσινόης
- 10 Φιλαδέλφου Ἐλένης τῆς Φιλοξένου, ἱερέας]
- 11 Ἀρσινόης [Φιλοπάτορος Εἰρήνης] τῆς Πτολ-
- 12 μαίου μηνῶς Περιτίου τεσσαρακαίδεκάτη],
- 13 Μεσορῆ τεσσαρακαίδεκάτη, ἐν Φιλαδέλφει-
- 14 αι τοῦ Ἀρσινόου νομοῦ . . . . . ὁ δεῖνα τοῦ δεινός]
- 15 Θράξ τῶν Ὁ. [— — — τῆς δευτέ]-
- 16 ρας ἱππαρχίας

<sup>1)</sup> Zu Cairo dem. 30 968.

17 ὡι μεν[

18 [ὁ]φθαλμ[ο]φανοῦς

lin. 5 für die Ergänzung Σωτήρων καὶ θεῶν ist kein Platz. — lin. 6 von zweiter Hand zwischen-  
geschoben. — lin. 11 Ἀρσινόης, η corr. über ε. — lin. 15 τῶν Ὁφ[ las GERHARD. Ich las O. [ .

#### P. 13 (Tafel 29).

Papyrusfragment, gute Kursive. Über dem Texte von anderer Hand die Zahl, welche gleichzeitig die Datierung der Urkunde wiederholt haben dürfte und die Übersicht in dem Register herstellte.

(1. Hand)

ἠ

- (2. H.) [Βασιλευόντων Κλεοπάτρας τῆς] μητρὸς θεᾶς [Ἐπιφα]νοῦ[ς καὶ Πτολε-]  
[μαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ] Ἐπιφανοῦς ἔτ[ου]ς τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φίλωνος τοῦ  
Καστοροῦ Ἀλεξάνδρου]  
[καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν]  
[καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ] θεῶν [Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου]

#### P. 14 (Tafel 29).

Kurze, aus der Mitte herausgebrochene Zeilenstücke der Datierung; bis zur Nennung der Kanephore sind die Zeilen sicher, sieben Zeilen, von denen in jeder je 8—17 Buchstaben erhalten sind.

#### P. 15 (Tafel 29).

Zeilenreste einer breiten Urkunde, in schöner breiter Kanzleihand, von dem Vertragsinhalt nur wenige Worte lesbar.

(1. Hand)

[ι]ε

- (6. H.) [Βασιλευόντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς θεᾶς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου  
θεοῦ [Ἐπιφανοῦς ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φίλωνος τοῦ Καστοροῦ  
Ἀλεξάνδρου καὶ]  
2 [θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ  
θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου  
Βερενίκης Εὐεργέτιδος Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος, κανηφόρου Ἀρσινό-]  
3 [ης Φιλαδέλφου Ἐλένης τῆς Φιλοξένου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς  
Πτολεμαίου, μηνὸς Περιτίου πεντεκαίδεκάτη, Μεσορῆ πεντεκαίδεκάτη, ἐν  
Φιλαδέλφει τοῦ Ἀρσινόου]  
4 [νομοῦ . . . . .] Ἀρτεμιδώρου τῶν  
5 [ . . . . . ] ἠν προγεγραμμένον] —  
6 [ . . . . . ἐκφορίου τὴν ἄρουραν  
7 [ . . . . . ] .α.]

#### P. 16 (Tafel 29).

Drei Zeilenanfänge, nur Datierung; von einer vierten die Spuren der Athlophorenennung.



## P. 17 (Tafel 32).

Schöne Kursive.

- (8. H.) Βασιλευόντω[ν Κλεοπάτρας usw.  
 ζτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως usw.  
 Φιλοπατόρων καὶ [θεῶν Ἐπιφανῶν usw.  
 [Σιμα]ρίστης τῆς Εὐ[φράνορος usw.  
 5 [Φιλοπάτο]ρος Εἰρήν[ης τῆς Πτολεμαίου usw.

## P. 18 (Tafel ?).

Ähnliche Hand wie unten Nr. 25.

Datierung, Stücke von sechs Zeilen, bis einschließlich des Athlophorennamens in der ersten Hälfte der Zeile. Offenbar fehlte auch hier die Erwähnung der Theoi Soteris.

## P. 19 (Tafel 30 und 31).

Kleine, stark abgenützte Schrift, kurze Zeilen. In den sieben Zeilen, deren Stücke erhalten sind, sind gerade die Synnaoi einschließlich des Königs Ptolemaios aufgezählt.

## P. 20 (Tafel 32).

Urkundenfragment, enthält Teile einer ähnlichen Datierung aus drei Zeilen. In Zeile 2 dürfte nach der Länge zu urteilen die Erwähnung der Theoi Soteris gefehlt haben.

## Zu P. 21—25.

P. 21 und die folgenden Fragmente sind trotz der starken Zerstörung nicht ohne Interesse. Durch das parallele Urkundenmaterial ist eine ausreichende Übersicht über den Inhalt zu gewinnen. Verpächter und Pächter sind durchweg Kleruchen, Leute von 30—100 Hufen.<sup>1)</sup> Folgende Namen mit den militärischen Bezeichnungen ergeben sich:

Verpächter.	Pächter.
für P. 21 zerstört	Πτολεμαῖος Μακεδῶν τῶν Γαλέστου wohl 30-Hufner
P. 22 »	Ἄδμητος —, τῆς δευτέρας ἱππαρχίας
P. 23 »	..... Μόσχου 80-Hufner
er selbst Pächter des 80-Hufners(?) ..... Ἀρίστωνος Θραικός τῶν [ ]	
P. 24 Ἀντιφάνης [ ] τῶν Παρθένοκλέους	Πτολεμαῖος [Μακεδῶν τῶν Γαλέστου?]
P. 25 zerstört	... φίλος Θραξ τῶν .....

Diese Kleruchen waren, wie der demotische Text P. Cairo 30659 sagt, Leute, denen «Land zu Ewigkeit gegeben ist», nicht mehr im losen Verhältnis angesiedelte Reiter, wie sie das 3. Jahrhundert a. C. kennt.<sup>2)</sup> Nur eine Spur davon, daß auch in Philadelphia

<sup>1)</sup> Zu den Zuweisungen der 100-, 80- und 30-Hufengüter an die einzelnen Kleruchengruppen vgl. LESQUIER, Institutions militaires des Lagides, p. 177f.

<sup>2)</sup> Zu den ἱππεῖς vgl. SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden zum Bürgschaftsrechte, S. 623ff.

neben den in den Händen der Kleruchen befindlichen Klerosgütern auch konfiszierte, vom König zurückgenommene und unter Veräußerungsverbot gestellte<sup>1)</sup> Hufen waren, findet sich die Nennung von τὰ ἀπειρημένα in P. 24, lin. 17. Von den Lasten, welche auch auf den Grundstücken der persönlich privilegierten Kleruchen liegen, ist nur in P. 21, 12 die Nennung der Angarienlast für Königsfrachten erkennbar.

Die Pachtverträge weisen die schon beobachteten Klauseln und wirtschaftlichen Verhältnisse auf. Es wird meist zu Naturalzins, fällig aus der Ernte, verpachtet, nur in P. 25 ist ein Geldzins vereinbart. Der Verpächter liefert keine Saat, der Pächter trägt die Gefahr für die Bestellung außer bei Ausbleiben der Nilschwelle (ἄβροχος) oder bei Ersäufen der Saat (ἐμβροχος).

Nur in P. 24 scheint der Pächter schlechthin auch bei übermäßiger Feuchtigkeit kein Abzugsrecht zu haben und auch bei Ausbleiben der Schwelle wenigstens einen Teil der Pacht zahlen zu müssen. In diesem Fall könnte sich aber unter dem Pachtvertrag ein eigenartiges Kreditgeschäft verbergen, da dort auf 17 Jahre<sup>2)</sup> verpachtet wird und der Verpächter bekennt, den Pachtzins — vielleicht für die ganze Zeit — im voraus empfangen zu haben. Hier könnte eine Antichrese vorliegen, bei der die langfristige Pächternutzung zur Tilgung einer Zins- oder gar der Kapitalschuld des Verpächters eingegangen war. Diese Antichresen in Form eines Pachtvertrages verdienen bei dem Kleruchenlande eine besondere Aufmerksamkeit, weil es nahe liegt, daß diese Rechtsform in Ermangelung von Pfandrechten gewählt werden mußte, solange das Privateigentum des Kleruchen am Lande noch nicht anerkannt war<sup>3)</sup>, was ja zweifellos auch im 2. Jahrhundert a. C. noch durchaus nicht der Fall war.<sup>4)</sup>

## P. 21 (Tafel 26).

Zwei Stücke, 2 mal ca. 8,5 cm breit, 8 cm hoch. Schöne Kursive, auf hellem Papyrus.

Ein Kleruch verpachtet an den Kleruchen Ptolemaios auf drei Jahre 15 Aruren von seinem Kleros. Anscheinend ist vereinbart, daß der Pächter für den Fall, daß er nicht gewisse Aufwendungen herausgewirtschaftet hat, oder für alle Fälle die Berechtigung haben soll, über die vereinbarte Pachtzeit hinaus das Pachtverhältnis fortzusetzen. Vgl. z. B. P. Teb. 105, lin. 49ff.

1

η

2 Βασιλευόντων Κλεοπάτρα[ς τῆς μητρὸς θεᾶς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ] Ἐπιφανοῦς ζτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φίλω[νος τοῦ Κάστορος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν]

<sup>1)</sup> P. Petrie III, 20, Rect. Col. IV, 2 (Wilck. Chrest. 450).

<sup>2)</sup> [So deutlich im Manuskript. Muß ein Versehen sein. W.]

<sup>3)</sup> Über das Rechtsverhältnis am Kleruchenlande Rostowzew, Studien zur Geschichte des röm. Kolonates, S. 7. WILCKEN, Grundzüge, S. 282. LESQUIER, a. a. O., p. 224ff. GELZER, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, Heidelberger Sitzungsberichte 1914, Abh. 2, S. 64ff.

<sup>4)</sup> Über diese Antichrese vgl. unten zu Nr. 34. Welche Bedeutung die nachgebildeten Rechtsgeschäfte gerade für den Immobiliarkredit am hellenistischen Soldatenlehen haben, zeigt die von BUCKLER und ROBINSON in American Journal of Archaeology 16, 1912, SaA. p. 12f. herausgegebene Inschrift von Sardes, die aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts a. C. die Antichrese zeigt, welche Mnesimachos dem Artemis-Tempel für ein Darlehen bestellte.



3 Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατρῶων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργετίδος Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος,]  
 4 κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέφου Ἐλένης τῆς Φιλαδένου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Ειρήνης τῆς Πτολεμαίου μηνός Περιτίου ἑνεακαιδεκάτη [Μεσορῆ ἑνεακαιδεκάτη, ἐν Φιλαδέλ-]  
 5 φείαι τοῦ Ἀρσινοίου νομοῦ. [Ἐμισθῶσαν ὁ δείνα τοῦ δείνος . . . τριακοντάρουρος Πτολεμαίου Μακεδόνι τῶν Γαλέστου [τρια-]  
 6 κονταρούρι ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ [. . . κονταρουρικοῦ κλήρου τοῦ ὄντος . . . οὐ γέιτονε]\* ἀπὸ ἀπηλιώτου καὶ βορρῆ. . . . . ἀρούρας]  
 7 [ὁ]έκα πέντε εἰς ἔτη τρία ἀπ[ὸ] τοῦ κατὰ τὸ τέταρτον ἔτος σπόρου, σπόρους τρεῖς, ἔκφοριον τὴν ἀρουραν ἑκάστην πυρῶν ἀρταβῶν ἕξ ἀσπερ[μον] καὶ ἀκίνδονον παντὸς κινδόνου]  
 8 [καὶ] ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς [πᾶν] τῆς ἐμβρόχου καὶ ἀβρόχου, ἥτις ἀν γένηται ἐν τῇ γῆ ταύτῃ. Ταύτης δὲ γενομένης μὴ ἀποτινέτω Πτολεμαίος τὸ ἔκφοριον . . . . . ἔξέστω μὲν]  
 9 [Π]τολεμαίω διελθόντος τοῦ [κατὰ τὴν μίσθωσιν χρόνον . . . . .] ἔκφοριον, τὰ δὲ προ[  
 10 [. . . τὸ ἐπ[ὶ] ποτισμῶν ὕδωρ πα[ρ]έχ[ε] — — — — — μὴ] βρεθείης τ[ῆς] γῆς — ]  
 11 [. . . . .] α[.] καθ' ἑκάστου ἔτος — — — — — ] πυρὸν καὶ ἐ[ — — — — ]  
 12 [. . . . .] βασιλικῶν\* φορτίων ἔτος — — — — — ἀπο[τείσάτω] [ — — — — ]  
 13 [. . . . .] ὕπολογη[σ]α  
 14 [. . . . .] ὀφθαλμοφονοῦς

Erläuterungen.

lin. 5 ff. Zu den allgemeinen Klauseln des Pachtvertrages vgl. Teh. 106 (ao 101 a. C.), auch P. Hibeh 90. 91.  
 lin. 7. Erg. erste Lücke nach P. 22, lin. 8, kopierbar wohl auch in P. Teh. 106, lin. 16 zu ergänzen. ἀκίνδονον παντὸς κινδόνου nach P. Teh. 106, aber auch bloß ἀκίνδονον möglich, vgl. P. Freiburg 34.  
 lin. 8 nach Teh. 106, lin. 25.  
 lin. 9 enthält wohl Betrugnis für Wiederpacht, etwa: ἀναμισθῶσασθαι ταύτην τὴν γῆν εἰς ἄλλα ἔτη τρία τῶν αὐτῶν ] ἔκφοριον, τὰ δὲ προ[τεταγμένα . . . κύρια ἔστω.  
 lin. 10. Das für die Bewässerung nötige Wasser stellt der Verpächter, oder verpflichtet sich der Pächter zu beschaffen.  
 lin. 12. War von der Verpflichtung des Pächters die Rede, die auf dem verpachteten Grundstück ruhenden Angarlasten für Königsrecht zu tragen? Über diese Staatslast vgl. Wickens, Arch. f. Pap. 4, 228. Diese Pflichten dürften auf den großen κήροι geruht haben, Ögnetz, Die Liturgie (1917), S. 24. Für diese und andere Pflichten ist die Konventionalsstrafe in Geld (ἀποτείσάτω) aufgelegt.

P. 22 (Tafel 26).

Zwei Fragmente, 9 cm breit, 7 cm hoch und 6,5 cm breit, 6,7 cm hoch. Der Pachtvertrag ist durch die Nachbildung der ägyptischen Klausel, welche in den demotischen Verträgen dahin geht, daß der Pächter «von dem Wuchse des Jahres an drei Jahre, drei Wüchse» das Grundstück bewirtschaften soll, bemerkenswert. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses soll das Grundstück bewässert zurückgegeben werden. Bei Trockenheit oder Überflutung soll, wie es scheint, nur ein Abzugsrecht des Pächters bestehen.

1 [Βασιλευόντ]ων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς θε[ῆ]ας Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς] ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέω[ς] Φί-  
 2 [λωνος τοῦ Κ]άστορος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Ἀδ[ελφῶν] καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατρῶων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως  
 3 [Πτολεμαίου] Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου Βερενίκη[ς] Εὐεργετίδος Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος, κανηφόρου Ἀρσινό[ης] Φιλαδέφου Ἐλένης  
 4 [τῆς Φιλοξ]ένο[υ, ἱερέ]ας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος [ς] Ειρήνης τῆς Πτολεμαίου μηνός Περιτίου ἑνεακαιδεκάτη] Μεσορῆ ἑνεακαιδεκάτη [ι]  
 5 [ἐν Φιλαδέφ]ειαι τοῦ Ἀρσινοίου νομοῦ. Ἐμισθ[ῶ]σαν ὁ δείνα τοῦ δείνος, Νάτιον — — — — — ] ἑκατοντάρουρος Ἀδμήτω [ι]  
 6 [τοῦ δείνος, Νάτιον] τῆς δευτέρας ἵππαρχίας [ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ ἑκατονταρουρικοῦ κλήρου τοῦ ὄντος περὶ] Ἀττινοῦ Ἰσιεῖον τῆς Ἡρα-  
 7 [κλείδου μερίδος] ἀρούρας τεσσαράκοντα πέντε, ἔκφοριον τὴν ἀρουραν ἑκάστην πυρῶν ἀρταβῶν πέντε]. Ἡ μίσθωσις ἦδε εἰς ἔτη  
 8 [τρία ἀπὸ τοῦ κατὰ τὸ τέταρτ]ον ἔτος σπόρου, σπόρου[ς] τρεῖς, ἔκφοριον τοῦ παντὸς κατὰ μὲν τὸ πρῶ[τον] ἔτος τῆς μισθώ-  
 9 [σεως — — — — — ]ς πυρῶν ἀρταβῶν τε[σσα]ρων, κατὰ δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον κατ' ἀρουραν ἑκάστ[η]ν πυρῶν ἀρταβῶν  
 10 [πέντε — — — — — ]υ ἐπὶ τὰ τρία ἔ[τη], ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς, ἥτις ἀν γένηται ἐν τῇ γῆ ταύτῃ. Ἐμβρόχου  
 11 [τινέτω — — — — — ] α[.] εχῆ\*. Τῆς\* δὲ μ[ισθώσεως]\* τοῦ χρόνου διελθόντος παραδειξάτω Ἀδμητος τὴν γῆν καθ' ἀρὰν\* τοῖς ἰδι-  
 12 [οῖς ἀναλώμασι — — — — — ]οι\* παρέχω[ν] — — — — — ]. πλήρη τὰ  
 13 [ἐκφόρια — — — — — ὕ]πολογη[σ]α Ἀδμήτου

Erläuterungen.

lin. 2. Nach Ἀλεξάνδρου fehlt hier sicher καὶ θεῶν Σωτήρων.  
 lin. 6. τῆς δευτέρας ἵππαρχίας: der Pächter gehörte also hier zu den angesehensten Kleruchen. Während der Pächter in P. 21 ein Dreifieldhufener war, hat er hier selbst noch keinen Kleros, da für dessen Erwähnung der Platz fehlt; aber er gehört zur nummerierten Hipparchie, aus der sich die Hunderthufener im 3./2. Jahrhundert rekrutieren. Vgl. LESQUIER, Institutions militaires, p. 174 ff.  
 lin. 6. Ἀττινοῦ Ἰσιεῖον, eine bekannte Kome in der Ἡρακλείδου μερίς, vgl. GRENPELL-HUNT, Tebtynis-Papyri II, p. 371.  
 lin. 7. Ergänzung wohl wegen des ε vor dem Spatium sicher. Mit ἡ μίσθωσις ἦδε beginnt ein neuer Satz: P. Teh. 105, lin. 17 u. 106, lin. 14.  
 lin. 8. Die Bezeichnung des Pachtanfanges wird ebenso wie in den zahlreichen demotischen Pachtkontrakten (Beispiele in SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolomäerzeit, S. 13 ff.) und wie danach schon in P. Hibeh 90 (ao 222 a. C.) derart gegeben, daß vom «Wuchs des nächsten Jahres» an gerechnet wird. σπόρος steht dabei wie sonst auch statt des ägyptischen Wortes rd (Wuchs), das eigentlich die Ernte bedeutet. Die Zeitbestimmung könnte aber hier auch auf die Datierung von der Aussaat an passen: das erste Pachtjahr soll mit dem neuen Wirtschafts- und Kalenderjahr beginnen. So ergab sich die Ergänzung τέταρτ]ον. — σπόρου σπόρου[ς]: Das ist nicht Dittographie, sondern wie in P. Hibeh 90: εἰς ἑνιαυτῶν [ἔνα, σ]πόρον [ἔνα] καὶ θερισμῶν ἕνα, Nachbildung des Ägyptischen: «vom Wuchse des Jahres 7 bis zum Jahre 13; zusammen sieben Jahre, sieben Wüchse», vgl. SETHE-PARTSCH a. a. O.  
 lin. 9. Anfang: μισθώ[σεως] ταύτης τῆς γῆς? — Nach ἀρταβῶν τεσσαρων können nicht die Klauseln ἀνε σπέρματος, ἀκίνδονον παντὸς κινδόνου gefolgt sein.  
 lin. 10. Anfang vielleicht: πέντε ἀκίνδονον παντὸς κινδόνου].  
 lin. 11. Vielleicht [τινέτω πλέον ἢ δ' ἀν ἡ γῆ πα]ρ[έ]χη.  
 lin. 13. μήτου über Korrektur GERHARD.



P. 23 (Tafel 27).

Papyrusfragment, 8,5 cm hoch, 6 cm breit. Schöne Kursive.

Hier liegt wohl ein Unterpachtvertrag vor. Der Pächter zahlt dem Verpächter angeblich nur soviel, als der Verpächter selbst dem Eigentümer zu zahlen hatte. Interessant sind die Reste einer Klausel, welche dem Unterpächter eine Kulturpflicht auferlegt, lin. 15. Sie dürfte mit der Bestimmungspflicht des Kleruchen dem König gegenüber zusammenhängen, welche für die Soldatenlehen nachgewiesen ist.<sup>1)</sup>

- 1 [Βασιλευόντων Κλεοπάτρας θεάς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολε]-
- 2 [μαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φιλωνος τοῦ Κάστορος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν]
- 3 [Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν]
- 4 [Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου] Φιλομήτορος, ἀδελφοῦ Βερενίκης Εὐεργετῆ-
- 5 [τοῦ Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος], κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέφου Ἑλένης]
- 6 [τῆς Φιλοξένου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαίου μηνός Περιτίου]
- 7 [Μεσορῆ ἐν Φιλαδέλφειαι τοῦ Ἀρσινόϊτου νομοῦ ἑμισθωσέν]
- 8 [θεοῦ τοῦ δέινος . . . τῶι δέινι τῶι Μόσχου ὀρθοκοντάρου, ὃς καὶ αὐτὸς ἑμισθ]-
- 9 [ῶστατο παρὰ τοῦ δέινος τοῦ Ἀρτίστωνος Θρακίος τῶν . . . κονταροῦρου]
- 10 [ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ . . . κονταροῦρο] κλήρου τοῦ ὄντος περὶ — — — — — Nachbarn]
- 11 [Nachbarn — — — — — ἀρούρας] εἰκοσι, αἱ εἰσὶν ἐν
- 12 ἐκφορίῳ τὴν ἀρουραν [ἐκάστην πυρῶν ἀρταβίων . . . . .
- 13 ὃς καὶ αὐτὸς θεοῦ . . . τῶι δέινι ὀφείκει]
- 14 ]ου, τὰ δὲ πρὸς τῆ
- 15 ]σας καθ' ἑώραν εἰ
- 16 στ[εφράτω αὐτήν\* [
- 17 ] . καθ' ὅ[ραν\* ] ποτ[ε [

Erläuterungen.

lin. 7 ff. Die Annahme des Unterpachtvertrages beruht auf dem Genetiv lin. 9 und den superskribierten Worten lin. 13: der Afterpächter würde nur soviel zahlen, als der Pächter schuldete.

<sup>1)</sup> Tsch. 5, 200 ff., dazu KOSTOWZEW, Studien zum Kolonat, S. 8. Die kritische Bemerkung WICKENS gegen die Darstellung des ptolemäischen Soldatenlehens als eines empiryentischen Vertragsverhältnisses (Grundzüge, S. 283 A. 4) ist gleichwohl begründet. Das griechische Recht kennt den besonderen Begriff des παρὰ κρείσσονων λαμβάνειν, die Eigentumsverwehrt durch Belehrung, vgl. die Aufzählung der Eigentumsverwehrtarten in dem Schiedsspruch zwischen Ianos und Hierarγία, Dittenb. Syll. II<sup>2</sup> 929, lin. 133 ff.: πάντες μὲν γὰρ ἐνθάδε τὰς κατὰ τῶν τόπων ἔχουσι κυριείας ἢ παρὰ πρόγονων [παράδοτοντες αὐτοῖς] ἢ παρὰ τῶν ἀρτίστων δόσον ἢ δόρατι κρατίζοντες ἢ παρὰ τῶν κρείσσονων ὀφόντες. Der Kleruch ist im Verhältnis zum König Leihensmann, im Verhältnis zum Rechtsignossen wie ein privat-rechtlicher Eigentümer. Vgl. auch unten zu P. 34. [Zur Inschrift vgl. auch PARTSCH, Z. Sav.-St. 43, 566. Wie dort stand auch hier im Ms. παρὰ τῶν κρείσσονων ὀφόντες. W.]

P. 24 (Tafel 32).

Drei Fragmente einer Urkunde der Rolle. Kleine, schwer zu lesende Kursive, der die Mitprüfung GERHARDS und die Beschäftigung v. DRUFFELS auf einem kurzen Aufenthalte im Sommer 1919 zustatten kam. Es werden die restlichen mehr als 60 Aruren von einem Kleros verpachtet. In Form des Pachtvertrages wird die übliche Antichrese für eine Forderung des nunmehr Nutzungsberechtigten gegen den Verpächter gesichert und amortisiert. Zu dem Falle vgl. REVILLOUT, Propriété, S. 603; Revue Egyptologique 3, 126 ff.; Précis, p. 378, 456 ff., 1253 ff. MANIGK, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung, S. 18 ff. MITTEIS, Grundzüge, S. 152. Die erhaltenen Klauseln bieten zu wenig Sicheres. In unserer Urkundengruppe wird die Antichrese besser durch den P. 34 veranschaulicht.

- 1 [Βασιλε]υόντων Κλεο[πάτρας θεάς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Θεοῦ Ἐπιφανοῦς] ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φιλων[ος τοῦ]
- 2 [Κάστορ]ος Ἀλεξάνδρου [καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ β]ασιλέως Πτολεμαίου Φιλομήτο[ρος],
- 3 [ἀδελφοῦ]ρου Βερενίκης Εὐ[εργετίδος Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέφου Ἑλένης τῆς Φιλ]οξένου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος
- 4 [Εἰρήνης] τῆς Πτολεμ[αίου, μηνός Περιτίου], Μεσορῆ, ἐν Φιλαδέλφειαι τοῦ Ἀρσ[ινοῖτου] νομοῦ ἑμισθωσέν Ἀντιφάνης
- 5 [. . . . .] τῶν Παρθενοκλέους, (ὀδοκοντάρουρος), Πτολεμαίω τοῦ δέινος, — — — — — ]αρ. . . [ ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ κλήρου
- 6 [τοῦ ὄντος] ἐν τῶι περὶ Φι[λαδέλφειαν], οὗ γείτονες — — — — — ]στεια καὶ τὰ ἀφειρη-
- 7 [μένα ἀ]πὸ τῆς τῶν τεσσ[ — — — — — ] τὰς λοιπὰς τοῦ
- 8 [κλήρου ἀρ]ούρας ἐξήκον[τα . . . . . εἰς ἔτη — — — — — ἐκφορίου τὴν ἀρο]υραν ἐκάστην καθ' ἑ-
- 9 [καστον ἔτος] ὄλυρων ἀρτ[αβίων — — — — — ]έτω δὲ Πτ[ολεμαῖος
- 10 [. . . . .] ταύτη\* μ . . . δε[ — — — — — Οὐ δ' ] ἂν ἔτους μὴ κατασπει-
- 11 [. . . . .]η, τῆς μισθώσ[εως. — — — — — ] Ἀντιφάνης. Ἐχει δὲ
- 12 [Ἀντιφάν]ης παρὰ Πτο[λεμαίου — — — — — ] καὶ ὀμ[ο]λογεῖ
- 13 [Ἀντιφά]νης μεμετρ[ῆσθαι ἑαυτῷ — — — — — ] α[ὐ]τῆ
- 14 [ ] ἐξέστω [

Erläuterungen.

lin. 2 fehlt καὶ θεῶν Σωτήρων, da sonst die Zeile zu lang wird.  
lin. 5. τῶν Παρθενοκλέους, bei LESQUIER, Institutions militaires, p. 339 noch unbekannt.  
lin. 6. τὰ ἀφειρημένα, vgl. P. Petrie III, 20 col. 4, lin. 3, dazu WILCKEN, Einl. zu Chrest. n. 450, S. 531. Dikaiomata, S. 105.  
lin. 9. ὄλυρων las GERHARD, das Ende las v. DRUFFEL.  
lin. 10. Anfang PARTSCH und GERHARD. — κατασ. εἰ. Hier las GERHARD κατασνευ oder κατασνει, PARTSCH κατασπείρ.  
lin. 11 ff. stand die Erwähnung der Forderung des Ptolemaios, für welche Antiphanes das Grundstück zur Antichrese hingibt, ferner das Empfangsbekanntnis über den ἐκ προδόματος empfangenen Pachtzins, endlich Ende 13 und Anfang 14 die Formulierung der einzelnen Befugnisse des besitzenden Gläubigers bezüglich des καρπίζεσθαι.



## P. 25 (Tafel 31).

Zeilenenden einer Antichresenurkunde. Fragment, 6 cm breit, 9 cm hoch, links anschließende Reste einer anderen Kolumne. Die Antichrese wird in Form des Pachtvertrages abgeschlossen, und der Pachtzins gilt als durch das Darlehen bereits vorweg gezahlt. Die wichtigeren Klauseln sind nicht erhalten, daher manches unklar. Zur Sache vgl. unten zu P. 34.

- 1 [Βασιλευό]ντων Κλεοπάτρας τ[ί]ης μητρὸς θεῶς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέ[-  
 2 [ως φίλων]ος τοῦ Καστοροῦ Ἀλεξ[άνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων]  
 3 [καὶ βασιλέως Πτολεμαίου Φιλοπάτορος, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργετίδος Σιμαρίστης τῆς Εὐφράνορος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλα]-  
 4 δέλου Ἑλένης τῆς Φιλοζένο[υ, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαίου μηνὸς Περιτίου . . . Μεσορή . . . ἐν Φιλα]-  
 5 δελφείαι τοῦ Ἀρσινόιτου νομοῦ. [Ἐμισθωσεν Ἡ. . . τοσ(ῶ) τοῦ δέινοσ, Μακεδῶν . . . , . . . κοντά]-  
 6 ρουρος [. . .]φιλιω\* Θρακι τῶ[ν — — ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ . . . αρουρικοῦ κλήρου]  
 7 τοῦ ὄντος [π]ερὶ Ἡρακλέω[νοσ\* κώμην, γείτονες — — ἀρούρας — — —, ἐκφορίου]  
 8 τὴν ἀρουραν ἐκάστην χα[λκοῦ νομίσματος — — εἰς ἔτη — Ὀμολογεῖ δὲ ἀπέχειν ἐκ προδόματος τὰ χαλκοῦ (τάλαντα) . . . καὶ τὰσ δροαχμάσ]  
 9 πεντακοσ[ί]α]σ Η[. . .]τοσ\* τ[ — — καὶ συγχωρεῖ Ε. . . φιλιω κατασπείρειν καὶ καρτίζεσθαι . . . ]  
 10 ἀσπερμον καὶ ἀκίνδυνον καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθοράσ — — — — —  
 11 εἰκ[οσ]ῆιοσθησ\* δὲ γενομ[έν]ης — — — — —  
 12 θεα . . . ιοσ\* καθ' ὕρας\* το[ — — — — —. Ἐὰν δὲ . . . μὴ κατασ]-  
 13 πείρη ἢ λίπη τὴν [μισθωσιν  
 14 [. . . . .]κωι προδ[

## Erläuterungen.

- lin. 5. Der Name Η. . . τοσ(?) ergibt sich aus dem Satzgefüge Z. 8/9. Vgl. unten P. 34.  
 lin. 7. Ἡρακλέωνος κώμη vgl. GRENFELL-HUNT, Teb. Papyri II, p. 378.  
 lin. 9. πεντακοσ[ί]α]σ las GERHARD. — Zuerst dachten wir an ἡ [αὐ]τὸς im folgenden. Aber das gibt im wahrscheinlichen Zusammenhang keinen Sinn.  
 lin. 11. εἰκ[οσ]ῆιοσθησ las GERHARD. Der Sinn ist mir unklar.

## P. 26 descr. (Tafel 28).

Fragment, 6 cm breit, 9,5 cm hoch. Die arg verstümmelten Zeilenenden einer Schuldurkunde, deren Inhalt dunkel bleibt. Außer den fünf Zeilenenden des Datums sind neun Zeilenenden, nur wenige Worte, erhalten.

## P. 27 descr. (Tafel 30).

Zeilenenden einer schmalen Schuldurkunde. Neben Resten des Datums sind nur die letzten Buchstaben der Zeilen erhalten. Nach dem Reste ]βῶνοσ zu schließen, könnte es ein pactum arrhae gewesen sein.

## P. 28 descr. (Tafel 27).

Zwei Kolumnen zusammengeklebter Urkunden in zusammenhangslosen Resten. Von Kol. I nur drei bis sechs Buchstaben in 15 Zeilen. Von Kol. II in feiner wie gestochen wirkender Schrift die Zeilenanfänge einer Schuldurkunde, in denen Geldsummen, Zahlungs-termine, Reste von Strafklauseln erhalten sind. Es sind mehrere Ratenzahlungen versprochen. Da die Reste keinen Zusammenhang ergeben, wird von Abdruck abgesehen. GERHARD macht mich aufmerksam, daß die Schrift den literarischen Texten der Flinders Petrie Pap. (Euripides' Antiope und Platon) ähnelt.

## P. 29 (Tafel 27).

Papyrusfragment, 6 cm breit, 8,5 cm hoch, große, schöne, die Buchstaben wenig ligierende Kursive, der obere Rand zerstört.

Die beiden folgenden Eheverträge, P. 29, 30, sind trotz ihres schlechten Erhaltungszustandes von hohem Werte. Neben dem P. Giss. 2, neben dem glücklich rekonstruierten P. Arch. 3, 387 ed. WILCKEN, der die Stücke, die in Genf, in München und in der Bodleiana getrennt lagen, vereinte, sind die beiden Freiburger Fragmente heute die einzigen Zeugen derjenigen Zeit, welche für die Anpassung des griechischen Eherechtes in Ägypten besonders wichtig war. Sie stehen mitten inne zwischen der alten griechischen Urkunde in P. Eleph. 1 und dem P. Teb. 104, der die hellenistische Sechszugenerkunde vom Ende des 2. Jahrhunderts a. C. enthält. Und während wir bisher nur Urkunden nebeneinanderlegen konnten, fangen wir jetzt an, das griechische Recht der Ehebegründung zu verstehen, fangen an zu erkennen, wie sich das griechische Notariat der Landessitte mit ihrer Scheidung zwischen der losen Ehe und der Schriftehe angepaßt hat. Erscheinungen, die eben noch durch die Urkunden von Abusir el-Mäläq wie eigenartiges Sondergut der alexandrinischen städtischen Praxis aussahen, werden jetzt für das Fayûm erkennbar.

Mit dem griechischen Eherecht zogen in Ägypten Eheverträge griechischen Rechtes ein. P. Eleph. gr. 1 ist ein Beispiel von diesen, das allerdings nicht überschätzt werden soll. Das koische Mädchen, das in diesem Vertrage als Ehefrau von dem Manne «genommen» wird, hat vielleicht nach einem Gesetz und einem Formular kontrahiert, das ohne Einfluß auf die hellenistische Praxis Ägyptens blieb. Es fehlen in diesem alten Formular vom Jahre 311/10 die späteren, für Mann und Frau entsprechende Pflichten formulierenden Klauseln. Aber zwei Tatsachen waren damit in Ägypten neu gegeben,



die beide im einheimischen Ehevertrage nicht als rechtlich erheblich hervortreten, die griechische προίξ und das Entgegennehmen des Mädchens aus der Hand des Vaters, die beiden Bestandteile des griechischen Verlöbniß- und Ehevertrages<sup>1)</sup>. Wir kennen dieses griechische Rechtsgeschäft, das das eheliche Zusammenleben vorbereitet, aus Athen, wo die Engyesis zur gesetzlichen Ehe notwendig ist, wenn nicht der Nahverwandte sich das Mädchen als Erbtöchter anzueignen berechtigt ist, und die Nachbildung des attischen Gesetzes<sup>2)</sup> in Platos Gesetzen<sup>3)</sup>, die Erwähnung der Engyesis im Mitgiftregister von Mykonos<sup>4)</sup>, die Erwähnung für Sparta<sup>5)</sup>, der Übergang des Begriffes in die Literatursprache des Hellenismus<sup>6)</sup> zeigen, daß es sich um ein gemeingriechisches Institut handelt. Zwar streiten Juristen<sup>7)</sup> und Philologen<sup>8)</sup> ja noch immer um die Denkform der attischen Engyesis. Die Bearbeiter des attischen Zivilprozesses heben hervor, daß sie ein vorbereitender Verlöbnißakt gewesen sei, nicht ein Ehevertrag, während HRUZA und BEAUCHET in der Engyesis einen Eheschluß sehen wollen. Aber ein wirklicher Streitpunkt scheint mir nicht vorzuliegen, wenn man nur versteht, daß die griechische Ehe ebenso wie die römische ein auf tatsächlichem Zusammenleben ehebürtiger Gatten fußendes Lebensverhältnis ist, das nichts mit dem Eheschluß der modernen Rechte gemeinsam hat, der unter dem Einfluß des christlichen Ehesakramentes ein eigenartiges, von dem bloßen Verlöbnißverhältnis zu scheidendes Rechtsband zwischen den Gatten schafft. Wenn das verlobte Mädchen noch nicht ehemündig ist, liegt dieses tatsächliche eheliche Zusammenleben eben noch in der Zukunft, wie stets, solange nicht Mann und Frau zusammenwohnen.<sup>9)</sup> Wird die Lebensgemeinschaft tatsächlich aufgenommen, so erfolgt kein neues Rechtsgeschäft, sondern nur die Verwirklichung des schon rechtlich begründeten Verhältnisses. Andererseits darf die ehebegründende Wirkung der Engyesis auch nicht deswegen überschätzt werden<sup>10)</sup>, weil nach

<sup>1)</sup> Damit ist nicht gesagt, daß die Ägypter von jeher weder die Mitgift noch die Übergabe des Mädchens beim Verlöbnißvertrag gekannt hätten. Die das ist aber vor der ptolemäischen Zeit in den Eheverträgen jedenfalls nicht erwähnt, wie SETHE mir nachweist. Vgl. auch MÖLLER, Zwei ägypt. Eheverträge aus vorsaltischer Zeit, Berl. Abhandlungen der Akad. d. Wiss. 1918, N. 3, Schema V. Die Entgegennahme des Mädchens aus der Hand des Vaters spielt in den ganzen demotischen Verträgen keine Rolle. Aber sie tritt doch durch das Schema I bei MÖLLER a. a. O. jetzt deutlich auch als ältere ägyptische Rechtssitte hervor. SETHE weist mir auch nach, daß der kopt. Ausdruck für verloben: «man nahm die Hand der Maria dem Joseph», denselben Gedanken sprachlich festhält. Jedenfalls ist auf diese traditio puellae im ägyptischen Recht zur Zeit der Ptolemäerherrschaft nirgends Wert gelegt.

<sup>2)</sup> Dem. or. 46, 18, or. 44, 49, Hyperid. c. Athenog. V, 1. 25.

<sup>3)</sup> Plato, Leges VI, 774 E.

<sup>4)</sup> Inscr. jur. gr. 1, 49 ff.

<sup>5)</sup> Sparta Herodot VI, 57. — Aelian Var. hist. VI, 4. — Für Messene die Legende bei Pausanias IV, 9, § 5.

<sup>6)</sup> Belege bei HRUZA, Ehebegründung nach attischem Rechte, S. 19 ff. WYSE, Speeches of Isaeus, p. 289 ff.

<sup>7)</sup> HRUZA, a. a. O., S. 25 ff. BEAUCHET I, 120 ff. Aber auch THUMSER, Serta Harteliana (1896), S. 189 ff.

<sup>8)</sup> THALHEIM, Zu den griech. Rechtsaltertümern II (Hirschberger Gymnasialprogramm, S. 3 ff.), Pauly-Wissowa, Realenzykl. V, 2, 2567; ähnlich KÜBLER, Z. Sav.-St. 15, 395. LIPSIUS, Attisches Recht und Rechtsverfahren 2, 2, 469 ff.

<sup>9)</sup> Platon Leges XI, 923 D: θυγατρί τε ὡσαύτως, ἢ μὲν ἂν ἐγγετυμημένος ὡς ἀνὴρ ἐσόμενος ἦ, μὴ νέμειν, ἢ δ' ἂν μή, νέμειν, dazu LIPSIUS a. a. O. 469 A. 4.

<sup>10)</sup> Das tut LIPSIUS a. a. O., der das «Hinweggeben» der Quellen erst durch die Trennung des Kyrios von dem Mädchen vollzogen sehen will. Er stützt sich darauf, daß bei Isaios or. 8, 29, p. 72 und bei Isaios or. 3, 70, p. 45 das ἐγγυάν neben dem ἐκιδόναι wie zwei selbständige Handlungen erwähnt werden. Erst bei Vollzug der Ehe sei die Frau eine ἐγδεδομένη. Aber wie stimmt das zu LIPSIUS' Meinung selbst,

attischem, wie sonst nach griechischem Rechte der Kyrios der Frau diese hingibt, der künftige Ehemann sie «nimmt». Wer die Rechtsvergleichung<sup>1)</sup> kennt, weiß, daß immer wieder nach dunklen vorgeschichtlichen Rechtszuständen bei dem Verlöbniß dieses Hingeben, tradere bei der Erklärung des Brautmuntwales erscheint, ohne doch notwendig zu bedeuten, daß der junge Ehemann das Mädchen sofort mit sich nimmt oder auch nur sofort eine ausschließliche Gewalt an ihr erwirbt.

Neben dieser Erklärung des Hingehens der Frau an den Ehemann ist regelmäßig mit der Engyesis die Bestellung der Mitgift verbunden, die in Attika allerdings nicht notwendig ist, von den Sozialtheoretikern wie Plato (Leges VI 774 E) sogar bekämpft wird, aber doch so fest in der Übung ist, daß das nicht dotierte Mädchen vom Redner als nicht rechtmäßig verlobt hingestellt wird<sup>2)</sup>, und der vermögende Ehemann, der ein armes Mädchen heiratet, ihr die Mitgiftforderung durch fiktives Empfangsbekennnis bestellt.<sup>3)</sup>

Diese beiden Elemente des griechischen Verlöbnißvertrages drangen in die ägyptische Praxis ein. Die Hingabe des Mädchens wird allerdings, da in Ägypten die straffe Familienorganisation der alten griechischen Gemeinden fehlt, und das Landesrecht der jungen Jahrhunderte die Frau auch bei den eherechtlichen Geschäften selbständig handeln läßt<sup>4)</sup>, nicht lange wirklich geübt worden sein. Sie findet sich nur sehr wenig erwähnt<sup>5)</sup> und ist in dem Pap. Giss. 2, der wenig jünger als unsere Urkunde ist, schon durch die Selbsthingabe des Mädchens ersetzt, um in den Urkunden der späteren Zeit völlig neben der Mitgiftquittung zurückzutreten. Auch in den Freiburger Fragmenten 29, 31, in denen ein sicheres Urteil in diesem Punkte nicht möglich ist, da der Anfang zerstört ist, gestatten die Raumverhältnisse wohl nicht, daß man liest (29, 5): Ἐλαβεν Ἄδρ[αστος Μυήσιος τῶν [Γαλέστου . . . Ἰσιδώραν παρὰ] τοῦ αὐτῆς ἀδελφοῦ Ἄπ[ . . . In 29, 6 bleibt dabei zu viel Raum. Es ist wahrscheinlicher, daß die Formulierung ähnlich wie in P. Giss. 2 war.

Der Vermerk über die Hingabe des Mädchens und über die Mitgift und ihr rechtliches Schicksal dürfte ebenso wie in P. Eleph. 1 der einzige Inhalt der Urkunde über Verlöbniß und Ehe im Anfang des 3. Jahrhunderts gewesen sein. Dann wäre die griechische Ehe-

daß es nicht eines besonderen Aktes rechtsgeschäftlicher Natur bedarf, um die Ehe zu einer rechtsgültigen zu machen? Wie stimmt es dazu, daß die erhaltenen Beispiele der Engyesis bald ἐγγυάν (Herodot 6, 130, Isaios or. 3, 4), bald ἐκιδόναι sagen (P. Oxy. 211, lin. 38. Menander fr. inc. 185 Meineke), wie auch in der Urkunde über die Engyesis im Zeugenprotokoll das ἐκιδόναι steht (Dem. or. 45, § 55)? Und die Frau in P. Giss. 2 war doch wohl ἐγδεδομένη nach Errichtung der Urkunde, auch wenn sie nicht sofort zum Gatten zog. Auch mit dem Sprachgebrauch der Lexikographen vereinbart sich dieser Versuch, das ἐγγυάν und das ἐκιδόναι auf zeitlich verschiedene Akte zu beziehen, nicht. Vgl. Etym. magn. u. lex. Seguer. bei Bekk. Anekd. I, p. 140, 4. Daß LIPSIUS gleichwohl mit den Beobachtungen, daß Isaios ἐγγυάν und ἐκιδόναι von zwei nebeneinanderstehenden Akten gebraucht, etwas Bedeutendes gesehen haben kann, will ich nicht bestreiten. War das eine der beiden Worte in der Erklärung vor Zeugen und Bräutigam, das andere vielleicht bei der Handlung vor der Phratie gebräuchlich, bei der die Phratriabrüder protestieren konnten gegen die Bezeichnung des Mädchens als ehelicher Tochter?

<sup>1)</sup> Vgl. Griech. Bürgerschaftsrecht I, S. 48 ff.

<sup>2)</sup> Isaios or. 3, 28, 29. Dazu WYSE, Speeches of Isaeus, S. 308.

<sup>3)</sup> Isaios or. 3, 28, p. 41. Dazu RABEL, Zeitschr. d. Sav.-St. 28, 331.

<sup>4)</sup> Über ältere Eheformulare, bei denen der Mann das Mädchen in ihres Vaters Haus freit, vgl. jetzt MÖLLER, Abh. Berl. Akad., Phil.-hist. Kl. 1918, Nr. 3, S. 14 f.

<sup>5)</sup> BGU 1100, 7, wahrscheinlich P. Oxy. 265, Anfang lin. 3 und, nach Bemerkung von MITTEIS, Grundzüge, S. 218 A. 4, die ich für richtig halte, in P. Oxy. 496.

Abhandlungen der Heidelb. Akademie, phil.-hist. Kl. 7. Abh.



urkunde als Urkunde über eine Engyesis in Ägypten eingezogen. Der «Eheschluß» wäre ohne besondere Anerkennung durch tatsächliche Aufnahme der ehelichen Gemeinschaft erfolgt.

Aber unsere Urkunden P. 29 und 30 zeigen, daß im 2. Jahrhundert eine reichere Entwicklung der Eheurkunden stattgefunden hat, indem hier schon dieselbe Scheidung zwischen einer den Ehekonsens der Gatten samt der Mitgiftbestellung enthaltenden Homologia über den Gamos und einer Syngraphe Synoikesiu auftritt, wie dies später in P. BGU 1050, 1051, 1098, 1101 der Fall ist. Der Hergang bei der Beurkundung der Ehe ist der folgende. Zunächst schließen die künftigen Eheleute eine Abrede über die Begründung der Ehe (ὁμολογία γάμου). Sie vereinbaren die Mitgift, von der nach unseren Fragmenten nicht gesagt werden kann, ob sie versprochen oder schon geleistet ist, ob sie von der Frau geleistet werden soll oder nur von dem Mann anerkannt werden soll, damit durch das fiktive Empfangsbekanntnis des Mannes eine Strafe für leichtsinnige Scheidung und eine Versorgung der Frau bei Scheidung gegeben sein solle. In der Homologia wird des weiteren die Errichtung einer besonderen Syngraphe Synoikesiu versprochen, mit den schon aus den Berliner Urkunden bekannten Worten, die hier eineinhalb Jahrhundert früher im Gau erscheinen, als wir sie bisher von Alexandria her kannten (30, 1): θέσθω δὲ [καὶ τὴν περὶ γάμου συγγραφὴν, ἀφ' ἧς ἂν προείπη ἡ δέσνα, ἐν ἡμέραις] χρηματιζοῦσαις πέντε. Vgl. 29, 8f. Diese Urkunden sollen nach alexandrinischer Praxis vor den Hierothytai, also vor Priestern errichtet werden. In der Chora sind es vielleicht nur Notare (P. 29, 10), die vielleicht auch mit dem Agoranomeion verbunden sind. Diese Syngraphe Synoikesiu ist in ihrem Inhalte in der älteren Homologie schon vorausbestimmt. Ganz ähnlich, wie es in BGU 1050 heißt, daß diese Syngraphe später das Mitgiftempfangsbekanntnis, die anderen üblichen Klauseln, endlich die Bestimmungen über den Tod der beiden Gatten enthalten soll, sind auch — nach den Zeilenresten der Fragmente zu schließen — solche Vorabreden über den Inhalt der Syngraphe Synoikesiu in den Freiburger Homologien erhalten. Und zwar ist in P. 29 nur die Vereinbarung über die Mitgift auch für die Syngraphe vorausbestimmt, während die Bestimmungen über das Ableben der beiden Gatten bei beerbter Ehe schon in der Homologia, deren Reste vorliegen, enthalten sind und schon vor Errichtung der Syngraphe gelten sollen. Dagegen ist in P. 30 eine offenbar sehr umfangreiche Bestimmung über den Inhalt der Syngraphe Synoikesiu getroffen worden. Das Fragment zeigt, daß lin. 1 bis lin. 15 über den künftigen Inhalt der Syngraphe Synoikesiu handeln. Es ist deutlich, daß neben der Mitgift auch die Bestimmungen über die Beerbung der Gatten in dem Falle getroffen sind, daß der eine mit Hinterlassung gemeinsamer Abkömmlinge stirbt, für den Fall auch, daß die Ehefrau ohne gemeinsame Kinder stirbt. Der Fall, daß der Nachlaß des Ehemannes bei dessen kinderlosem Vorversterben in Frage steht, soll anscheinend auch in der Syngraphe Synoikesiu geregelt sein. Wahrscheinlich soll die Syngraphe der Frau hier ein Wahlrecht geben zwischen dem Verlassen des Hauses mit Mitnahme ihres Frauengutes oder dem Verbleiben im Hause, indem sie einen Teil oder das ganze Mannesvermögen entweder endgültig oder mit Vorbehalt der Ablösung ihres Rechtes durch die Verwandten des Mannes behält.

Ein Zweck der späteren Syngraphe Synoikesiu ist jedenfalls in diesen Urkunden ebenso deutlich wie in den Berliner: es soll erst später die Vereinbarung getroffen werden,

welches Recht die Frau im Falle, daß sie kinderlos den Mann überlebt, an dem Mannesvermögen hat.<sup>1)</sup> Aber daneben muß der Zweck der Syngraphe noch ein anderer sein. In den beiden neuen Fragmenten wird ein bisher nicht zu deutender Akt erwähnt: in das Demosion von Krokodilon Polis, der Metropole, soll «durch» einen unbekanntem Vermittler, vielleicht «vor» einem Beamten, etwas eingereicht werden. Was das ist, ob eine Erklärung über geschlossenen Ehevertrag, ob eine Zahlung, ist nicht sicher. War es ein ἀπογράφειν, eine Meldung, ähnlich wie diese nach dem bekannten Fragmente von Ptolemaïs (P. Fay. 22) den Hierothytai, dort im Falle der Scheidung, zu erstatten ist? Eine solche erwog schon mit Grund MITTEIS, Grundzüge, S. 214 wegen der entsprechenden Regelung bei der Scheidung. — War es ein Antrag zur Veröffentlichung (ἀναγραφή) in einem Eheregister? — Jedenfalls bleibt die Möglichkeit, daß ebenso wie im Register von Mykonos die Engyesis und die Mitgiftbestellung in der bekannten Steininschrift anagraphiert wird, so auch im ptolemäischen Staate eine Publizität für die Syngraphai Synoikesiu offensteht. Dem römischen Grundbuch wäre einerseits die ἀναγραφή der Grundstückskäufe, andererseits eine Aufzeichnung des Sicherungsrechtes der Ehefrau am Vermögen des Ehemannes voraufgegangen. Auf zwingender Vorschrift für alle eheähnlichen Verbindungen braucht das nicht beruht zu haben, denn was die Parteien vereinbaren, braucht nicht auch Gesetzesinhalt zu sein. Aber natürlich kann die Urkunde auch die Gesetzesvorschrift wiederholen. Es ist zu bedauern, daß wir über die Frage, was hier erwähnt war, nach dem heutigen Stande des Materiales nicht urteilen können. Es bleibt nur zu bemerken, daß auch der Ägyptologe MÖLLER(†) von ganz anderen Ausgangspunkten auf den alten (REVILLOUT, Précis, p. 291 ff., 502 ff.) Gedanken eines — ägyptischen — Eheregisters kommt (a. a. O., S. 29).

Aber ein anderes wird durch P. 30 plötzlich klar. Der Vertrag enthielt in der Bestimmung über die künftig zu errichtende Syngraphe Synoikesiu die Verfügungen über die Beerbung der beiden Gatten (P. 30, lin. 12 ff.). Dieselben Bestimmungen kommen aber mit Ausnahme des Falles, daß die Frau bei kinderloser Ehe den Mann überlebt, am Ende des erhaltenen Fragmentes noch einmal vor. Sie sind vernünftig nur zu erklären, wenn die Homologia diese Bestimmungen auch für die Zeit vor Errichtung der Syngraphe Synoikesiu noch besonders erwähnte. Und ich glaube allerdings, daß die Urkunde so zu verstehen ist, weil wir ja den Beleg dafür haben, daß es vertragliche Gestaltungen gab, bei denen zunächst auf Grund der Homologia die Ehegatten das eheliche Leben aufnahmen, indem sie vereinbarten, daß erst nach einem Jahre die Synoikesiu Syngraphe aufgenommen werden sollte. Es ist der berühmte Fall des P. Par. 13, der noch immer wieder trotz der griechischen Namen und der offenbar griechischen Vertragsklauseln im eingeklagten Verträge als Beispiel des ägyptischen Agraphos Gamos angeführt wird.<sup>2)</sup> In Wirklichkeit veranschaulicht diese Urkunde, wenn man das demotische Material dazulegt, ein anderes: wie sich das griechische Notariat mit den Bedürfnissen des landesüblichen Agraphos Gamos im 2. Jahrhundert abfand.

<sup>1)</sup> SCHUBART, Archiv f. Pap.-Forsch. 5, 75 ff. sah schon richtig den Zweck der Syngraphe Synoikesiu in der Regelung der Nachlaßverhältnisse, verglich richtig als Beispiel solcher Syngraphe die Urkunde Arch. 3, 387 ff. und P. Eleph. II. (anno 285/4 a. C.). MITTEIS, Grundzüge, S. 214.

<sup>2)</sup> MITTEIS, Grundzüge, S. 201 ff.; Chrest. Nr. 280.



Die Mutter des Klägers Ptolemaios ist danach auf Grund einer Ehe-Homologie in ein eheliches Verhältnis zu Isidoros getreten. In der Homologia stand einerseits das Versprechen, daß in einem Jahre die Syngraphe Synoikesiu errichtet werden sollte, andererseits das Empfangsbekanntnis über die Mitgift. Bis zu Ablauf des Jahres sollte die Frau mit dem Manne «als Mann und Frau» zusammenleben<sup>1)</sup>, sollte in der üblichen Verfügungsgemeinschaft mit dem Manne stehen. Es fehlte nicht die übliche griechische Strafklausel. Die sämtlichen Vertragsklauseln in P. 30 fügen sich diesem Tatbestande: lin. 1 ff. wird die Synoikesiu Syngraphe für einen künftigen Moment vorbehalten, lin. 18 enthält auch hier die übliche Verfügungsgemeinschaft. Daß das Zusammenleben schon auf Grund der jetzt errichteten Homologia aufgenommen werden soll, folgt aus der Klausel in lin. 17 ff. des P. 30, wo die ehelichen Pflichten von Mann und Frau geregelt sind. Ich habe kein Bedenken, die erste Zeile von P. 30 als Vorabrede über die künftige Syngraphe aufzufassen, die folgenden Zeilen (lin. 17 ff.) als Regelung der bis dahin geltenden ehelichen Verhältnisse anzusehen und daher in lin. 17 entsprechend der Darstellung in P. Par. 13 zu ergänzen: μέχρι δὲ τούτου. Dann würde nach den ersten Worten des Fragmentes gestanden haben ἐν ἐνιαυτῷ oder eine andere Fristbestimmung: er soll in einem Jahre die Syngraphe Synoikesiu errichten. Man sieht gerade in einem Falle wie dem des P. 30 den Wert dieser Formulierung: in dem Falle, daß die Frau während des Jahres vor Errichtung der Syngraphe starb, hatte der Erbe der Frau verbriefte Rechte, die dem Kläger des P. Par. 13 fehlten.

Dabei ist für die Zeit vor Errichtung der Syngraphe der Vergleich mit der demotischen Urkunde der «Frau der Ernährung und Herrin der Geldforderung» deutlich. Die Rechtslage ist den praktischen Konsequenzen nach nicht anders als bei der «schriftlosen Ehe» der Ägypter: bei Vertragsverletzungen des Mannes ist die Frau stets nur auf die Summenforderung angewiesen. Hier wie dort fehlt eine Scheidungsstrafe für den Mann. Die Frau erwirbt keine Familien- oder Erbrechte am Vermögen des Mannes, wenn auch wirksame Sicherungsrechte für die Forderung der Frau am Vermögen des Mannes bestehen. Nur beerben die gemeinsamen Abkömmlinge den Mann, wenn die Frau vor Errichtung der Syngraphe stirbt. Erst der Abschluß hier der Syngraphe Synoikesiu, dort der Schriftehe, schafft der Frau stärkere Rechte am Vermögen des Mannes, denn auf Grund der Syngraphe hat die Frau, wenn der Mann verstirbt, ein Recht nach P. 30 lin. 12 ff., das ihr offenbar die Wahl gibt, mit Zurücknahme des Frauengutes das Haus zu verlassen oder im Hause zu bleiben und das Vermögen des Mannes entweder in Nutznießung oder bis zur Entschädigung ihrer Dotalrückgabe-Ansprüche oder vielleicht sogar endgültig wenigstens zu einem Teile zu behalten (vgl. P. Oxy. 496, lin. 15).<sup>2)</sup> Nach der ägyptischen Schriftehe treten die besseren Berechtigungen, welche aus der «Schrift der Ehefrau» folgen, für die Frau ein: Scheidungsstrafe gegen den Mann, vertragliche Unterhaltsansprüche, Sicherung am gesamten Vermögen des Mannes oder Anteilsberechtigung in Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft. Dagegen bleibt, wenn wir auch die erste Homologia Gamu mit der schriftlosen Ehe der

<sup>1)</sup> MITTEIS, Grundzüge, S. 205 meint, das sei fiktiv zu verstehen: «wie eine Ehefrau, sie ist es nicht». Aber wenn diese Deutung nötig sein sollte, müßte es wohl ὡσαύτῃ heißen statt ὡς.

<sup>2)</sup> [Nach einer Randbemerkung hatte PARTSCH die Absicht, hier über alexandrinisches Recht zu sprechen. W.]

Ägypter vergleichen können, eine wichtige Differenz: die ägyptische Trophitis wird bei der schriftlosen Ehe nicht zur Ehefrau erklärt. - In ihrem Vertrage steht nicht die Erklärung: «ich habe dich zur Ehefrau gemacht», während in den griechischen Parallelen die Eheleute als «Mann und Frau» in Ehe zusammenleben.

Aus P. 30 scheint mir die Wahrscheinlichkeit sich zu ergeben, daß wir Urkunden wie P. Par. 13 nicht für den ägyptischen Agraphos Gamos in Anspruch nehmen dürfen. Es handelt sich um Griechen und hellenistisches<sup>1)</sup> Formular. Dieses versuchte zwar die ägyptische Lebensgewohnheit nachzubilden. Aber die Anpassung geschah doch mit Aufrechterhaltung der griechischen Form, und die griechische Ehefrau wurde nicht zur Trophitis. Für den Zweck, den die Ägypter mit der Schriftehe verfolgten, erfanden die hellenistischen Notare die Syngraphe Synoikesiu. Die privatrechtliche Auffassung der griechischen Ehe wurde dadurch nicht anders, der Eheschluß wurde nicht etwa ein besonderes Rechtsgeschäft neben einer Homologia, welche man mit dem Verlöbniß des modernen Rechts vergleichen könnte, weil sie das Nachbild der alten Verlöbnißerklärung war, welche wir aus Attika als Engyysis kennen.

Im Materiale der Ptolemäerzeit ist P. Teb. 104, wie die Urkunde selbst es sagt, eine Homologia Gamu, ähnlich der hier besprochenen in P. 29, 30. Nur fehlt dort die Bestimmung über eine künftige Syngraphe. P. Arch. 3, 387 ff. ist, wie schon WILCKEN, Arch. 1, 487 hervorhob, eine Synoikesiu Syngraphe, wie die Urkunde es selbst sagt. Aus dem römischen Materiale ist P. BGU 183 (MITT., Chrest. n. 313, 85 p. C.) wohl eine Spur davon, daß bei bestehendem enchorischen schriftlosen Gamos damals auch griechische Verträge, welche der Syngraphe ähneln, geschlossen werden.

Eine wirkliche Rezeption der ägyptischen Verträge der «Frau der Ernährung und Herrin der Geldforderung», wie die Trophitis der schriftlosen Ehe im Ägyptischen heißt, in das hellenistische Notariat können wir erst am Anfang der Römerzeit beobachten. Damals wird vielfach, ebenso wie in den demotischen Urkunden, über die schriftlose Ehe eine personenrechtliche Wirkung gar nicht mehr beurkundet, sondern nur die Forderung der Frau gegen den Mann anerkannt. Es ist zunächst P. Teb. 386 vom Jahre 12 a. C., wo unter einem leider nicht veröffentlichten demotischen Texte, den uns der Ausbruch des Weltkriegs vorenthielt, und der wahrscheinlich eine Schrift der «Frau der Ernährung und Herrin der Geldforderung» enthielt, das griechische Daneion anerkannt wird, das zugleich als φερνή σὺν ἰπατισμῷ bezeichnet wird. Die Reihe dieser Urkunden setzen die bekannten Depositen fort, Lond. 2, p. 208. CPR 29 (MITT., Chrest. n. 334. 335), dazu schon REVILLOUT, Précis 2, 1019f., die wohl nach der aus P. Cattaoui 5 bekannten Urkundensitte die ägyptischen Phernai verbergen. Daß sie jederzeit rückforderbar sind, paßt gerade zu den Verhältnissen<sup>2)</sup>, welche wir bei den Trophitis-Urkunden beobachten können. Eine solche als Pherne bezeichnete Frauenforderung liegt wohl auch in P. Flor. 24, 5f. (MITT., Chrest. 187) vor, wo die Rückzahlung der Pherne aus dem Agraphos Gamos bescheinigt wird. Daneben waren die älteren Gamu Homologiai noch in einer lokal beschränkten Übung vielleicht nur in Alexandrien, wo konservativ die griechische Form noch straff eingehalten wurde.

<sup>1)</sup> [Im Ms. steht «hellenisches», was wohl verschrieben ist. W.]

<sup>2)</sup> MITTEIS, Chrest. 334 Einl., fand darin eine Schwierigkeit für den Vergleich mit dem ägyptischen Agraphos Gamos.



## P. 29 (Tafel 27).

Fragment, 6 cm. breit, 8,5 cm hoch, große schöne, die einzelnen Buchstaben wenig ligierende Kursive.  
Der obere Rand zerstört.

- 1 [Βασιλεύοντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς θεᾶς Ἐπιφανοῦς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς ἔτους τρίτου, ἐφ' ἱερέως Φίλωνος τοῦ Κάστορος]  
 2 [Ἀλεξάνδρου (καὶ θεῶν Σωτήρων) καὶ θεῶν Ἐυεργετῶν καὶ θεῶν Φιλ[ο]σοφῶν καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ βασιλέως Πτολεμαίου]  
 3 [Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργετιδῆος Σιμα[χ]α[ρι]στῆς [τῆς Εὐφράνορος, κληροφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Ἐλένης]  
 4 [τῆς Φιλοξένου, ἱερέως Ἀρσινόης Φιλοπάτορος Εὐεργετῆος τῆς Πτολεμαίου μητρός Περιτίου . . . . . Μεσορῆ . . . . . ἐν Φιλα]-  
 5 [δέλφειαι τοῦ Ἀρσινόιτου νομοῦ . . . . . Ἀδραστος Μυήσιος τῶν Γαλέστου — — — — — ἀρουρος Ἰσιδώραν τοῦ δείνοσ]  
 6 [εἶναι γυναῖκα γαμετὴν — — — — — τ[ο]ῦ αὐτῆς ἀδελφοῦ Απ[ — — — — — ]  
 7 [καὶ ὁμολογεῖ Ἀδραστος Ἰσιδώρα ἔχειν παρ' αὐτῆς χαλκοῦ νομίσματος ὄφθαλμοφανοῦς τάλαντ . . . . .  
 8 [ — — — — — ]ου εἰς τὸ δημόσιον ἐν Κροκ[ο]δ[ι]λων πόλει. Θεσθω δὲ καὶ]  
 9 [τὴν περὶ γάμου συγγραφὴν, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας αὐτῶν προείπη Ἰσιδώρα, ἐν ἡμέραις χρηματιζούσαις πέντε]  
 10 [ — — — — — ἐπὶ τῶν πραγματευομένων τὰς γαμικὰς συγγραφάς, ὡς ἂν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς]  
 11 [κρίνωσι, — — — — — ]η ἔχειν τὴν προεπι[α]μμένην φερνήν — — — — — εἴη μὲν]  
 12 [ὑγεία. Ἐὰν δὲ τις αὐτῶν ἀνδρώπινόν τι πᾶθῃ καὶ τελευτήσῃ] τ[έ]κνων ἐξ ἀλλήλων αὐτοῖς ὄντων, τὰ καταλειπόμενα ὑπάρχοντα]  
 13 [ἔστω τοῦ ζώντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τῶν ἐξ] ἀλλήλων αὐτοῖς ἐσ[ο]μένον. Μὴ ὄντων δὲ αὐτοῖς τέκνων]  
 14 [ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ γενομένων καὶ τούτων ἀπογενο]μένων πρὶν ἢ εἰς ἡλικίαν γενέσθαι, ἢ μετὰ τὴν ὀπότερουσὺν]  
 15 [τελευτήν, ἐὰν μὲν Ἰσιδώρα πρότερα τι πάθῃ δὲ αἰῶτόν τοῖς ἔγγιστα [γένει οὖσιν αὐτῆς Ἰσιδώρας τὴν φερνήν]  
 16 [ἀποδιδοῖναι πλήρη, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῇ], ἐν ἡμέραις τριάκοντ[α], ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω παραχρῆμα ἡμιόλιον].  
 17 [Ἐὰν δὲ Ἀδραστος πρότερος ἀνδρώπινόν τι πάθῃ καὶ τελευτή]σῃ, τέκνων αὐτοῖς μὴ ὄντων ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ γενο]-  
 18 [μένων καὶ τούτων ἀπογενομένων, Ἰσιδώρα πλήρη τὴν φ[ερ]νήν  
 19 [ — — — — — ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶν πάντων]ν κα[θ]

lin. 2 fehlte wohl wieder (καὶ θεῶν Σωτήρων), wie aus dem verfügbaren Raume sich ergibt.

lin. 3 Σιμα[χ]α[ρι]στῆς: xa scheint durch Rasur gelöscht, aber noch deutlich.

lin. 7 erg. nach P. Teb. 104, 2. Oxy 496, 2. C. P. R. 24, 4.

lin. 8/9 erg. nach BGU 1050. 1052. 1101. Erg. in 9 γάμου oder συνοικεσίου.

lin. 10 πραγματευομένων hypothetisch, nicht belegt. — Ende nach BGU 1050. 1052. 1098. 1101.

lin. 12 ff. erg. nach P. Gen. 21 + Fr. Monac. + Fr. Bodley. = WILCKEN, Arch. 3, 387 (Mitt. Chrest. 284). Oxy 496, lin. 10 ff.

lin. 17 nach P. Oxy. 496 lin. 14.

lin. 19 Ende ist die Klausel καθάπερ ἐγ δίκης nicht sicher. Diese ist im 2. Jahrhundert a. C. noch nicht die allein herrschende, auch ist es nicht sicher, daß im Ehevertrag sofortige Vollstreckung auch gegen den Erben des Mannes vereinbart wird. Vgl. z. B. P. Oxy 496: καθότι πρὸς ἀλλήλους συνεχώρησαν. Möglich ist auch in unserem Fragment eine Klausel, die als Haftungsklausel nötig erscheint, um auch den Nachlaß des Mannes allein haftbar zu machen.

## Erläuterungen.

Ich stelle mir lin. 5 ff. wie folgt vor, ohne sichere Ergänzung geben zu wollen:

- 5 [δέλφειαι τοῦ Ἀρσινόιτου νομοῦ· ἐνεγύησατο (oder ἔλαβεν?) Ἀδρ]αστος Μυήσιος τῶν  
 Γ[αλέστου . . . . . ἀρουρος Ἰσιδώραν τοῦ δείνοσ Nation]  
 6 [εἶναι γυναῖκα γαμετὴν, ἐγδομένην ἑαυτὴν μετὰ κυρίου] τ[ο]ῦ αὐτῆς ἀδελφοῦ Απ[. . . . .  
 τοῦ δείνοσ, Nation, . . . . . κονταρούρου]  
 7 [καὶ ὁμολογεῖ Ἀδραστος Ἰσιδώραι ἔχειν παρ' αὐτῆς χαλκοῦ νομίσματος ὄφθ[αλμοφανοῦς  
 τάλαντ — — — . Τὴν δὲ ἐγγύησιν]  
 8 [καὶ τὴν φερνήν ἀπογραψάσθωσαν διὰ τοῦ ἀγορανόμ(?)ου εἰς τὸ δημόσιον ἐν Κροκ[ο]δ[ι]λων  
 πόλει. Θεσθωσαν δὲ καὶ]  
 9 [τὴν περὶ γάμου συγγραφὴν, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας αὐ]τῶν προείπη Ἰσιδώρα, ἐν ἡμέ[ραις] χρη-  
 ματιζούσαις πέντε]  
 10 [ἐγγράφοντες τε τὴν φερνήν καὶ τὰ ἄλλα τὰ ἐν ἔθει ἐπὶ τῶν πραγμα]τευομένων τὰς γαμικὰς  
 συγγραφάς, ὡς ἂν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς]  
 11 [κρίνωσιν καὶ ὁμολογοῦντες κατὰ τὴν συγγραφὴν Ἀδραστον πλήρ]η ἔχειν τὴν προεπι[α]μ-  
 μένην φερνήν. Συνφερομένων δ' αὐτῶν εἴη μὲν]  
 12 [ὑγεία usw.]

lin. 5. Das erste Wort des Geschäftsinhaltes ist nicht sicher zu vermuten: Eleph. 1 λαμβάνει ist bei dem Alter der Urkunde und ihrem vielleicht nicht in Ägypten rezipierten Stil ohne Bedeutung. Sonst nur Giss. 2, der mit ἐξέδοτο die Hindeutung darauf gibt, daß ein Wort dort stand, welches das Verlöbniß griechischen Rechtes andeutet. Die jüngeren Urkunden weisen auf den Verlöbnißakt des griechischen Rechtes nicht mehr hin. Für ἐνεγύησατο vgl. Etym. magn. v. ἐγγύη, wo das ἐγγυασθαι das Hinnehmen der Braut durch den Bräutigam parallel zu ἐκδιδωμι zu sein scheint.  
 lin. 6. εἶναι γυναῖκα γαμετὴν: wesentlich für den Verlöbnißvertrag mit der γνησία im Gegensatz zur παλλακή, vgl. Eleph. 1, 3. P. Giss. 2, lin. 11; P. BGU 1050, lin. 13; BGU 1052, lin. 14; BGU 1101, lin. 11; P. Teb. 104, lin. 17. — Das εἶναι ist voll korrekt nach ἐνεγύησατο; bei ἐξέδοτο in P. Giss. 2 scheint es aus dem Gedanken heraus gesetzt zu werden, daß auch ἐκδιδόναι ein Versprechen bedeutet.

Der Bruder war nicht als ἐγδότης genannt, sondern nur als κύριος; die Frau wird ebenso wie in P. Giss. 2 (vgl. KORNEMANN in Einl.) als selbstkontrahierend beim Verlöbniß aufgefaßt sein. Sonst wäre zu erwarten, daß der Bruder unmittelbar nach dem Verlobten genannt war: vgl. P. Eleph. 1. Denn dann wäre er Vertragspartei des Verlöbnisses.

lin. 7 ff. Die Nennung des δημόσιον in diesem Zusammenhange ist wichtig. An die Deponierung der φερνή bei einer öffentlichen Kasse wird nicht zu denken sein; bleibt angesichts der Tatsache, daß in Ptolemais eine απογραφὴ für die Scheidung erstattet wird, vgl. P. Fay 22 (MITTEIS, Chrest. n. 291, dazu SCHUBART, Arch. 5, 76; PLAUMANN, Ptolemais 13; MITTEIS, Grundzüge, S. 214), als wahrscheinlich, daß bei einem Beamten bei der Gauverwaltung von Krokodilopolis, in der Metropole die Anzeige über den Eheschluß erfolgt. Vgl. oben S. 19. Etwa dem ἀγορανόμος? Vgl. zu lin. 10.

lin. 10. Daß die γαμικὴ συγγραφὴ neben dem Dotalversprechen errichtet wird und das Dotal- und Verlöbnißversprechen einzelne Klauseln dieser γαμικὴ συγγραφὴ im voraus festlegt, ist schon für Alexandrien bekannt. Vgl. MITTEIS, Grundzüge, S. 215 ff.

Die γαμικὴ συγγραφὴ wird nach dem Zusammenhang in der χώρα von Notaren errichtet, die dafür Spezialisten sind: οἱ τὰς γαμικὰς συγγραφὰς πραγματευόμενοι ist m. E. wahrscheinliche Ergänzung. In Alexandrien sollen es nach Damaseius in Photius' Biblioth. 242, p. 338 ed. Bekk. (vgl. MITTEIS, Reichsr. 227, Grundzüge, S. 214 f.) Priester gewesen sein, nach P. BGU 1050. 1052. 1098. 1101 waren es die ἱεροδύται. Diese sind in der χώρα darum natürlich noch nicht erwiesen. Zu denken wäre an Notariatsbeamte, die an die Agoranomen-Organisation angeschlossen sind. P. Teb. 104 ist wie alle Syngraphophylax-Urkunden der Zeit anagraphiert. Wahrscheinlich ist er eine γαμικὴ συγγραφὴ im Sinne unserer Urkunde.



P. 30 (Tafel 11).

Zwei Fragmente auf Tafel 11, 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> cm breit, 19 cm hoch, flüchtige, stark verschleifende Kursive auf schlecht geglättetem Papyrus.

- 1 [.] Θέσθω δὲ [καὶ τὴν περὶ γάμου συγγραφὴν,]  
 2 [ἀφ' ἧς ἂν προείπη Εἰρήνη, ἐν ἡμέραις] χρηματιζο[ύσαις πέντε ἐπὶ τῶν πραγμα(?)τευομένων τὰς γαμικὰς συγγραφὰς]  
 3 [ὡς ἂν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς κρίνωσιν, συγγραφόμε]νος τὴν φερ[ρὴν ἀπεσχηκέναι  
 4 ]των πρὸς τάλαντα τριάκοντα  
 5 ]να πέντε σ[.  
 6 [ Ἐὰν δὲ τις αὐτῶν ἀνδρ[ώπινόν τι πά]θη καὶ τελευτήσῃ, τὰ καταλειπόμενα ὑπάρχοντα]  
 7 [εἶναι τοῦ ζώντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τ]ῶν ἐξ ἀλλήλων αὐτοῖς ἐσομένων. Μὴ ὄντων δὲ αὐτοῖς τέκνων]  
 8 [ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ γενομένων καὶ τούτων ἀπογεν]ομένων πρὶν [ἢ εἰς ἡλικίαν γεέσθαι ἢ μετὰ τὴν ὀποτέρουον]  
 9 [τελευτήν, ἐὰν μὲν Εἰρήνη προτέρα τι πά]θη, τοῖς ἔγγιστα γέν[ει οὖσιν αὐτῆς Εἰρήνης ἀποδοῦναι]  
 10 [τὰ ἐν τῇ φερρῇ χαλκοῦ νομίσματος τάλ]αντα τριάκοντ[α, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῇ, ἐν δυσὶ μῆσιν]  
 11 [ ]ιον αὐτῶν ἑναν[τίον  
 12 [Ἐὰν δὲ ὡσαύτως Μένων πρότερος ἀνδρ[ώπινόν τι] πάθη καὶ τελ[ευτήσῃ, τέκνων αὐτοῖς μὴ ὄντων ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ]  
 13 [γενομένων καὶ τούτων ἀπογενομένων ]τος ὑπάρχοντ[ος  
 14 ]τὴν προγεγραμμ[ένην φερρὴν  
 15 ] αὐτῇ διατιμησ[  
 16 μένο]υσαν ἐν τῷ οἴ[κῳ  
 17 ω]ν\* εἰς τὸ δημόσιον ἐν Κροκοδίλων πόλει. Μέχρι δὲ τούτου ἔστω Εἰρήνη παρὰ Μένωνι]  
 18 [πειθαρχοῦσα αὐτοῦ ὡς προσήκόν ἐστι γυναῖκα ἀ]νδρὶ, κυριεύου[σα μετ' αὐτοῦ κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς, . . . .  
 19 [ Μῆδὲ γε]νέσθω Εἰρήνη ἀ[πόκοιτος μῆδ' ἀφήμερος ἀπὸ τῆς Μένωνος οἰκίας ἄνευ τῆς Μένωνος γνώ]-  
 20 [μης μῆδ' ἄλλω ἀνδρὶ συνέστω μῆδ' αἰσχυνέτω Μ]ένωννα ὅσα φέρε ἀ[νδρὶ αἰσχύνην ἢ αὐτὴ τούτων τι διαπραξαμένη κριθείσα στερέσθω τῆς  
 φερρῆς. Μῆδ']  
 21 [ἐξέστω Εἰρήνη ἐξαλλοτριούν τι τῶν ὑπαρ]χόντων ἄνευ γ[νώμης  
 22 [Ἐὰν δὲ Εἰρήνη ἐκούσα βούληται ἀπαλλά]σσεσθαι ἀπὸ Μέν[ωνος, ἀποδοῦς αὐτῇ Μένων τὴν φερρὴν ἀπλήν, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῇ,]  
 23 [ἐν ἡμέραις ἀποπεμψάτω αὐτήν. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτεισάτω] τὴν φερρὴν χαλκοῦ [νομίσματος τάλαντα τριάκοντα παραχρῆμα ἡμιόλια. Εἴη μὲν  
 ὑγεία. Ἐὰν δὲ τις αὐτῶν]  
 24 [ἀνδρ[ώπινόν τι πά]θη καὶ τελευτήσῃ, ὁ ζῶν καὶ τὰ] ἐσόμενα ἐξ αὐτῆς [τέκνα ἐχέτωσαν τὰ καταλειπόμενα. Μὴ ὄντων δὲ αὐτοῖς τέκνων, ἐὰν μὲν Εἰρήνη]  
 25 [προτέρα τι πά]θη καὶ τελευτήσῃ, Μένων ἐν] δυσί\* μῆσιν ἀποδώ[σῃ τὴν φερρὴν πᾶσαν. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτεισάτω παραχρῆμα]  
 26 [τὴν φερρὴν ἡμιόλιον τὰ χαλκοῦ νομίσματος τάλαντα τεσσ]αράκοντα πέντε [καὶ ἀναπεπέσθω εἰς τοὺς περὶ Εἰρήνην τὰ ἄλλα αὐτῆς πάντα.]  
 27 [τὴν δὲ ἀπόδοσιν ποιείτω Μένων τῇ μητρὶ αὐτῆς], ἐὰν περιῆ, ἢ τὸ πρ[ὶν ἀπογενομένης τῆς μητρὸς, τοῖς ἔγγιστα γένει οὖσιν αὐτῆς Εἰρήνης.]  
 28 [Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτεισάτω τὴν φερρὴν ἡμιόλιον] καὶ ἡ πράξις ἔστω ἐγ\* [Μένωνος αὐτοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ πάντων. Κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ]  
 29 [μὴ ἐξέστω Μένωνι γυναῖκα ἄλλην ἐπεισάγεσθαι] μῆτε παλλακὴν μῆ[δὲ παιδικὸν ἔχειν μῆδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσης Εἰρήνης]

- 30 [μῆδ' ἄλλην οἰκίαν οἰκεῖν ἧς οὐ κυρία] ἐστὶ\* Εἰρήνην μῆδὲ ἀ[ποπέμπειν (?) μῆδ' ὑβρίζειν μῆδὲ κακοχεῖν αὐτήν]  
 31 [μῆδ' ἐξαλλοτριούν μῆδὲν τῶν αὐτῆς ὑπαρ]χόντων ἐπ' ἀδικία [τῆς Εἰρήνης, ἄνευ τοῦ ἐπιγραφῆναι τὴν Εἰρήνην βεβαιώτριαν]  
 32 Εἰρήνης καὶ μένουσα [ἐν τῷ οἴκῳ  
 33 Εἰρήνην ἀλλὰ καὶ τὰ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰλλα]  
 34 [ὅσα προσήκει γυναικὶ γαμετῇ] παρεχέτω αὐτῇ ἐνδ[ημῶν καὶ ἀποδημῶν κατὰ δύναμιν]  
 35 [τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς. Ἐὰν δὲ τι τῶν] προκειμένων\* [ἐπιδειχθῇ ποιῶν ἢ τὰ δέοντα ἢ τὸν ἱματισμὸν ἢ τὰλλα μὴ παρέχη]  
 36 [καθ' ἃ γέγραπται, χωρὶς τοῦ μὴ ἀθετ]ῆσαι τὴν τοῦ συν[οικεσίου συγγραφὴν, ἀποτεισάτω Μένων  
 37 ] εἰ\* τὴν φερρὴν [ἡμιόλιον  
 38 ] γεγραμμένην αἰ[.  
 39 ] [. . .] ἐὰν δὲ μῆ[

Erläuterungen.

- lin. 1/2 erg. nach BGU 1050. 1052. 1098. 1101.  
 lin. 2. ἐπὶ τῶν πραγματευομένων erg. nach P. 29, lin. 10.  
 lin. 3. συγγραφόμενος wahrscheinlich wegen des Mediums, das die Verpflichtung bezeichnet. Vgl. Gr. Bürgschaftsrecht 1, 320, 1, wo noch P. Reinach 18 (a<sup>o</sup> 108 a. C.) zu nennen wäre.  
 lin. 5. ]να, wohl Bezeichnung von Schmuckstück oder Gebrauchsgegenstand. σ[ könnte συντετιμημένα zu ergänzen sein, vgl. die häufigen Erwähnungen von ἐν συντιμήσει aufgeführten Gegenständen P. Wessely Stud. Pal. IV, p. 115. CPR. I, n. 21. 15 u. 22, lin. 7.  
 lin. 6ff. erg. nach P. Arch. 3, 387. Teb. 104. Oxy. 496 lin. 10ff. P. Freiburg 29.  
 lin. 7 nach Teb. 104, 14ff. Giss. 2.  
 lin. 10. Zur Restitutionsfrist vgl. MITTEIS, Grundzüge, S. 222, Anm. 1 und SETHE bei SETHE-PARTSCH, Demotische Bürgschaftsurkund., S. 30. Zu ergänzen ist wohl nach unten lin. 25.  
 lin. 11. Neuartige Klausel über Restitution in Gegenwart der Empfangsberechtigten und vor Zeugen, etwa: τὴν δὲ ἀπόδοσιν Μένωννα ποιῆσαι ἐνώπιον αὐτῶν ἑναντίον μαρτύρων ἔξ oder ähnlich.  
 lin. 13ff. Wie die Klausel für das Versterben des Mannes bei unbeerbter Ehe aussah, kann nur nach P. Oxy. 496, lin. 15/16 geahnt werden. Jedenfalls darf die Frau, wenn sie will, als κυρία im Hause bleiben und hat dann wohl Nutzungsrecht oder gar Eigentum an den Gegenständen des Mannesgutes. Es bleibt ihr aber sicherlich das Recht, die Herausgabe der φερρῆ statt dessen zu fordern und das Mannesgut den Erben des Mannes zu überlassen.  
 lin. 17. Vgl. oben P. 29, zu lin. 8. — Μέχρι δὲ τούτου, vgl. P. Par. 13, lin. 11: μέχρι δὲ τούτου συνεχῆναι αὐτοῖς ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή. Dazu oben S. 20.  
 lin. 18. Zur Klausel vgl. MITTEIS, Grundzüge, S. 226ff.  
 lin. 19. γε]νέσθω las GERHARD.  
 lin. 21. γ[νώμης las GERHARD. Ich las zuerst το[ und ergänzte ἄνευ τοῦ συνεπιγραφῆναι. . . Zu ἄνευ γνώμης vgl. die Überlieferung für μετὰ γνώμης bei WYSE, Speeches of Isaeus zu or. 2, 8.  
 lin. 30. κυρία] ἐστὶ ist ungewöhnlich, sonst κυριεῖ. — Εἰρήνην lies Εἰρήνη. — ἀποπέμπειν statt sonst im Formular ἐγβάλλειν.  
 lin. 32. Offenbar wird für die Mutter der Eirene ausbedungen, daß sie mit den Eheleuten zusammenleben darf.  
 lin. 33. Auffällig ist, daß erst jetzt die Unterhaltspflicht erwähnt ist, die sonst im Zusammenhang mit den übrigen ehelichen Pflichten des Mannes (l. 29ff.) aufgeführt wird. Auch der Anschluß der Unterhaltspflicht ist nicht klar. Man würde vor ἀλλὰ καὶ dasjenige erwarten, was in lin. 29 steht.  
 lin. 36. χωρὶς τοῦ μὴ ἀθετῆσαι ist unsichere Ergänzung. Die Klausel kommt so im bisherigen Material nicht vor, wo regelmäßig steht: χωρὶς τοῦ μένειν κύρια τὰ προγεγραμμένα (P. BGU 94) oder καὶ μῆδὲν ἦσσαν κύρια εἶναι τὰ προγεγραμμένα. Die gewagte Ergänzung knüpft an die ἀδέτησις καὶ ἀκώρωσις des Ehevertrages in der Scheidungsurkunde an, vgl. P. Lips. 27, 20.



## P. 31 (Tafel 32).

Gute Kursive, regelmäßige Schriftzüge mit Trennung der einzelnen Buchstaben. Belangloses Fragment eines anderen Ehevertrages. Nur 8—12 Buchstaben jeder Zeile sind erhalten. Die Stellung des Namens des Ehemannes und des Kyrios der Frau beweisen, daß das Entgegennehmen des Mädchens wie in P. Giss. 2 aus ihrer eignen Hand, nicht aus der Hand des Kyrios erfolgte.

[Βασιλευόντων Κλε[οπάτ]ρας τῆς μη[τρὸς  
[του, ἐφ' ἰε]ρέως Φιλ[ωνος] τοῦ Κάστο[ρος  
[καὶ θεῶν Ἐπι]φανῶ[ν καὶ] βασιλέως Π[τολεμαίου Φιλομήτορος  
] Ἀρσινόης Φι[λαδέλφου  
5 Περι]τίου τε[σσαρακαίδεκάτη  
]ωρος Θράξ [   
Θ]εοφίλου Θραϊκός [   
]χαλκοῦ νομίσμ[ατος   
].ν χρυσοῦν ἐν α\*[   
10 ]θερμοῦθε[

## Erläuterung.

lin. 9 gehörte zu der Aufzählung des Frauengutes.

## P. 32 (Tafel 36).

Papyrusfragment, 3 cm breit, 7 cm hoch, große ptolemäische Kursive.

Das Fragment enthält die Reste eines Königseides, den ein Staatspächter oder ein Käufer vom Staat leistete. Erkennbar ist die Klausel, durch welche sich der Schuldner dem Staate gegenüber des Rechtes des prozessualen Widerspruches und des Prozeßurteils begibt. Über diese Unterwerfungserklärung, die in den älteren Ptolemäerurkunden immer wiederkehrt, wo die Urkunden des 3. Jahrhunderts vielfach von der Vollstreckung aus Königsforderung sprechen, vgl. P. Hibeh 29, 37, wo im Finanzgesetze einmal ausdrücklich dem Pächter die Befugnis zum defendere, ἀντιλέγειν zugesprochen wird, andererseits die Verzichtsklausel in P. Hibeh 94, lin. 14 (δραχμῶν) δέκα ἀναγ[τιλέ]κτων, die in P. Freiburg Inv. 76 (vgl. SETHE-PARTSCH, S. 545) ähnlich wiederkehrt; auch in P. Gradenwitz (ed. PLAUMANN, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse 1914, 15), Nr. 3, lin. 11 ist in den nicht gelesenen Buchstaben eine ähnliche Klausel mit Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Vgl. PARTSCH bei SETHE-PARTSCH, S. 544 ff.

Ὁμνῶ — — θεοῦς Ἐπιφ[ανεῖς καὶ] θεοῦς Φιλοπάτορας  
τῶν Διοδώρου τῆς πρ[   
ἐν Φιλ[αδελφεία] τοῦ Ἀρσιν[οίτου] νομοῦ  
] ἐμ μηνὶ Περιτίου\*[   
5 ] σοι τιμῆς\* τῆ[ς\*   
ἀ]ποτείσω σοι καὶ [   
ἀντιλο]γίας\* οὔτε δίκης\*[   
] οὐτον ἐάν δὲ [   
προγεγρα]μμένον ὄρκον [βασιλικόν

## P. 33 (Tafel 22).

Fragment auf hellem Papyrus, in derselben Schrift wie P. 32. Das Bruchstück stammt aus dem letzten Stück der Zeilen, vorher fehlte viel. Die ersten vier Zeilen denke ich mir etwa so:

- (1) [Βασιλευόντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Λγ, Μεσορῆ . . . .  
ὀμνύομεν βασιλίσσαν Κλεοπάτραν καὶ βασιλέα Πτολεμαῖον καὶ θεοῦς Ἐπιφανεῖς  
καὶ θεοῦς Φιλοπάτορας καὶ θεοῦς Εὐεργέτας]
- (2) [καὶ θεοῦς Ἀδελφούς καὶ θεοῦς Σωτήρας καὶ τὸν Σάραπιν καὶ τὴν Ἴσιν καὶ τοὺς ἄλλους  
θεοῦς πάντας καὶ πάσας ὁ δείνα τοῦ δείνος . . . . . καὶ ὁ δείνα τοῦ  
δείνος . . . . . καὶ Δημήτριος Θεοφίλου . . . . .]
- (3) [καὶ — — — — — ἔγγυοι εἰς ἔκτισιν τοῦ προγεγραμμένου τοῦ δείνος  
— — — — —]
- (4) [ἐγλαβόντος . . . . .]

Vielleicht schließt es an die Pächtererklärung des P. 32 an, indem dort der Schuldner, hier seine Bürgen schwören. Jedenfalls ist es ein Eid von Bürgen, ähnlich P. Petrie III, 57 a. Die Bürgen treten für einen Steuerpächter ein und verpfänden für diesen einen κλῆρος, der ihnen wohl gemeinsam gehört. Außer der Angabe des Pächters, für den die Bürgen eintreten, der Anerkennung des Steuerpachtvertrags, für dessen Erfüllung sie einstehen, der Zeit, für welche die Steuerpacht gilt, auch des Bezirks, dessen Steuer gepachtet ist, war die ὑποθήκη angegeben, welche die Bürgen dem Staat stellten (vgl. P. Par. 62, col. 2, 7 ff. nach Lesung von WILCKEN, Ostraka 1, 553); in lin. 6 folgten Ortsangabe und Maßverhältnisse des verpfändeten κλῆρος, in lin. 7 die übliche Versicherung, daß das verpfändete Grundstück frei von anderen Rechten sei. Die übrigen Klauseln sind, weil zu wenig erhalten ist, nicht zu ahnen. Am Ende folgten die Unterschriften der einzelnen Bürgen, von denen nur die letzte noch stückweise erhalten ist.

Unten auf dem Blatte folgte ein zweiter solcher Eid.

Welche Bedeutung diese σύμβολα der Pächterbürgen mit den Erklärungen über die Hypotheken in unserer Urkundenrolle haben, ist nicht deutlich. Als Hypothese gebe ich einen Gedanken, der mir in der Richtung auf die oben dargelegte Möglichkeit kommt, daß alle hier zusammengeklebten Abschriften publiziert («anagraphiert») worden sind (s. oben S. 4). P. Par. 62, col. 2, lin. 4 ff. schreibt vor, daß die σύμβολα der Pächter μετ' ἀναγραφῆς von gewissen Beamten und vom Kassenvorstand (τραπεζίτης) untersiegelt deponiert sein sollen. Die ἀναγραφή im Sinn eines Versandnachweises (PREISIGKE, Girowesen, S. 409 ff.) oder einer Registrierung (MITTEIS, Grundzüge, S. 79) scheint mir in diesen Zusammenhang nicht zu passen. Gemeint ist doch wohl eine Publikation des σύμβολον. Unsere Urkunden könnten deswegen in Abschrift in der Rolle zusammengebracht sein, weil die ganze Rolle ausgegangen, publiziert wurde. «Öffentlich das Rechtsgeschäft verzeichnen», so deutet MITTEIS, Grundzüge, S. 82, 2 das ἀναγράφειν. Schon vorher im selben Sinne ich, Gött. Gel. Anz. 1910, S. 749. Die Publizität des σύμβολον hätte in der Tat einen guten Grund gehabt: wenn sie so, wie ich vermute, erfolgte, konnten alle etwa dem Fiskus gefährlichen besseren Rechte durch den Aushang der Erklärung, daß die Grundstücke frei von jedem älteren Rechte seien, zum Einspruch



herausgefordert und durch Verschweigung ausgeschlossen werden, oder durch die erfolgte ἀναγραφή konnten ältere nicht anagraphierte Rechte ausgeschaltet, spätere anagraphierte in endgültige Rechte verwandelt werden.<sup>1)</sup> Auch hier treffen wir wieder die Frage, ob nicht das ptolemäische Recht ein Publizitätssystem kannte, das mit der ἀναγραφή über das einzelne Geschäft Vertrauensschutz oder sogar Verschweigungswirkungen auslöste, im Gegensatz zum späteren römischen Vertrauensschutz durch die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων. Vgl. meine Bemerkungen Arch. f. Pap.-Forschung 5, 468. 501. Mitteil. aus der Freiburger Papyrussammlung 2 (Heidelb. Sitzungsber. 1916, Abh. 10, S. 42).

1 θεοῦς Φιλοπάτ]ορας καὶ θεοῦς Εὐεργέτας  
2 ]ήτριος Θεοφί]λου  
3 τ]οῦ προγεγρα[μμένου  
4 ] καὶ μηνός\* Φαμεν[ώθ\*  
5 ] .ς ὑποθήκης ἐπιγεγρα[μμένης  
6 κλ]ήρου\* ὅς\* ἐστὶν ἀρουρῶν ἐπτ[ὰ  
7 ἢ μὴν τὰ διεγγύη]τα\* τῆς προδεδηλωμέ[νης ὠνῆς  
8 ] ἄλλωι τόπωι, ἐν ὧι δυν[  
9 ] χαλκοῦ καὶ τὸν νό[μον\*  
10 ] τούτους\* οὐδὲν παραπλη[  
11 ἐ]σομένους\* τῆς\* ἀσεβίας\* τ[οῦ\* ὄρκου  
12 ὁ]μολογῶ ὁμωμοκέναι τὸν προ[γ]ε[γ]ρα[μμένον ὄρκον βασιλικόν  
  
13 Φιλο]πάτορας καὶ θε[οῦ]ς Εὐεργέτ[ας  
14 ] . στη [ ] . . . [

#### Erläuterungen.

lin. 7. Erg. hinter ὠνῆς: εἶναι ἡμῶν, καθαρὰ καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἄλλο οὐθέν. — τὰ διεγγύη]τα τῆς προδεδηλωμέ[νης ὠνῆς nach P. Arch. 2, 519 (= W. Chrest. 167, 28). Zu διεγγύη]μα vgl. PARTSCH, Bürgerschaftsrecht 1, 62, A. 3. SCHWARZ, Hypothek und Hypallagma, S. 145 f.

lin. 8. Ohne Parallele. Haftungsklauseln suche ich hier nicht.

lin. 11. Vgl. P. Eleph. gr. 23 (Rubensohn) am Ende.

lin. 12. Vgl. P. Petrie III, 57 b, lin. 12 (= W. Chrest. 110).

lin. 14. Von GERHARD gelesen.

<sup>1)</sup> [Die Entzifferung der Worte «in endgültige Rechte verwandelt werden», die in PARTSCHS Manuskript z. T. nur angedeutet sind, verdanke ich Herrn Dr. KUNKEL. Über die Lesung «endgültige» könnte man vielleicht schwanken, aber jedenfalls entspricht sie PARTSCHS Auffassung (KUNKEL verweist z. B. auf die Lenel-Festschrift, S. 101). WILCKEN.]

### P. Freiburg 34—38.

#### P. 34 (Tafel 11).

a<sup>o</sup> 174/3 a. C.

1. Fragment: 10 cm größte Breite, 13 cm Höhe, oben 1 cm Rand über der ersten Zeile. 2. Fragment: 9,5 cm größte Breite, 8,5 cm Höhe. Stark verschliffene unregelmäßige Kursive, gute Orthographie.

Wenige Jahre jünger als die eben besprochene Rolle ist diese Urkunde, den oben vorgelegten P. 21—26 eng verwandt. Gleichzeitig mit jenen gefunden, verstärkt sie den Eindruck, daß es sich bei diesen Texten um den Inhalt einer archivmäßigen Urkundensammlung handelt. Auch hier der ptolemäische Großkleruch als Verpächter, ein anderer als Pächter. In den Pachtvertrag kleidet sich hier ein Sicherungsgeschäft, das wohl ebenso wie in dem Falle von P. 24 die Form des Pachtvertrages deswegen suchte, weil die Bestellung einer Hypothek an dem Kleros noch einer Zeit als unmöglich erscheinen mußte, welche dem soldatischen Lehensmanne der Ptolemäer kein Volleigentum am Lehenslande zugestand. Ptolemarchos hatte von Theokles ein Darlehen von 2 Talenten, 2000 Drachmen, natürlich Kupfergeld, erhalten. Für die 24 % Zinsen, die er dafür schuldet, gibt er 30 Aruren seines Kleros in Nutzung. Der Geldgeber soll für eine nicht genannte Zahl von Jahren die Rente aus dem Gute als Zins für seine Forderung herauswirtschaften. Die Gefahr für Ausfälle durch Trockenheit oder übermäßige Feuchtigkeit trägt der Geldnehmer. Offenbar für den Fall, daß nach den vereinbarten Jahren des Nutzungsverhältnisses das Darlehen nicht getilgt ist, hat der Geldgeber das Recht, die Zinsen auch weiterhin aus der Ernte des Grundstückes sich gutzuschreiben, indem hier wie in P. BGU 101, Lond. 3, p. 136, lin. 1—17, BGU 1115 die Verzugszinsen auch aus der Nutzung gezogen werden können. Wie dort trägt auch hier der Geldgeber während der Antichrese die Steuern, nach Verzug werden sie vom Geldnehmer getragen. Der Verrechnungsmodus ist interessant. Während für die Zeit, da das Darlehen nicht fällig ist, die 24 % Zinsen durch die jährliche Nutzung voll gedeckt werden, es sei denn, daß durch die Klauseln über den Mißwachs eine andre Berechnung zugunsten des Geldgebers sich ergibt, hat nach dem Eintritt der Fälligkeit der Geldgeber das Recht, die Zinsen von 24 %, die Vertragsstrafe nebst seinen Kosten auf das Erntertragnis zu verrechnen, indem er die Ernte zum Marktpreis anschlägt. Die Folge muß anscheinend, wenn der Gläubiger an dieser Gestaltung Interesse haben sollte, gewesen sein, daß nach Verzug des Geldnehmers der Erntertrag selbst eines guten Jahres nicht einmal die Zinsen für die Geldforderung des Geldgebers deckte. Für die Ausfälle haftet



der Schuldner, den der Geldgeber auch, ohne sich auf die Antichrese einzulassen, persönlich in Haftung nehmen kann. Die Gestaltung für das Nebeneinander persönlicher Haftung und der Befriedigung durch die Nutzung ist also ebenso wie in P. Lips. 10 bei dem dort vorliegenden Hypallagma (darüber MITTEIS, Grundzüge, S. 145 ff.) oder bei der Sicherungsübereignung in BGU 1158, 13 (a° 9 p. C.).

Offenbar ist der Gedanke, daß der Geldgeber in unserem Falle das Wahlrecht zwischen der persönlichen Haftung des Schuldners und seiner Bürgen und der Ausübung des Nutzungsrechtes hat; das ist ausdrücklich in der Hervorhebung des Rechtes des Geldgebers, auch vor dem Ende der vereinbarten Nutzungszeit von der Nutzung zurückzutreten, wie in der lin. 20 unterstrichen, wo die Befriedigung durch Verrechnung aus den Früchten des Gutes ausdrücklich alternativ neben der persönlichen Haftung genannt wird.

Das ganze Geschäft tritt dabei nicht wie oft in jüngerer Zeit als ein Darlehensvertrag auf (vgl. P. BGU 101, P. Lond. 3, 1168, p. 136, BGU 1115, BGU 1157, Hamburg 30, Ryl. II, 335, Oxy. 1641, und für die Fälle der bloßen Verzugsantichrese BGU 339, Teb. 390), sondern es liegt wie in BGU 636, P. Flor. I, 20, Class. Philolog. I, p. 168, n. 3, P. Frankf. 1 (ed. LEWALD), ein Pachtvertrag vor, der neben einer Darlehensurkunde oder einem schriftlos gegebenen Darlehen stehen könnte. Im Pachtvertrag erscheint der Darlehenszinsbetrag der Nutzungszeit als vorweggezahlter Pachtzins. Es fragt sich, ob die Rechtslage wirklich nur so ist, wie wenn sonst der Zins vorausgezahlt ist (Teb. 372, 27), oder ob nicht der Pächter außer seiner Stellung im Pachtverhältnis noch eine bessere Sicherung gegen willkürliche Verfügung des Verpächters zugunsten Dritter hatte. Diese Frage, die den pfandrechtsähnlichen Schutz des Geldgebers betrifft und die bisher für die hellenistischen Urkunden ganz unklar war<sup>1)</sup>, wird durch unsere Urkunde klarer. Das zweite Fragment der Urkunde enthält die Reste der Klauseln, welche den Geldnehmer während der Dauer der Antichrese von der Bewirtschaftung, von der Rückzahlung des Darlehens vor dem Termine ausschließen, dem Geldgeber während der Antichrese das Recht zur Defension im Besitze des Grundstückes gegenüber den Ansprüchen Dritter geben (lin. 27. 28), auch die Verpachtung an dritte Hand oder die vorzeitige Rücknahme des Grundstückes ausschließen. Diese griechischen Verfügungsbeschränkungen scheinen den Parteien ebenso zur dinglichen Sicherung genügt zu haben, wie die Verfügungsbeschränkungen der Hypallagma-Urkunden.<sup>2)</sup> Man versteht dies erst voll, wenn man die demotischen Formulare derselben Antichresenverträge aus derselben Zeit daneben legt. Denn die griechischen Pachtverträge mit Vorauszahlung des Pachtzinses sind einer einheimischen Antichrese nachgebildet, aus deren Urkunden der Gedanke erweislich ist, daß der Geldgeber gegen jede Vertragswidrigkeit des Geldnehmers gesichert war. In den demotischen Urkunden, welche die Erklärung des Geldnehmers enthalten, findet sich sogar derselbe Satz, durch welchen der Geldnehmer das Herrenrecht des Geldgebers während der Antichrese anerkennt, nicht anders als in der Anerkennungsurkunde bei dem ägyptischen Barkaufsgeschäfte: «Dein sind die Grundstücke».

<sup>1)</sup> MITTEIS, Grundzüge, S. 153 gegen Anschauungen MANIKS.

<sup>2)</sup> Über diese vgl. RABEL, Verfügungsbeschr. d. Verpfänders, S. 28 ff., 93. SCHWARZ, Hypothek und Hypallagma, S. 56 ff.

Dafür ist ein Überblick über das demotische Material nötig, den ich der Mitarbeit von SETHE und SPIEGELBERG verdanke. SPIEGELBERG hat mir das ihm bekannte Material zusammengetragen, zur Ergänzung meiner eigenen Sammlung, die auf den Ausgaben von REVILLOUT und GRIFFITH beruhte. SETHE hat mir freundlichst die Kairener Texte, die SPIEGELBERG schon ediert hat, mit seither vermehrtem Wissen übertragen.

Nach REVILLOUT (Précis 1, 455 f.; 2, 1254 ff.) sollte die alte Urkunde P. dem. Louvre E 7833, Notice p. 375. 376, hierher gehören, die aber nach der Beschreibung von GRIFFITH (Invent. in P. Rylands, p. 23, Nr. 34 und 35) vielleicht Fälle von colonia partiararia betrifft. Richtig wird dagegen zur Antichrese P. dem. Brit. Mus. von Memphis (Proceedings of the Society of biblical archaeology 1889, antichrèse in solutum 9, S. 228 ff. Notice des papyrus archaïques S. 328; Précis 2, 1258 ff.; Propriété, p. 355 ff.) zitiert. Die Lesung muß noch abgewartet werden, ehe die Urkunde für moderne Forschung voll verwendbar wird. Deutlich ist auch nach REVILLOUTS Übersetzung, daß hier Grundstücke und Priesterliturgien für drei Jahre dem Geldgeber zugestanden werden, der 8000 Drachmen gezahlt hatte, während deren die Nutzung der überlassenen Vermögensgegenstände die Darlehenssumme amortisieren soll. Der Geldnehmer übernimmt die Verpflichtung zur Defension während dieser Zeit, eine Konventionalstrafe in  $7\frac{1}{2}$  facher Höhe<sup>1)</sup> der Darlehenssumme für den Fall der vorzeitigen Entziehung der Antichresenobjekte, daneben die Verpflichtung, über diese Gegenstände nicht tatsächlich anderweit zu verfügen und sie nicht zu verkaufen. Nach der Aufzählung der Objekte scheint die Erklärung zu stehen, welche anerkennt, daß der Geldgeber das Herrenrecht habe. Der Vertrag stammt vom Jahre 131 a. C.

P. Rylands 41 (p. 166) jüngere Ptolemäerzeit. Der Schuldner schuldet einen nicht erhaltenen Geldbetrag, der für das Jahr 23 eines nicht genannten Königs dem Betrag von  $187\frac{1}{2}$  Artaben gleichgesetzt wird. Es wird unterschieden zwischen der Fälligkeit im Jahre 23, an dessen 30. Payni die Schuld aus den Erträgen des ersten Jahres amortisiert sein soll, die der Geldnehmer auf dem haftenden Grundstücke selbst oder durch seine Pächter erzielen soll, und der Antichrese, die im Falle des Verzuges eintritt. Ist am 30. Payni des Jahres 23 nicht amortisiert, so soll der Geldgeber «pflügen und ernten auf dem Grundstück und die Ernte zum Satz von 5 Artaben auf die Arure sich anrechnen, nach den Bestimmungen des Vertrages». Anscheinend statt der Verzugszinsen fällt ihm der gesamte Ertrag des haftenden Gutes zu. Im einzelnen sind hier Unklarheiten im Papyrus, da einerseits davon gesprochen ist, daß der Geldgeber während des Verzuges alles, was von dem Lande als Ertrag sich ergibt, behalten soll, andererseits ist von einer «Hälfte ihres Kornes» die Rede, während daneben wieder deutlich erkennbar ist, daß der Geldgeber auch Pachtzinsen, die aus dem Gute erwachsen, voll einstecken soll. Während der Verzugsantichrese soll die Geldschuld auf die jährlichen 5 Artaben pro Arure so verrechnet werden, daß 20 Artaben Weizen auf den Silberdeben, also die 20 Drachmen, gerechnet werden. Die Verzinslichkeit des Kapitals bzw. die Vertragsstrafen, welche bei Säumigkeit fällig werden, sind aus der Antichreseurkunde nicht erkennbar. In der Freiburger griechischen Urkunde P. 34 steht ja wohl eine Darlehensurkunde neben der Antichrese, und dasselbe ist auch in den demotischen Ver-

<sup>1)</sup> 3000 Silberlinge ist die in den Antichreseurkunden immer wiederkehrende Konventionalstrafe.



trägen, welche wir nachher besprechen werden, der Fall gewesen. — Der Geldgeber trägt die Königssteuern während der Verzugsantichrese.<sup>1)</sup> Die Klauseln, welche die Sicherung des Geldgebers in der Landbestellung während der Verzugsantichrese bilden, sind einerseits die Gewährungsklausel (lin. 10 f.): «ich will entfernen jeden Angreifer, der dich im Besitze stört», ferner die Quittungserklärung des Geldnehmers in bezug auf den Vorausempfang der Rentenzahlung, der auch hier wie in den griechischen Urkunden und in allen demotischen Antichreseurkunden deutlich ist. Die Anerkennung, daß der Geldgeber während der Antichrese Herr des Landes sein solle, scheint zu fehlen, könnte aber am Anfang verloren gegangen sein. — Der Text wird noch der Arbeit der Demotiker bedürfen, da GRIFFITH die Lücken noch nicht völlig füllen konnte und daher den Sinn durchaus noch nicht für gesichert hielt. Aus den mehrfachen Erwähnungen der Hälfte des Kornes, welche dem Geldgeber und Pächter bei der Antichrese zufallen soll, kann man nicht mit GRIFFITH den Schluß ziehen, daß der Geldgeber wirklich nur einen Teil der Ernte nehme. Es ist nur die häufige Form der demotischen Pachturkunde dort, wo es sich um Weizenzins handelt, und der Gedanke der Partiarpacht immer seinen Anhalt an der Art findet, wie die Teilung der Frucht zwischen Verpächter und Pächter bei der Ernte erfolgt. Da werden auch in unserem Fall nach Zahlung der königlichen Steuern zwei Teile der Ernte gemacht: den einen verdient der Geldgeber als Entgelt für Zinsnutzung und Bestellung, den andern verrechnet er bis zum Maximum von 5 Artaben auf die Arure auf die Forderung.

Das beste Beispiel der demotischen Antichreseverträge bietet der in den Kairener Urkunden vorliegende Fall von Tebtynis, den ich mit SETHE auf Grund der SPIEGELBERG'schen Ausgabe schon vorlängst durcharbeitete. Hier liegen wohl für dieselbe Forderung vier Verträge vor, welche immer wieder die ungenützt ablaufende Tilgungsfrist einer Antichrese ein Jahr vor Ablauf verlängern. Die Schuldurkunde dazu scheint nicht erhalten zu sein. Es sind nur die Tilgungsvorgänge klar, durch welche der Geldnehmer die Rente aus dem Grundstück Jahr um Jahr durch Verrechnung verliert, indem der Geldgeber das Grundstück bewirtschaftet und während der Dauer der Antichrese als Herr anerkannt ist. Gerade an diesen Urkunden wird es klar, daß die demotische Antichrese in Form eines Pachtverhältnisses ein Faustpfand mit Nutzung des Gläubigers schafft, der nicht anders dinglich gesichert ist wie der römische Faustpfandgläubiger nach justinianischem Recht. Mit SETHES Erlaubnis gebe ich seine Übersetzung unter dem Texte, der die rechtliche Bedeutung der Urkunden darlegt.

Sokonopis ist Geldgeber, Sokonopmois Schuldner. Gegenstand der Antichrese sind zunächst zwei Aruren in der Feldmark von Tebtynis. Die sämtlichen Urkunden sind aus der Regierung des Ptolemaios Alexander, die erste aus dem Jahre 106 a. C., also wenig jünger als die großen Ernteberichte von Kerkeosiris in den Tebtynispapyri.

Cairo 31079. Die Tilgungsantichrese für eine im Betrage nicht bezeichnete Forderung hat damals schon 5 Jahre, von 111 a. C. bis 106 gedauert. Sie sollte im 13. Jahre der regierenden Kleopatra, im Jahr 10 des Alexander ablaufen, also im Jahre 105. Ein Jahr vor dem Ende der Tilgungsperiode, wahrscheinlich im Brache-

<sup>1)</sup> Vgl. SETHE bei SETHE-PARTSCH, S 180 zu Urk. 9, § 53.

jahre, das selbst für die Tilgung der Forderung nichts ausmachen kann, wird die weitere Tilgung durch die Antichrese geregelt.<sup>1)</sup> Zunächst wird in Z. 15—25 das bisher geltende Antichresenverhältnis dargelegt (sub I). An der Spitze steht die Anerkennung des Rechtes des Geldgebers (Ia), das während der noch laufenden Periode besteht. Die Anerkennung erfolgt mit denselben Worten (Dein sind die

<sup>1)</sup> Cairo 31079.

Jahr 12, welches ist gleich Jahr 9, Monat 4 der Sommerszeit (Mesore), Tag 25 der Königin Kleopatra, der wohlthätigen Göttin, (2) und des Ptolemaios, genannt Alexandros, der mütterliebenden Götter usw.

(9) Es sagte der rp'j usw. (Titel des Fayumfürsten) Sokonopmois, (11) Sohn des Sokonopmois und der Esoeris, zu dem rp'j usw. (12) Sokonopis, Sohn des Sigeris und der Tarmuthis:

- I. Ich habe dir verpachtet (13) meine 2 Aruren Acker, die auf der nördlichen Seite deines Ackers liegen, der auf der großen *hjt* (in) der Feldmark (14) von Tebtynis liegt. Ihre Nachbarn sind: südlich dein Acker, nördlich der Kanal, östlich (15) die Äcker [. . . . .] Sigeris des Jüngeren, (indem) der . . . . -Weg zwischen ihnen ist, westlich die große *hjt*.
- a Dein sind die 2 Aruren Acker, die [oben] sind (16) vom Wuchse des Jahres 7 bis zum Jahre 13, welches ist gleich Jahr 10, macht zusammen 7 Jahre, 7 Wüchse wiederum. Und du nimmst (17) den Baum (und) die Frucht, die in ihnen entstehen wird in den Zeiten, die oben sind.
- b Was den Pachtzins (Ernteabgabe) der 2 Aruren Acker, die oben sind, (18) für die 7 Jahre, die oben sind, betrifft, so hast du mich vollbezahlt (eig. gefüllt), du hast mein Herz zufrieden gestellt mit ihm. Du hast mir ihn gegeben (in) Geld vor (19) dem heutigen Tage. Ich habe ihn empfangen aus deiner Hand. Mein Herz ist zufrieden damit, er ist vollzählig ohne jeden Rest.
- c Und du wirst messen die 5 Artaben Weizen, (20) welche auf sie (d. h. zu Lasten der Grundstücke) geschrieben sind, sie zu messen an den König alljährlich.
- d Wenn ich die Äcker, die oben sind, unter dir (d. i. aus deinem Besitze) wegnehme im Jahre 13 welches ist gleich Jahr 10, (21) oder wenn ich mich zurückziehe von dir (d. h. weigere) wegen der Pachtzinsen (oder Ernteabgaben) der Äcker, die oben sind, (für) die 6 Jahre, die vergangen sind, (22) so werde ich dir geben 3000 Silberlinge, welches ist gleich 10 Talenten, in Kupfer(-geld zum Kurse von) 24 (Kupferkite auf 2 Kite Silber), außer dem, daß ich sie gebe an den König wiederum, indem ich entfernt bin von dir in bezug auf sie (scil. die Pachtzinsen). (23) Nicht werde ich dir sagen können: «ich habe irgendeinen Rest in der Welt von dir zu fordern wegen der Pachtzinsen (Ernteabgaben) der Zeiten, die oben sind» (d. h. Nicht werde ich behaupten können, daß du mir noch etwas an Pachtzinsen für die letzten 6 Jahre schuldest).
- e (24) Und du wirst die 2 Aruren Acker, die oben sind, mit Dämmen umgeben, und du wirst sie mir wiedergeben, indem sie rein sind von jedem [Unkraut], (25) von jedem *állotriov* in der Welt (aus) den Zeiten, die vergangen sind, bis zum Jahre 13, welches ist gleich Jahr 10.
- II. Wenn ich werde dir (aufs neue) die Verpachtung, die oben ist, machen, so
- a sollen die 5 Artaben Weizen Königssache (26) des Jahres 13 in deiner Hand sein. Und du wirst sie (an) den König für sie (für die Äcker) messen.
- b Und du wirst die Äcker, die oben sind, bestellen für den Wuchs des Jahres 14, des Jahres 15, des Jahres 16, (27) des Jahres 17, des Jahres 18, macht zusammen 5 Jahre, 5 Wüchse.
- c Ihr Pachtzins (Ernteabgabe) wird sein 3 Artaben Weizen alljährlich, außer ihren Königssachen.
- d Und du wirst sie mir wiedergeben (28) im Jahre 13, die Äcker, die oben sind, indem sie (?) frei (für) Weizen sind.
- e Nicht gibt es eine *mtnj.t* in bezug auf sie im (oder «für», «in bezug auf») Jahr 18, um sie mir zu geben, (29) außer den 5 Artaben Weizen, die du messen wirst (an) den König für sie (die Äcker).

Es unterschrieb (dies) Sokonopmois, Sohn des Sokonopmois.

Es schrieb Haryotes, Sohn des Harmiysis (?).



2 Aruren), welche wir aus der ägyptischen Apostasionurkunde bei dem Kauf oder bei der Rezeßerklärung des unterlegenen Vindikanten im ägyptischen Vindikationsprozesse kennen.<sup>1)</sup> Der Geldnehmer erkennt dadurch an, daß er kein Recht hat, dem Geldgeber während der Nutzungsperiode das Antichreseobjekt zu entziehen, und daß der Geldgeber auch die Defensionsbefugnis des Grundstückes hat. Es ist eine Erklärung, wörtlich und sachlich einer in iure cessio des römischen Rechtes entsprechend, aber im Gegensatz zu dieser auch auf Zeit zulässig. Die Herrschaft des Geldgebers über die ihm überlassenen Grundstücke wird damit anerkannt. Diese Formel entspricht auch völlig dem, was wir in der griechischen Antichresekunde P. Freiburg 34 sehen, wo auch als möglich unterstellt wird, daß der Gläubiger während der Antichresenperiode in die Lage kommt, das Grundstück gegen eine Vindikation eines Dritten zu defendieren. Dabei erscheint der anerkennende Schuldner nicht anders als ein privatrechtlicher Eigentümer. Dem König gegenüber ist er nur Kleruch und zahlt für die Aruren jährlich  $2\frac{1}{2}$  Artaben Steuern, die Artabieia und die üblichen Nebenabgaben (Teb. I, 555), aber im Verhältnisse zum Gläubiger, der jetzt die Nutzung hat, tritt er wie ein privatrechtlicher Eigentümer auf und erkennt das Herrenrecht des Gläubigers an dem Antichresengrundstücke mit derselben Wortformel an wie ein Eigentümer, der veräußert, den Käufer als Herrn anerkennt. Die Rechtslage ist für den Erbpächter nicht anders als für die römischen Dauerpächter am *ager vectigalis* der italischen Städte oder für den römischen Provinzialeigentümer, der auch privatrechtlichen Eigentumsschutz, aber nicht quiritisches Recht hat. Angesichts der demotischen Anerkennung des nutzungsberechtigten Gläubigers als Eigentümer wird auch klar, warum wir in griechischen Antichresekunden dieselbe Denkform finden: nämlich die ἐπιχωρεῖν-Erklärung des veräußernden Eigentümers zugunsten des Antichresegäubigers im Pachtvertrage.<sup>2)</sup>

Der Gläubiger hat an dem Grundstück nur die Stellung eines Pächters, soweit die Beziehung zum Schuldner in Betracht kommt. Der Pachtzins ist hier wie in den entsprechenden griechischen Urkunden als durch Vorauszahlung erledigt erklärt (Ib): «in Geld vor dem heutigen Tage», an anderen Stellen kürzer ausgedrückt: «Geld von früher» (eig. «Geld vor»). Das ist nicht wortgleich dem griechischen ἐκ προδόματος. Denn dieses bezieht sich nur auf die rechtliche Behandlung des Pachtzinses als vorabbezahlt. Die demotische Bezeichnung «Geld von früher» bezieht sich auf die ältere Forderung des Nutzungsberechtigten gegen den Verpächter. Aber praktisch bedeutet es dasselbe. Die Quittungserklärung erfolgt mit den üblichen Worten (Mein Herz ist zufrieden . . .).

<sup>1)</sup> Über diese Anerkennungserklärung des ägyptischen Rechtes vgl. ausführlich Z. Sav.-St. 33, 614 f., Die demotischen Papyrus Hauswaldt, p. 17\*, wo ich das Material und die Deutung zu der Rezeßerklärung des ägyptischen Rechtes gab. Aus der älteren Literatur vgl. REVILLOUT, Notice des papyrus archaïques du Louvre, p. 241, Origines égyptiennes du droit civil romain, p. 92. 95. MITTEIS, Grundzüge, S. 169 und die dort S. 166 zitierten.

<sup>2)</sup> RABEL, Zeitschr. d. Sav.-St. 28, 318 hatte sie schon in P. Flor. I, 20 (a<sup>o</sup> 127) in der ἐκχώρησις, die dort erscheint, erwogen, aber die Erklärung aus dem Apostasion-Gedanken abgelehnt. In BGU 636 (a<sup>o</sup> 20 p. C.) hob er das ἐπίσθωσεν — ἐπιχωρηκέναι hervor. Nun enthält der Berliner Papyrus von Theadelphia (Griech. Texte aus Ägypten, ed. P. M. MEYER, Berlin 1916, Nr. 12) die deutlichste der Nachbildungen: «Dein sind die x Aruren-Äcker für den Wuchs des Jahres . . .» sagt der Ägypter. Ὁμολογεῖ — ἐπιχωρηκέναι εἰς τὸ ἐνεστώδες . . . ἔτος schreibt der hellenistische Notar mit der entsprechenden Anleihe bei der παραχώρησις-Urkunde. Ähnlich, wie P. MEYER mit Recht hervorhebt, P. Teb. 310 (a<sup>o</sup> 186 p. C.).

Der Gläubiger trägt während der Tilgungsperiode auch die an den König zu zahlenden Abgaben (Ic).

Der Schuldner erkennt die Strafklauselverpflichtung sowohl für den Fall, daß er in dem letzten Jahre der Pachtperiode dem Gläubiger das Grundstück entzieht, wie für den Fall (Id), daß er die für die vergangenen 6 Jahre der Antichrese geschehene Verrechnung widerruft. Das Recht des Schuldners auf die Pachtzinsen der letzten 6 Jahre wird dabei noch einmal ausdrücklich als erledigt erklärt («indem ich entfernt bin in bezug auf sie»). Endlich wird bei dieser Wiederholung der bisher für die Antichrese geltenden Klauseln auch die Bestimmung des zugrunde liegenden Vertrages wiederholt, daß der Gläubiger am Ende der Pachtperiode das Grundstück frei von Unkraut usw. übergeben werde (Ie).

An diese Aufnahme der alten Bestimmungen des laufenden Antichresenverhältnisses knüpfen sich die Klauseln über die Erneuerung derselben für die Zukunft (II). Während nicht deutlich war, nach welchem Satze die jährliche Nutzung bisher zur Tilgung rechnete, ist für die Zukunft, d. h. für die neue Antichresenperiode Jahr 14—18 (II b) (anno 104—100 a. C.), der Satz von 3 Artaben als Amortisationsrente jährlich festgesetzt (IIc). Für das letzte Jahr ist die Bestimmung nicht klar: rechnet es als Brachejahr und fällt daher die Amortisation fort? Oder ist eine dem Geldgeber günstige Bestimmung gegeben? Der Gläubiger hat jedenfalls für dieses Jahr nur die Abgaben an den König zu tragen.

P. Cairo 30615.<sup>1)</sup> Ein Jahr vor Ablauf der in P. Cairo 31079 verlängerten Anti-

<sup>1)</sup> Cairo 30615.

(1) Jahr 17 [Monat 3 der] Überschwemmungszeit (Athyr), Tag 5 des Königs Ptolemaios, genannt Alexandros, und der Königin (2) Kleopatra, der mütterliebenden Göttin usw.

Es sagte (3) der . . . . Sokonopmois, Sohn des Sokonopmois und der (4) Esoeris, zu dem Sokonopis Sohn des Sigeris (5) und der Tarmuthis:

«Ich habe dir verpachtet meine 2 Aruren Acker, welche auf der großen ḫjʃt des Opfertutes (htp-ntr) des Suchos von Tebtynis, des großen Gottes, liegen (in) der Feldmark (6) von Tebtynis. Ihre Nachbarn sind: südlich dein Acker, nördlich der Kanal des Agathon, westlich die große ḫjʃt, östlich . . . . Rest der Äcker (7) [ . . . . . ]

- a Dein sind die 2 Aruren Acker, die oben sind, (für) den Wuchs des Jahres 18, um sie zu bestellen mit Gras.
- b Was ihren Pachtzins betrifft, so hast du mich vollbezahlt, du hast mein Herz zufrieden gestellt mit ihm in Geld vor früher, (8) [vollzählig] ohne jeden Rest.
- c Und du wirst  $2\frac{1}{2}$  Artaben Weizen an den König messen im Jahre 17, und Hermon wird andere 5 Artaben Gerste an den König messen (9) [im Jahre 17, um vollzumachen] die 5 Artaben Weizen als Ernteabgabe des Königs für das Jahr 17. Und deine  $2\frac{1}{2}$  Artaben Weizen des Jahres 17 machen (d. h. belaufen sich auf)  $3\frac{2}{3}\frac{1}{12}$  (d. i.  $3\frac{3}{4}$ , also Hemiolion) (an) Kapital (und) Zinsen (10) [bis zum Jahre 17 Monat 2 der Sommerzeit, Tag] 30. . . . . Ruhe (ἀνάπαυμα) mit Gras (im) Jahre 18 gemäß dem, was oben geschrieben ist. Und du wirst andere  $3\frac{1}{2}$  Artaben Weizen (an) den König im Jahre 18 messen (11) [und Hermon wird] andere  $1\frac{1}{2}$  Artaben Weizen messen, die mir gehören in seiner Hand (als) Mehr seiner Königssachen. Nicht werde ich machen können *ms*t (Ackerbauausdruck?) . . . . (12) . . . . . um vollzumachen die 5 Artaben Weizen als Ernteabgabe des Königs im Jahre 18. Und deine  $3\frac{1}{2}$  Artaben Weizen zu den  $3\frac{2}{3}\frac{1}{12}$  (=  $3\frac{3}{4}$ ) Artaben Weizen (13) [machen  $7\frac{1}{4}$  Artaben Weizen an Kapital bis zum] Jahre 18 Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30. Und sie machen 11 Artaben Weizen an Kapital und Zinsen bis zum Jahr 19, Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30.



chrese kommt in dieser Urkunde eine neue Verlängerung zustande. Noch immer ist die Schuld nicht getilgt. Im Athyr des Jahres 17 (101 a. C.) war es schon sicher, daß am Ende des Jahres bei der Abrechnung nach der Ernte die Forderung nicht getilgt sein würde. Das folgende Jahr als Brachejahr kann am Ergebnis nichts ändern. Darum

- d (14) [Dein sind die Äcker, welche oben sind, für den] Wuchs des Jahres 19, frei (?) (für) Weizen, (macht an Pachtzins) 15 Artaben Weizen; ausgeglichen durch Geld von früher zu [meinen] Lasten am heutigen Tage: die 11 Artaben Weizen, die oben sind, außer eine 4 Artaben Weizen.
- e (15) [Der Pachtzins der Äcker, die oben sind, ich habe] ihn [empfangen] aus deiner Hand. Mein Herz ist zufrieden damit, er ist vollzählig ohne jeden Rest. Es gibt keine Sache (Rede) in der Welt, in bezug auf die ich rufe hinter dich (16) [wegen des Pachtzinses des Jahres 19] (d. h. ich habe wegen der Pachtzinsen aus keinerlei Rechtsgrund mehr einen Anspruch gegen dich).
- f Und ich werde messen die 5 Artaben Weizen an den König (im) Jahre 19(?). Du wirst verfügen über meine 5 Artaben Weizen, die mir gehören beim (17) [König als meine] König[sachen] für die 5 Artaben Weizen der Ernteabgabe des Königs, die oben sind. Nicht werde ich Zahlung leisten können (in) die Hand eines anderen (18) [Menschen außer der Kasse ?] des Königs für die Ernteabgabe des Jahres 19.
- g Jedes Ding [auf der Welt, das man dich geben lassen wird, ist zu Lasten der Äcker, die oben sind (eigentlich auf dem Kopfe der Äcker).
- h (19) [Du wirst verfügen über die Äcker], die oben sind, von dem Wuchse [des Jahres 20] an hinauf, bis daß du dich gefüllt haben wirst mit dem, was man dich geben lassen wird, mit seinem 1 zu 1 1/2 (Ausdruck für Hemiolion) alljährlich.
- i (20) [Der Pachtzins der Äcker, die oben sind, ist in ihrem Jahre des] Weizens 7 1/2 Artaben Weizen (auf) eine Arure [Acker, macht zusammen] 15 Artaben Weizen, in ihrem Jahre der Gerste 7 1/2 Artaben Gerste (auf) eine Arure Acker, in ihrem Jahre des Grases (21) [x Bund Heu auf eine Arure Acker, außer dem (d. h. abzüglich dessen), was man dich geben lassen (d. h.) von dir eintreiben wird, mit ihrem 1 zu 1 1/2.
- k Du wirst verfügen über meine 5 Artaben Weizen, die mir gehören beim König alljährlich, (22) (für) die Ernteabgabe des Königs.
- l [Wenn] ich die Äcker, die oben sind, wegnehme unter dir (d. h. aus deinem Besitz), oder wenn ich sie dir [nicht] rein (d. h. frei von Lasten) sein lasse, so werde ich dir geben 3000 Silberlinge, welches ist gleich 10 Talenten, in Kupfergeld zum Kurse von 24, (23) [außer daß ich dasselbe gebe an den König] und (gleichwohl) wirst du verfügen über die Äcker, die oben sind, wiederum.
- m Nicht werde ich sagen können: «eine Verpachtung zum Umwenden um ein Jahr ist das» (d. h. ich werde nicht jährlich kündigen können?)
- (24) (2. Hand). Es unterschrieb Sokonopmois, Sohn des Sokonopmois: Ich werde tun gemäß dem, was oben geschrieben ist. Ἐτους ἰζ Ἀϑύρ κϵ (?) κέπτωκ(εν εἰς ἀναγραφὴν).

Zum leichteren Verständnis folgt eine Paraphrase von lin. 7 ff.

- a Der Verpächter erkennt das Herrenrecht des Pächters für das Jahr 18 der Antichrese an.
- b Der Pachtzins wird für das Jahr 18 quittiert. Die Worte der Quittung sind die des üblichen auf Barzahlung lautenden Formulars. In Wahrheit ist nicht bar gezahlt, sondern es wird ähnlich wie bei der römischen acceptilatio eine Quittungserklärung abgegeben, um den Zahlungsanspruch zum Erlöschen zu bringen.
- c Verabredung über die Zahlung der Steuern. Es sind 5 Artaben wie in Cairo 30179 zu zahlen. Der Pächter soll für das Jahr 17 die Hälfte, 2 1/2 Artaben auslegen, während ein gewisser Hermon, wohl ein Pächter des Sokonopmois, den Rest in Gerste zahlen soll. Die Steuerauslage von 2 1/2 Artaben trägt bis zum Jahresende schon die Hemiolia als Zinszuschlag. Für das nächste Jahr legt der Pächter noch weitere 3 1/2 Artaben aus. Hermon zahlt das, was er über die Steuern hinaus als Pachtzins noch an den Verpächter schuldet, auf die für das Antichresengrundstück geschuldete Steuer. Zum Ausdruck «das Mehr seiner Königssachen» vgl. den ähnlichen Ausdruck unten in P. Cairo 30614, lin. 4.

zieht der Gläubiger in dem vorliegenden Verträge die Schlinge enger. Die Antichrese wird nicht mehr auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingegangen, sondern bis amortisiert ist (h). Außerdem trägt schon für das Jahr 17 nunmehr der Schuldner die Last der Steuern (c). Das ist die übliche Verzugsfolge, die hier durch Vertrag schon vor Ablauf der laufenden Nutzungsperiode eingeführt wird. Diese Steuerlast wird zur Gelegenheit weiterer Zuschläge, welche die Belastung des Schuldners noch erhöhen. Da nämlich der Schuldner diese Steuern nicht zahlen kann und andererseits bekanntlich der Pächter dem König auch für dieselben haftet (vgl. WENGER, Stellvertretung, S. 94f. Mein griech. Bürgschaftsrecht 1, 72), so muß der Gläubiger sie aus der Ernte bezahlen. Aber er legt sie nur aus, so daß hier eine besondere Ersatzforderung des Gläubigers entsteht. Und für diese wird jetzt vereinbart, daß sie im folgenden Jahre immer auf das Eineinhalbfache gehen soll (c). Wenn wirklich, wie verabredet, der Gläubiger für das Jahr 17 nur 2 1/2 Artaben auslegt, machen diese 3 3/4 bis Ende 17. Wenn dazu noch 3 1/2 Artaben kommen, die für das Jahr 18 ausgelegt werden, ist bis Ende 18 schon eine Forderung von 7 1/4 Artaben entstanden, Ende 19 eine Forderung von 11 Artaben, genau eigentlich nur  $\frac{3 \cdot 29}{2 \cdot 4} = \frac{87}{8} (= 10 7/8)$ . Dabei sinkt die Amortisationsrate, welche aus der Grundstückrente angerechnet wird. Während anfänglich noch neben der Tragung

- d Die Verrechnung für das Jahr 19: Der Pachtzins ist auf 15 Artaben angesetzt. Davon geht der Rückstand aus Ersatzforderungen von 11 Artaben, bleiben 4 Artaben. Über den Ausdruck «eine 4 Artaben» vgl. SETHE in SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden, S. 11.
- e Besondere Quittungserklärung auch für den Pachtzins des Jahres 19. Die Quittung ist auch hier Barquittung nach Formular, sie macht besonders schön deutlich, wie wenig die Worte des Spruchformulars dafür beweisen, daß wirklich bar gezahlt sei. Neben der Quittungserklärung noch die ausdrückliche Hervorhebung, daß keinerlei Anspruch auf Zahlung des Pachtzinses erhoben werden könne.
- f Abtretung des Gehaltsanspruches, den der Verpächter an die königliche Kasse hat, für das Jahr 19. Aus dem Guthaben soll die Steuer für das Grundstück bezahlt werden. Sperrung des Anspruches für diesen Zweck.
- g Alle etwa gegen den Pächter erhobenen Ansprüche aus Belastung des Grundstückes — gedacht ist wahrscheinlich daran, daß in den Jahren 17 und 18 die Steuern nicht, wie vereinbart, richtig gezahlt werden — sollen aus dem Ertrage des Grundstückes beigetrieben werden. Darin liegt Abrede, daß diese eventuellen Ersatzforderungen des Pächters nicht gegen die Person und das Vermögen des Verpächters eingetrieben werden sollen. Die Steuer ist Grundlast, nicht persönliche Schuld. Daher haftet zunächst nur der Ernteertrag des Grundstückes. Über die Bezeichnung für die Haftungsbeziehung vgl. SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden zum Bürgschaftsrechte, S. 23, SETHE zu Urk. 1, § 26 c.
- h Die Vereinbarung über die Fortdauer der Antichrese bis zur völligen Befriedigung für die Ersatzforderungen aus den bezahlten Steuern, analog P. Teh. 105, lin. 58 ff.
- i Die allgemeine Bestimmung über die Höhe des Pachtzinses.
- k Die allgemeine Bestimmung über die Haftung der Gehaltsforderung für die Steuern.
- l Die Strafklausel. Haftungsfälle sind einerseits die vertragswidrige Wegnahme des Grundstückes, andererseits das Bestehenlassen störender Rechte. Gedacht ist wohl an die Möglichkeit, daß eine Beschlagnahme des Kleros erfolgt, wegen Nichtzahlung der Steuern.
- m Ausschluß des Kündigungsrechtes (?). Zur Klausel vgl. P. Reinach 1, lin. 18, wo dieselbe Klausel vorkommt. Dort lautet der Pachtvertrag auf 2 Jahre. Durch die Klausel wird ausgeschlossen, daß nach dem ersten Jahr gekündigt wird. Die Übersetzung von SPIEGELBERG, P. Reinach, p. 177. 187 f. wird von SETHE, bei SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden, S. 24, berichtigt.
- Zu dem seltsamen Ausdruck für das Hemiolion für die Ersatzschulden der Geldnehmer bemerkt SETHE: vgl. Bürgschaftsurkunden zu Nr. 1, § 26 c (S. 29).



der Abgaben 3 Artaben angerechnet wurden, beträgt jetzt, wo die Last der Abgaben vom Schuldner getragen wird, die Amortisationsquote zwar  $7\frac{1}{2}$  Artaben auf die Arure, also 15 Artaben im ganzen (i), aber der Vorteil der schnelleren Amortisation wird dadurch zunichte, daß die großen Ersatzrechnungen für die Steuerauslagen entstehen. So sind im Jahre 19 zwar 15 Artaben für den Geldnehmer in Rechnung zu stellen, aber davon werden 11 durch die alten Ersatzforderungen beansprucht, so daß nur 4 Artaben für die Amortisation verbleiben, und auch das nur unter der Voraussetzung, daß die neue Abgabe von 5 Artaben anderswoher gedeckt wird. Der Schuldner tritt daher zur Sicherung für den Gläubiger diesem eine Gehaltsforderung von 5 Artaben gegen die königliche Kasse ab.

Die dingliche Sicherung des Gläubigers bleibt dabei dieselbe. Auch hier am Anfange die Erklärung, welche den Gläubiger als Herrn anerkennt.

Die Folge des neuen härteren Antichresenverhältnisses zeigt sich in P. dem. Cairo 30613.<sup>1)</sup> Im Jahre 20, also 98 a. C., wird das Verhältnis neu geregelt. Statt der zwei

<sup>1)</sup> Cairo 30613.

(1) [Jahr 20] Monat 2 der Winterjahreszeit (Mechir) des Königs Ptolemaios genannt (2) Alexandros, des mütterliebenden Gottes usw.

(3) Es sagte (4) Sokonopmois, Sohn des Sokonopmois und (5) der [Esoeris], zu dem *rp't* usw. (6) Sokonopis, Sohn des Sigeris und der Tarmuthis:

(7) [Ich habe dir verpachtet meine] 4 Aruren Acker mit ihrer Vermehrung (oder) ihrer Verminderung des Messens (cf. das  $\eta$   $\delta\omega\nu\ \acute{\epsilon}\alpha\nu\ \eta$  der griech. Papyrus), welche liegen auf der [großen] *hjt* (8) [des Opfertutes] des Suchos von Tebtynis, des großen Gottes, (in) der Feldmark von Tebtynis.

(9) [Ihre Nachbarn sind:]

südlich deine Äcker, nördlich der Kanal des Agathon, östlich (10) [. . .] westlich die große *hjt*.

a Dein sind die Äcker, die oben sind, (für) den Wuchs des Jahres 21.

b (11) [Ihr Pachtzins ist . . . Artaben,] du hast mich vollbezahlt, du hast mein Herz zufrieden gestellt mit ihm (in) Geld vor dem heutigen Tage. (12) [Ich habe ihn empfangen aus deiner Hand]. Mein Herz ist damit zufrieden, er ist vollzählig ohne jeden Rest.

c Und ich werde sie messen (13) [die x Artaben Weizen an den König] (im) Jahre 21 als Ausgleich von Geld von früher, das dir gehört zu meinen Lasten am heutigen Tage: 3 Artaben Weizen (an) Kapital (14) [und Zinsen]. Und sie machen  $4\frac{1}{2}$  Artaben Weizen (an) Kapital und Zinsen bis zum Jahre 21 Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30. (15) [Und du mißt]  $7\frac{1}{2}$  [Artaben Weizen] an den König (im) Jahre 21, macht (zusammen) 12 Artaben Weizen bis zum Jahre 21 Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30.

d (16) [Dein sind die Äcker, die] oben (sind), (für) den Wuchs des Jahres 22 frei (?) für Weizen.

e Ihr Pachtzins ist 23 Artaben Weizen. (17) [Und deine 12 Artaben Weizen, die oben sind], machen 18 Artaben Weizen (an) Kapital (und) Zinsen bis zum Jahre 22 Monat 2 der Sommerjahreszeit (Payni) Tag 30. Und sie (18) [gleichem aus die] 23 [Artaben Weizen], die oben sind, bis auf eine (?) 5 Artaben Weizen. Und sie werden sein in deiner Hand unter den Füßen (19) [. . . . .] Jahr 22.

f Jedes Ding in der Welt, das man dich geben lassen wird, (ist) auf den Äckern, die oben sind.

g (20) [. . . . .] verfügen über die Äcker, die oben sind, vom Wuchse des Jahres 23 an, bis daß ich (21) [dich gefüllt haben werde mit ihm] mit seinem 1 zu  $1\frac{1}{2}$ .

h Wenn ich die Äcker, die oben sind, wegnehme unter dir (d. h. aus deinem Besitz) oder wenn ich nicht (22) [sie dir rein sein lasse (von Lasten), so werde ich dir geben] 3000 Silberlinge, welches ist gleich 10 Talenten in Kupfergeld zum Kurse von 24 (Kite auf 2 Kite Silber) außer dem, daß ich es geben werde an den König wiederum. Du wirst (23) [verfügen über sie wiederum].

[Es schrieb dies Haryothes, Sohn des] Harmiysis.

(24) [Es unterschrieb Sokonopmois,] Sohn des Sokonopmois.

Aruren unterliegen dort vier, mit derselben Ortsbezeichnung, also wohl die beiden alten mit, der Nutzung. Es liegt nahe zu denken, daß der Hermon, der nach Cairo 30615 neben dem Gläubiger einen Teil der Steuersummen aufbringen sollte, nicht gezahlt hat, so daß die Ersatzforderung des Gläubigers aus Steuerauslage statt 11 Artaben bis zum Sommer 19 schon  $18\frac{1}{4}$  Artaben betragen haben würde. Dann ging trotz der in Cairo 30615 zugestandenen Gehaltsüberweisung, die nur die neuen Steuern des Jahres 19 deckte, das ganze Jahr 19 für die Amortisation verloren, und es blieb noch ein Betrag von  $3\frac{1}{4}$  Artaben, der das neue Jahr (20) belastet. Etwa so wird sich das Verhältnis entwickelt haben, denn der Betrag von 3 Artaben tritt Anfangs des Jahres 20 in unserer Urkunde (unter c) als noch zu deckender Rückstand («Geld von früher») auf. Damit überhaupt einmal amortisiert wird, gibt der Schuldner noch weitere Aruren in Antichrese. Dafür wird ihm auch anscheinend das Hemiolion für die 3 Artaben im Jahre 20 nicht berechnet. Der Pachtzins, der aus den Jahren 20/21 errechnet werden soll, und dessen Betrag leider durch Zerstörung des Papyrus verloren ging, wird anscheinend voll auf die Amortisation verrechnet, so daß die alte Steuerersatzforderung aus dem Jahre 19 in Höhe von 3 Artaben bis Payni 21 auf das  $1\frac{1}{2}$  fache anwächst, und die neue Auslage von  $7\frac{1}{2}$  Artaben für die Steuer des Jahres 21 am Ende des Jahres 21 ungedeckt sein wird. So ist gleichzeitig in unserer Urkunde für das Jahr 22 die Rechnung aufgemacht (d. e). In diesem Jahr wird als Pachtzins der Betrag von 23 Artaben als Zins, der verrechnet werden wird, angenommen. Davon gehen 18 Artaben für die Ersatzforderung aus dem vergangenen Jahre ab, infolge der Hemiolia, die zugeschlagen wird. 5 Artaben werden zur Verrechnung stehen und als Amortisationsrate in Betracht kommen (e). Wie sich der Schuldner die Regelung der Steuerlast in diesem Jahre denkt, ist wieder nicht gesagt.

Die dingliche Stellung des Gläubigers ist durch die Anerkennung seines Herrenrechtes für die nächsten zwei Jahre gesichert. Darüber hinaus ist dem Gläubiger aber das Recht, die Antichrese weiter zu treiben, auf unbestimmte Zeit gewährleistet.

Der P. dem. Cairo 30614<sup>1)</sup> zeigt, wie dieses Antichresenverhältnis an den 4 Aruren

<sup>1)</sup> Cairo 30614.

(1) Jahr 29 Monat 1 der Sommerjahreszeit (Pachon) Tag 10 des Königs Ptolemaios,

(2) der Götter, welche retten.

Sokonopmois, (3) der Sohn des Sokonopmois, ist es, der sagt zu Sokonopis, dem Sohne des Sigeris:

(4) Du hast mich voll bezahlt, du hast mein Herz befriedigt mit dem Pachtzins (5) meiner 4 Aruren Acker, welcher beträgt  $4\frac{1}{2}$  Artaben Weizen, dem Mehr der  $7\frac{1}{2}$  Artaben Weizen (d. h. ungerechnet die  $7\frac{1}{2}$  Artaben Weizen), welche du messen wirst an den König seit dem Wuchse des Jahres 26, (6) welches ist gleich Jahr 29, bis zum Jahre 29, (7) welches ist gleich Jahr [32], [macht zusammen 4 Jahre] (8) 4 Wüchse. Ich habe ihn empfangen [aus deiner Hand. Mein Herz ist befriedigt] (9) damit. Er ist vollzählig ohne Rest.

[Ich mache dir die Verpachtung,] (10) welche ich dir 10 Jahre gemacht habe.

[Nicht gibt es irgendeine Sache der Welt], (11) in bezug auf die ich rufen werde hinter dir wegen [des] Pachtzinses meiner [4 Aruren Acker, die oben sind].

(12) Jedes Ding in der Welt, das man dich geben lassen wird, ist auf mir außer (13) den  $7\frac{1}{2}$  Artaben Weizen. Du wirst verfügen über die Äcker, bis du (14) dich vollbefriedigt haben wirst mit ihnen und ihrem 1 zu  $1\frac{1}{2}$  (in) den Zeiten, welche kommen.

Du bist (15) hinter mir in bezug auf das Tun dir das Recht dessen, was geschrieben ist, was oben ist.



seit Jahr 20 noch weitere 10 Jahre, bis 29 gedauert hat. In diesem Jahre kommt bei Gelegenheit der Ernte diese Urkunde zustande, in der eine Jahresverrechnung vorliegt, die in ihrer sachlichen Bedeutung nicht mit den bisher besprochenen Urkunden verwechselt werden darf, welche für die Zukunft das Antichresenverhältnis neu regelten. Es handelt sich um eine Verrechnung auf Grund des eben besprochenen Antichresevertrages vom Jahre 20, ein σύμβολον ὁμολογῶν, wie Teb. 105, 49 sagt. Zur Verrechnung stehen in diesem Jahre wohl zunächst als Pachtzins 23 Artaben. Elf müssen auf Ersatzforderungen für Steuerauslagen draufgegangen sein,  $4\frac{1}{2}$  Artaben werden noch als Pachtzins bezeichnet, die als empfangen bekannt werden, also auf die zu amortisierende Forderung gehen. Die übrigen  $7\frac{1}{2}$  werden dazu bestimmt, vom Gläubiger auf Steuerrückstände an die königliche Kasse für den Schuldner gezahlt zu werden. So haftet der Schuldner dem Gläubiger aus diesen  $7\frac{1}{2}$  nicht mehr für künftigen Ersatz (so erklärt sich lin. 12). Anscheinend läßt sich der Gläubiger aber jetzt nicht mehr darauf ein, andere Beträge als diesen für den Schuldner auszulegen und die Auslagen dann im nächsten Jahre aus der Grundrente zu verrechnen, zum Schaden seiner Amortisation. Vielmehr übernimmt der Schuldner für solche Beträge, die über die  $7\frac{1}{2}$  Artaben hinausgehen sollten, persönliche Haftung. Es heißt nicht mehr wie in P. dem. Cairo 30615: «Alles, was man von dir eintreibt, ist auf den Äckern, die oben sind (lin. 18)». So noch im Jahre 20, in P. 30613, lin. 19 für die Dauer der Antichrese, sondern statt der Verrechnung aus der Ernte hat der Schuldner jetzt die persönliche Haftung mit Person (lin. 12) und Vermögen — lin. 16/17 enthält die Klausel über die Vermögenshaftung — übernommen. Der Gläubiger hat sich zunächst bei dieser Verrechnung für künftige Ersatzforderungen aus Haftungen, die bis zum Jahre 29 entstanden sind, die persönliche Haftung des Schuldners ausbedungen. Er hat jetzt praktisch zunächst für diese Ersatzforderungen das Wahlrecht, welches auch unser Freiburger Papyrus 34 dem Gläubiger von vornherein gab: entweder die Ersatzforderungen für Steuerauslagen aus den Ernten mit Hemiolia einzutreiben — dieses Recht steht ihm auf Grund der Urkunde vom Jahre 20 zu —, oder für die Ersatzforderung die persönliche Haftung des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Die volle Darlegung über diese demotischen Haftungsklauseln, welche das persönliche Forderungsrecht und die sofortige Vollstreckbarkeit gegen die Person und das Vermögen analog der Klausel über die  $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma\ \kappa\alpha\theta\acute{\alpha}\pi\epsilon\rho\ \acute{\epsilon}\kappa\ \delta\acute{\iota}\kappa\eta\varsigma$  begründen, ist in meinem rechtsgeschichtlichen Beitrag in SETHE-PARTSCH, Demotische Urkunden zum Bürgschaftsrecht, S. 544 ff., 572 ff. erfolgt.

Für die Auffassung der uns vorliegenden griechischen Urkunden folgt aus den demotischen Urkunden, wenn wir zusammenfassen: In der demotischen Urkunde ist die Tilgungsantichrese, sei es für Zinsen, sei es für Kapital, in Form eines Pachtvertrages mit Quittung über den als vorausgezählten Preis nachweisbar. Die Forderungen werden nicht auf den Zeitpunkt der Eingehung des Pachtvertrages aufgehoben, sondern auf die Ernten verrechnet, indem ein Teil des Ernteertragnisses dem nutzungsberechtigten

Alles und jedes Ding, (16) das mir gehört, und das, was ich erwerben werde, ist das Pfand des Rechtes (17) dessen, was oben geschrieben ist.

Es schrieb dies Haryothes, der Sohn des Haryothes.

Darunter:

Es unterschrieb Sokonopmois, Sohn des Sokonopmois.

Gläubiger als Gewinn für die Bestellung verbleibt, während der Pachtzins, der angesetzt wird, an Stelle der Zinsen dem Nutzungsberechtigten verbleibt oder auf die Forderung verrechnet wird. Bis zum Ablaufe der Tilgungsfrist hat der Gläubiger die Steuern zu tragen. Nach Ablauf der Tilgungsfrist trägt, wenn der Schuldner nicht abgezahlt hat, der Schuldner im Verhältnisse zum Gläubiger die Steuerlast. Der Nutzungsberechtigte haftet auch dann dem König für die Steuern wie jeder Pächter. Aber was er nach Verzug zahlt, gilt als für den Schuldner ausgelegt und ist mit Zinsen oder Strafbzuschlag der Hälfte zu ersetzen. Für diese Ersatzforderung haftet der Schuldner zunächst nicht persönlich, sie wird durch die weitere Verrechnung in den folgenden Jahren gedeckt, indem der Gläubiger das Recht hat, die Antichrese bis zur völligen Deckung fortzusetzen. Aber es kann auch daneben persönliche Haftung des Schuldners vereinbart werden.

Der P. Freiburg 34 entspricht diesen Klauseln völlig. Die Ergänzung, die nach den griechischen Zeilenresten und nach den griechischen Parallelurkunden der jüngeren Zeit sich ergibt, wird durch die demotischen Urkunden bestätigt.



1 [Βασιλευόντων Πτολεμαίου τοῦ Πτολ]εμαίου καὶ Κλεοπάτρας θεῶν Ἐπιφανῶν ἔτ[ους ὀγδόου, ἐφ' ἱερέως Ἡρακλεο]-  
 [δύρου τοῦ Ἀπολλοφάνους Ἀλεξάνδ]ρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφ[ῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ]  
 [θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ θεῶν Φιλομητόρων], ἀδελφοῦ Βερενίκης Εὐεργετίδος Σαρ[απιάδος]  
 [τῆς Ἀπολλωνίου, κανηφόρου Ἀσι]νόης Φιλαδέλφου Ἀριστοκλείας τῆς Δη[μητρίου, ἱερείας Ἀρσινόης]  
 5 [Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαί]ου, μηνὸς Περιτίου πέμπτη, Μεσορῆ [πέμπτη, ἐν Φιλαδελφείαι]  
 [τοῦ Ἀρσινοῖτου νομοῦ Ἐμισθ]ωσεν Πτολέμαρχος Μακεδῶν τῶν [ — — — — — ]  
 [ — — — — — τῆς — — ἱππαρχ]ίας Θεοκλεί Εὐβουλίδου Μακεδόνι τῆς ἐπιγ[ονῆς, ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ . . . ονταρουρικοῦ]  
 [κλήρου τοῦ ὄντος περι — — — ]ν τοῦ Ἀρσινοῖτου νομοῦ γῆς ἀρούρας τριάκ[οντα, ὦν γείτονες — — — — ]  
 [εἰς ἔτη . . . . ., ἀπὸ τοῦ . . . ἔτους], ἐκφορίου τὴν ἄρουραν ἐκάστην πυρῶν ἀ[ρταβῶν . . . καὶ τῶν ὑπὲρ αὐτῶν δημοσίων(?)]  
 10 [ἄσπερμον καὶ ἀκίνδ]υνον καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθοράς, πλ[ὴν ἀβρόχου, ἥτις ἀν γίνηται ἐν τῇ γῆ]  
 [ταύτη. Ταύτης δέ\*] γενομένης, μὴ ἀποτινέτω Θεοκλῆς τὸ ἐ[κφόριον. . . . . Διελθόντος δὲ τοῦ κατὰ τὴν μίσθωσιν]  
 [χρόνου, παραδειξάτω τὴν γ]ῆν Θεοκλῆς καθαρὰν\* τοῖς ἰδίοις ἀν[αλώμασιν.  
 ]ερον\*. Ἐάν δὲ μὴ κατασπείρη τ[ὴν γῆν  
 [ — — — — — ]τη\* . . . ] ὑπολογήσας πρότερον ὃ ἀν προσ\*  
 15 ἐ[κ\*] προδόματος\* τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρ[ια  
 ]του ἔτους τόκων διδράχμων τῆς\* μν[ᾶς ἐκάστης  
 Πτολέμα]ρχος\*, τῶν δύο ταλάντων καὶ δραχμῶν δισχιλίων  
 σ[υγχωρεῖ Πτολέμαρχος Θεοκλεί ὑπολογε]ῖν  
 ]ιον\* σίτον τιμῆν\*, τῶν ἐσομένων ἐπὶ τῆ[ι γῆ  
 20 ] Θεοκλέους ἥτοι κατ' ἐξυπολ[ο]γᾶς\* ἢ κα[  
 ] τοῦς\* ὑπὲρ Πτολεμάρχου ἐγγύους\* εἰς\* [ἐκτείσιν  
 ὑπο]λόγου\* καὶ ταῦτα ὡσαύτως ἐξέστ[ω Θεοκλεί  
 ]ενων ἐπὶ τὴν\* ἄλω τοῦ δευτέρ[ου\*] ἔτους  
 ] . ω[  
 25 ] ἡμιόλιον κα[ι] . . . . .  
 ] ἢ μίσθωσις ἦδε, τῶν\* Π[τολεμάρχωι\*  
 ]. Θεοκλεί καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ [  
 ]στην ἀνυπευθύνους οὖσιν πάντ[ος ἐπιτίμου καὶ πάσης Ζημίας  
 ]ου δυνήσεται βεβαιοῦν Πτολέμαρχος τῆ[ν γῆν  
 30 ]ν ἀν ὀφείλη αὐτοῖς\* χαλκὸν ἢ πυρὸν ἐν ἡμέρα[ις κέ,  
 ] ἀποδιδόντος\* κέ\*, τόκον ἀπλοῦν τῆς [μνᾶς  
 ] ὑπολογήσας\* ἐ[κ]\* τῆς μισθώσεως καὶ [  
 ] Πτολέμαρχος. Ἐάν τινα παραμείνη\* [ ἀπερίλυτα  
 ] τῆ\* ἐπιγεωργία τὰ περιλειπόμενα, ἐάν\* [δὲ  
 35 ] τὴν\* ἀπόλυσιν\*, ὅταν ἢ ἀφεςις γένητ[αι\*  
 37 ]σθωσι\* καὶ τὰ\* . . . . . [  
 38 ἰδ]ίοις ἀναλώμασιν ἐν\* δε[  
 39 πράξι]ς ἔστω ἐτ\* Πτολεμάρχου\* κ[αί\*] ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ πάντων  
 40 ]συντασσε[

42

JOSEF PARTSCH.

P. Freiburg 34.

43

im. 9. Ende ersprechend BGU 339, 21. Zur sachlichen Rechtfertigung vgl. die Einleitung.  
 im. 12. Folgenden Bestimmungen über die Bestimmungspflicht und vielleicht Einhaltung der Brachepetitionen.  
 im. 13ff. stelle ich mir etwa, wie folgt, vor, da genaue Parallelen zur Ergänzung fehlen:

Erläuterungen.

- 13 Ἐάν δὲ μὴ κατασπείρη τ[ὴν γῆν μετὰ τὸν πρῶτον ὄσφρον, ἐξέστω Θεοκλεί ἀπαλλοκισσέσθαι τῆς μισθώσεως]
- 14 [καὶ ἐκστᾶτω] τῆ[ς\*] γῆς] ὑπολογήσας πρότερον, ὃ ἀν προσ[αναλώσῃ\*] ἐπὶ τῷ ὄσφρωι τοῦ πρῶτου ἔτους].
- 15 [Ὁμολογεῖ δὲ ἀπέχειν] ἐκ\* προδόματος\* τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρ[ια Πτολεμάρχου καὶ συγχωρεῖ Θεοκλεί κατασπείρειν καὶ καρπίζεσθαι]
- 16 [τὴν γῆν ἀντὶ τῶν ἐκάστου ἔτους τόκων διδράχμων τῆς\* μν[ᾶς ἐκάστης τοῦ μηνὸς ἐκάστου ὧν ἐδανεῖσται]
- 17 [παρ' αὐτοῦ Πτολεμάρχου\*, τῶν δύο ταλάντων καὶ δραχμῶν δισχιλίων.
- 18 [Μετὰ δὲ τὰ . . . ἔτη σ]υγχωρεῖ Πτολεμάρχος Θεοκλεί ὑπολογεῖν ἐπὶ τῷ ἐκ τῶν ἐκφορίων καὶ τοῦς τόκους τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου]
- 19 [κατὰ τὴν εἰς τὸν ἀροα]ρον\* ὅσον τιμῆν\*, τῶν ἐσομένων ἐπὶ τῆ[ι γῆ δημοσίων πάντων ὄντων πρὸς Πτολεμάρχον. Ἐάν δὲ τι παραμείνη Θεοκλῆς]
- 20 [ὑπὲρ αὐτοῦ, κομιζέσθω ἡμιόλιον ὃ παρὰ] Θεοκλέους ἦτοι κατ' ἐξυπολογῆς\* ἢ κατ' ἐξέστ[ω Πτολεμάρχου καὶ τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ]
- 21 [πάντα καθάπερ ἐν δικῆς καὶ] τοῦς\* ὑπὲρ Πτολεμάρχου ἐγγύους\* εἰς\* [ἐκτείσιν. Περὶ δὲ τῆς ἀβρόχου ἐπὶ τοῦ πρῶτου ἔτους]
- 22 [ὡς γέγραπται γενομένου ὑπο]λόγου\* καὶ ταῦτα ὡσαύτως ἐξέστ[ω Θεοκλεί ὑπολογεῖν ἐπὶ τῷ ἐκ τῶν ἐκφορίων, καὶ]
- 23 [τῶν γενημάτων μεταφερομ]ένων ἐπὶ τὴν\* ἄλω τοῦ δευτέρου\* ἔτους, τὸ σύμβολον μετ' αὐτῶν ὀμόλογον γενέσθω].
- 24 [ — — — — — ] . ω[ — — — — — ]
- 25 [ — — — — — ] ἡμιόλιον κα[ι] τὸ\* βλάβος\* — — — — — ]
- 26 [δὲ χρόνον ἐπὶ χώρας μείνη] ἢ μίσθωσις ἦδε, τῶν\* Π[τολεμάρχωι\*] μὴ ἐξέστω λυτρώσασθαι μὴ ὀμβραδεύειν εἰς τὴν γῆν].
- 27 [Ἐάν δὲ τις εἰσβιάσθῃ εἰς τὴν γῆν, ἐξέστω] Θεοκλεί καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ [ἢ παραδοῦσι αὐτῷ τὸν τῆς βεβαιώσεως λόγον]
- 28 [συνίστασθαι ἢ ἀντεξάγειν τὸν εἰσβα]σθέντα, ἀνυπευθύνους οὖσιν παντ[ὸς ἐπιτίμου καὶ πάσης Ζημίας]
- 30 [ — — — — — ἀποδότην δὲ Πτολεμάρχου ὃ]ν ἀν ὀφείλη αὐτοῖς\* χαλκὸν ἢ πυρὸν ἐν ἡμέρα[ις κέ, ἀφ' ἧς ἀν προεῖπωσι]
- 31 [ἡμέρας, αὐτοῦ δὲ ἐν ἡμέραις μὴ] ἀποδιδόντος\* κέ\*, τόκον ἀπλοῦν τῆς [μνᾶς ἐκάστης τοῦ μηνὸς ἐκάστου]
- 32 [κομιζέσθω Θεοκλῆς ἢ πράξας αὐτὸν] ἢ ὑπολογῆσας\* ἐ[κ]\* τῆς μισθώσεως καὶ [ — — — — — ]
- 33 [ — — — — — ] Πτολεμάρχου usw.



P. 35 (Tafel 27).

Fragment, ca. 7 cm breit, 11 cm hoch.

- 1 [Βασιλευόντων Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς δεῶς Ἐπιφανοῦ]ς καὶ Πτολεμαίου τοῦ Π[τολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς ἔτους . . . . ., ἐφ' ἱερέως τοῦ]
- 2 [ὄντος ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν]
- 3 [καὶ βασιλέως Πτολεμαίου, Βερενίκης τῆς Εὐεργετίδος] τῆς οὐσης ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, [κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου]
- 4 [τῆς οὐσης ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, ἱερείας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος] τῆς οὐσης ἐν Ἀλεξανδρείᾳ μινός . . . . .]
- 5 [ . . . . . ἐν Φιλαδέλφειᾳ τοῦ Ἀρσινόου νομίου . . . . . ἐμισθωσεν Ἀβλουδιεὺς τοῦ δέινος . . . . .]
- 6 [ . . . . . Ἐρρεβαίου Μακεδόνι . . . . .]
- 7 [ . . . . . τὸς περὶ . . . . .] τοῦ Ἀρσινόου νομίου γῆς ἀρούρας . . . . ., ὧν γείτονες . . . . .]
- 8 [ . . . . . ἀπὸ τοῦ ἑαυτοῦ . . . . .] κληροῦ[ρου] κληροῦ τὴν ἀρούραν ἐκάστην πυρῶν ἀρταβῶν]
- 9 [ . . . . . ἀνευ σπέρματος καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς πλὴν ἀβρόχου καὶ μετὰ κινδύνου, τὰ δὲ ἔργα\* πάντα τῆς γῆς ἐπιτελείτω Ἐρρεβαίος. Τοῦ δε τῆς]
- 10 [μισθώσεως χρόνου διεκδόντος παραδείξάτω τὴν γῆν καθ' ἑαυτὸν ἐκ τοῦ ἰδίου. Βρεχ[ομένης\* δὲ τῆς γῆς ἢ μὴ καθ' ὕδατος γινομένης]
- 11 [μὴ ἀποτινέτω τὸ ἐκφόριον. Τοῖς δὲ ἰδίοις ἀναλύμασιν σπέρματα ἐπι[νέτω]\* παρεχέτω . . . . .]
- 12 [ . . . . . καὶ παραστήσάτω τοῖς ἰδίοις ἀναλύμασιν πλήρη τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια . . . . .]
- 13 [Ὁμολογῆ δὲ ἀπέχειν ἐκ προδόματος τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια Ἀβλουδιεὺς παρὰ Ἐρρεβ[αίου] καὶ συγχωρῆ Ἐρρεβαίω κατασπείρειν καὶ]
- 14 [καρπιζέσθαι ἀντὶ τῶν πυρῶν ἀρταβῶν . . . . .] κοντα, δς καὶ ὁμολογ[εῖ] μεμετρήσθαι αὐτῷ . . . . .]
- 15 [ . . . . . Γενομένης δὲ τῆς ] κατασποράς\* εἰς\* δ\* ἔτη\* σ[υνεχῶς(?)\*, ἀναπαυσάτω Ἐρρεβαίος τὴν γῆν ἐν τῷ]
- 16 [πέμπτῳ ἔτει, . . . . .] χό[ρτον]\* ἐπισπειράτω ἐπὶ [ . . . . .]
- 17 [ . . . . .] τ]ὸ ἐκφόριον ἀποτείσ[ω]τω . . . . .]
- 18 [ . . . . .] τ]η . . . . . ερα\* συναγέτω[ . . . . .]

Erläuterungen.

- lin. 5. Der Verpächternamen steht wahrscheinlich lin. 13, wo ich deutlich lese Ἀβλουδιεὺς.
- lin. 6. Ἐρρεβαίος τοῦ Ἐρρεβαίου heißt der Pächter. Über Ἀρραβαίος als makedonischen Namen vgl. HOFFMANN, Die Makedonen (1906), S. 165. Ἐρρεβαίος steht zu Ἀρραβαίος wie Ἐρριδαίος zu Ἀρραδαίος, vgl. HOFFMANN 134 ff.
- lin. 9. μετὰ κινδύνου ungewöhnliche Formel.
- lin. 11. σπέρματα ἐπι[νέτω]\* ist ungewöhnlich. Über Frühlingssaaten verlangt sonst wohl nirgends.
- lin. 13 ff. Zu der Empfangserklärung des Verpächters über empfangene erste Pachtrate vgl. oben P. 34.
- lin. 14. Hier stand nähere Bezeichnung des Kreditgeschäfts, wahrscheinlich des Getreidedarlebens, welches der Verpächter vom Fächter empfangen hatte.
- lin. 15 ff. Wegen des vierjährigen Fruchtwechsels vgl. Teb. 375.
- lin. 16. Über χρότος als ἐπίσπορος vgl. Teb. 27, lin. 37, 56, 73. Teb. 375.

P. 36. 37.

Wurde inzwischen in der Freiburger Festgabe für OTTO LENEL (1922), S. 154 ff. herausgegeben.

P. 38 (Tafel 10).

Papyrusfragment, 7 cm breit, 10,5 cm hoch. Zeilenanfänge der elf Zeilen eines amtlichen Schreibens. Kursive des 3. oder 2. Jahrhunderts a. C. Mit den Urkunden von Philadelphia zusammen erworben.

Die Enkyklionquittung, deren Einzelheiten nichts Besonderes bieten, ist deswegen interessant, weil die Quittung nicht, wie in den Urkunden des 2. Jahrhunderts (P. Par. 5, col. 50. P. Par. 15 bis, ter. P. BGU 993. 994. P. Rylands 17 docket und die zahlreichen Urkunden, die WILCKEN im Generalregister Arch. f. Pap. 1, 8 unter IVa zusammenstellte), auf einer Urkunde, sei es einem Agoranomen-Protokoll oder einer zu anographierenden demotischen Urkunde steht, sondern in einem besonderen Briefe des Enkyklionpächters<sup>1)</sup> an eine Behörde, wahrscheinlich den Grapheionbeamten von Philadelphia gerichtet ist. Dieses Schreiben hat also eine ähnliche Bedeutung wie die ähnlichen Ermächtigungsschreiben des Steuerpächters oder Enkyklionbeamten in der römischen Zeit. Unter diesen treten auch dieselben in Form eines Briefes an den Agoranomen gerichteten Quittungen auf, vgl. für die Auflassung (κατάγραφον) (dazu MITTEIS, Einl. Chrest. 182) P. Oxy. 242, für andere Akte (ἀνάγραφον) 243, für die Freilassungen (δοῦς ἐλευθέρωσιν) P. Oxy. 50. Daß diese [Freiburger]-Quittung nicht unter einer Agoranomen-Urkunde steht, hängt möglicherweise mit den oben [in der Lenel-Festschrift. W.] zu P. 36. 37 geschilderten Verhältnissen zusammen. Trifft dies zu, so hätte der Grapheionbeamte die Mitteilung der Enkyklionpächter<sup>2)</sup> über den Eingang der Enkyklionzahlung erhalten, er hätte danach selbst die gefertigte Kaufurkunde anographiert, während er in der römischen Zeit überhaupt nur die Kaufurkunde (καταγραφή) nach Erhalt der Ermächtigung aufsetzen darf. Das Nähere vgl. unten in der Abhandlung XVI. XVIII [= Lenel-Festschrift. W.]

Im Interesse der klaren Auffassung des Zusammenwirkens von Steuerpächter<sup>3)</sup> und Dorfgrapheion ist es sehr zu bedauern, daß nicht noch eine Silbe nach dem Stück von Z. 10, das uns erhalten blieb, überliefert ist. Es fragt sich nämlich, ob in dem vorliegenden Schreiben der Enkyklionpächter<sup>2)</sup> nur die Tatsache feststellte, daß das Enkyklion gezahlt sei, oder nicht ausdrücklich den Grapheionbeamten zur Vornahme des Anagraphein ermächtigte, ähnlich wie es in den oben erwähnten Urkunden der römischen Zeit durch eine andere Behörde geschieht, die zum Katagraphein oder Anagraphein oder zum Ausstellen des Freibriefes die Anweisung gibt. Möglicherweise hat hinter dem καὶ die Ermächtigung zum ἀναγράφειν gestanden. Es ist müßig zu fragen, ob die Ermächtigung auf Anagraphein oder Katagraphein gelautet haben müßte. Oder war etwas über eine Parteierklärung, daß der Kaufpreis gezahlt sei, gesagt?

Νικόμαχο[ς . . . . .] χαίρειν.]  
Τέτακται ἐπὶ τ[ὴν ἐν . . . . .] τράπεζαν, ἐφ' ἧς . . . .]  
αρος\* Ἀθεμήθ[εως\*, ὁ δαίνα τοῦ δαίνοσ . . . . βασιλικός]  
γεωργός τέλος [(εἰκοστής) ἐγκυκλίου . . . . . οἴκου ψ-]

<sup>1)</sup> [Hier hat PARTSCH «Trapeziten» durchgestrichen und durch «Enkyklionpächters» ersetzt. W.]  
<sup>2)</sup> [Im Manuskript steht «der Trapeziten» resp. «der Trapezit». Da PARTSCH wenige Zeilen vorher das ursprüngliche «Trapeziten» durchgestrichen und durch «Enkyklionpächter» ersetzt hat, war es redaktionell geboten, die von PARTSCH an diesen Stellen versäumte Korrektur nachzuholen. W.]  
<sup>3)</sup> [Hier hat PARTSCH «Trapezit» durchgestrichen und durch «Steuerpächter» ersetzt. W.]



5 κοδομημένου [οὐ γείτονες — — — — — ἐκ τοῦ πρὸς]  
 ἀπηλιώτην μ[έρους — — — — — — — — — — — ]  
 ὄντος ἐν τῇ δη[ — — — — — — — — — — — ]  
 οὐ ἐπρίατο παρ[ὰ τοῦ δαίνοσ — — — — — — — — — ]  
 Κρητὸς τῶν Ἄρ[ — — — — — — — — — — — ]  
 10 τακτομίσθου καὶ\* [ — — — — — — — — — — — ]  
 Ἑρρωσο. (Ἔτους) κὸ Μ[εσορή.]

## Erläuterungen.

lin. 2 τῆν — τράπεζαν (Accus.) ALY.

lin. 3 Ἀθεμήθ[ las GERHARD. Ich dachte an Ἀθεμμ[έως.

lin. 4 (εἰκοστής), unter der Voraussetzung, daß der Text ins 3. Jahrhundert gehört, vgl. die Belege bei GRENFELL-HUNT, Tebtynis Papyri II, p. 183 f. — Hinter ἐγκυκλίου entweder κατὰ διαγραφὴν τοῦ δαίνοσ oder κατὰ διαγραφὴν ἦν ἔχει.

## Anhang.

Von Ulrich Wilcken.

Über Ursprung und Zweck dieses Anhanges habe ich mich oben im Vorwort p. III sqq. geäußert.

Die Tafelnummern, die PARTSCH in seinem Manuskript angegeben hatte, sind z. T. geändert worden. Mit Genehmigung des Herrn Direktors Prof. JACOBS hat Herr Dr. HUGO IBSCHER, der treffliche Konservator der Berliner Papyrussammlung, die von PARTSCH als zusammengehörig erkannten Fragmente, die auf verschiedenen Tafeln zerstreut waren, soweit sie nach Berlin geschickt waren (s. p. V), zusammengefügt und neu verglast. Er hat ferner mit seiner großen Erfahrung die Zusammengehörigkeit auch noch weiterer Fragmente erkannt und auch diese zusammengefügt (s. P. 17 und 20\*). Endlich sind von ihm auch einige Fragmente vereinigt worden, die ich zusammengefunden hatte (s. P. 12<sup>b</sup>, 24, 36/7). Darnach habe ich auch in PARTSCHS Manuskript die jetzt gültigen Tafelnummern eingesetzt.

Zu meinen Transkriptionen bemerke ich, daß ein Strich unter einem Buchstaben (α) bedeutet, daß dieser nur teilweise (oft nur in kleinen Spuren) erhalten, aber nach meiner Ansicht sicher gelesen ist; dagegen ein Punkt unter einem Buchstaben (α) bedeutet, daß mir die Lesung nicht ganz sicher ist.

Ehe ich zu den einzelnen Nummern übergehe, möchte ich hier die allgemeine Frage behandeln, ob die Verträge der Freiburger Rolle private Sechszeugenverträge oder notarielle Verträge sind. PARTSCH ist in sorgfältiger Abwägung der verschiedensten Momente, die für die eine oder andere Lösung sprachen, zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Freiburger Papyri Sechszeugenurkunden sind, die in einer «Abschriftenrolle» zusammengeklebt waren. Am durchschlagendsten erscheint unter seinen Argumenten der Umstand, daß die Signalements der Parteien, die in den Sechszeugenurkunden nicht begegnen, dagegen für die agoranomischen Verträge charakteristisch sind<sup>1)</sup> (wenn sie auch nicht in allen vorkommen), in seinen Freiburger Papyri fehlen, ferner, daß durch P. 36/7 (unten S. 99) die normale Form des agoranomischen Vertrages (mit Signalement im Kontext und der Subskription κερημάτικα) zur selben Zeit für Philadelphia bezeugt ist.

Die Frage ist darum so schwer zu entscheiden, weil, wie auch PARTSCH hervorhob, von der Kleberrolle, der die in Frage stehenden Papyri angehören, durchweg nur der obere Teil erhalten ist, so daß wir nicht wissen, wie der Schluß dieser Verträge

<sup>1)</sup> Vgl. die Ausführungen der Graeca Halensis in Dikaiomata, S. 213. Zustimmung J. HASEBROEK, Das Signalement in den Papyrusurkunden (Pap. Institut Heidelberg, Schrift 3), S. 20 f.



ausgesehen hat. Die Fragmente bleiben sämtlich im Kontext stecken! Nun habe ich in der Freiburger Sammlung zwei von PARTSCH nicht publizierte Fragmente von agoranomischen Verträgen eines besonderen Typus bemerkt, die zum selben Ankauf und aller Wahrscheinlichkeit nach zu demselben Funde (Philadelphia) gehören, aber nicht den oberen, sondern den unteren Teil der Verträge uns bieten. Sie gehören zwar zu keiner der von PARTSCH edierten Urkunden, auch ist es aus technischen Gründen nicht gerade wahrscheinlich, daß sie zu derselben Rolle wie jene gehörten (hiergegen spricht für den zweiten auch die Jahreszahl), wohl aber besteht technisch kein Hindernis für die Annahme, daß sie aus einer gleichartigen Rolle aus einem andern Zeitabschnitt stammen. Es ist daher zu prüfen, ob typologisch die Möglichkeit besteht, für die von PARTSCH behandelten Stücke die hier auftretende Vertragsform anzunehmen, so daß auch seine Verträge agoranomische Urkunden wären. Ich setze zunächst die beiden Fragmente als P. 12<sup>a</sup> und 12<sup>b</sup> hierher. Die sachliche Erklärung beschränke ich auf das Notwendigste, da es mir nur auf die Feststellung des Urkundentypus ankommt.

**P. 12a** (Tafel 36).

Oben abgebrochen.

]. [ ]  
 ]αρ. [ ]  
 ]ηι π[ ]  
 . . ]γεγραμμέ[ν . .  
 5 ]ωι πράσσοντι [ ]  
   ]μισέαι  
 ] . εν τῆι ἐπιγεορ[γείτω]  
 ]μένα πυρόν κ[αθαρόν]  
 ἀπ]οκα(τα)στήσας εἰς κ[α [ ]  
 Ἐὰν δ]ὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτ[εισάτω]  
 10 ]οντι Πτολεμαῖον [ ]  
 ] (2 H.) Διὰ Ζήνων[ος.]

(3. H.) . . . οὐλή παρ' ὀφρ]ῶν δεξιάν. [ ]  
 ] . οὐ(λή) με(τώπωι) ἐξ ἀ(ριστερῶν). [ ]

Unten freier Rand.

6 = ἐπιγεωρ[γείτω]. Ergänzt nach 34, 33 (Neudruck). — 8 οκαστησας Pap. Am Schluß κα oder κλ. — 9 ergänzt nach 34, 38 (Neudruck). — 11 sehr ähnliche Schrift wie vorher, aber etwas gedrängter und steiler. — 12/3 in flüchtiger Kursive. — 13 ο (u korrig.) ε̄ μ̄ ε̄ᾱ Pap.

Das Fragment gehört einem Pachtvertrage an, und wenn ich recht sehe, einem antichretischen. Von Z. 5 an läßt sich genau derselbe Gedankengang erkennen wie in meinem Neudruck von P. 34 von Z. 31 an, wo man in entsprechenden Abständen denselben Wendungen begegnet. Die Vergleichung zeigt, wieviel links fehlt. Rechts ist Zeilenschluß. In Z. 11 steht Διὰ Ζήνων[ος] nach einem großen Spatium selbständig für

sich. Daß dies von 2. Hand geschrieben ist, wird durch 12<sup>b</sup>, 18 gesichert. Es ist also eine originale Unterschrift. Von 3. Hand sind dann die Signalements daruntergesetzt. Die Wiederholung der οὐλή in Z. 13 zeigt, daß zwei Personen beschrieben werden, also Verpächter und Pächter.

**P. 12b** (Tafel 34).

Oben abgebrochen.

[ — — — — — ] . . . . . [ — ]  
 [ — — — — — χ]ρόνου τόκων  
 [(διδράχμων) τῆι μνάι τὸν μῆνα ἕκασ]τον, τὸ δὲ δ[ά]-  
 ]νειον τοῦτο καὶ τὸν ὑπὲρ(?) το]ύτου τόκον  
 5 [ἀποδότη — — — — — ]ωι ἐν μηνι Ξα[ν]-  
 ]δικῶι — — — — — δ]εκάτου ἔτους.  
 [Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτ[ει]σάτω παραχρῆ[μα]  
 ]τὸ μὲν δάνειον ἡμιόλιον, τὸ]ν δὲ τόκον ἀπλ[οῦν]  
 ]καὶ ἡ πράξις ἔστω — — ]ωι πράσσοντ[ι].  
 10 [ — — — — — τ]ούτου καθάπε[ρ]  
 ]ἐγ δίκης — — — — — ]ου τοῦ προγεγ[ραμ]-  
 ]μένου δανείου(?) — — — ]χιλίων καὶ τῆ α[ ]  
 [ — — — Ἐγγυος εἰς ἕκ]τεισιν Σάρα Απ.[.].  
 [ — — — μετὰ κυρίου το]ῦ [ἐαυ]τή(ς) υἱοῦ  
 15 [ — — — — — ]ο]υδαίου τῆς ἐπι-  
 ]γονῆς. Ἡ συγγραφή ἦδε κυρία π[αντ]αχοῦ, οὐ δ[ν]  
 ] ἐπιφέρηται. ]  
 [ (2. H.) ] Διὰ Σω[στράτου]. [ ]  
 (3. H.) [Name — ὡς (ἐτῶν) . . εὐμ]εγέ[θης μελίχ]ρ(ως)  
 20 [ — — — — — ο]ὐλή | παρ' ὀφθαλ(μόν)  
 ]ἀριστερόν καὶ παρὰ τὸ γ[ένει]ον ἐγ δε(ξιῶν).  
 [Name — ὡς ἐτῶν — — — — — ]  
 [ — — — — — ]

3 wegen der Kleinheit der Lücke (durchschnittlich 20 Buchstaben) wird διδράχμων wie in Hamb. 28, 5 mit βτ geschrieben sein. — 8 ergänzt nach BGU VI, 1273, 31 f. Vgl. auch P. 34, 31 (Neudruck). — 13 Schluß möglich Ἐπ[ο]λ[λ]. — 18 diese Subskription steht nur wenig tiefer als Z. 17. Dahinter freier Raum. — 19 μελίχ[ρ] Pap. — 20 οφθ<sup>αλ</sup> (mit zwei übergesetzten Buchstaben) Pap. — 21 δ<sup>ε</sup> Pap. — 22/3 hier fehlt die beschriftete obere Papyrusschicht.

Erst bei meinem letzten Besuch in Freiburg (Oktober) gelang es mir, das Hauptstück dieses Fragments auf Taf. 34 mit einem kleinen Fetzen auf Taf. 32 zusammenzufügen.<sup>1)</sup> So winzig dieser Fetzen ist, hat er mir doch erst volle Klarheit über den Typus von 12<sup>a</sup> und 12<sup>b</sup> gebracht, denn erst dadurch, daß ich durch ihn διὰ Σωστράτου mit einem Spatium dahinter gewann, wurde mir meine Vermutung, daß Διὰ Ζήνων[ος]

<sup>1)</sup> Jetzt sind beide zusammengesetzt auf Taf. 34.



in 12<sup>a</sup>, 11 eine Subskription sei, gesichert, wodurch sich dasselbe für Διὰ Σωστράτου in 12<sup>b</sup>, 18 ergab. Durch Vertikalstriche habe ich oben das kleine Fragment kenntlich gemacht. Es reicht von Z. 14—21.

Der Vertrag ist ein Darlehensvertrag. Wichtig ist mir das Zusammenstoßen von χρόνου und τόκων in Z. 2 dadurch, daß sich dies genau so in P. Hamb. 28, 5 findet, wo leider gleichfalls vor χρόνου eine noch nicht sicher ergänzte Lücke ist. Denn dieser aus Philadelphia stammende Text gehört, wie schon PARTSCH bemerkt hat<sup>1)</sup>, zu einer ganz ähnlichen, vielleicht sogar zu derselben Rolle wie seine Freiburger Fragmente. Diese Ähnlichkeit des Formulars bestärkt mich daher in der Annahme, daß auch das obige Fragment aus Philadelphia stammt. Während ich Z. 3 nach diesem P. Hamb. ergänzen konnte, gehen die Texte von da an auseinander, da in unserer Urkunde keine Hypothek wie dort bestellt wird. Das Jahr in Z. 6 (mindestens das 10.) ist auf Philometor zu beziehen. Dieser Text ist also etwas jünger als die von PARTSCH behandelten Verträge, die aus Rollen aus dem 3. und 8. Jahr des Königs stammen. Die Lesung Σάρα (mit einem merkwürdigen Schluß-Alpha) Ἀπο[λ-](?) gelang mir erst, nachdem ich in Z. 15 durch das neue Fragment Ἰουδαίου gewonnen hatte. Bürgin ist also eine Jüdin Σάρα, deren Vater einen griechischen Namen trägt, die mit ihrem Sohn als κύριος auftritt, der seinerseits als ein Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς<sup>2)</sup> bezeichnet wird. Da unterhalb von Z. 21 die obere Papyrusschicht fehlt, ist es sehr wahrscheinlich, daß hier noch ein zweites Signalement gestanden hat, so daß Schuldner und Gläubiger beschrieben waren.<sup>3)</sup>

Beide Verträge, 12<sup>a</sup> und 12<sup>b</sup>, befolgen genau dasselbe Vertragsschema: auf den Kontext folgt eine amtliche Unterschrift in der Form Διὰ τοῦ δέινοϛ (ohne Amtstitel), und darauf, wieder von anderer Hand, das Signalement der Kontrahenten. Zumal für diese Zeit agoranomische Verträge auch sonst bereits bezeugt sind (Grenf. I, 10, a. 174), ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der unterzeichnende Beamte, der durch das διὰ ausdrückt, daß er die vorstehende Urkunde errichtet hat und hiermit vollzieht, der Agoranom ist, resp., da die Texte aus einem Dorf stammen, der Agoranomie-Vertreter im Dorf (ὁ παρὰ τοῦ ἀγορανόμου).<sup>4)</sup> Vom Grapheion, mit dem PARTSCH oben und in der Lenel-Festschrift durchweg für diese Zeit operiert, spreche ich hier nicht, weil ich glaube, daß die γραφεῖα erst im Verfolg der Anagraphe-Verordnung des Philometor vom Jahre 146/5 eingerichtet worden sind.<sup>5)</sup> Im übrigen wird ja auch mit Recht angenommen, daß die Grapheia in der Ptolemäerzeit, anders als in der Kaiserzeit, nur Urkunden registrierten, aber nicht errichteten.<sup>6)</sup>

Eine vollständige Parallele zu dem hier festgestellten Schema habe ich unter den Ptolemäerurkunden nicht gefunden. Agoranomische Verträge, die die Signalements nicht im Kontext, sondern nachträglich in einer Unterschrift bringen, begegnen zwar

<sup>1)</sup> Oben S. 3 und Festschr., S. 187.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu P. Gurob 2.

<sup>3)</sup> So ist es für diese Zeit zu erwarten nach HASEBROEK I. c., S. 14.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu unten zu P. 36/7 und 38.

<sup>5)</sup> Tatsächlich steht ihre älteste Erwähnung im P. Buttman von 145. Genauer handle ich hierüber in der 4. Lieferung von UPZ I (in der Einleitung zu Nr. 126 ff.), die demnächst erscheinen wird.

<sup>6)</sup> So jetzt auch FR. VON WOESS, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im röm. Ägypten (Münch. Beiträge VI, 1924), S. 34.

in größerer Zahl unter den Berliner Papyri des 1. Jahrhunderts v. Chr., die Dr. KUNKEL demnächst herausgeben wird<sup>1)</sup>, aber Beispiele für die Unterschrift Διὰ τοῦ δέινοϛ statt der üblichen und, wie P. 36/7 zeigt, zur selben Zeit auch in Philadelphia bekannten Formel Ὁ δέινα κεχημάτικα habe ich nicht finden können, wiewohl ich ihr schon irgendwo einmal begegnet zu sein glaube.

Schon auf P. 12<sup>a</sup> hin hatte ich die Frage erwogen, ob nicht die von PARTSCH behandelten Verträge nach diesem Schema abgefaßt seien, doch auf dies Unikum hin, das mir zudem noch nicht ganz klar war (s. oben über Διὰ Ζήνων[ος]), hätte ich nicht wagen können, diesen Schluß zu vertreten. Nachdem nun aber 12<sup>b</sup> hinzugekommen ist, und jetzt ein fester Typus klar vor uns steht, rückt die Frage in ein neues Stadium. Jedenfalls fällt das Argument, das nach meiner Ansicht am stärksten für PARTSCHS Ansicht, daß Sechszeugenurkunden vorliegen, zu sprechen schien, nämlich die Abwesenheit der Signalements, jetzt fort: auch in seinen Verträgen können überall wie in 12<sup>a</sup> und 12<sup>b</sup> die Signalements in Unterschriften gegeben sein, und ebenso kann auch in ihnen der Agoranomie-Vertreter mit Διὰ τοῦ δέινοϛ persönlich unterzeichnet haben.<sup>2)</sup> Das Argument, auf das PARTSCH besonderes Gewicht legte, die Verschiedenartigkeit der Hände, die seine Verträge geschrieben haben, scheint mir isoliert nicht durchzuschlagen: der Agoranomie-Vertreter eines so großen und von Griechen so stark besiedelten Dorfes wie Philadelphia kann sehr gut ein großes Bureau mit mehreren Schreibern gehabt haben. Im übrigen kehren ja auch z. T. dieselben Handschriften wieder.

Ein positives Argument für den agoranomischen Charakter der PARTSCHSchen Texte, das Herr Dr. KUNKEL im Gespräch mit mir hervorhob, kann man in dem Umstande finden, daß, wie PARTSCH oben S. 4 dargelegt hat (vgl. auch die Lenel-Festschrift, S. 161/2), die Verträge in der Freiburger Kleberrolle nach dem Datum ihrer Errichtung geordnet, und das Tagesdatum der Errichtung auf dem freien Rand oberhalb des Vertrages von der Hand des ordnenden Beamten wiederholt worden ist. Eine solche Anordnung versteht sich ohne weiteres, wenn die Verträge von demselben Notariat errichtet und zur Kleberrolle zusammengefügt werden. Dagegen bei Sechszeugenverträgen müßte man schon annehmen, daß damals der Zwang bestanden hätte, sie noch am selben Tage dem Amt einzureichen, wovon uns sonst nichts bekannt ist, denn bei nachträglichen Einreichungen hätte man die Verträge höchstens nach dem Tage der Einreichung, nicht aber nach dem der Errichtung ordnen können. Die Soldatentestamente des 3. Jahrhunderts, auf die PARTSCH als Parallele hinweist, sind jedenfalls keine Sechszeugenurkunden, wie schon die Graeca Halensis, Dikaiomata, S. 213, gezeigt hat.

Die Freiburger Papyri bieten aber vielleicht auch noch ein weiteres positives Argument für den agoranomischen Charakter. Ausfertigungen der Eheverträge P. 26, 29 und 30 sollen, falls meine Deutung zutrifft, durch den Agoranomen im δημόσιον von Krokodilopolis hinterlegt werden (vgl. unten S. 64). Auch dies versteht sich ohne Schwierigkeit, wenn diese Verträge von einem Agoranomie-Amt errichtet waren. Wären sie dagegen Sechszeugenverträge, so müßte man annehmen, daß die nötigen Exemplare

<sup>1)</sup> Zu ihnen gehört auch BGU VI, 1261.

<sup>2)</sup> Daß die Nennung des Agoranomen im Präskript nicht nötig war, hat schon PARTSCH betont (S. 5).



erst von den Parteien dem Agoranomen zu diesem Zweck eingereicht wären, eine Annahme, die für diese Zeit ebenso wie jene andere großen Bedenken unterliegen müßte.

Es ist mir daher immer wahrscheinlicher geworden, daß die von PARTSCH behandelten Verträge vom Agoranomie-Vertreter von Philadelphia errichtet und daher nach Analogie von P. 12<sup>a</sup> und 12<sup>b</sup> in ihrem Schlußteil zu ergänzen sind. Im besonderen scheint mir auch die schon oben hervorgehobene starke Übereinstimmung von P. 12<sup>a</sup> mit P. 34 deutlich dafür zu sprechen. Völlige Sicherheit wird freilich erst die Auffindung vollständig erhaltener Verträge von Philadelphia aus dieser Zeit bringen können.

Ist diese Auffassung richtig, so fallen damit alle Konsequenzen, die PARTSCH aus dem privaten Charakter seiner Verträge gezogen hat. Zunächst haben wir dann nicht eingereichte «Abschriften» vor uns, sondern vollwertige, von mehreren Händen hergestellte und unterzeichnete originale Ausfertigungen, und da sie zu einem τόμος συγκολήσιμος zusammengeklebt sind<sup>1)</sup>, sind es die Amtsexemplare, die im Bureau der Agoranomie verblieben (vgl. MITTEIS, Grundzüge, S. 62 f.). Wichtiger noch ist, daß diese Freiburger Vertragsrolle dann mit dem Publizitätsproblem und im besondern mit der «Anagraphierung» überhaupt nichts zu tun hat, da diese für agoranomische Verträge nicht in Betracht kommt. Hierzu muß ich freilich bemerken, daß, selbst wenn es sich um Sechszeugenurkunden handelte, auch dann die von PARTSCH angenommene «Anagraphierung» m. E. hier auszuschalten wäre, da diese, wie ich glaube, sowohl für die griechischen wie für die demotischen Verträge, erst durch den Erlaß Philometers über die ἀναγραφή im Jahre 146/5 eingeführt worden ist.<sup>2)</sup>

#### Zu P. 15 Tafel (29).

Zu Z. 1 dieses Fragments hat PARTSCH, wenn ich sein Manuskript richtig lese, bemerkt «(6. Hd.)», ebenso zur 1. Zeile von P. 17 deutlich «(8. Hd.)». Sonst habe ich bei ihm nur den Unterschied von 1. und 2. Hand gefunden. Er hat daher anfangs offenbar die Absicht gehabt, die Unterschiede resp. Übereinstimmungen der von ihm hier entzifferten Handschriften durch einheitliche Numerierung der verschiedenen Hände kenntlich zu machen, hat dies aber nachher offenbar aufgegeben. — Ob die übergeschriebene Zahl [1]ε ist, ist mir zweifelhaft. Eher ε, wie auch PARTSCH anfangs gelesen hätte, da er im Manuskript in Z. 3 zuerst πέμπτη geschrieben hatte.

#### Zu P. 17 (Tafel 32).

Zu dem kleinen Fragment von fünf Zeilen, das PARTSCH oben unter dieser Nummer herausgegeben hat, hat inzwischen Dr. IBSCHER mit bewährter Kunst noch zwei weitere

<sup>1)</sup> PARTSCH gebraucht oben S. 5 und noch deutlicher (nicht nur als Vorbild) in der Festschrift S. 187 den Ausdruck εἰρόμενον für die Freiburger Rolle. Die εἰρόμενα enthalten vielmehr Exzerpte der Verträge, wie wir soeben aus P. Michigan 622 (A. E. R. BOAK, Journ. Eg. Arch. XII, 100 ff.) gelernt haben. Vgl. A. SECRÉ, Aegyptus VII, 106 und meine Einleitung zu Nr. 126 ff. in UPZ I, S. 612 f.

<sup>2)</sup> Ich muß hierfür auf meine Ausführungen in der Einleitung zu Nr. 126 ff. in den UPZ I verweisen.

kleine Fragmente hinzugefunden, die sich auf derselben Tafel 32 befanden. Dadurch ergibt sich jetzt folgender Text:

Βασιλευόντων [Κλεοπάτρας κτλ  
 ἔτους τρίτου, ἐφ' [ἱερέως Φίλωνος κτλ  
 Φιλοπατόρων καὶ [θεῶν Ἐπιφανῶν κτλ  
 [Σιμα]ρίστης τῆς Εὐ[φράνορος κτλ  
 5 [Φιλοπάτο]ρος Εἰρήνης [τῆς Πτολεμαίου κτλ  
 [τοῦ Ἄρ]σινο[ί]του [νομοῦ ὁμολογοῦσιν κτλ  
 [. . .]ς τῶν ἐν Νο[. . .  
 [. . .]ος αὐτοῦ ἐν χαλκοῦ δραχμαῖς . . .  
 [. . .] ἱματισμὸν ἐν χαλκοῦ δραχμαῖς . . .  
 10 [χι]λίαις, ψέλιο[ν . . .  
 [μα]τος ὀφθαλμοφανοῦς . . .

Der ἱματισμός wie auch das ψέλιον lassen wohl keinen Zweifel, daß wir hier einen Ehevertrag vor uns haben. Wahrscheinlich war er in derselben Weise formuliert, wie ich es unten S. 60 für P. 29—31 vorgeschlagen und S. 62 für P. 26 durchgeführt habe. Ich gehe hier nicht darauf ein. Für die Ergänzungen ist zu berücksichtigen, daß in Z. 1—4, wo sie gesichert sind (in Z. 2 fehlen wieder die θεοὶ Σωτήρες), 68—72 Buchstaben rechts fehlen. Unklar bleibt mir leider Z. 7. Das ν von ἐν hat einen sehr schrägen Anfangsstrich, aber auch in dem vorhergehenden τῶν, auch in σιν in 6 ist er schräg, wenn auch nicht so stark. Ein μ würde ich hier nicht verstehen, falls nicht auch der nächste Buchstabe ein μ (statt ν) sein sollte, was ich nicht glaube. Hinter ο sehe ich einen geraden Strich, dann noch etwas, vielleicht zusammen ein η. Ich vermute eine Ortsangabe. Wahrscheinlich gehört dieser Passus zur Personalbeschreibung der Kontrahenten, oder vielleicht schon des κύριος. Dann wäre dahinter Platz genug für die unten von mir angenommenen Formeln. — Von Z. 8—11 ist eine Aufzählung der Mitgift (nach vorhergehendem ὁ δὲνα δὲ ἔχειν φερνήν). Wie häufig (so auch in P. 26) stehen voran die Kleider und die Kostbarkeiten, nach ihrem Wert abgeschätzt, dann das Kapital (10/1: χαλκοῦ νομίσ[μα]ος κτλ.). In umgekehrter Ordnung steht es in P. 31.

#### Zu P. 20 (Tafel 32).

Ein Fragment von drei Zeilen (mit der Datierung) auf Taf. 32, wie PARTSCH diese Nummer beschreibt, kann kaum ein anderes sein als das winzige Stückchen, das wiederum Herr Dr. IBSCHER inzwischen mit P. 31 verbunden hat und ich oben S. 26 dem Text von PARTSCH bereits angeschlossen habe. Die Berechnung von PARTSCH, daß die θεοὶ Σωτήρες hier gefehlt haben müssen, ist richtig.

Erwähnt sei, daß Dr. IBSCHER auch noch zu einem andern Stück auf Taf. 32, das PARTSCH nicht erwähnt hat, noch ein kleines Fragmentchen von Taf. 31 hinzugefügt hat. Das Aktpräskript (wieder vom 3. Jahr der Kleopatra und des Philometor vom 14. Mesore) reicht, da die Zeilen nicht lang sind (ca. 46 Buchstaben), bis in die 10. Zeile. Ich übergehe das sattsam bekannte Präskript und gebe nur, was vom Kontext erhalten







burger Philadelphia-Gruppe noch nicht fand. Dies schließt sich hier direkt an ἀναλώμασιν an und paßt zum Raume. Darum mußte vorher ἄσπερμον ergänzt werden.

### Zu Nr. 23 (Tafel 27).

8. In τῷ δέινι τ[οῦ] (Lesung ου sicher) Μόσχου ist das τοῦ sprachlich zu beanstanden, denn der Artikel vor dem Vatersnamen ist, was oft übersehen wird, immer Apposition zu dem vorhergehenden Kindesnamen.<sup>1)</sup> So liegt hier wohl ein Versehen für τῷ vor.

13. Der Name des Verpächters in der überschriebenen Zeile könnte vielleicht Θεοφ[ ] gelesen werden.

14. Nach 34, 12 wird vor καθ' ὧραν der Name des Pächters stehen. Also endete dieser auf — σῶς. Hinter ὧραν kann statt ε ein τ gelesen werden, also τ[οῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν]. Der ganze Passus ist zu ergänzen nach 34, 11/2 (Neudruck).

15. Da κατασπειράτω schon in 14 zu ergänzen ist, wird es hier nicht wiederkehren. Ich schlage ἐπισπ[ειράτω] vor und lese dahinter αὐτῇ, nicht αὐτήν. Davor aber ist nach 35, 16 etwa λυτὸν oder χλωρὸν ο. ä. zu ergänzen.

16. Am Schluß ist die Schleife für ω zu schmal. Auch wird καθ' ὧραν, das schon in 14 steht, hier nicht wiederkehren. Ich lese καθα und davor α. Hier könnte also die Bestimmung stehen, daß nach Ablauf der Pachtzeit der Pächter παραδειζάτω τὴν γῆν — — καὶ καθαρὰν ἀπὸ θρύου κτλ. Aber es bleibt ganz unsicher. Vgl. meine Bemerkungen zu 34, 12. Als Parallele vgl. z. B. Teb. 105, 25 f.

### Zu Nr. 24 (Tafel 23).

In 5. kann statt ]αρ...[ wohl ]αρση[ ] gelesen werden.

In 6. ist nur noch ]εια sichtbar, nicht ]στεια.

Links vor Fragment I konnte ich einen kleinen Fetzen anfügen, der von Z. 8—13 die Zeilenanfänge sichert. Sie lauten demnach folgendermaßen:

8 [κλή]ρ[ο]υ ἀρ'ούρας, wie PARTSCH ergänzt hatte.

9 [κασ]τον ἔτος dito.

10. [τῆ]ν γῆν und weiter lese ich ταύτην μηδε[ ]. Das μη ist schwer zu erkennen und nicht absolut sicher. Über der Zeile sehe ich ein τ, wodurch also μηδὲ in μήτε verändert wird. Wenn dies μη richtig gelesen ist, so muß in 9 vor ... ]έτω δὲ Πτολεμαῖος ein Μη gestanden haben.

11. Nach dem Οὐ δ' ἄν ἔτους μη κατασπει in 10 hatte ich in 11 [ρηται ἡ γῆ] vermutet, woran auch PARTSCH ursprünglich gedacht hat (später durchgestrichen). Dies bestätigt der neue Fetzen, aber mit einer sehr merkwürdigen Verschreibung. Ich sehe ηαιγ, wobei aber an dem α etwas korrigiert zu sein scheint. Das ergibt also: κατασπεί[ρητ]η αἱ γῆ, also mit Umstellung von η und α.

12. Hier ergibt der Fetzen nur die Bestätigung des Namens [Ἀν]τιφάνης, ebenso in 13 [Ἀν]τιφάνης. Hinter Ἐχει δὲ [Ἀν]τιφάνης παρὰ Πτολεμαίου ist nicht ἐκ προδόματος

<sup>1)</sup> Der Nominativ zu Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου heißt Πτολεμαῖος Πτολεμαίου, nicht Πτολεμαῖος τοῦ Πτολεμαίου, wie in Indices und sonst oft gedruckt wird.

zu ergänzen (s. PARTSCHS Note), sondern πρόδομα εἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια. Vgl. unten zu 34, 15.

13. Da μεμετρ sicher gelesen ist, ist der Vorschuß hier in natura, nicht in Geld gegeben. Ebenso in BGU VI, 1265, wo auch Getreide εἰς τὰ ἐκφόρια geliefert ist. Vgl. H. LEWALD, Z. Sav. St. XLI, S. 121 f., der in P. Frankf. Inv. 20, P. Grad. Inv. 171 wie in Hamb. 26 solche Pränumerandolieferungen nachweist. In 12 könnte nach 35, 14 ἄς (scil. ἀρτάβας) ]καὶ ὄμ[ολογεί ergänzt werden. Auffallend ist diese besondere Erklärung μεμετρ[ῆσθαι], da doch schon mit Ἐχει in 11 der Empfang bescheinigt ist. Es muß also hinter μεμετρ[ῆσθαι] die Pointe gefolgt sein, um derentwillen dieser Zusatz gemacht ist. Da μετρεῖσθαι in Quittungen medial gebraucht zu werden pflegt (ich habe zugemessen erhalten), ist ἐαυτῷ zu streichen (ebenso in 35, 14).

### Zu Nr. 25 (Tafel 31).

5. Der Verpächter heißt nicht Η...τος. S. zu 9.

6. Der Pächter heißt Θε[εο]φίλωι. Vgl. 12.]

7. Der Dorfname scheint Ἡρακλείων[ος κώμην] geschrieben zu sein. — Da der Pachtzins in Geld festgesetzt wird, wird am Schluß φόρου statt ἐκφορίου zu schreiben sein.

8/9. Das Verständnis dieser Zeilen ist außerordentlich schwer. Ich bin zu keinem festen Ergebnis gekommen. Die Lesungen sind richtig, nur daß ich κ[ατ' ἔ]τος lese statt Η[...]τος. Für PARTSCHS Annahme, daß in Z. 8 der Passus über das πρόδομα beginnt, spricht der Akkusativ πεντακοσίας in 9. Auch könnte man jetzt fortfahren κ[ατ' ἔ]τος τ[όκων διδράχμων τῆι μνῆι τὸμ μῆνα ἕκαστον]. Aber dahinter wäre kein Platz für die notwendigen Klauseln über die Rückzahlung des Vorschusses, vielmehr folgt in 10 ἄσπερμον κτλ., was noch zu dem ersten Paragraphen über das μισθοῦν gehört. Darum erwog ich, ob der Schreiber nicht aus Versehen die Pachtsumme in den Akkusativ statt in den Genitiv (auf φόρου bezüglich) gesetzt hat, so daß in 8 etwa zu ergänzen wäre χα[λκοῦ νομίσματος ὀφθαλμοφανοῦς τάλαντα — — δραχμάς — — χιλίας], was ungefähr den Raum füllen könnte, wenn man lange Zahlwörter einsetzt. Dann würde κατ' ἔτος die Zinszahlung als eine jährliche bezeichnen. In 9 würde nachher wohl Ἡ μίσθωσις ἦδε εἰς ἔτη x folgen vor ἄσπερμον. Doch ich stelle das alles nur zur Erwägung.

11. Eine unlösbare crux bleibt mir das von PARTSCH resp. GERHARD gelesene Wort εκ[οσ]ιοστης, das ja sprachlich unmöglich ist. Es ist mir nicht gelungen, die richtige Lesung zu finden. Hinter εκ ist oben noch eine Schriftspur, aber vielleicht erst vom übernächsten Buchstaben. Statt ]ο ist nur noch ein Punkt, der zu ο (oder auch zu ω) paßt, zu sehen. Wahrscheinlich ist, daß της mit dem Folgenden zu verbinden ist. Aber was kann εκ[?].[.]ος bedeuten? Und zwar an dieser Stelle, der vorangegangen sein wird die Klausel πάσης φθοράς πλὴν ἀβρόχου ἦτις ἄν κτλ. (vgl. 34, 10 f)? Ich finde keine Lösung. Das Folgende könnte dann nach den Parallelen (s. meinen Neudruck von 34, 11 ff.) etwa ergänzt werden: Τῆς δὲ γενομένης γῆς ἀβρόχου<sup>1)</sup> ἀποτινέτω Θεόφιλος τὸ

<sup>1)</sup> Diese Wortstellung z. B. in BGU VI, 1270, 20.



ἄλλοιμα. Βρεχίσης δὲ τῆς γῆς κατασπειράτω τὴν γῆν] (12) Θεόφιλος (statt θεα...ιος) καθ' ὥραν (statt ὥρας) το[ῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν, σπέρματα ἑαυτῶι παρέχων, — — — — — Ἐὰν δὲ μὴ κατασ]- (13) πείρη ἢ λίπη τὴν [μίσθωσιν πρὸ τοῦ χρόνου κτλ.

14. Daß hier von πρόδομα gesprochen wird, kann als Stütze gelten für meine obige Vermutung, daß in Z. 8 nur vom Pachtzins die Rede ist. Es entspricht ganz der Disposition in Nr. 34, wenn jetzt nach den Vorschriften über den landwirtschaftlichen Betrieb der Paragraph über das πρόδομα kommt. Aber auch hier bietet der Text eine Schwierigkeit in dem ]κωι, das die Anwendung der zu Nr. 34 von mir nachgewiesenen Formel Ἐχει ὁ δείνα παρὰ τοῦ δείνος πρόδομα εἰς κτλ. verhindert. An ἀτό]κωι προδ[όματι kann nicht gedacht werden, da ἀτόκωι hinter προδ[όματι stehen müßte. Gehört es zu einem Namen wie etwa Σπάρτακος (vgl. in Nr. 28), so wäre das der Verpächter, da der Pächter Θεόφιλος heißt. Aber eine Wendung wie Δέδωκεν δὲ Θεόφιλος Σπαρτά]κωι πρό[δομα εἰς τὸν προγεγραμμένον φόρον wäre ohne Parallele, wenn auch an sich wohl einwandfrei.

#### Zu Nr. 26 (Tafel 28).

Dieser Text ist nicht eine Schuldkunde (oben S. 15), sondern ein Vertrag über eine griechische lose Ehe. Ich werde ihn unten im Kommentar zu dem Ehevertrag Nr. 29 mitteilen (S. 62).

#### Zu Nr. 27 (Tafel 30).

Statt ]βωνος ist (in Z. 7) ]γωνος zu lesen. Damit fällt die Stütze für die Annahme, daß hier ein factum arrhae (ἀρραβῶνος)<sup>1)</sup> vorliege.

#### Zu Nr. 28 (Tafel 27).

Die II. Kolumne dieses Papyrus ist nicht eine Schuldkunde (oben S. 15), sondern ein antichretischer Pachtvertrag. Trotz der Kleinheit des Fragments hat es mich doch bei der Bearbeitung von Nr. 34 gefördert. Ich setze daher den Text hierher.

Oben abgebrochen.

πάντα φόρω]ν  
 δισχιλίας. Ἐχει]ι  
 τάλαντον ἔν κ[αὶ δραχμάς  
 δραχμάς χιλίας [ ]  
 5 ραν ἔμ μνηι Τύβι· [ ]  
 ἔμ μνηι Φαρμού[θι  
 καὶ δισχιλίω δ[ ]  
 ὦν τῆμ μὲν π[ ]  
 δισχιλίας ἔξακ[οσίας  
 10 ἡμιόλιον καὶ ἡ [πράξις  
 γῆς ταύτης κ[ ]

<sup>1)</sup> Interessant ist, das bisher nur spät belegte ἀρραβωνίζεσθαι jetzt schon für das III. Jahrh. v. Chr. bezeugt zu finden. In P. Cair. Zen. II 59250, 3/4., wo Edgar ἀρραβωνίσασμεν schreibt, ziehe ich ἀρραβωνισάμεν[οι vor. Danach vermute ich in Petr. II 4 (3), 6: ἀρραβ]ωνισάμενοι ἀργύριον κατακεχρήμεθα εἰς τὰ κτλ.

τάκου εἰς τὸ β[ασιλικόν  
 μένον τοῦ φόρου  
 ἦτοι κατ' ἐπ[ιστολάς(?) ἢ κατ  
 15 Σπαρτάκωι τ[ ]  
 τῆι μνᾶι τὸ π[ ]  
 τῆς διασαφο[υμένης  
 σης τὴν ἐνε. [ ]  
 πραγμένοι υ[ ]  
 20 ρ' αὐτῶν τῆγ [(oder τῆμ?)  
 ἔμ μῆ τι β[ασιλικόν  
 πρόδομα [ ]  
 σουσιν [ ]  
 Hier bricht der Papyrus ab.

Für die Bedeutung der Paragraphen verweise ich auf Nr. 34 (Neudruck). Hier soll nur kurz begründet werden, daß dieser Text in die Gruppe der antichretischen Pachtverträge gehört.

Der Text spricht in Z. 1 von φόροι, weil der Pachtzins in Geld festgesetzt ist. In Z. 2 befinden wir uns mit Ἐχει]ι schon in dem Paragraphen über den Vorschuß (πρόδομα). Ich bemerke, daß Σπάρτακος der Name des Verpächters ist, wie aus Z. 12 hervorgeht, und daß die Pächter sich in der Mehrzahl befinden, wie Z. 19 und 20 zeigen. Demnach würde hier nach den Parallelen zu ergänzen sein: Ἐχει]ι δὲ Σπάρτακος παρὰ τοῦ δείνος καὶ τοῦ δείνος (eventuell noch mehrere) πρόδομα εἰς τὸν προγεγραμμένον φόρον χαλκοῦ νομίσματος (ὀφθαλμοφανοῦς?) (3) τάλαντον ἔν κτλ. Schon dies Beispiel zeigt, wie außerordentlich breit die Kolumne gewesen ist. Die nächsten Zeilen werden von der Rückzahlung des Vorschusses gesprochen haben. Ob sie in zwei Raten erfolgen sollte, im Tybi (in 4/5 vielleicht τῆμ μὲν προτέ]ραν?) und im Pharmuthi? Ist deshalb in Z. 1 von φόρω]ν im Plural die Rede? Bei der Größe der Lücken lasse ich dahingestellt, ob der πρόδομα-Abschnitt bis Z. 10 reicht, oder ob dort vorher von der Auszahlung der φόροι die Rede ist.

Z. 10/1 könnte man nach BGU VI, 1271, 9 erklären: Τὰ δὲ βασιλικά πάντα ὅσα καθήκει ὑπὲρ τῆς] (11) γῆς ταύτης κ[αταβαλλέτω(?) Σπάρτακος. Hiermit hängt gedanklich zusammen die nächste Bestimmung, die den Fall betrifft, daß die Pächter für den Verpächter die Steuern zahlen. S. unten zu 34, 20 ff. Hiermit stehen wir auf festem Boden durch das εἰς τὸ β[ in 12. Es ergibt sich dem Sinne nach die Ergänzung: Ἐὰν δὲ τι πραχθῶσιν ὁ δείνα καὶ ὁ δείνα (eventuell noch mehrere) ὑπὲρ τῆς γῆς (oder τοῦ κλήρου) ἢ ὑπὲρ Σπαρ]τάκου εἰς τὸ β[ασιλικόν ἢ ἄλλο τι καθ' ὄντιν οὖν τρόπον ἐπιδείξαντες σύμβολα ὁμόλογα(?) ὑπολογείτωσαν (oder ἐξέστω αὐτοῖς ὑπολογεῖν) ταῦτα εἰς τὸ ὠρισ] (13) μένον τοῦ φόρου κεφάλαιον κτλ.

In 14 folgt eine Bestimmung, die vom Vorhergehenden zu trennen ist, da sie in Nr. 34 sich vor dem eben behandelten Paragraphen findet (34, 20). Dies deutlich geschriebene ἦτοι κατ' ἐπ[ hat mir bei der Entzifferung von 34, 20 geholfen.

Was die nächsten Zeilen behandeln, lasse ich dahingestellt.



Klar wird es mir erst wieder mit Z. 20 ff., die sich vorzüglich dem Βεβαιώσις-Paragraphe einfügen. Also: Βεβαιούτω δὲ Σπάρτακος τῷ δέινι καὶ τῷ δέινι καὶ τοῖς πα[ρ] (20) ρ' αὐτῶν τὴν (oder τὴν) [μίσθωσιν κτλ. Ἐὰν δὲ μὴ βεβαιώσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτω Σπάρτακος αὐτοῖς ἐπίτιμον κτλ.] (21) ἐὰν μὴ τι β[ασιλικὸν κώλυμα γένηται. Ἐὰν δὲ τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται, ἀποδότη Σπάρτακος τῷ δέινι καὶ τῷ δέινι τὸ] (22) πρόδομα [καὶ ἂν τι ἄλλο πρόσφορὸν παραχρήμα. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, ἀποτεισάτω — — — τῆς πράξεως οὐσίας αὐτοῖς πράσ] (23) σουσιν, darauf nicht κ (κατὰ τὸ διάγραμμα). Diese Ergänzung soll natürlich nur im allgemeinen die Struktur angeben.

### Zu Nr. 29 (Tafel 27).

Die Lesungen PARTSCHS sind völlig korrekt<sup>1)</sup>, aber seine Herstellung des Textes in Z. 5 ff. möchte ich nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Es ist eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Publikation, daß nach PARTSCHS überzeugenden Darlegungen Nr. 29 und 30 Verträge griechischen Rechtes sind, die unter dem Einfluß der ägyptischen Landessitte ebenso wie die alexandrinischen συγχωρήσεις aus Augustus' Zeit in BGU IV, 1050 ff. eine lose Ehe begründen, der später eine Vollehe folgen soll. Vgl. auch PARTSCH in SETHE-PARTSCH, Demot. Urk. etc., S. 580 ff., wo er zugleich, ebenso wie oben S. 19 f., darauf hinweist, daß auch die in P. Par. 13 erwähnte συγγραφὴ ὁμολογίας eine derartige griechische lose Ehe betrifft, ein Ergebnis, das auch ich schon vor langen Jahren gewonnen habe (vgl. UPZ I, S. 322). Diese Parallelen verlangen aber eine andere Rekonstruktion des vorliegenden Passus, als PARTSCH vorgeschlagen hat. Er ergänzt Ἐνεγυήσατο (was bisher in keinem ptolemäischen Ehevertrag begegnet) oder ἔλαβεν (dito)<sup>2)</sup> Ἄδραστος<sup>3)</sup> — Ἰσιδώραν — εἶναι γυναῖκα γαμετὴν ἐγδομένην ἑαυτὴν μετὰ κυρίου κτλ. Da Par. 13 den Vertrag über eine solche griechische lose Ehe als συγγραφὴ ὁμολογίας bezeichnet, und ferner der P. Teb. 104, der gleichfalls zu dieser Gruppe gehört<sup>4)</sup> (wiewohl das Versprechen der Vollehe hier ebenso fehlt wie in BGU. IV, 1052), auf dem Verso eine ὁμολογία γάμου genannt wird<sup>5)</sup>, so scheint es mir zweifellos, daß, wie auch in Teb. 104 zu lesen ist, das Verbum ὁμολογεῖν den Text einleiten muß. Zieht man ferner die alexandrinischen Parallelen heran, so ergibt sich etwa folgende Struktur: Ὁμολογοῦσιν Ἄδραστος — [καὶ Ἰσιδώρα — μετὰ κυρίου] τοῦ αὐτῆς ἀδελφοῦ [— συνελθούσιν ἀλλήλοις πρὸς γάμον (o. ä.), Ἄδραστος δὲ καὶ ἔχειν φερνὴν παρ' αὐτῆς χαλκοῦ νομίσματος κτλ. Damit fällt außer den einleitenden Verben auch die Ergänzung PARTSCHS εἶναι γυναῖκα γαμετὴν, die er dem P. Giss. 2, 11 entnommen hat, wiewohl dieser ein Vollehevertrag ist.<sup>6)</sup> Es hängt dies damit zusammen, daß PARTSCH das ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή des Par. 13 mit «als Mann und Frau» übersetzt (s. S. 20) statt mit «wie Mann und

<sup>1)</sup> In Z. 3 ist in dem Namen Σιμαρίστης nicht χα, sondern ρα gelöscht.

<sup>2)</sup> Den ältesten Text von 311, der λαμβάνει hat, läßt PARTSCH mit Recht beiseite.

<sup>3)</sup> Dieser Adrastos ist ein Μυήσιος. Vgl. hierzu jetzt die Bemerkung von Dr. ELIAS BICKERMANN im Gnomon II, 611.

<sup>4)</sup> So auch PARTSCH in der Einleitung, S. 21. Dagegen in den Erläuterungen zu 29, 10 nennt er ihn irrig eine γαμικὴ συγγραφὴ (= Vollehevertrag).

<sup>5)</sup> Συγγραφὴ ὁμολογίας ist offenbar eine Verkürzung von συγγραφὴ ὁμολογίας γάμου, wie in Mitt., Chrest., Nr. 293, 16 steht.

<sup>6)</sup> Dorthier hat er auch das ἐγδομένην ἑαυτὴν entnommen. Übrigens ist das εἶναι dort nur ergänzt.

Frau». Zur γυνὴ γαμετὴ wurde die Frau vielmehr erst durch den späteren Vollehevertrag (συγγραφὴ συνοικισίου), daher in den alexandrinischen συγχωρήσεις, die unserer Urkunde entsprechen, immer ὡς γυναῖκα γαμετὴν gesagt wird, da die Griechen die Frau schon in der losen Ehe wie eine legitime Ehefrau behandelten, wiewohl sie es rechtlich noch nicht war. Also die Ergänzung εἶναι γυναῖκα γαμετὴν steht mit dem schönen Ergebnis von PARTSCH, daß hier Urkunden über eine lose Ehe vorliegen, im Widerspruch. Ich verweise zu diesen Fragen auf meine Neuausgabe des Par. 13 in UPZ I, Nr. 123 (in der demnächst erscheinenden 4. Lieferung). Erwähnen möchte ich, daß ich schon bei unserem Zusammenarbeiten PARTSCH auf diese Einwendungen aufmerksam gemacht habe, und daß er daraufhin in seinem Manuskript zu der Erläuterung von Z. 6 sich ein *W<sup>n</sup>* notiert hatte. Möglich, daß er dies geändert hätte, wenn er zu einer Schlußredaktion gekommen wäre.

Für die manchem vielleicht etwas kühn erscheinende Ergänzung PARTSCHS in Z. 10 ἐπὶ τῶν πραγμ[α]τευομένων τὰς γαμικὰς συγγραφὰς kann ich eine glänzende Bestätigung beibringen. Sie steht auf dem Papyrus, den PARTSCH oben S. 15 unter Nr. 26 nicht ediert, sondern nur beschrieben hat. Da er sie als «Schuldurkunde» bezeichnet, wird er sie wegen ihrer Zerrissenheit nicht genauer betrachtet haben. Sie ist vielmehr ein Vertrag über eine lose Ehe von derselben Art wie Nr. 29 und 30, übrigens auch 31 (vgl. jetzt auch 17). Da sie für diese Texte nicht unwichtig ist, teile ich ihren Wortlaut hier mit.







Ptolemais (PREISIGKE, Sammelbuch 3926) soll ein öffentliches Dokument, das der Stadt übersandt wird, in dem Archiv der Stadt hinterlegt werden: ὅπως — καταχωρίσθη ἐν τῷ παρ' ὑμῖν δημοσίῳ. Hätten wir nur diese Erwähnung des δημοσίον, so würden wir hieraus kaum Rückschlüsse auf die Archivverhältnisse der χώρα zu ziehen wagen, da Ptolemais eine πόλις war. Ein δημοσίον begegnet aber auch in Petr. III, 7, 14, einem Soldaten-Testament des 3. Jahrhunderts aus Krokodilopolis im Faijûm, wo es von einer privatrechtlichen Schuldurkunde heißt, daß sie im δημοσίον (wahrscheinlich von Krokodilopolis, also wie in den Freiburger Texten) liege: καθ' ὑπογραφὴν τὴν ἐν δημοσίῳ κτλ. Die Graeca Halensis hat seinerzeit noch Bedenken getragen, dies als das Gauarchiv des Faijûm anzusehen, da sie außerdem nur das Zeugnis aus der πόλις Ptolemais kannte.<sup>1)</sup> Heute, wo nun die Freiburger Papyri dazukommen, werden wir diese Bedenken fallen lassen, und da unser Text aus Philadelphia stammt, und trotzdem das δημοσίον von Krokodilopolis angeführt wird, wird dies das einzige δημοσίον im Gau gewesen sein, also ein Gauarchiv. Ich kann noch ein weiteres Beispiel hinzufügen. In einem sehr verstümmelten Fragment der Berliner Sammlung aus Oberägypten (2. Jahrhundert v. Chr.), das ich in UPZ II herausgeben werde, wird in bezug auf eine frühere συγγραφή [δανείου] gesagt: θείσειν (offenbar für θείσαν, wohl wegen des folgenden ἐν) ἐν δημοσίῳ[ι διὰ (oder ὑπὸ) . . . . .] ἀγορανομήσαντος. Also der Vertrag ist seinerzeit im Demosion — — worden durch den damaligen Agoranomen. Das Verbum fehlt leider auch hier, aber wertvoll ist immerhin das θείσειν, wodurch z. B. ἀναγραφείσαν oder ἀπογραφείσαν hier ausgeschlossen wird, dagegen τὴν καταχωρίσθη[θείσαν], was die Inschrift aus Ptolemais nahelegt und gut zum Raume paßt, ermöglicht wird. Danach wäre also dieser Vertrag (ob er ein privater oder ein agoranomischer war, ist nicht gesagt) durch den Agoranomen im Demosion in einer Ausfertigung hinterlegt worden. Hiernach liegt es nahe, auch die Lücken in Freib. 26 und 29 zu füllen und anzunehmen, daß hier gesagt war, daß dieser Vertrag über die lose Ehe durch den Agoranomen — PARTSCHS Vorschlag in 29, 8 διὰ τοῦ ἀγορανόμ(?)ου würde durch den Berliner Text, wenn auch in anderem Zusammenhang, schön bestätigt! — hinterlegt werden soll. In 26, 10 wäre etwa zu ergänzen: Ἡ δὲ ὁμολογία ἦδε καταχωρισθήτω διὰ (oder ὑπὸ) τοῦ ἀγορανόμου εἰς τὸ δημοσίον ἐν Κροκοδίλων πόλει[ι τοῦ Ἀ]ρσινοίτου νομ[οῦ]. Dieser Satz würde einen gewissen Abschluß bilden für den ersten Teil des Vertrages, der von der losen Ehe handelt, während mit dem folgenden Wort Θέσθω der zweite Teil über die zukünftige Vollehe beginnt. Daß in den hier vorgelegten Beispielen das Verbum bald mit ἐν, bald mit εἰς verbunden wird, würde die Annahme, daß es sich um καταχωρίζειν handelt, nur stützen, denn bei diesem Verbum wechseln beide Verbindungen (s. PREISIGKE, Wörterbuch). Ebenso wäre auch in 29, 7 ff. zu ergänzen.

Bei der Größe der Lücke bleibt mein Vorschlag natürlich eine Hypothese, aber

<sup>1)</sup> Dikaiomata, S. 156 f. Daran schließt sich WEISS an, Griech. Privatrecht I, S. 409. — Es ist mir eine Freude, daß ich noch Gelegenheit fand, PARTSCH davon zu überzeugen, daß der Vorwurf, den er in der Lenel-Festschrift, S. 139 A. 1 gegen die Graeca Halensis angedeutet hat, grundlos war. Er schrieb dort: «Anders MITTEIS, Grundzüge 1, 178, der seine Darstellung abschließen mußte, ohne daß ihm der Halensis bekannt gegeben wurde.» In Wirklichkeit lagen MITTEIS' und meine Grundzüge nebst Chrestomathien bereits fertig vor, als im Herbst 1911 die Graeca Halensis ihre Arbeit an den Papyri begann. MITTEIS' Vorwort ist vom Juli 1911 datiert.

ich möchte sie doch zur Diskussion stellen. Auf alle Fälle ist es für die Geschichte der Archive in Ägypten von Bedeutung, daß es nach obigem schon seit dem 3. Jahrhundert (vgl. P. Petr.) Gauarchive (δημόσια) gegeben hat. Damit fällt endlich etwas Licht auf die dunkle Vorgeschichte der römischen Einrichtungen, auf die einzugehen hier aber nicht der Platz ist.

Wenn PARTSCH S. 19 andererseits daran denkt, aus der Erwähnung des δημοσίον auf eine Veröffentlichung (ἀναγραφὴ) der συγγραφαὶ συνοικισίου in einem besonderen Ehestandsregister zu schließen, so wird diese Schlußfolgerung schon dadurch abgeschwächt, daß, wie wir soeben sahen, auch δάνεια ebendort deponiert wurden — ganz abgesehen davon, daß es sich hier, wie gesagt, um συγγραφαὶ ὁμολογίας und nicht συνοικισίου handelt. Also ganz verschiedenartige agoranomische Verträge wurden (nach meiner Deutung) von dem Agoranom, der sie errichtet hatte, im Demosion in einer Ausfertigung hinterlegt, und diese werden hier in τόμοι συγκολλησιμοὶ durcheinander, aber in chronologischer Folge zusammengeklebt worden sein, ebenso wie es die Freiburger Rolle uns zeigt, nur daß diese aus einem dörflichen Archiv stammt. Von einer ἀναγραφὴ aber ist in den Freiburger Texten weder hier noch sonstwo die Rede (s. oben S. 52). Damit will ich durchaus nicht die Möglichkeit leugnen, daß man in Ägypten Ehestandsregister gekannt habe. Die überzeugende Deutung, die SETHE (GGA. 1918, 377) den γάμοι ἔγγραφοι als eingetragenen Ehen gegeben hat, spricht dafür. Zweifel können einstweilen nur bestehen, ob diese Einrichtung schon in der Ptolemäerzeit bestanden hat, da die termini technici γάμοι ἔγγραφοι und ἄγραφοι, wenn ich mich nicht täusche, erst für die Kaiserzeit überliefert sind.<sup>1)</sup> Aber auch wenn sie schon bestanden haben sollte, so würde doch die oben angenommene Deponierung der Eheverträge im Demosion hiermit nichts zu schaffen haben, weil es sich hier ja um Verträge über die lose Ehe handelt, also, um den späteren Ausdruck zu gebrauchen, gerade um γάμοι ἄγραφοι. Dazu kommt, daß das ἔγγραφεῖν SETHEs auf ein schriftliches Eintragen in ein Ehestandsregister hinweist, während es sich oben um eine Deponierung von Ausfertigungen im Archiv handelt.

11. Ich ergänze Θέσθω im Singular nach 30, 1, wie auch PARTSCH im Text von 29, 8 tut, nicht Θέσθωσαν, was er seiner Rekonstruktion in den Erläuterungen zugrunde legt (S. 23). Er hat sich hier zu eng an die alexandrinischen Verträge aus Augustus' Zeit angeschlossen, in denen in der Tat das θέσθαι von Mann und Frau ausgesagt wird, aber dort steht daher auch ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀλλήλοις προείπωσι, hier dagegen ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας αὐτῷ προείπη Ἰσιδώρα (29, 9). Daraus folgt notwendig, daß hier der Mann allein das θέσθαι besorgt, und so steht es ja auch in 30, 1.<sup>2)</sup> Die Frist, binnen deren der Mann den definitiven Vertrag ausfertigen soll, nachdem die Frau (das ist neu!) den Wunsch ausgesprochen hat, beträgt nach unserm Text (26, 11) 30 Tage. Danach wird man auch in 29, 9 und 30, 2 τριάκοντα ergänzen statt πέντε, das PARTSCH wieder den alexandrinischen Urkunden entnommen hat. Die Verkürzung der Frist in der späteren Zeit mag damit zusammenhängen, daß damals Mann und Frau gemein-

<sup>1)</sup> Vorsichtiger ist es daher, bis diese Termini für die Ptolemäerzeit nachgewiesen sind, sie für diese Periode überhaupt nicht zu gebrauchen. Vgl. UPZ I, S. 580.

<sup>2)</sup> Auch in Par. 13, 9 wird es nur vom Manne gesagt.



sam den Termin bestimmten. Da konnte man, da man darauf vorbereitet war, die nötigen Formalien in fünf Tagen erledigen. Anders in der älteren Zeit, wo der Mann von der Frau mit dieser Ankündigung eventuell überrascht werden konnte.

Eine besondere Freude hat es mir nun gemacht, am Schluß dieser Zeile 11 ἐπι] τῶν πραγμ<sup>a</sup> zu finden. So ist hier gerade das erhalten, was in 29, 10 fehlt, von PARTSCH aber scharfsinnig und glücklich ergänzt worden ist: πραγμα]τευομένων!

12. Ich habe ἀφ' ἧς ἄν κτλ. hierhin gestellt statt nach Z. 11, weil das Objekt συγγραφῆν κτλ. doch voranstehen muß. Nachgestellt ist jene Wendung z. B. auch in BGU IV, 1050, 27. Da ich die Zeichen vor ὡς εἴθιστα nicht habe deuten können (auf σαρ folgt ein senkrechter Strich), bleibt vorläufig unklar, ob sich ὡς εἴθιστα auf Θέσθω κτλ. bezieht oder auf das unmittelbar Vorhergehende.

13. Die Ergänzung (nach MITT., Chrest., Nr. 284, 14 aus demselben 2. Jahrhundert), die genau zum Raume paßt, schließt den Zusatz τέκνων ἐξ ἀλλήλων αὐτοῖς ὄντων bei PARTSCH 29, 12 aus; ebenso fehlt er in 30, 6. Er dürfte auch in 29, 12 zu streichen sein.

Auf die Ergänzung der weiteren Zeilen habe ich verzichtet. Der Zusammenhang ist klar.

Auf derselben Tafel 28, wie P. 26, steht auch noch ein Fragment, das PARTSCH nicht beschrieben hat, das sich aber mit den unter P. 29 von uns behandelten Fragen eng berührt, denn es ist, wenn ich es richtig erkläre, eine sogenannte Scheidungsurkunde. Zumal solche aus der Ptolemäerzeit sehr selten sind<sup>1)</sup>, möchte ich den Text hierher setzen, wiewohl ich manche Stellen noch nicht sicher habe lesen können. Ich übergehe das nur allzu bekannte Aktpräskript vom 3. Jahr der Kleopatra und des Philometor (vom 14. Mesorē), das hier, weil die Zeilen nur kurz sind (44—50 Buchstaben), bis zur 10. Zeile reicht. Ich beginne mit Z. 10, um einen Maßstab für die Zeilenlänge zu geben. Damit man das Stück zitieren kann, nenne ich es P. 29a.

#### P. 29a (Tafel 28).

- 10 [σαρεσκαυδεκάτη ἐν Φιλαδελφ]εῖαί τ[ο]ῦ Ἄρσινοῖτ[ου νομοῦ]  
 .....υ Συρακοσία μετὰ κυρίου (2. H.)  
 [ὁμολογεῖ Ἄλεξάνδρα .....]υ τοῦ Διονυσίου Συρ[ακο]-  
 τοῦ πατρὸς αὐτῆς (2. H.)  
 [σίου — — — — — κο]νταρούρου ἀπέχειν π[αρά]  
 [— — — τοῦ — — Πέρ]σου τῆς ἐπιγονῆς τῆ[ν]  
 [φερνήν, ἣν προσηνέγκατο Ἄλ]εξάνδρα ἢ προγεγρα[μμέ]-  
 15 [νη χαλκοῦ δραχμᾶς δισ(?)χιλ]ίας πε[ντα]κοσίας του. [. . .]  
 [— — — — — ]ωι η[. . .]δι Παχῶν δευ-  
 [τέραι — — κατὰ συγγρα]φῆν ὁμ[ολογί]ας, ἢ καὶ ἐνή-  
 [νεκται εἰς ἀθέτησιν(?) ὑπ]ὸ Ἄλεξ[άνδρ].ς τοῦ μὴ ἄν-  
 [τιποιήσεσθαι Ἄλεξάνδ]ρα μὴδὲ τ[οῦς] παρὰ Ἄλεξάν-  
 20 [δρας ἐπι — — — ]δην μὴδὲ [ἐ]πι τοῦς πα[ρά]  
 [— — — δου περὶ τὴν τ]μῆν τῆ[ς] φερνῆς τω[. . .]  
 [— — — — — ]· [— ]χαλκοῦ. [— ]  
 [— — — — — ]ου. [— — ]

Hier bricht der Papyrus ab.

<sup>1)</sup> Vgl. BGU VI, 1234. Die Heidelberger Dissertation von GALM, Das Recht der Ehescheidungen in den Papyri 1923 (durch Schreibmaschine vervielfältigt), war mir leider nicht zugänglich.

Eine Frau Alexandra, eine Syrakusierin, die mit ihrem Vater, der gleichfalls aus Syrakus stammt, als κύριος auftritt, erklärt hier, von einem X, der Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ist, die Mitgift zurückempfangen zu haben, die sie ihm gemäß einer συγγραφῆ ὁμολογίας zugebracht hatte. Wenn hier auch nicht wie meist in den Scheidungsakten der Kaiserzeit in irgendeiner Wendung auf die vorangegangene Lösung der Ehe<sup>1)</sup> hingewiesen wird, sondern formell nur eine Quittung über den Rückempfang der φερνή ausgestellt wird<sup>2)</sup>, so wird man diese Rückzahlung doch nur im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Auflösung der Ehe auffassen können. Da uns nur der obere Teil dieser Urkunde erhalten ist — wie von der gesamten Aktenrolle! —, so ist es im übrigen sehr gut möglich, daß noch Ausführungen über die Lösung der Ehe gefolgt sind. Diese Ehe war durch eine συγγραφῆ ὁμολογίας (Z. 17) geschlossen worden, d. h. durch den Vertrag über eine lose griechische Ehe. Daß nicht etwa aus diesem Charakter der Ehe zu erklären ist, daß uns hier nur eine Quittung über die φερνή vorliegt, zeigt MITT., Chrest. 293 (123 n. Chr.), wo ganz deutlich von der Scheidung gesprochen wird, wiewohl es sich auch hier um eine durch συγγραφῆ ὁμολογίας γάμου geschlossene Ehe handelt. Im einzelnen bemerke ich zu dem Text noch folgendes:

Die Ergänzung [ου μηνὸς Περιτίου τεσσαρεσκα]δεκάτη Μεσ[ορῆ τεσ]- in Z. 9 stützt sich auf die Raumverhältnisse, die ein möglichst langes Zahlwort verlangen. An demselben 14. Mesorē sind auch P. 12 (Pacht), P. 20<sup>a</sup> (Eheschluß) und P. 31 (Eheschluß) errichtet worden. Es ist für das Leben in diesem Dorf Philadelphia nicht uninteressant, daß an einem und demselben Tage zwei neue Ehen und eine geschiedene Ehe das Agoranomie-Amt beschäftigt haben. Daß diese Urkunden, da sie vom selben Tage datiert sind, in dem τόμος συγκολλήσιμος der Agoranomie nebeneinander zu stehen kamen, wie aus der von PARTSCH dargelegten kalendarischen Anordnung der Rolle folgt, wird bestätigt durch das Format der Fragmente: da sie in der geschlossenen Rolle aufeinander lagen, haben sie bei der Zerstörung der Rolle dieselbe Gestalt bekommen.<sup>3)</sup> Ich bemerke, daß dieselbe Hand, die hier über Z. 11 und 12 die Nachträge geschrieben hat, auch in P. 12, 6 den Nachtrag eingefügt hat.

11/2. Der Fehler, der hier von 2. Hand korrigiert wird, liegt darin, daß der Schreiber, anstatt hinter Ἄλεξάνδρα zunächst den Vaternamen und Συρακοσία zu schreiben, aus Versehen sogleich den Vaternamen so geschrieben hat, wie er als κύριος (mit Angabe seines Vaters, der Herkunft etc.) zu nennen war. Wir haben also hinter Alexandra sowohl auf wie über der Zeile den Namen des Vaters einzusetzen.

16. Den Anfang habe ich nicht verstanden.

17/8. Lesung<sup>4)</sup> und Ergänzung sind nur als Versuch mit allem Vorbehalt gegeben. Das Perfektum ἐνή[νεκται] findet seine Stütze in der Parallele der römischen Urkunden, wo es an der betreffenden Stelle ἀναδεωκέναι αὐτῷ — εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν o. ä. heißt (MITT., Chrest. 292, 14; 293, 19). Das φέρειν steht hier also im Sinne von ἐπιφέρειν (vgl. ἐπίφορον l. c. 292, 14). Für αὐτῷ ist hier kein Platz, ist aber wohl hinzu-

<sup>1)</sup> Daß die Scheidung den erhaltenen Verträgen schon immer vorangegangen ist, betont ERNST LEVY, Der Hergang der römischen Ehescheidung (1925), S. 109 ff.

<sup>2)</sup> So auch in Lond. II, S. 207 (Nr. 178) a. 145 p. Chr.

<sup>3)</sup> Darum habe ich auch in P. 26 den Monat Peritios-Mesorē eingesetzt, weil er dasselbe Format hat.

<sup>4)</sup> In Z. 17 ist ]ας korrig. aus ]αι.



zudenken. — Rätselhaft bleibt mir der Schluß von Ἀλεξ[ανδρ] . ς: hinter der Lücke steht kein α; es sieht aus wie ein υ oder eine unverständliche Ligatur (αι?). Und doch kann nur ας gemeint sein, wenn anders ich Αλεξ richtig gelesen habe. Der Papyrus ist so gedunkelt, daß ich εξ nur mit großer Mühe erkenne.

18 ff. Der substantivierte Infinitiv im Genitiv, der den Zweck ausdrückt (τοῦ μὴ ἀν[τιποιήσεσθαι] ist mit ἐνή[νεκται] zu verbinden: die Athetierung der Urkunde ist erfolgt, damit nicht künftig Alexandra wegen der Mitgift noch Ansprüche erhebe. Für ἐπί nach ἀντιποιείσθαι habe ich kein Beispiel (πρός wäre besser). Aber ἀντιποιείσθαι wird an dieser Stelle so oft mit ἐπελεύσεσθαι verbunden (s. PREISIGKE, Wb.), daß wohl daher dem Schreiber das ἐπί in die Feder gekommen ist.

### Zu Nr. 30 (Tafel 11).

2. Statt πέντε wird τριάκοντα zu ergänzen sein. S. S. 65.

3. Ob die den alexandrinischen συγχωρήσεις entnommene Phrase ὡς ἂν ἐπὶ τοῦ καιροῦ κοινῶς κρίνωσι (ebenso in 29, 9) hier am Platze ist, möchte ich bezweifeln. Dort sind die Fragen über das Erbrecht in dem provisorischen Verträge noch nicht geregelt; darüber sollen die Eheleute eben später bei Schließung der Vollehe frei miteinander bestimmen können (vgl. BGU 1050). Hier aber sind diese Erbfragen von Z. 6 an (ebenso in P. 29 von 11 an) aufs genaueste geregelt. Wahrscheinlich sind die Eheleute hieran doch bei dem späteren Volleheschluß gebunden gewesen. Dann verliert aber jene Phrase ihren Sinn. Es ist auch zu überlegen, ob nicht das κοινῶς κρίνειν damit zusammenhängt, daß damals im Gegensatz zur älteren Zeit, wie ich oben betonte, das θέσθαι τὴν συγγραφὴν von beiden Gatten ausgeführt wurde.

11. In ἐναν[ ] ist α unsicher. Dieser 3. Buchstabe (vielleicht α) scheint von 2. Hand gelöscht zu sein, die mit matterer Tinte etwas darüber geschrieben hat, was ich nicht lesen kann (ω?).

15. Ergänze ἐν τῇ] αὐτῇ διατιμήσ[ει]. Vgl. z. B. Oxy. 267, 17: ἐν τῇ ἴσῃ διατιμήσει.

17. Vor εἰς sehe ich nicht ν, sondern υ. Also kann auch hier διὰ τοῦ ἀγορανόμο]υ εἰς τὸ δημόσιον ergänzt werden. Im übrigen muß hier in diesem Zusammenhang die Ergänzung eine andere sein als in 29, 8. Offenbar wird hier zurückverwiesen auf die schon in dem ersten, hier verlorenen Teil erwähnte Deposition im Demosion (vgl. 29, 8).

18. Von hier an springen die vorderen Ergänzungen z. T. zu weit nach rechts vor. Die Lücke vorn ist nicht größer als die von Z. 1—17 im Durchschnitt; von 19 an wird sie sogar etwas kleiner und von Z. 28 an noch mehr (um ca. drei Buchstaben). Die absolute Länge ist zwar nicht zu berechnen, da hier das Datum fehlt, aber es müßte eine einheitliche Berechnung durchgeführt werden.

25. Ich bezweifle δυὸ (vgl. Z. 10 Schluß). Vor ι steht kein σ, eher ein ν. Auch δυ kann ich nicht sehen.

28. Statt ἐγ[ ] lese ich Εἰρ[ήνη] ἐν Μένωνος. Wenn aber Eirene die πράξις hat, so lebt sie: Damit fallen PARTSCHS Ergänzungen auch der vorhergehenden Zeilen, ich

glaube, schon von Z. 23 an (Εἴη μὲν ὑγίεια). Warum sollten auch diese erbrechtlichen Bestimmungen, die schon oben Z. 6 ff. behandelt sind, hier nochmals erscheinen?

30. Das ἐστὶ, das die Konstruktion stört (PARTSCH muß Εἰρήνη emendieren), steht nicht da. Ich lese ]ἐπὶ Εἰρήνην. Hier scheint eine sonst nicht bezugte Wendung vorzuliegen, denn ἐπεισάγεσθαι, zu dem ἐπὶ Εἰρήνην treten könnte, hat PARTSCH mit Recht schon in Z. 29 eingefügt.

31. Am Schluß steht heute nur ἀδικ[ ], wie in Z. 32 nur μενους[ ]. Ob hier inzwischen am Rande etwas verloren gegangen ist? Ebenso endet in Z. 34 der Papyrus mit εν[ ].

35. Die Schrift ist z. T. abgeschauert. προκειμένων steht nicht da. Aber ich kann nichts Vernünftiges herauslesen. Sollte der zweite Teil nicht Μένων sein?

36. ]ησαί ist richtig gelesen, aber die Ergänzung ist mir unglaubwürdig.

37. Nicht εν. Vielleicht περι[ ].

### Zu Nr. 31 (Tafel 32).

1—3. In bezug auf die 8—12 Buchstaben der Zeilen, von denen PARTSCH in der Einleitung S. 26, spricht, bemerke ich, daß in dem obigen Textabdruck von Z. 1—3 ein kleines Fragment links von mir angefügt ist, das inzwischen von Dr. IBSCHER dort plaziert worden ist. Ich erwähnte schon S. 53, daß dies allem Anschein nach das von PARTSCH als P. 20 beschriebene Stück ist.

8. Vor χαλκοῦ scheint mir ein ς zu stehen (s. unten).

9. Anfang ]ον, Schluß nicht α, sondern χ, also ἐν χ[αλκοῦ δραχμαῖς]. Vgl. 26, 8.

Was PARTSCH in der Einleitung über die Entgegennahme des Mädchens etc. sagt, geht auf seine Auffassung von 29, 5 ff. zurück. Ich meine vielmehr, daß auch hier die oben zu P. 26, 29 und 30 von mir vorgeschlagenen Formeln Anwendung finden können, etwa folgendermaßen: Ὁμολογοῦσιν . . . ] ὡρος (oder δρος?) Θράξ [— — καὶ ἡ δείνα (vielleicht Θερμοῦθις nach Z. 10) — μετὰ κυρίου — Θεοφίλου Θρακ[ῶς — συνελθυθέναι ἀλλήλοις πρὸς γάμον (o. ä.), . . . ὡρος δὲ καὶ ἔχειν φερνὴν παρ' αὐτῆ]ς χαλκοῦ νομισμ[ατος κτλ. Danach scheint auch dieser Text ganz gleichartig wie Nr. 29 und 30 zu sein.

### Zu Nr. 32 (Tafel 36).

1. Zu den θεοὶ Ἐπιφανεῖς vgl. zu Nr. 33.

2. Die Ergänzung τῆς πρ[ώτης ἱπαρχίας] liegt nahe.

4. Ich lese Περιτίω[ι] statt Περιτίου.

5. Statt τιμῆς τῆ[ς] lese ich τιμὴν τῆ[ς].

6. Hinter καὶ könnte [τοῖς παρὰ σοῦ] ergänzt werden.

7. Wichtiger ist, daß ἀντιλο]γίας nicht gelesen werden kann, sondern ]νας dasteht. Damit entfällt der Ausgangspunkt für PARTSCHS Ausführungen über ἀντιλέγειν.<sup>1)</sup> Ferner ist δίκην statt δίκης zu lesen. Manche Parallelen, die δίκη und κρίσις nebeneinander stellen, legen die Ergänzung οὔτε δίκην [οὔτε κρίσιν] nahe.

<sup>1)</sup> Seine Vermutung, daß auch in Pap. Grad. 3, 11 eine ähnliche Klausel stehe, wird durch LEWALDS Mitteilungen über den Text der Außenschrift in P. Grad. Inv. 17 nicht bestätigt. Vgl. Z. Sav.-St. 1921, S. 115f.



8. Vor Ἐάν δὲ τ[ ein Spatium.

9. Hinter ὄρκον ist ein freier Raum bis zum Ende des Fragments. Danach ist [βασιλικόν zu streichen. Nach 33, 12 ist zu ergänzen: ὁμολογῶ ὁμωμοκέναι τὸν προγεγραμμένον ὄρκον. Wichtig ist, daß diese Subskription von einer zweiten Hand geschrieben ist. Sie schreibt kleiner und enger. Somit haben wir eine Originalausfertigung vor uns und damit eine Illustration zu der Formel: ὄρκος ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχειρογράφησεν.<sup>1)</sup>

Das Fragment ist so klein, daß es schwer ist, zu sagen, wer den Eid geschworen hat. Ich sehe nichts, was speziell auf einen Steuerpächter oder einen Käufer vom Staat, an die PARTSCH denkt, hinwiese. Das ἀποτείσω σοι in Z. 6 erinnert an die Sprache der Privatverträge. Wie Dr. KUNKEL mir zeigte, befinden sich unter den von ihm behandelten Berliner Papyri mehrere Königseide (1. Jahrhundert v. Chr.), die, vor dem Agoranomen geleistet, agoranomische Privatverträge bekräftigen (gleichfalls mit originalen Unterschriften). Es wäre nicht unmöglich, daß auch dieser Eid (wie auch der folgende) so zu deuten wäre. Danach könnte er, wie die vorhergehenden Stücke, aus einem τόμος συγκολλησίμος von agoranomischen Amtsexemplaren (s. oben S. 52) stammen. Aber sicher oder gar nötig ist diese Annahme nicht (s. zu Nr. 33).

#### Zu Nr. 33 (Tafel 22).

Auch dieser Eid ist wie Nr. 32 von einer 2. Hand unterzeichnet (Z. 12), ist also gleichfalls eine Originalausfertigung. Die Beobachtung von PARTSCH, daß beide Texte (32 und 33) von derselben Hand geschrieben sind, fand ich am Original bestätigt. So mag auch von Nr. 33 gelten, was ich eben von Nr. 32 sagte. PARTSCHS Ausführungen über die «Anagraphierung» kann ich nach dem oben S. 52 Bemerkten nicht beistimmen. Auch sehe ich kein Indizium dafür, daß dies der Eid von Bürgen eines Steuerpächters sei.<sup>2)</sup> Die einzige Ähnlichkeit mit P. Petr. III, 57 liegt in der von PARTSCH in Z. 7 nach ihm ergänzten Wendung, aber diese Ergänzung beruht auf einer irrigen Lesung (s. unten). Das Fragment ist zu winzig, als daß es uns einen festen Anhalt für die Deutung des Eides gäbe.

Die beiden Eide gehören kaum ins 3. Jahr der Kleopatra und des Philometor. Wenn in Nr. 32 bei den θεοὶ Ἐπιφανεῖς geschworen wird, so ist zu überlegen, ob daraus nicht folgt, daß damals die gemeinsame Regierung der Kleopatra I. und des Philometor nicht bestand, denn sonst würde zweimal bei der Kleopatra geschworen sein, zuerst bei ihr als βασίλισσα Κλεοπάτρα θεὰ Ἐπιφανῆς<sup>3)</sup> und dann bei ihr als dem weiblichen

<sup>1)</sup> Vgl. Theb. Bank XI, 1 und 17 (dazu S. 65). Auch in PSI V, 515, 8 und 28 ist ὑπεχειρογράφησεν herzustellen (s. Archiv VI, 400). Vgl. auch PSI IV 425, 15.

<sup>2)</sup> Zum Par. 62 verweise ich auf meine Neuausgabe in UPZ I, Nr. 112, die demnächst in der 4. Lieferung erscheinen wird. Natürlich habe ich damals meinen Text PARTSCH gezeigt, worauf er ein paar Änderungen in seinem Manuskript vorgenommen hat. Auf diese Nr. 33 beziehen sich auch seine Ausführungen in der Festschrift, S. 196, wo versehentlich «Freiburg 35» gedruckt ist.

<sup>3)</sup> PARTSCH hat im Datum in seiner Rekonstruktion S. 27 θεὰς Ἐπιφανοῦς bei der Mutter und θεοῦ Ἐπιφανοῦς bei dem Vater ausgelassen, auch das θεάν Ἐπιφανῆ in der Eidesformel, das nach Parallelen doch wohl zu erwarten wäre.

Teil der θεοὶ Ἐπιφανεῖς. Setzt man die Eide in Philometors Zeit, so würden sie also etwas später anzusetzen sein, entweder in die Jahre, wo er allein regierte, oder auch, wo er mit seiner Schwester Kleopatra zusammen regierte. In letzterem Falle könnte man<sup>1)</sup> in 33, 1 ergänzen: βασιλέα Πτολεμαίων καὶ βασίλισσαν Κλεοπάτραν θεοῦς Φιλομήτορος καὶ θεοῦς Ἐπιφανεῖς κτλ. Sie könnten aber auch aus der Zeit des Epiphanes stammen, etwa wie Nr. 38 aus den letzten Jahren (s. unten). Dann wäre in 32, 1 zu ergänzen: βασιλέα Πτολεμαίων καὶ βασίλισσαν Κλεοπάτραν θεοῦς Ἐπιφανεῖς καὶ θεοῦς Φιλοπάτορος κτλ. Sicherheit läßt sich nicht gewinnen.

Gegen PARTSCHS Rekonstruktion der ersten vier Zeilen S. 27 habe ich manche Bedenken, doch würde es zu weit führen, sie zu begründen.

2. Zwischen τριος und Θεοφι[λ ist ein Spatium in der Größe von etwa zwei Buchstaben.

4. Vor καὶ noch ein Buchstabenrest. Statt μηνός Φαμεν[ὠθ lese ich ἀνενηνεγμέν[. . ., wobei allerdings das γε korrigiert zu sein scheint.

5/6. Am Anfang von 5 und 6 war der Papyrus etwas umgeklappt, so daß die Schrift verdeckt war. Mit Erlaubnis des Herrn Direktors drehte ich den Fetzen um und gewann dadurch für 5 die Lesung ]τῆς, für 6 aber, was wichtiger ist, ]ἔγγυος statt κλήρου ὄς. PARTSCH nahm an, daß auf diesen Kleros die Hypothek (Z. 5) bestellt sei. Das stand freilich im Widerspruch damit, daß die κληροὶ in dieser Zeit nicht Eigentum der Kleruchen waren und daher nicht verpfändet werden durften. PARTSCH selbst hat oben S. 29 (ebenso wie LEWALD, Heid. Sitz.-B. 1920, 14, S. 6) von dieser Tatsache aus die große Bedeutung der antichretischen Pachtverträge für die Kleruchen erklärt. Da die Eide in erster Person sprechen, ist der ἔγγυος eine dritte Person. Vielleicht liegt eine βεβαίωσις für einen Bürgen vor. Aber das bleibt ganz unsicher.

7. Am Anfang steht nicht ]τα, sondern ]ια. Der erste Buchstabe ist ein ι mit dem kleinen Ligaturstrich wie in καὶ in Z. 4 und 9. Für den Querstrich des τ wäre dieser Strich zu kurz. Also δ]ια oder sonst etwas. Selbst wenn τα dastünde, wäre die Ergänzung PARTSCHS (nach Petr. III, 57) natürlich in keiner Weise zwingend gewesen.

8. Diese Worte ] ἄλλωι τόπωι ἐν ὧι δυν[ würden wohl sehr schwer mit einer Bürgschaft für einen Steuerpächter in Verbindung zu bringen sein.

9. Statt τὸν νό[μον steht τὸν γενόμε[νον.

10. Ich lese τούτοις statt τούτους. Am Schluß ist das η von πλη korrigiert. Dahinter sehe ich noch ein Sigma.

11. PARTSCHS Lesung ἐ]σομένους τῆς ἀσεβίας τ[οῦ ὄρκου ist offenbar unter dem Einfluß der aus dem von ihm zitierten P. Eleph. 23 bekannten Schlußformel gewonnen worden.<sup>2)</sup> Gerade in jenen Jahren hat er sich ja eindringend mit diesen Elephantintexten beschäftigt (s. SETHE-PARTSCH, Dem. Urk.). Die Photographie, die mir Kollege ALY freundlichst sandte, und jetzt das Original bestätigen mir meine frühere Lesung ]ασομεν συστήσασθαι πλ[.

12. Diese Zeile ist von 2. Hand geschrieben mit etwas blasserer Tinte. Aus 32, 9 geht hervor, daß hier kein βασιλικόν zu ergänzen ist. Mit 14 setzt wieder die 1. Hand ein. Dazwischen ein freier Zwischenraum von ungefähr drei Zeilen.

<sup>1)</sup> Natürlich ist in 33, 1 Φιλοπ[το]ρας (mit entsprechender Ergänzung) auch dann nicht ausgeschlossen.

<sup>2)</sup> Vgl. jetzt auch PSI V 515, 18; Cair. Zen. 59011 Verso 3.



14. Am Anfang sehe ich ]εστη, am Schluß ] . νται . [ . Von 15 sind noch minimale Spuren.

Nach PARTSCH folgt hier «ein zweiter solcher Eid» (S. 27), d. h. wohl ein zweiter Bürgeneid nach seiner Auffassung. Da uns aber Königseide auch als Doppelurkunden bekannt sind (vgl. Archiv V, 204 und dazu jetzt die Liste von BILABEL in Aegyptus VI, 104), besteht wohl die Möglichkeit, daß auch hier ein solcher Fall vorliegt. Dann wäre kaum an eine agoranomische Kleberolle (s. zu 32) zu denken. Doch eine Entscheidung ist schwer zu treffen.

Der erste Eid würde nach obigem von Z. 4 an folgendermaßen lauten:

] . και ἀνενηγεμέν[ . .  
 5 ]τῆς ὑποθήκης ἐπιγέγρα[  
 ]ἔγγυός ἐστιν ἀρουρῶν ἐπ[τὰ  
 ]ια τῆς προδεδηλωμέν[ης  
 ἐν?]ἄλλω τόπωι, ἐν ᾧ δυν[  
 ]χαλκοῦ και τὸν γενόμεν[ον  
 10 ]τούτοις οὐδὲν παραπλησ[  
 ]ασομεν συστήσασθαι πλ[  
 (2. H.) ὁ]μολογῶ ὁμωμοκέναι τὸν προγεγρ[αμμένον ὄρκον.

#### Zu Nr. 34 (Tafel 11).

Zu diesem sehr schwer lesbaren Text (s. oben p. VII) hat die Revision des Originals in Lesungen und Ergänzungen so viele Abweichungen von PARTSCHS Ausgabe ergeben, daß es sich empfahl, sie zum Schluß (S. 86/7) in einem Neudruck übersichtlich zusammenzustellen. Das hat auch den Vorteil, daß ich mich hier in der Besprechung in manchem kürzer fassen und auch davon absehen kann, alle falschen Lesungen hier aufzuzählen. Ergänzungen bringe ich nur, soweit Parallelen oder der Zusammenhang sie mir zu ergeben schienen. Von den Parallelen der Kaiserzeit habe ich mich prinzipiell möglichst ferngehalten, um so mehr, als PARTSCH durch sie mehrfach in Irrtümer geraten ist. Andererseits wird sich zeigen, daß PARTSCH durch die demotischen Parallelen, durch deren ausgezeichnete juristische Analyse er einen Beitrag von bleibendem Wert geliefert hat, mehrfach in die Irre geführt worden ist. An mehreren Stellen hat er Gedanken dieser demotischen Parallelen in unsern Text hineingetragen, die in keinem griechischen Text jener Zeit stehen, die aber auch durch meine Revision und Rekonstruktion ausgeschlossen werden. Nur deswegen konnte er zum Schluß seiner Einleitung (S. 41) sagen: «Der P. Freiburg 34 entspricht diesen (demotischen) Klauseln völlig». Es wird daher von neuem zu prüfen sein, ob seine Anschauung, daß diese griechischen antichretischen Pachtverträge der einheimischen (ägyptischen) Antichrese «nachgebildet» seien (S. 30), zu Recht besteht. Mir liegt es fern, zu dieser Frage, die eindringender juristischer Untersuchung bedarf, im Vorübergehen Stellung zu nehmen, aber aufmerksam machen möchte ich doch darauf, daß die von PARTSCH herangezogenen demotischen Verträge alle der jüngeren Ptolemäerzeit angehören, während uns die griechische Antichrese schon in Texten des 3. Jahrhunderts v. Chr. vorliegt. Vgl. P. Straßb.

II, 92 vom J. 244/3, BGU VI, 1273 vom J. 222/1, 1262 vom J. 216/5, P. Frankf. 1 vom J. 214/3. Ihnen schließen sich die Freiburger Texte von 179/8 und 174/3 an.

Bei meinem Bemühen, mich in dieses mir ferner liegende juristische Problem einzuarbeiten, bin ich namentlich durch den P. Frankf. 1 und die klaren Ausführungen dazu von H. LEWALD (in den Heid. Sitzungsber. 1920, 14. Abh.) gefördert worden, durch den ich wiederum auf die lehrreiche Arbeit von A. MANIGK, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (1910), aufmerksam gemacht bin. LEWALD kannte damals an ptolemäischen Parallelen nur zwei, die beide noch unpubliziert waren, einen Straßburger Papyrus, der inzwischen von PREISIGKE als P. Straßb. II, 92 ediert ist, und eben unsern P. Freiburg 34, von dem ihm PARTSCH Kenntnis gegeben hatte, auf den er aber begreiflicherweise nicht eingegangen ist. Auch P. Teb. 105 (s. LEWALD, S. 7 f.) und 106 haben mir genützt, wiewohl sie von keinem πρόδομα handeln. Inzwischen sind aber neue Parallelen hinzugekommen, die PARTSCH noch nicht herangezogen hat, in BGU VI (1922). Ich meine namentlich Nr. 1262, 1265, 1271, 1272, 1273. Es ist zu hoffen, daß weitere neue griechische Parallelen das Dunkel, das noch auf manchen Fragen liegt, aufhellen werden.

Besonderes Gewicht habe ich darauf gelegt, bei den Ergänzungen den zur Verfügung stehenden Raum genau zu berücksichtigen, was PARTSCH nicht immer getan hat. Der linke Rand dieser Freiburger Fragmente springt bald vor, bald zurück. Je nachdem sind vorn durchschnittlich ca. 28 resp. 34 Buchstaben zu ergänzen. Während man an der linken Seite an möglichst strenge Einhaltung des gegebenen Raumes gebunden ist, da die Zeilenanfänge genau untereinander stehen<sup>1)</sup>, kann rechts, am Ende der Zeilen, mit einer gewissen Latitude gerechnet werden, da die Schreiber meist keine absolute Gleichheit der Zeilenlänge beabsichtigten.<sup>2)</sup> Aber genau zu berücksichtigen ist auch hier das unregelmäßige Profil des rechten Randes der uns erhaltenen Fragmente.

#### I. Fragment.

3. Nach meinem Text fehlen die θεοὶ Φιλομήτορες. Das kann nicht Absicht sein, da sie für dieses 8. Jahr bezeugt sind. Es liegt also ein Schreibfehler vor, wie sie ja in diesen öden Aufzählungen der θεοὶ σύνναοι oft vorkommen. Entweder hat der Schreiber καὶ θεῶν Φιλομητόρων übersprungen oder das gleich lange καὶ θεῶν Φιλοπατόρων. Letztere Möglichkeit soll mein Fragezeichen andeuten.

3/4. Es ist wegen der Raumverhältnisse unmöglich, mit PARTSCH am Schluß von Z. 3 nur Σαρ[απίδος] zu schreiben. Setzt man τῆς Ἀπολλωνίου] dahinter, was dem Raum entspricht, so bleibt für Z. 4 vorn nur κανηφόρου Ἀρσι]νόης mit 13 Buchstaben. Der Schluß ist zwingend, daß der Schreiber hier Σαραπίδος τῆς Ἀπολλωνίου in Dittographie wiederholt hat oder doch zu wiederholen begonnen hat, denn mit Rücksicht auf den Raum nehme ich an, daß er, etwa bei Ἀπολλωνι] angekommen, seinen Irrtum bemerkte und die Dittographie tilgte. Dann haben wir die gewünschten 33 Buchstaben.

<sup>1)</sup> Im Druck konnte leider die in meinem Manuskript genau angegebene Stellung der Klammern zueinander nicht entsprechend wiedergegeben werden. Aber die Füllung der vorderen Lücken beruht auf genauer Berechnung des Umfangs.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die sehr unregelmäßigen Zeilenschlüsse auf dem Original von Nr. 26 und 36/37.



6/7. Der sehr lange Raum zwischen τῶν[ und ἱππαρχ]ίας erfordert eine ungewöhnlich lange Titulatur der Hipparchie. Ich habe — nur als Möglichkeit — die aus 36/7, 10 bekannt gewordene Hipparchie der «Thessaler und der andern Hellenen» eingesetzt, weil dies dem vorhandenen Raume genau entsprechen würde. Daß der Verpächter in solchen Verträgen nicht als Kleruch bezeichnet wird, wiewohl er es ist, kommt auch sonst vor. Der κληρος wird in meinem Neudruck in Z. 21 erwähnt. Es handelt sich in diesen griechischen Antichresen immer um κληροί (oder σταθμοί). Den Grund, weshalb für diese die Form der μίσθωσις gewählt wurde, hat PARTSCH oben S. 29 dargelegt, vgl. auch LEWALD, l. c., S. 6 oben.

8. Zu PARTSCHS Ergänzung ὧν γείτονας] s. oben S. 54 zu 21, 6.

9. Schon bei unserm Zusammenarbeiten (1923) habe ich mich PARTSCH gegenüber gegen seine Ergänzung καὶ τῶν ὑπὲρ αὐτῶν δημοσίων] geäußert, im besonderen gegen die Bezeichnung der Steuern als δημόσια, die doch erst in der Kaiserzeit begegnet. Darauf bezieht sich im Manuskript eine flüchtige Bleistiftnotiz, die wohl zu lesen ist: «ist das ptolemäisch». Er hat daraufhin ein Fragezeichen hinter δημοσίων gesetzt und würde wohl bei einer Schlußredaktion ein anderes Wort dafür eingesetzt haben. Aber auch von δημοσίων abgesehen, ist die Ergänzung sprachlich und sachlich zu beanstanden. PARTSCH beruft sich auf BGU I, 339, 21 (übrigens 129 nach Chr. I). Dort steht aber: γεωργεῖν — ἀντὶ τῶν τόκων — καὶ τῶν ὑπὲρ αὐτῶν δημοσίων. Das ist ganz in der Ordnung. Aber man wird kaum sagen: ἐμίσθωσεν — ἐκφόριον — καὶ τῶν δημοσίων. Ich kenne wenigstens keine derartige Parallelisierung des ἐκφόριον mit den Steuern. Aber wichtiger ist ein sachlicher Einwand. Erst jetzt, nach genauerem Studium seiner großen Einleitung, ist mir klar geworden, daß dieser Zusatz zu jenen Elementen gehört, die PARTSCH aus den demotischen Urkunden in unsern Text hineingetragen hat. Er hat dort auseinandergesetzt, daß nach diesen während der Antichrese der Pächter, der Geldgeber, die Steuern zahlt, während nach Ablauf der Tilgungsfrist die Steuerzahlung auf den Verpächter, den Geldnehmer, übergeht. Gerade auf die Übereinstimmung der demotischen und der griechischen Verträge in diesem Punkt legte er großes Gewicht. Aber die Übereinstimmung hat er erst geschaffen durch diese Ergänzung in Z. 9, wonach der Pächter die Steuern vom Beginn der Pacht an zu zahlen hat, und die in Z. 19, wonach nach Ablauf der Vertragszeit sie auf den Verpächter übergehen sollen. Das widerspricht aber der griechischen Antichrese. Der Paragraph Ἐὰν δὲ τι πραχθῆι (vgl. Z. 20 ff.), nach dem der Pächter für Zahlungen an die Königskasse Abzüge vom Pachtzins machen darf, setzt voraus, daß der Verpächter zur Steuerzahlung verpflichtet ist.<sup>1)</sup> Dieser Paragraph findet sich aber in der Ptolemäerzeit überall (s. Belege zu Z. 20) in der grundlegenden μίσθωσις, so daß hiernach der Verpächter von vornherein, während der Antichrese, die Steuern zu zahlen hat. An einer leider verstümmelten Stelle hat es ausdrücklich gestanden, nämlich in dem gleichfalls aus Philadelphia stammenden P. BGU VI, 1271, 9: τὰ δὲ βασιλικὰ (so sagt man in der Ptolemäerzeit!) πάντα ὅσα καθήκει ὑπὲρ τῆς γῆς ταύτης μετρεῖτω ὁ[ . . . . . Da dies unmittelbar vor dem Paragraphen Ἐὰν δὲ τι πραχθῆι steht, gedanklich aufs engste mit ihm verbunden, so ist kein Zweifel, daß das Subjekt zu μετρεῖτω nur der Verpächter

<sup>1)</sup> Diesen Schluß zog schon St. WASZYNSKI, Die Bodenpacht (1905), S. 116.

sein kann. Statt der Übereinstimmung der griechischen mit der ägyptischen Antichrese müssen wir in diesem Punkt vielmehr einen Unterschied konstatieren.

11. PARTSCHS Ergänzung Ταύτης δὲ], die schon wegen des vorhergehenden ταύτη bedenklich ist und auch die Beziehung des Ταύτης zum Vorhergehenden unklar läßt, wird dadurch ausgeschlossen, daß vor γενομένης kein ε, sondern ein ζ steht. Die Herstellung dieses Satzes war eine der schwierigsten Aufgaben. An unserer Stelle steht: ]ς γενομένης μὴ ἀποτινέτω Θεοκλῆς (der Pächter) τὸ ε[. Nach meinen Berechnungen würden vorn etwa 14, hinten 5—7 Buchstaben Platz haben. Derselbe Passus lautet in 21, 8: γενομένης μὴ ἀποτινέτω Πτολε[μαῖος (der Pächter) und in 22, 10 γε]νομένης μὴ ἀπο[τινέτω. Vgl. auch zu 25, 11. Vorher steht überall die Bestimmung, daß im Falle der ἀβροχία (der Nichtbewässerung durch die Überschwemmung) der Schutz des ἀνυπόλογον für den Verpächter fortfallen soll. Mit Recht hat PARTSCH angenommen, daß dieser Gedanke, der dort nur kurz mit πλὴν ἀβρόχου angedeutet war, in dem vorliegenden Passus in seinen Konsequenzen für den Pächter ausgeführt sein muß. Aber ebenso wenig, wie Ταύτης δὲ] γενομένης zu halten ist, kann sein μὴ ἀποτινέτω τὸ ἐ[κφόριον akzeptiert werden (ebenso ergänzt in 21, 8). Es fehlt bei seinem Text, wenn wir von dem in dieser Verbindung kaum begreiflichen ἀποτινέτω absehen, die Beschränkung der Erleichterung auf den Teil des ἐκφόριον, der für das ἀβροχίος gebliebene Land zu zahlen war, denn der Vertrag rechnet nicht mit einer ἀβροχία der gesamten 30 Aruren, sondern nur mit der eines Teiles (vgl. Z. 10: ἀβρόχου, ἥτις ἂν γένηται ἐν τῇ γῆι ταύτη). Dies hat auch PARTSCH empfunden, denn in seinem Manuskript hatte er hinter ἐ[κφόριον zunächst τῆς ἀβρο angefangen, dies dann durchgestrichen, dann unterpunktirt und nochmals getilgt. Er suchte offenbar nach einem Ausdruck für den richtig erkannten Begriff. Daß tatsächlich im Falle der ἀβροχία dem Pächter ein Abzugsrecht nur für den von ihr betroffenen Teil zustand, drücken die sonstigen Parallelen folgendermaßen aus: ὑπόλογος ἔστω Σώσωι (dem Verpächter) τὸ κατὰ λόγον τῆς γῆς [ε]ἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρ[ια]. Vgl. Teb. 106, 18. Etwas anders gewendet (mit παραδεχέσθω) in Frankf. 1, 13 ff. = BGU 1268, 11 f. Diesen Gedanken hat PARTSCH in der Note zu 22, 11 folgendermaßen auszudrücken gesucht: μὴ ἀπο[τινέτω πλέον ἢ ὃ ἂν ἡ γῆ π[α]ρ[έ]χη. Daß dies durch meine Lesung Β]ρ[ε]χίσης hinfällig wird, habe ich schon zu dieser Stelle bemerkt. Aber auch sonst ist der an sich richtige Gedanke sprachlich nicht zutreffend ausgedrückt, denn das Zahlen für den bewässerten Teil (darauf liefe diese Ergänzung hinaus) könnte nicht als ἀποτινέτω bezeichnet werden. Im übrigen würden unsere und die parallelen Stellen hierdurch keine Erklärung finden. Wir müssen nach einer für alle Stellen gleichen Lösung suchen. Als ich kürzlich mit OTTO GRADENWITZ, der von Anfang an den größten Anstoß an ἀποτινέτω τὸ ἐκφόριον genommen hatte, unsern Passus nochmals besprach, kam er, ohne den letzteren Vorschlag von PARTSCH zu kennen, auf denselben Gedanken, fand aber eine glücklichere Form, indem er μὴ ἀποτινέτω τὸ ἐ[κλείπον] vorschlug. Hier läßt sich der Gebrauch von ἀποτινέτω schon eher verstehen, wenn er auch überraschend ist. Der Gedanke ist vielleicht: es würde einer Buße, einem Straf-geld gleichkommen, wenn der Pächter für das unbewässerte Land den Zins zahlen sollte. Dies wird nun ins Negative gewendet: μὴ ἀποτινέτω. Für GRADENWITZ' Vorschlag ἐκλείπον,



der im Gespräch schnell hingeworfen wurde, möchte ich nach genauerer Untersuchung mit leiser Änderung τὸ ἄλλειπον schreiben, das im Dekret von Kanopos, Z. 45, substantivisch begegnet, oder noch besser τὸ ἄλλειμμα, was ein fester technischer Ausdruck der Finanzsprache ist (s. PREISIGKE, Wb.). Indem ich den Anfang des Satzes nach jenen Parallelen ergänze, schreibe ich also: Τῆς δὲ ἀβρόχου γῆς γενομένης μὴ ἀποτινέτω Θεοκλῆς τὸ ἔλλειμμα, d. h.: Für das unbewässert gebliebene Land soll Theokles den Ausfall nicht büßen.

12—14. Rein paläographisch ist es, da ein Riß durch die Schrift geht, schwer zu sagen; ob in 12 καθάρων (PARTSCH) oder καθ' ὥραν zu lesen ist. Ich entscheide mich für letzteres, erstens, weil in 22, 11 und namentlich in 23, 14 und 25, 12 an den entsprechenden Stellen die Lesung καθ' ὥραν völlig feststeht, und zweitens, weil in den Parallelen, denen PARTSCH seine Ergänzung entnommen hat, zu καθάρων immer ἀπὸ θρύου κτλ. hinzugefügt ist<sup>1)</sup>, endlich drittens, weil in diesen Parallelen der Zusatz τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν niemals steht, und er auch an sich unwahrscheinlich ist. Da auch in 35, 10 die Lesung καθάρων unrichtig ist, kommt der Passus über die παράδειξις nirgends in den Freiburger Papyri vor, wenigstens, soweit sie erhalten sind, es sei denn, daß er in 23, 16 stünde. Das καθ' ὥραν «zur rechten Jahreszeit» weist auf den landwirtschaftlichen Betrieb hin. Dazu paßt es, daß in der nächsten Zeile die Sanctio Ἐάν δὲ μὴ κατασπείρη verlangt, daß vorher das κατασπείρειν angeordnet ist. Meine Ergänzungen von Z. 11—13 sollen nur beispielshalber den Gedankengang wiedergeben, wie er sich durch Zusammenhalten aller Parallelen ergibt. Mit Βρεχείσης (vgl. 25, 11; 35, 10)<sup>2)</sup> wird im Gegensatz zu der vorher besprochenen ἀβροχία auf die normale Bewässerung hingewiesen. Ist diese eingetreten, so soll zur rechten Jahreszeit gesät und geerntet werden, auf eigene Kosten; die Aussaat soll der Pächter sich selbst liefern, da er ἄσπερμον gepachtet hat (Z. 10). Zu σπέρματα ἑαυτῷ παρέχων vgl. zu 22, 12. Der nächste Passus bleibt mir dunkel.<sup>3)</sup> Zu der Ergänzung ἡ ἐλίπη κτλ. vgl. 25, 13, auch Teb. 106, 23. Unverständlich bleibt mir der Nachsatz der Sanctio in Z. 14, zumal ich die Buchstaben hinter δ ἄν nicht sicher lesen kann (προσ scheint mir nicht dazustehen).<sup>4)</sup> Vor ὑπολογίσας scheint mir ἀποτρεῖσάτ[ω] möglich, jedenfalls τει (statt τη PARTSCH) ist sicher. — Die Ergänzungen, die PARTSCH für 13/4 vorschlägt, gehen in 13 weit über den zur Verfügung stehenden Raum hinaus und werden in 14 durch das ]τρε[ gestört. Ich weiß nicht, woher er diese Bestimmungen über den ersten σπόρος geschöpft hat. Ich überblicke das römische Material nicht genügend, um zu sehen, ob sie von dort stammen. Oder kommen sie aus dem Demotischen? In den griechischen Ptolemäertexten habe ich ähnliches nicht gefunden.

15—20. Wichtiger als die Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Kleros ist der folgende Paragraph über das πρόδομα. Hier bin ich zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen als PARTSCH. Seine Rekonstruktion von Z. 15—17 ergibt folgenden Sachverhalt. Der Verpächter hat vom Pächter erhalten ἐκ προδόματος τὰ προγεγραμμένα

<sup>1)</sup> Vgl. Teb. 105, 25 f.; 106, 25, auch Z. 42, wo mit καθότι πρόκειται auf Z. 25 hingewiesen wird.

<sup>2)</sup> Es gab also einen 2. Aorist ἐβρέχην. Man braucht daher in Teb. 106, 19 nur βρεχῆν zu accentuieren.

<sup>3)</sup> Der Anfang von 13 könnte vielleicht ]τρον gelesen werden.

<sup>4)</sup> [Korrekturzusatz: Bei nochmaliger Prüfung schien mir jetzt Πτολε[μαρχ].. nicht unmöglich.]

ἐκφόρια (eine Wendung, die ich nur aus römischen Texten kenne) und überläßt dem Pächter Saat und Ernte des Grundstücks anstatt der 24 prozentigen Zinsen eines Darlehens, das er vom Pächter in der Höhe von 2 Talenten 2000 Drachmen erhalten hatte (ἐδανείσατο). Man braucht den Text nur zu übersetzen, um zu sehen, daß das πρόδομα und das δάνειον hiernach zwei ganz verschiedene Dinge sind: «die oben genannten ἐκφόρια», die der Verpächter vom Pächter ἐκ προδόματος erhalten hat, können nur die in Z. 9 stipulierten Artaben sein, also eine Naturalleistung, dagegen das δάνειον ist in Geld gezahlt. Auch zeitlich würden sie nach diesem Wortlaut auseinander fallen, denn ὁμολογῆ ἀπέχειν (nach PARTSCH) bedeutet, daß er dies jetzt bekommen hat, dagegen ἐδανείσατο weist auf eine etwas zurückliegende Vergangenheit hin. Natürlich hat PARTSCH das nicht so gemeint, aber sein Text besagt es. Vielmehr müssen πρόδομα und δάνειον zusammenfallen, und nur eines von beiden kann genannt sein. Wir haben antichretische Pachtverträge, die vom πρόδομα handeln, und andere, die statt dessen vom δάνειον handeln (vgl. Beispiele bei LEWALD, S. 5). Aber beide nebeneinander können so wie hier bei PARTSCH nicht erscheinen. Ein anderes sachliches Bedenken sehe ich darin, daß hier, nachdem vorher die Bestimmungen über die μίσθωσις (einschließlich des κατασπείρειν) ausführlich gegeben sind, gesagt sein soll συγχωρεῖ κατασπείρειν καὶ καρπίζεσθαι. PARTSCH brauchte dies, um eine Anknüpfung zu haben für ἀντὶ] τόκων. Ich vermute, daß er auch dies BGU I, 339 entnommen hat, wo es Z. 17 ff. heißt: συγχωρεῖ — γεωργίην καὶ καρπίζεσθαι. — ἀντὶ τῶν τόκων. Ähnlich in BGU I, 101, vgl. auch Teb. II, 390. In allen diesen, übrigens der Kaiserzeit angehörigen Fällen ist die Sachlage aber eine ganz andere, da hier gar keine μίσθωσις vorhergeht, sondern dies συγχωρεῖν selbst an die Stelle des μισθοῦν tritt. Aber auch grammatisch liegt ein schweres Bedenken vor, denn der Artikel τῶν vor der Geldsumme (Z. 17) ist ganz unmöglich nach dem vorhergehenden ὡν ἐδανείσατο.

PARTSCH ist zu seiner Rekonstruktion wohl namentlich durch seine Lesung ἐκ προδόματος verführt worden. Statt dessen lese ich aber Θεοκλέ]υς πρόδομα εἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια. Der Verpächter hat also einen Vorschuß auf den Pachtzins bekommen. Die Höhe können wir Z. 17 entnehmen, denn der Artikel τῶν weist darauf hin, daß diese Summe vorher schon einmal genannt war. Demnach habe ich diese Summe in Z. 15/6 im Akkusativ eingesetzt, und der Satz heißt nun: der Verpächter hat «als Vorschuß» auf den Pachtzins 2 Tal. 2000 Dr. erhalten. Bei solcher Formulierung ist es, wie mir scheint, nicht ausgemacht, daß das πρόδομα der gesamten Höhe des Pachtzinses immer entsprechen mußte, was natürlich vorkam, sondern es konnte auch eine kleinere Summe sein, nur nicht eine größere, da diese nicht durch den Pachtzins gedeckt war. Aber auch wenn der Vorschuß den vollen Pachtzins ausmachte, würde dies doch nicht bedeuten, daß hiermit nun der Pachtzins ein für allemal im voraus bezahlt wäre, denn in Z. 34 wird ja festgesetzt, daß der Pachtzins im Payni in der und der Weise noch gezahlt werden soll, und andererseits soll der Vorschuß — leider erfahren wir nicht, wann — zurückgezahlt werden (Z. 16/18). Nicht anders liegt es in P. Frankf. 1, wo uns die Bestimmung erhalten ist (Z. 32 f.), daß der Verpächter den Vorschuß zurückzahlen soll, ehe er den Pachtzins erhalten hat. In beiden Texten aber wird bestimmt, daß, wenn diese Rückzahlung nicht erfolgt, der Vorschuß vom Pacht-



zins abgezogen werden soll (s. unten). Somit ist erwiesen, daß unser Text nicht, wie PARTSCH annahm, eine *μισθωσις ἀντι τόκων*, sondern eine *μισθωσις* zum Zweck der Amortisation der Kapitalschuld behandelt, ebenso wie P. Frankf. 1 (vgl. LEWALD, S. 6). So können die *τόκοι δίδραμοι* in Z. 16 nur die Zinsen des *πρόδομα* sein. Wir haben hier also im Gegensatz zum Frankfurter Text nicht ein *πρόδομα ἄτοκον* (so auch in BGU VI, 1762), sondern ein *πρόδομα ἔντοκον*. Geschwankt habe ich bezüglich der Ergänzung von ]του ἔτους in Z. 16. P. Hamb. 28, 5 legte mir die Frage nahe, ob hier vielleicht die Zeitdauer des *πρόδομα* angegeben sei, etwa mit *ἕως δεκάτου* (o. ä.) ἔτους (der Vertrag stammt aus dem 8. Jahr), aber ich bezweifle doch, daß man in diesem Sinne sagen könnte: *ἔχει — πρόδομα — ἕως*. So bin ich zu meiner ursprünglichen Ergänzung *ἐκάστου ἔτους* zurückgekehrt, was mit dem folgenden *τόκων* zu verbinden ist.

Auf die Feststellung des *πρόδομα* muß nun nach Analogie von P. Frankf. 1, 32 ff. zunächst die Bestimmung über seine Rückzahlung gefolgt sein. Am Schluß von Z. 16 und Anfang von 18 ergibt sich daher: *Ταῦτα δὲ ἀποδῶτω Πτολέμαρχος Θεοκλεῖ*. Die Zeitbestimmung, die darauf gefolgt sein wird, wage ich nicht zu vermuten. Sie war anders als die eben erwähnte des P. Frankf. 1 (Z. 33), denn in der Lücke bis *συγχωρεῖ* reicht für diese der Platz nicht aus, auch nicht der in der übergeschriebenen Z. 17, wo überdies das *Πτολεμάρχου*<sup>1)</sup> eine andere Ergänzung verlangen würde.

Aber in dieser Lücke, die zugleich die übergeschriebene Z. 17 und Z. 18 umfaßt, muß ferner notwendig noch der Beginn der *Sanctio* *Ἐάν δὲ μὴ ἀποδῶι* gestanden haben, denn mit *συγχωρεῖ* beginnt hierzu der Nachsatz. Da in diesem schon wieder *Πτολέμαρχος* genannt wird, wird der Name im Vordersatz wohl nicht genannt sein. Wir haben nun die Wahl, wie wir diese beiden *Desiderata*, die Zeitbestimmung der Rückzahlung und den Anfang der *Sanctio*, auf die verlorenen Anfänge von Z. 17 und 18 verteilen wollen. Irgendeine Sicherheit ist da nicht zu gewinnen. Meine Anordnung im Neudruck soll nur ein bescheidener Versuch sein. Ich nehme danach an, daß der Schreiber das *Ἐάν δὲ μὴ ἀποδῶι* richtig vor *συγχωρεῖ* geschrieben hat, daß er aber den vorhergehenden Satz versehentlich mit *Πτολέμαρχος* abgebrochen hat und dann später, als er seinen Fehler bemerkte, den fehlenden Schluß darüber geschrieben hat (bis *Πτολεμάρχου*).<sup>2)</sup> Wie der zu ergänzen ist, ahne ich nicht. Namentlich das *Πτολεμάρχου* macht es schwer.

Zum Verständnis dieser *Sanctio* ist wichtig, daß ich in 19 ]ων statt ]ον und τιμῶν statt τιμῆν lese. Damit ergeben sich von selbst die Ergänzungen *ἀπὸ τῶν ἐκφορῶν* und *τιμῶν τῶν ἐσομένων ἐπὶ τῆ[ς ἄλω*<sup>3)</sup> nach P. Frankf. 1, 35 f. und BGU VI, 1262, 19, die beide aus *Oxyrhynchos* stammen und daher gewisse formale Abweichungen zeigen. Ihnen entnehme ich auch die sich daran anschließenden Worte *καὶ προσδεχέσθω Πτολέμαρχος*. Wenn ich dagegen in 18/9 ergänze *ὑπὲρ τοῦ προδόματος καὶ [ὧν ἂν ἄλλων προσοφειλήσῃ*, was dem vorhandenen Raume vorzüglich entspricht, so ist das von mir etwas freier komponiert, lehnt sich aber auch an die Gedanken von

<sup>1)</sup> So ist statt PARTSCH'S *Πτολεμάρχος* zu lesen. Allein schon daran scheitert seine Rekonstruktion.

<sup>2)</sup> Die Korrekturen sind von derselben Hand geschrieben.

<sup>3)</sup> Wie LEWALD bemerkt, sind die Tennenpreise niedriger als die Marktpreise.

Frankf. 1 an. Zu den Schulden, die der Verpächter eventuell noch außer dem *πρόδομα* gemacht hat, mit denen auch Frankf. 1, 37 und 47 rechnet, vgl. unten zu Z. 30.

Es bleibt nur noch übrig, das in Z. 17 übergeschriebene *τῶν δύο τάλάντων καὶ δραχμῶν δισχιλίων* zu erklären. In P. Frankf. 1 und BGU 1262 wird die Summe des *πρόδομα* (wie hier natürlich mit dem Artikel) hinter *σίτον* genannt, z. B. BGU 1262, 20: *Ἐάν δὲ μὴ ἀποδῶι, ἐξέστω — [ὑπολογεῖν] σίτον τῶν ἑκατὸν δραχμῶν ἀπὸ τῶν ἐκφορῶν τιμῆς ὡς ἂν πωλῆται ἐπὶ τῆς ἄλω*, also: Es ist dem Pächter erlaubt, in Abzug zu bringen Getreide «für die 100 Drachmen» (das *πρόδομα*) oder «im Werte der 100 Drachmen». In unserm Text hat der Schreiber, der die Summe des *πρόδομα* hier zuerst vergessen hatte, sie nicht über *σίτον* in Z. 19, sondern über 18 nachgetragen, nicht gerade sehr geschickt, im Anschluß an das im Anfang der Zeile hier Nachgetragene. Man muß es hier wohl vor *ὑπολογεῖν* einschieben; freilich sollte der Zusatz dann auch über *ὑπολογεῖν* beginnen! Man tut diesem Konfusionarius von Schreiber daher wohl nicht unrecht, wenn man ihm zutraut, daß er, verführt durch die vorübergehende Korrektur, diesen Nachtrag irrig über Z. 18 statt über *σίτον* in Z. 19 angebracht hat. Das *τῶν* steht genau über *σίτον*, nur eben eine Zeile zu hoch.

Wenden wir uns nun zu PARTSCH'S Herstellung dieser Zeilen 18 ff. Nach ihm soll hier gesagt sein, daß nach dem Ablauf der Pachtzeit (das meint er offenbar mit *Μετὰ δὲ τὰ . . . ἔτη*) der Pächter auch die Zinsen für die überfällige Zeit vom Pachtzins abziehen darf, umgerechnet nach dem Marktpreis, und daß die Steuern (die nach ihm nach Z. 9 bis dahin vom Pächter zu tragen waren), nunmehr auf den Verpächter fallen sollen. Das sind wieder Gedanken, die ich in keiner griechischen Parallele gefunden habe, die vielmehr aus den demotischen Texten hier eingefügt sind. Dahin gehört die Unterscheidung der Zeiten vor und nach dem Ablauf der Pacht, dahin auch der Wechsel in der Belastung mit den Steuern, worüber ich schon oben S. 74 gesprochen habe. Die Verlesungen sind paläographisch sehr unbedeutend, *ιον* für *ων* und *τιμῆν* für *τιμῶν*, aber die Wirkungen sind weitgehend. Übrigens wäre, auch wenn diese Lesungen richtig wären, die Wendung [*κατὰ τὴν εἰς τὸν ἀγοράσιον σίτον τιμῆν*] sprachlich nicht möglich. Unter dem *εἰς τὸν* hat PARTSCH im Manuskript eine wellige Linie gezogen. Vielleicht bedeutet sie, daß auch ihm Bedenken gekommen waren.

20. Für diese Zeile weiß ich keine klärende Parallele. Die Lesung *ἐπιστ[ο]λάς* ist nicht sicher. Daß PARTSCH'S Lesung *ἔξυπολογάς* (im Sinne von *ὑπόλογον*) sprachlich unmöglich sei, sagte ich ihm schon bei unserm Zusammenarbeiten, worauf ein *Wi* im Manuskript hinweist, aber ich konnte ihm damals keinen Vorschlag machen. Auf *ἐπιστολάς* bin ich erst jetzt durch den oben S. 58 von mir edierten P. Freib. 28 gekommen, wo in Z. 14 völlig deutlich steht: *ἦτοι κατ' ἐπ[.]*. Erst hierdurch gelang es mir, an unserer Stelle *ἐπ[.]* sicher zu erkennen. Auch *ας* ist sicher. Die geringen Spuren dazwischen passen zu *στ[.]*, aber *[ο]* bleibt zweifelhaft. Paläographisch ist *ἐπιστ[ο]λάς* immerhin möglich, aber verstehen tue ich es nicht. Vielleicht steckt hierin noch etwas ganz anderes.<sup>1)</sup> *ἦτοι — ἦ* wie oft = entweder — oder.

20—23. Diese Zeilen sind nach meinen Lesungen von *Ἐάν δὲ τι πραχθῆι* bis *ἄλω* durch Parallelen gesichert und völlig klar. Es ist der bekannte Paragraph, nach dem

<sup>1)</sup> *Ἐπιγραφάς* geht nicht.



der Pächter, wenn er für den Kleros oder den Verpächter (diese Unterscheidung ist interessant!) Steuern und dergleichen zu bezahlen genötigt wird, dies von den Pachtzinsen abziehen darf, wobei wieder der Umrechnung von Artaben in Geld die Tennenpreise zugrunde gelegt werden. Zu diesem Paragraphen s. oben S. 74. Als Parallelen vgl. Frankf. 1, 27 ff.; Teb. 105, 48 ff.; BGU VI, 1262, 13 ff.; 1266, 31; 1271, 10 ff.; 1272, 9 ff. Meine hieran sich anschließenden Ergänzungen im Neudruck passen genau zu den Raumverhältnissen. Mit καὶ ταῦτα ὡσαύτως ἐξέστ[ω — ὑπολογεῖν wird auf συγχωρεῖ — ὑπολογεῖν in Z. 18 hingewiesen. Die Wendung ἐπιδείξαντι σύμβολον ὁμόλογον ergab sich aus dem gleichfalls aus Philadelphia stammenden P. BGU VI, 1271, 10, findet sich aber auch schon in Teb. 105, 49, wo ἐπιδείξας danach herzustellen ist. Der Sinn kann nur sein, daß der Pächter seine Steuerquittungen (*tax-receipts* übersetzten schon GRENFELL-HUNT) vorlegen soll zum Beweise, daß er die von ihm angegebene Summe wirklich für die Steuer bezahlt hat. Wenn diese σύμβολα als ὁμόλογα bezeichnet werden, so liegt darin wohl, daß der Pächter keine Einrede gegen diese Quittungen erhoben hatte (ἀντιλέγειν), sondern sich mit ihnen einverstanden erklärt hatte. PARTSCH hat diese Worte völlig anders aufgefaßt (s. unten).

Wenn die Annahme richtig ist, daß Ἐάν δέ τι am Schluß von Z. 20 steht, so muß zwischen diesem Paragraphen und dem im Anfang von Z. 20 mit Πτολέμαρχος schließenden eine ganz kurze, selbständige Bestimmung gestanden haben (mit dem rätselhaften ἐπιστ[ο]λᾶς in der Mitte). Der Versuch, dieses Mittelstück schon in den neuen Paragraphen hineinzuziehen und etwa Ἐάν δέ τι πραχθῆι Θεοκλῆς ἢ οἱ παρὰ Θεοκλέους zu schreiben, führt nicht zum Ziel. Er scheitert nicht nur an den Raumverhältnissen, sondern es wäre auch stilllos, den Namen mit Θεοκλέους zu wiederholen, da es nach Z. 27 (wenigstens innerhalb dieses Textes) wohl οἱ παρ' αὐτοῦ heißen müßte. Für die Selbständigkeit des Mittelsatzes spricht aber auch, daß er in Z. 28, 14 nicht vor, sondern hinter dem Satz Ἐάν δέ τι πραχθῆι steht. So muß es wohl dabei bleiben, daß der neue Paragraph erst am Schluß von Z. 20 anfängt.

PARTSCH, der diesen Paragraphen schon mit Z. 19 beginnt, hat auch hier wieder Gedanken aus den demotischen Parallelen wiederzufinden geglaubt. Nach ihm handelt es sich hier um eine Konsequenz davon, daß der Verpächter erst nach Ablauf der Pachtzeit die Steuern zu zahlen hat. So kann auch diese Entschädigung des Pächters, der Steuern für ihn ausgelegt hat, wie im Demotischen erst von da an gelten. Nach unsern griechischen Parallelen gilt dieser Paragraph, wie die oben angeführten Belege sowie unsere Nr. 34 zeigen, vielmehr bereits vom Beginn des Pachtverhältnisses an. Darin stimmen also die griechischen und die demotischen Verträge nicht überein. Aus dem Demotischen stammt auch die Bestimmung, daß der Pächter, der für den Verpächter Steuern bezahlt, seine Auslage mit 50% Zuschlag zurückerhalten soll, wobei er die Wahl hat, ob er sie vom Pachtzins abziehen oder vom Verpächter und seinen Bürgen einziehen will (s. oben S. 40). Die Annahme einer solchen Wahl fällt mit der Lesung ἐξυπολογᾶς (s. oben S. 79) sowie mit τοὺς in Z. 21 statt κλήρου ἢ und mit ἐγγύους εἰς ebendort statt εἰς τὸ βασιλικόν. Erwähnt sei noch, daß ὁ παρὰ Θεοκλέους in Z. 20 undenkbar ist. Unsere Texte kennen in diesen Zusammenhängen nur den Plural (οἱ παρὰ) und diesen nur nach Nennung des Namens. Weshalb hier plötzlich «der Vertreter des Theokles» auftreten sollte, ist nicht zu verstehen.

Wie PARTSCH zu dem nächsten Satz (21 ff.) gekommen ist, der mit Περί δέ τῆς ἀβρόχου beginnt, habe ich nicht ausfindig machen können. Ich kenne hierzu keine Parallelen in den griechischen Texten. Der erstere Teil fällt mit der falschen Lesung ὑπο]λόγου statt ὁμόλογον<sup>1)</sup>, der zweite mit τὴν statt τῆς in 23. Auch kann ich δευ[τέρου ebendort nicht lesen, wenn ich auch nicht sagen kann, was da steht. Vom zweiten Jahr ist jedenfalls ebensowenig die Rede wie vom ersten. Der Schluß von Z. 23 τὸ σύμβολον μετ' αὐτῶν ὁμόλογον γενέσθω] scheint wieder vom Demotischen beeinflusst zu sein, denn in der Einleitung S. 40 sagt er, daß das σύμβολον ὁμόλογον in Teb. 105, 49 der Verrechnung in P. dem. Cairo 30614 entspreche. So soll es hier wohl heißen, daß die Verrechnung mit ihnen (wem?) stattfinden solle. Wir sahen schon, daß dies σύμβολον ὁμόλογον vielmehr die Steuerquittung ist und bereits in Z. 22 vorkommt.

## II. Fragment.

Die Lage des zweiten Fragments gegenüber dem ersten wird dadurch gesichert, daß durch beide von oben nach unten eine Klebung läuft. Hält man diese Klebungen genau untereinander, so ergibt sich, daß der linke Rand von Z. 28—35 in derselben Linie mit Z. 2—6 und 12—13 verläuft, so daß links etwa 33 Buchstaben fehlen (Z. 25—27 springen etwa zwei Buchstaben vor); von Z. 37 an wachsen die Lücken noch um ca. neun Buchstaben.

Mit Hilfe von Frankf. 1, 44 ff. konnte ich feststellen, daß wir mit der ersten Zeile des zweiten Fragments (Z. 24) schon mitten in der βεβαίωσις stehen, und zwar beginnt hier schon die Sanctio. Indem ich die Spuren vor dem schon von PARTSCH gelesenen ω in 24 αἰ lese, ergänze ich: Ἐάν δέ μὴ βεβ[αίω]ση. Daraus folgt, daß Fragment I und II nicht unmittelbar aufeinander folgen, sondern daß einige Zeilen dazwischen fehlen.

Da die Parallele von Frankf. 1, 42 ff. mir ausgezeichnete Dienste bei der Herstellung der nächsten Zeilen geleistet hat, setze ich den Wortlaut hierher, um die Nachprüfung zu erleichtern<sup>2)</sup>: Ἐάν δέ μὴ βεβαίωση κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτω Ἀπολλώνιος (der Verpächter) Νεοπτολέμωι (dem Pächter) ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμᾶς χιλίας, ἐὰμ μὴ τι βασιλικὸν κύλυμα γένηται· ἐάν δέ τι βασιλικὸν κύλυμα γένηται, ἀποδότηω Ἀπολλώνιος Νεοπτολέμωι τὰς ἐξήκοντα δραχμᾶς τὸ πρόδομα καὶ ἂν τι ἄλλο προσοφειλήσῃ παραχρῆμα· ἐάν δέ μὴ ἀποδῶι, ἀποτεισάτω ἡμίολιον καὶ ἡ πράξις ἔστω Νεοπτολέμωι παρὰ Ἀπολλωνίου πρᾶσσοντι κατὰ τὸ διάγραμμα. Hiernach sind die Strafen für das μὴ βεβαιῶν verschieden, je nachdem ein βασιλικὸν κύλυμα vorliegt oder nicht, oder besser, eine Strafe (ἐπίτιμον) tritt nur in letzterem Falle ein, wo der Verpächter nicht dazu genötigt wird; im anderen Falle muß er nur das πρόδομα zurückgeben. Was unter dem βασιλικὸν κύλυμα zu verstehen ist, wird uns in den griechischen Urkunden bisher nirgends erklärt, doch war schon vermutet worden, daß an die Einziehung des Kleros durch den König zu denken sei.<sup>3)</sup> Daß dies richtig ist, scheint mir jetzt durch die von SETHE hier mitgeteilten demotischen Verträge bestätigt zu werden. Mir scheint nämlich, daß der Paragraph d in

<sup>1)</sup> Ich kann nicht sagen, ob der Papyrus inzwischen gelitten hat, oder ob PARTSCH die Klammern unrichtig gesetzt hat. Heute ist nur γον zu sehen.

<sup>2)</sup> Ich verzichte auf die Klammern, da Innen- und Außenschrift der Doppelurkunde sich ergänzen.

<sup>3)</sup> So LEWALD, Z. Sav.-St. 1921, S. 122/23 und Heid. Sitz.-B., I. c. 6.



Cairo 31079 (S. 33) und h in Cairo 30613 (S. 38)<sup>1)</sup> dem griechischen Bebaiosis-Paragraphen entsprechen: «Wenn ich wegnehme die Äcker (aus deinem Besitz) etc., so werde ich dir geben 3000 Silberlinge = 10 Kupfertalente (das ist das ἐπίτιμον in Z. 24/51), außer dem, daß ich sie gebe an den König wiederum». Letzteres entspricht doch offenbar dem ἐὰν μή τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται in Z. 25/7. Das κώλυμα besteht also in der Rückgabe des Kleros an den König. Nun schienen mir die originellen Worte in Z. 29: οὐ δυνήσεται βεβαιῶν Πτολέμαρχος<sup>2)</sup>, für die ich keine Parallele fand, wohl geeignet, um die Wirkung eines solchen κώλυμα auszudrücken, nämlich, daß infolgedessen der Verpächter nicht in der Lage sein werde, die βεβαίωσις zu leisten. So ergab sich für Z. 29: [Ἐὰν δὲ τι βασιλικὸν κώλυμα γένηται, καθ' oder vielleicht noch besser παρ'] δ<sup>3)</sup> οὐ δυνήσεται βεβαιῶν Πτολέμαρχος τὴν [μισθῶσιν. Diese Vermutung fand wiederum in P. Frankf. 1 ihre Bestätigung, nach dem in diesem Falle der Verpächter das πρόδομα und sonstige eventuelle Schulden zurückzahlen soll, denn in der nächsten Zeile ist von solchen Schulden die Rede: ὀφείλη ἦτοι χαλκὸν ἢ πυρόν, wofür Frankf. 1, 47 zwar einfach ἄν τι ἄλλο προσοφειλήσῃ sagt, aber in Z. 37/8 προσοφειλήσῃ τι — ἢ σιτικὸν ἢ χαλκικόν. Damit ergab sich die in meinem Neudruck vorgeschlagene Ergänzung von Z. 29/30. Gegenüber Frankf. 1 besteht nur der Unterschied, daß dort die Rückzahlung παραχρῆμα erfolgen soll, hier dagegen in so und so vielen Tagen<sup>4)</sup>, wohl, wie PARTSCH annimmt, nach der Kündigung (durch den Pächter).

Damit war für mich die Gewißheit gewonnen, daß vorher in Z. 24—28 der Fall behandelt sein muß, daß kein βασιλικὸν κώλυμα vorlag. Nach P. Frankf. 1 trifft dann den Verpächter ein Strafgeld (ἐπίτιμον). Aber das ἡμιόλιον in Z. 25 verlangt, daß er außerdem noch etwas mit 50 % Zuschlag zu büßen hatte, ähnlich wie in Teb. 105, 35. Das kann hier, wie mir scheint, nur das πρόδομα gewesen sein.<sup>5)</sup> Der P. Teb. 105 (wo die Voraussetzungen aber andere sind) erwähnt dahinter noch τὸ βλάβος. Das würde gut zu PARTSCHS Text in den «Erläuterungen» passen (κα[i] τὸ βλάβος), aber da er in seinem Textdruck hinter κα[i] nur Punkte setzt, wird er an der andern Stelle die zweite Klammer wohl nur versehentlich gesetzt haben. In Wirklichkeit passen die dortigen Spuren, die nur noch durchgedrückt auf der Unterschicht des Papyrus erscheinen, nicht zu τὸ βλάβος, vielleicht aber zu ἢ πρ[ᾶξις]. So ergab sich mir die in meinem Neudruck vorgeschlagene Rekonstruktion von Z. 24, 25 und 27. Die zwischengeschobene Z. 26 hatte ich schon vorher hergestellt. PARTSCHS Lesung τῶι ist sprachlich zu beanstanden, da sonst hier vor den Namen von Pächter und Verpächter kein Artikel steht. Da ich statt dessen κυ las und dahinter ρι, so ergab sich nach bekannten Parallelen, daß das Zwischengeschobene nichts anderes ist als die sogenannte salvatorische Klausel: [καὶ μηδὲν ἡσσον] ἢ μισθῶσις ἦδε κυρί[α ἔστω]. Vgl. zu dieser BERGER, Die Strafklauseln

<sup>1)</sup> Ergänzt auch in Cairo 30615 in l (S. 36). Vgl. die Paraphrase S. 37.

<sup>2)</sup> PARTSCH hat diese Zeile im Textdruck gelesen, aber in den Erläuterungen übersprungen.

<sup>3)</sup> So läßt sich die Schriftspur am Rande lesen.

<sup>4)</sup> Die Zahl κε' bei PARTSCH beruht auf seiner irrigen Lesung der nächsten Zeile. Eine Ziffer ist hier auch nicht zu erwarten, sondern volle Ausschreibung des Wortes.

<sup>5)</sup> So in BGU VI, 1280, 19 (ohne 50 %), wo die 70 Drachmen, die neben dem ἐπίτιμον gebüßt werden müssen, das πρόδομα darstellen. Dieser Text hat übrigens manche originelle Wendungen. So sagt er Z. 17: ἐὰν δὲ μή βεβαιοῖ, ἀλλ' ἐγβάλλῃ τις Διοκλῆν κτλ.

in d. Pap.-Urk. (1911), S. 47 f. und 82 ff. Sie findet sich am Schluß der Strafklauseln, wie auch an dieser Stelle in Teb. 105, 36. Der Schreiber hat sie so angesetzt, daß man sie hinter ἐὰν μή τι βασιλικὸν κώλυμα lesen soll, und dort steht sie auch am rechten Platz.

In Teb. 105, 36 schließen sich hieran direkt die Worte an: [οἱ δ'] ἀντεξάγοντες τὸν εἰσβιαζόμενον εἰς τὴν γῆν καὶ αὐ[τὸς] Πτολεμαῖος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ ἀνυπεύθυνοι ἔστωσαν παντὸς ἐπίτιμου καὶ πάσης ζημίας. Vgl. auch BGU VI, 1273, 33 an derselben Stelle: καὶ ἔξέστω Δημητρίαι καὶ τοῖς παρ' αὐτῆς ἀντεξάγειν τὸν ἐξάγοντα αὐτοῦς — ἀνυπεύθυνοι οὔσι πάσης ζημίας καὶ ἀνυποδόκους. Damit wird auch unsere Z. 27 und 28 erklärt. Auch PARTSCH hat offenbar den Teb. 105 zur Ergänzung von Z. 28 herangezogen, aber anstatt τὸν εἰσβιαζόμενον von ihm zu übernehmen, wogegen sprachliche Bedenken sich erheben<sup>1)</sup>, traue ich dem Schreiber lieber die Auslassung von γῆν zu und schreibe: τὸν εἰσβιαζόμενον εἰς τὴν <γῆν>. Auf eine Ergänzung des Schlusses von Z. 27 verzichte ich, da ich PARTSCHS Ergänzung nicht ganz verstehe und nicht weiß, ob oder wie weit das auf einer Parallele beruht.

PARTSCH entnimmt in der Einleitung S. 30 unserer Stelle (Z. 27, 28), daß hiernach «dem Geldgeber (Pächter) während der Antichrese das Recht der Defension im Besitze des Grundstückes gegenüber den Ansprüchen Dritter» gegeben sei. Aber schon aus Teb. 105, l. c. war zu ersehen, was unser Papyrus und BGU 1273, l. c. nur bestätigen, daß dem Pächter dieses Defensionsrecht nur für den Fall zugestanden wird, daß der Verpächter, ohne von Staats wegen (durch Konfiskation) dazu genötigt zu sein, die βεβαίωσις nicht leistet. Nur dann kam diese Selbsthilfe für den Pächter in Frage. Vgl. Teb. 105, wo die Sanctio des βεβαίωσις-Abschnittes von Z. 34—37 reicht bis Βεβαιουμένης, wie in unserm Text von Z. 24—32, auch bis Βεβαιουμένης. Vgl. auch BGU 1273, 29—35. Etwas später (S. 34) sagt PARTSCH, daß dieser Angabe unseres Textes (nach seiner zu weiten Auffassung) «völlig» die Formel entspricht, mit der in den demotischen Verträgen der Verpächter das «Herrenrecht» des Pächters am Pachtgrundstück für die Zeit der Antichrese erklärt mit den Worten: «Dein sind die Grundstücke». Vgl. SETHES Übersetzung von P. Cairo 31079, Ia (S. 33): «Dein sind die 2 Aruren Acker, die [oben] sind, vom Wuchse des Jahres 7 bis zum Jahre 13, welches ist gleich Jahr 10, [macht zusammen] 7 Jahre, 7 Wüchse wiederum. Und du nimmst den Baum (und) die Frucht, die in ihnen entstehen wird in den Zeiten, die oben sind.» An andern Stellen heißt es kürzer: «Dein sind die Acker für den Wuchs des Jahres x». So findet PARTSCH auch hier wieder eine enge Übereinstimmung zwischen den griechischen und den demotischen Antichrese-Verträgen. Aber nach meinen obigen Ausführungen wird man doch nicht sagen können, daß das Defensionsrecht des Pächters nach unserer Stelle völlig dem «Herrenrecht», wie es die demotische Formel feststellt, entspreche, denn dies Defensionsrecht gilt doch nur für einen ganz bestimmten Fall, während jenes «Herrenrecht» für die Zeit der Antichrese gilt. Diese Beschränkung in den griechischen Papyri entspricht dagegen völlig dem Grundgedanken des griechischen Rechts, daß vielmehr der Verpächter für die Zeit der Antichrese das «Herrenrecht» hat. Das ist merkwürdigerweise PARTSCH entgangen, wiewohl P. Teb. 105, den er so viel be-

<sup>1)</sup> Das wäre ein Mann, der das εἰσβιαζεσθαι dauernd zu seinem Beruf macht, ein Einbrecher von Profession. Vgl. dagegen εἰσβιαζόμενον und ἐξάγοντα in den beiden Parallelen.



nutzt hat, es in Z. 46 ff. deutlich ausspricht: καὶ τῶν δὲ κ[αρπ]ῶν καὶ τῶν γ[ε]νημάτων κατ' ἔτος κυριεύτω Ὠρίων (der Verpächter), ἕως ἂν τὰ ἑαυτοῦ ἐκφόρια ἐκ πλήρους κομίσῃται καὶ τὰλλα πάντα τὰ κατὰ τὴν μίσθωσιν σ[υν]τελεσθῆι. Auch der P. Frankf. 1, 25 ff. sagt es schon: Κυριεύτω δὲ Ἀπολλώνιος τῶν καρπῶν ἕως ἂν τὰ αὐτοῦ κομίσῃται. Inzwischen sind in BGU VI noch weitere Belege hinzugekommen, vgl. 1262, 15; 1264, 25; 1266, 29; 1267, 16 (diese nur mit τῶν καρπῶν), 1271, 11 (mit καρπῶν καὶ γενημάτων). Eine formale Ähnlichkeit zwischen der griechischen und der ägyptischen Formel ist nicht zu verkennen (vgl. καρπῶν καὶ γενημάτων mit «Baum und Frucht» in jenem Cairener Text), aber es besteht der fundamentale Unterschied, daß nach griechischem Recht der Verpächter, nach ägyptischem Recht der Pächter dies Herrenrecht bekommt. Wenn man etwa einwendet, daß im Griechischen nicht gesagt sei, daß der Verpächter auch Herr über das Grundstück selbst sein soll, so ist doch klar, daß, wenn er der Herr über die Früchte und den Wuchs ist, der Pächter nicht etwa der Herr über den Boden sein kann, auch wird ja der Wuchs im Demotischen im Gegensatz zum Griechischen ausdrücklich dem Pächter zugeschrieben. Aber es läßt sich auch beweisen, was eigentlich selbstverständlich ist, daß nach griechischer Auffassung der Verpächter zugleich Herr des Bodens ist, denn nur unter dieser Voraussetzung verstehen wir jetzt, daß der Pächter — und zwar während der ganzen Zeit der Antichrese, wie wir sahen! — abzugsberechtigt ist, wenn er ὑπὲρ τοῦ κλήρου (Freib. 34, 21; Frankf. 1, 28) Steuern zahlen muß. Der Verpächter bleibt eben der κύριος des κλήρου auch während der Antichrese. So sind wir wieder zu einem wesentlichen Unterschied zwischen der griechischen und der ägyptischen Rechtsauffassung gekommen. Das von PARTSCH angeregte Problem des Verhältnisses der beiden Rechte bedarf dringend weiterer juristischer Bearbeitung.

Mit Z. 31 kehren wir nun zu dem zweiten Fall zurück, daß ein βασιλικὸν κώλυμα vorliegt, und zwar dürfen wir nach der Frankfurter Parallele erwarten, daß jetzt der Spezialfall behandelt wird, daß der Verpächter Vorschuß und Schulden nicht zu dem in Z. 30 festgesetzten Termin zurückzahlt. Zur Herstellung des Wortlautes dieses Paragraphen hat mir BGU 1273, 29 verholfen, wo es genauer als im P. Frankf. 1 heißt<sup>1)</sup>: ἀποτεισάτω — τὸ μὲν δάνειον [τοῦτο τὰς τετρακοσί]ας δραχμὰς ἡμιολίου, τὸν δὲ τόκον — ἀπλ[οῦν καὶ] ἢ [π]ράξις ἔστω — κατὰ τὸ διάγραμμα. Daraus ergab sich mein Text von Z. 31/2 im Neudruck. So ergibt uns die Abfolge der Sätze, die sich alle logisch aneinander anschließen, die Sicherheit, daß der Abschnitt über die Sanctio zur βεβαίωσις von Z. 24—32 im wesentlichen richtig hergestellt ist.

Es folgt nun in Z. 32, ebenso wie in Teb. 105, 37, ein Abschnitt, der mit Βεβαιουμένης beginnt. Nach dem P. Teb. würde man hinter μισθώσεως gern κατ[εργα]σάσθω herstellen. Aber das geht paläographisch nicht, da κατ ausgeschlossen ist. Ich sehe καὶ, dahinter eine Senkrechte. Es bleibt mir unklar. Für das Verständnis des Folgenden ist wichtig, daß in P. BGU 1271, der, wie bemerkt, gleichfalls aus Philadelphia stammt, in Z. 2 mit Βεβαιουμένης δὲ τῆς μισθώσεως die Zahlung des Pachtzinses im Payni eingeleitet wird (ἀποδότη — τὰ — ἐκφόρια κτλ.). Da diese Bestimmung in unserem Text erst in Z. 34 ff. steht (übrigens fast wörtlich übereinstimmend mit 1271), so

<sup>1)</sup> Hier ist die Bestimmung allgemein für den Fall des μὴ βεβαιοῦν gegeben.

ergibt sich, daß auch für den dazwischenstehenden Satz Ἐάν τινα παραλείπηται κτλ. das Βεβαιουμένης κτλ. die Voraussetzung ist. Wir dürfen diesen Satz daher nicht, was an sich nahe liegen könnte, mit den Bestimmungen von Z. 30 in Beziehung setzen, denn diese galten unter der Voraussetzung, daß keine βεβαίωσις geleistet sei. Jetzt befinden wir uns vielmehr in einem Abschnitt, der die Wirkungen der geleisteten βεβαίωσις behandelt (Βεβαιουμένης). Darum ist bei den schuldigen Rückständen in Z. 32 nicht etwa nur an die in Z. 30 erwähnten Extraschulden zu denken (etwa weil in Z. 31 nur von der Rückgabe des πρόδομα und nicht auch jener Schulden gesprochen ist), sondern es handelt sich um eventuelle Rückstände sowohl vom πρόδομα wie von jenen eventuell außerdem kontrahierten Schulden des Verpächters (vgl. Frankf. 1, 37). Diese sollen auf dem Wege der ἐπιγεωργία beglichen werden, d. h. dadurch, daß, wie Frankf. 1, 38—40 und Teb. 105, 50/1 genauer darlegen, der Pächter über die Pachtzeit hinaus zu denselben Pachtbedingungen den Kleros weiter bewirtschaften soll, bis er durch Abzug von den ἐκφόρια zu seinem Gelde gekommen ist. Vgl. hierzu LEWALD, Heid. Sitz.-B., I. c., S. 8. Meine Ergänzungen von 32/3 wollen nicht den Wortlaut wiedergeben, da mir eine formale Parallele fehlt, sondern nur den Sinn. Der Satz Ἐάν τινα ist wohl nur durch ein Versehen asyndetisch angefügt. Daß jedenfalls ein neuer Satz mit diesen Worten beginnt, zeigt das große Spatium davor.

Mit [Ἀποδότη δὲ in Z. 34 beginnt der Paragraph über die Zahlung des ἐκφόριον. Im Vergleich zu den Parallelen (z. B. Frankf. 1, 15) steht dieser Abschnitt sehr weit hinten. Vergleichbar ist aber außer 12\*, 9 (oben S. 48) der gleichfalls aus Philadelphia stammende Text BGU 1271, sowie Teb. 105, 39, die auch beide diese Bestimmung nach dem Βεβαιουμένης-Paragraphen ziemlich am Ende des Vertrages bringen, nur daß sie dann noch den Paragraphen Ἐάν δέ τι παραχθῆι folgen lassen. Zur Herstellung des Wortlautes habe ich eine ausgezeichnete Hilfe in dem Philadelphia-Text 1271 gefunden, so daß mein Text im Neudruck als so gut wie gesichert gelten kann. Auf PARTSCHS abweichende Lesungen brauche ich hiernach nicht einzugehen. Meine Z. 36 hat er aus Versehen übersprungen.

Das συναρσσε in Z. 40, das sich an dieser Stelle in keiner Parallele findet, scheint darauf hinzuweisen, daß hier noch ein weiterer Paragraph gefolgt ist.



## P. Freiburg 34.

## I. Fragment (Tafel 11).

- [Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολ]εμαίου καὶ Κλεοπάτρας θεῶν Ἐπιφανῶν ἔτους ὀγδόου, ἐφ' ἱερέως]  
 [Ἡρακλεοδώρου τοῦ Ἀπολλοφάνους Ἀλεξάνδ]ρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφ[ῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν]  
 [καὶ θεῶν Φιλοπατόρων (?) καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν], ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος Σαρ[απιάδος τῆς Ἀπολλωνίου]  
 [ [Σαραπιάδος τῆς Ἀπολλων], κληφόρου Ἀρσι]νόης Φιλαδέλφου Ἀριστοκλείας τῆς Δη[μητρίου, ἱερείας Ἀρσι]-  
 5 [νόης Φιλοπάτορος Εἰρήνης τῆς Πτολεμαί]ου μηνὸς Περιτίου νομηνιαί Μεσορῆ [νομηνιαί ἐν Φιλαδελ]- 5  
 [φείαι τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐμισθ]ωσεν Πτολέμαρχος Μακεδῶν τῶν [Μητροφάνους τῆς τῶν Θεο]-  
 [σαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων ἱππαρχ (?)]ίας Θεοκλεῖ Εὐβουλίδου Μακεδόνι τῆς ἐπιγ[ονῆς — — — —]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ]ν τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ γῆς ἀρούρας τριάκ[οντα — — — —]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ]ς ἐκφορίου τὴν ἄρουραν ἐκάστην πυρῶν ἀ[ρταβῶν — — — —]  
 10 [ — — — — — — — — — — — — — — — ]σπερμον καὶ ἀκίνδ]υνον καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς πλ[ὴν ἀβρόχου, ἥτις ἀν γένηται] 10  
 [ἐν τῇ γῆ ταύτῃ. Τῆς δὲ ἀβρόχου γῆ]ς γενομένης μὴ ἀποτινέτω Θεοκλῆς τὸ ἔ[λλειμμα. Βρεχείσης δὲ]  
 [τῆς γῆς κατασπειράτω καὶ καρπισάσθω τὴν γῆ]ν Θεοκλῆς καθ' ὥραν τοῖς ἰδίοις ἀν[αλώμασι σπέρματα ἑαυτῶι]  
 [παρέχων, — — — — — — — — — — — — — — — ]ρον. Ἐὰν δὲ μὴ κατασπείρη τ[ὴν γῆν ἢ ἐγλίπη τὴν μίσθωσιν]  
 [πρὸ τοῦ χρόνου — — — — — — — — — — — — — — — ] ἀπο]τει[σάτ]ω ὑπολογήσας πρότερον, ὃ ἀν Πτολ[εμαρχ (?) — — — — — ]  
 15 [ἔχει δὲ Πτολέμαρχος παρὰ Θεοκλέ]ως πρόδομα εἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρ[ια χαλκοῦ νομίσματος τά]- 15  
 16 [λαντα δύο δραχμᾶς δισχιλίας, ἐκάσ]του ἔτους τόκων διδράχμων τῇ μν[αῖ τὸμ μήνα ἕκαστον. Ταῦτα δὲ ἀπο]-  
 17 [ Θεοκλεῖ . . . . . Πτολεμ]άρχου, τῶν δύο ταλάντων καὶ δραχμῶν δισχιλίων  
 18 [δότη Πτολέμαρχος. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, σ]υγχωρεῖ Πτολέμαρχος Θεοκλεῖ ὑπολογεῖν ὑπὲρ τοῦ προδόματος καὶ]  
 19 [ῶν ἀν ἄλλων προσοφειλήσει ἀπὸ τῶν ἐκφορ]ῶν σίτον τιμῶν τῶν ἐσομένων ἐπὶ τῆ[ς ἄλλω καὶ προσδεχέσθω Πτολέ]-  
 20 [μαρχος. — — — — — — — — — — — — — — — ] Θεοκλέους ἥτοι κατ' ἐπιστ[ολᾶς (?) ἢ κατ' — — — — — Ἐὰν δέ τι] 20  
 [πραχθῆ Θεοκλῆς ὑπὲρ τοῦ κλήρ]ου ἢ ὑπὲρ Πτολεμάρχου εἰς τὸ βασι[λικὸν ἢ ἄλλο τι καθ' ὄντινον].  
 [τρόπον, ἐπιδείξαντι σύμβολον ὁμόλο]γον καὶ ταῦτα ὡσαύτως ἐξέστ[ω Θεοκλεῖ ὑπολογεῖν εἰς τὰ ἐκφό]-  
 [ρια — — — — — — — — — — — — — — — ] τιμῶν τῶν ἐσομ[ένων ἐπὶ τῆς ἄλλω. Τοῦ δὲ . . . . . [ — — — — — — — — — — ]

## II. Fragment (Tafel 11).

## Vorher fehlen Zeilen.

- 24 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] Ἐὰν δὲ μὴ βεβ[αίω]σῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀποτεισάτω Πτολέμαρχος Θεοκλεῖ ἐπίτι]-  
 25 [μον — — — — — — — — — — — — — — — ] καὶ τὸ πρόδομα] ἡμίλιον κα[ῖ] ἢ πρ[ᾶξις] ἔστω Θεοκλεῖ ἐκ Πτολεμάρχου, ἐὰν μὴ] 25  
 26 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] καὶ μηδὲν ἥσσον] ἢ μίσθωσις ἥδε κυρί[α] ἔστω ]  
 27 [τι βασιλικὸν κύλυμα γένηται, καὶ ἐξέστ]ω Θεοκλεῖ καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ [ — — — — — — — — — — ] 27  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] ἀντεξάγειν τὸν εἰσβιαζόμενον εἰ]ς τὴν <γῆν> ἀνυπευθύνους οὐσὶν παντὸς ἐπ[ι]τίμου καὶ πάσης ζημίας.]  
 [Ἐὰν δέ τι βασιλικὸν κύλυμα γένηται, παρ'] δ οὐ δυνήσεται βεβαιοῦν Πτολέμαρχος τὴν [μίσθωσιν, ἀποδότω Πτο]-  
 30 [λέμαρχος Θεοκλεῖ τὸ πρόδομα καὶ ὄντι]ν' ἀν ὀφείλη ἦτοι χαλκὸν ἢ πυρὸν ἐν ἡμέρα[ις . . . ἀφ' ἧς ἀν προείπη.] 30  
 [Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ, τὸ μὲν πρόδομα ἀποτεισ]άτ[ω] ἡμί[λ]ιον, τὸν δὲ τόκον ἀπλοῦν, τῆς [πράξεως οὐσης Θεοκλεῖ]  
 [καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ κατὰ τὸ διάγραμμα. Βεβαι]ουμένης δὲ αὐτῶι τῆς μισθώσεως καὶ. [ — — — — — — — — — — ]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] Πτολέμαρχος. Ἐὰν <δέ?> τινα περιλείπεται τὰ [ἔτι ὀφειλόμενα, ἐπιγεωρ]-  
 [γείτω Θεοκλῆς τὴν γῆν καὶ κομιζέσθω (?) ἐπὶ (?)] τῇ ἐπιγεωργίαι τὰ περιλειπόμενα τῶν ἔ[τι ὀφειλομένων. Ἀποδότω]  
 35 [δὲ τὰ ἐκφόρια ἐμ μηνὶ Ἀπελλαίωι, Αἰγυπ]τίων δὲ Παῦνι ἢ ὄταν ἢ ἄφεςις τῶν γεν[ημάτων] δοθῆι πυρὸν νέον] 35  
 [καθαρὸν καὶ ἄδολον — — — — — — — — — — — — — — — ] καὶ μὴ] μέλαν[α] πυρὸν τοῦ γενομένου [ἐ]ν τῇ [γῆ ταύτῃ μέτρωι τῶι δε]-  
 [καχοινίκωι τῶι ἐν τῇ ἐμ Φιλαδελφείαι ἀγορᾶι μετρή]σει καὶ σκυτάλη δικα[ίαι] καὶ ἀποκαταστησάτω (?) εἰς — — ]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] οὐ ἀν Πτολέμαρχος συντάξῃ (?) τοῖς ἰδ]ίοις ἀναλώμασιν. Ἐὰν δὲ [μὴ ἀποδώ, ἀποτεισάτω παραχρήμα]  
 [Θεοκλῆς Πτολεμάρχωι — — — — — — — — — — — — — — — ] καὶ ἡ πρᾶξις] ἔστω Πτολεμάρχωι ἐ[κ Θεοκλέους καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόν]-  
 40 [των αὐτῶι — — — — — — — — — — — — — — — ] σ]υντασσε. [ — — — — — — — — — — — — — — — ]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] εἰ . . . [ . ] . . . [ — — — — — — — — — — — — — — — ]  
 [ — — — — — — — — — — — — — — — ] . . . [ — — — — — — — — — — — — — — — ]

Hier bricht der Papyrus ab.



## Zu Nr. 35 (Tafel 27).

1 ff. PLAUMANN, Pauly-Wiss. VIII, 1425 führt als ältestes Beispiel für die Ersetzung der Priesternamen durch τοῦ ὄντος usw. P. Grenf. I, 10 vom 8. Jahre des Philometor an (= 174/3). Dieser Freiburger Papyrus, der dieselbe Erscheinung zeigt, muß älter sein, da Kleopatra I. noch an der Spitze des Datums steht. Aus demselben Grunde muß er auch älter sein als der Berliner Papyrus aus dem 5. Jahr des Philometor, aus dem ich in den Griech. Ostraka I, 782 das Doppeldatum mitteilte, der jetzt von KUNKEL als BGU VIII, 1742 herausgegeben wird, in dem gleichfalls die Priester nicht mit Namen genannt werden. Übrigens kennen wir jetzt solche Ersetzung der Priesternamen schon aus dem III. Jahrhundert. Vgl. PSI V 509 (30. J. des Philadelphos), Gurob 2 = Mitt. Chrest. 21 (22. J. des Euergetes I.) beide aus dem Faijûm. Vgl. auch Cair. Zen. 59003 (27. J. des Philadelphos), dies freilich aus Palästina.

3. Bei PARTSCH fehlt hinter βασιλέως Πτολεμαίου: Φιλομήτορος, ἀθλοφόρου. Da der Platz nicht reicht, hat der Schreiber wieder, wie häufig bei diesen Priesterlisten, irgendwelche Konfusionen gemacht.

9. Ob das ungewöhnliche μετὰ κινδύνου (Lesung sicher) nicht eine andere als PARTSCHS Ergänzung der vorhergehenden Lücke erfordert? — Am Ende der Zeile lese ich τὰ δὲ γ[εωργικά] ἔργα πάντα.

10/1. Statt ]ραν lese ich ]ων (die 2. Rundung des ω erhalten). Damit entfällt die Ergänzung der παράδειξ. S. oben zu 34, 12—14. Auf eine Ergänzung des ]ων verzichte ich. — Am Schluß lese ich Βρεχεί[σης statt βρεχ[ομένης. PARTSCHS Ergänzungen sind zu beanstanden, sowohl ἢ μὴ καθ' ὕδατος γινομένης als auch vor allem in 11 μὴ ἀποτινέτω τὸ ἐκφόριον. Abgesehen davon, daß die letztere Formel an sich abzulehnen ist (s. oben zu 34, 11), steht sie doch sonst überall im Falle der ἀβροχία, nicht aber der βρεχίσης γῆς. Indem ich in 11 ἐαυτῶ[ι statt ἐαρινά] lese, ergibt sich nach 34, 11 ff. der folgende Text: Βρεχεί[σης δὲ τῆς γῆς κατασπειράτω καὶ καρπισάσθω Ἐρρεβαῖος τὴν γῆν καθ' ὥραν τοῖς ἰδίοις ἀναλ]ύμασιν, σπέρματα ἐαυτῶ[ι παρέχων.

13. Der Name Ἀβλουθίεις, ist richtig gelesen. Die Spur vor β paßt sogar nur zu α. Dieser thrakische Name (vgl. Ἀβλουζέλις) begegnet mehrfach in den Graffiti von Abydos. Vgl. die Ausgabe von PERDRIZET und LEFEBURE (1919), Index, hier Ἀβλουθίης.

13/4. PARTSCH hat hier in dem πρόδομα-Paragraphen dieselben Ergänzungen gegeben, die ich oben zu 34, 15 ff. zurückgewiesen habe. So hat er auch hier wieder eine μίσθωσις ἀντὶ τόκων hergestellt. Nach 34, 15 ff. wird der Text vielmehr folgendermaßen zu deuten sein: Ἐχει δὲ Ἀβλουθίεις παρὰ Ἐρρεβ[αίου πρόδομα εἰς τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια, und nun haben wir die Wahl, ob wir mit PARTSCH eine Naturalleistung (wie in Nr. 24) oder eine Geldzahlung als Vorschuß annehmen wollen. Die Größe der Lücken entscheidet, wie mir scheint, für das letztere. Denn in ersterem Falle müßten wir hinter ἐκφόρια mit πυροῦ ἀρτάβας] fortfahren, womit Z. 13 etwa gefüllt wäre, und hätten noch die ganze große Lücke in 14 bloß für die Artabenzahl, die auf ]κοντα enden würde. Also schreibe ich hinter ἐκφόρια lieber: χαλκοῦ νομίσ] (14) [ματος ὀφθαλμοφανοῦς τάλαντα — — δραχμᾶς — — χιλίας — — ]κοντα. Da keine Zinsen angegeben sind, ist es ein πρόδομα ἄτοκον (Frankf. 1, 31). Dann kann natürlich in 14 nicht μεμετρησθᾶν ergänzt werden (s. zu 24, 12), sondern etwa εἰληφέναι o. dgl.

15. Κατασποράς εἰς ὄρη σ[υνεχῶς(?) steht nicht da. Der Schreiber hat zuerst κατασπαρείσεις δὲ τῆς[ geschrieben. Dann bemerkte aber der Korrektor, denn die Korrekturen scheinen mir in diesem Text von 2. Hand zu sein, den Irrtum, wollte ein η in das zweite εἰ hineinsetzen (zu κατασπαρείσης), setzte es aber aus Verschlafenheit in das erste εἰ, so daß nun dasteht: κατασπαρήσεις. Auf eine weitere Ergänzung als δὲ τῆς [γῆς verzichte ich.

16. Statt χό]ρον lese ich λ]ωτόν. Zur Verwendung des Lotos für die Brache vgl. BGU VI, 1266, 17: χόρου λωτίου, auch PSI 432, 3. Vgl. B. OLSSON, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit (1925), S. 158.

18. Statt τη . . ερα lese ich ἡμισείαι.

Unter 18 sind am Ende der Zeile noch Spuren von mehreren Buchstaben, die so eng an 18 herangerückt sind, daß sie offenbar als Nachtrag zu 19 zwischengeschoben sind. Vielleicht könnte man sie lesen: . . τειν τὸ ε[.

## Zu Nr. 36/7 (Tafel 19).

Auf PARTSCHS besonderen Wunsch gebe ich hier eine Neuedition der von ihm schon in der Lenel-Festschrift, S. 154 ff. publizierten Urkunde. Vgl. Archiv VII, 298/9. Mein Text unterscheidet sich, abgesehen von manchen neuen Lesungen, vor allem dadurch, daß ich in der Freiburger Sammlung ein kleines Fragment fand (Tafel 35K)<sup>1)</sup>, das von Z. 5—14 die Lücken zwischen den beiden von PARTSCH vereinten Fragmenten zur Hälfte füllt. Es ist unten im Textdruck (S. 99) durch senkrechte Striche markiert.

Auch in dieser Gestalt ist der Text ein Unikum und bietet der Erklärung große Schwierigkeiten, aber sie sind anderer Art, als der von PARTSCH gegebene Text sie bot. Dieser stellte uns, wie PARTSCH selbst sagte (S. 156), vor «eine unlösbare Frage». Ich berichte am kürzesten und präzisesten über PARTSCHS Deutung seines Textes, den man in der Festschrift l. c. nachlesen möge, indem ich seine Inhaltsangabe (S. 154) hier wiedergebe:

«Oben die 5 [8] letzten Zeilen einer Abschrift der Sechszeugenurkunde über eine Sicherungsübereignung eines Hauses und verschiedener Bauplätze derselben Eigentümer, die abgekürzt wiedergegeben ist. Es fehlt die ausführliche Haftungsklausel, es fehlen die Zeuggennamen. Nur der Bürge ist noch genannt.<sup>2)</sup> Im übrigen wird auf das Original, das bei dem Hüter liegt, Bezug genommen. Darunter steht in derselben Schrift, in schöner Kanzleihand, der übliche Vermerk, den wir bei der Agoranomen-Urkunde an der Spitze der Urkunde in der ersten Kolonne zu sehen gewöhnt sind, das ἀπέδοτο — ἐπρίατο. Die kurze Summe ist, wie in den Vermerken der Registerbehörde üblich, mit der Nennung der Körpermerkmale gegeben, die ausgeschrieben sind. Am Ende steht das κεχορημάτικα.»

Darauf folgen seine Vermutungen über die tiefere Bedeutung dieser Urkunde, die ihn bei seinen Untersuchungen über die Publizität lebhaft beschäftigt hat (vgl. auch Festschrift, S. 180, 184). PARTSCHS Text ist dann auch von ARANGIO-RUIZ in Aegyptus IV, 309 ff. abgedruckt und im wesentlichen übereinstimmend mit PARTSCH besprochen worden.

<sup>1)</sup> Die drei Fragmente sind jetzt von Herrn Dr. IBSCHER auf Taf. 19 zusammengefügt.

<sup>2)</sup> [Den las er in Z. 7. W.]



Auch FRIEDRICH VON WOESS (Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten 1924) hat PARTSCHS Gedanken übernommen, nur daß er noch bestimmter als er die untere Urkunde als «Anagraphevermerk» bezeichnet (S. 10, A. 2; S. 12, A. 1).<sup>1)</sup> Das wird nun alles hinfällig durch meinen Text, der eine neue Situation schafft. Ehe ich ihn im einzelnen erkläre, sei die Frage behandelt, was er denn nun im ganzen bedeutet.

Auf demselben Blatt folgen einander zwei völlig verschiedene Verträge, A (Z. 1—8) und B (Z. 9—16). A, von dem der Anfang fehlt, ist nur im Auszug gegeben, denn hinter ἐν ἐνιαυτῷ in Z. 8 bricht der Schreiber ab mit den Worten: τὰ δ' ἄλλα κατὰ συγγραφὴν τῆ[ν] κειμένην παρὰ Δαίππωι τῷ παρ' Ἀγαθοκλέους. Eine ähnliche Wendung fand ich in P. Rein 42, einem Kontrakts-Register aus römischer Zeit, wo in Z. 15 und 26 mit τὰ ἄλλα ἀκολούθως das Exzerpt gleichfalls abgebrochen wird. Eine stehende Formel scheint dies in P. Michigan 622 (a. 41/2) zu sein, diesem außerordentlich wertvollen Dokument aus dem γραφεῖον von Tebtynis und Kerkesuchōn Oros, in dem die fünf Exzerpte, die soeben A. E. R. BOAK aus der Zahl der darin enthaltenen 50 Exzerpte mitgeteilt hat<sup>2)</sup>, sämtlich abrechnen mit den Worten τὰ ἄλλα ἀκολούθως. Aus den angeführten Worten unseres Textes geht hervor, daß das Schriftstück, das vorher bis ἐν ἐνιαυτῷ mitgeteilt ist, eine συγγραφή ist, die bei Daïppos, dem Untergebenen des Agathokles, deponiert ist.<sup>3)</sup> Wenn PARTSCH in diesem Daïppos einen Syngraphophylax sah, so wird das schon dadurch unwahrscheinlich, daß Daïppos durch ὁ παρὰ als Beamter charakterisiert wird.<sup>4)</sup> Es wird sich weiterhin namentlich durch P. 38 ergeben, daß Daïppos vielmehr der Agoranomie-Vertreter in Philadelphia war, während sein Vorgesetzter, Agathokles, der Agoranom, wahrscheinlich von Krokodilopolis, war.

Abgesehen von dem mit ἐν ἐνιαυτῷ endigenden Satz, enthält der Vertragstext, soweit er erhalten ist, die außerordentlich genaue Vermessung nach Ellen, den sogenannten πηχισμός, von Grundstücken, die aus vier σφραγίδες bestehen (Z. 1—6), darauf die Orientierung nach den Nachbarn (Z. 7—8). Mit Recht spricht PARTSCH l. c. von einem «Haus und verschiedenen Bauplätzen», und ich glaube, daß diese Bauplätze (ψιλοὶ τόποι) nach den vier Himmelsrichtungen um das Haus herum gelegen haben und daher zu den συνόντα des Hauses gehörten (s. unten). Über den Charakter dieses Vertrages läßt sich zunächst aus diesem fragmentarischen Auszug selbst nichts Bestimmtes gewinnen.

Gehen wir zu dem zweiten Vertrag, B, über. Dieser liegt in originaler Ausfertigung vor, denn Z. 9 ist, was PARTSCH nicht bemerkt hat, von 2. Hand geschrieben, ist also eine selbständige Notiz für sich, sagen wir einstweilen eine Überschrift, die eine kurze Inhaltsangabe des darauffolgenden Vertrages darzustellen scheint. Ebenso ist auch die Subskription, das κέχηρη(μάτικα) in Z. 16, von anderer Hand als A und der Kontext von B geschrieben. Doch ist es, da nur die oberen Spitzen der vier Buchstaben

<sup>1)</sup> Zur ἀναγραφή vgl. oben S. 52.

<sup>2)</sup> Journ. Eg. Arch. XII, S. 100 ff. Hierzu s. oben S. 52 A. 1.

<sup>3)</sup> Das παρὰ c. Dat. läßt kaum eine andere Ergänzung als κειμένην o. ä. zu.

<sup>4)</sup> Jetzt begegnet freilich auch gelegentlich ein κωμογραμματεύς unter den 6 Zeugen. Vgl. Cair-Zen. II 59173, 59182.

erhalten sind, schwer zu sagen, ob das dieselbe 2. Hand ist, die Z. 9 geschrieben hat, oder eine 3. Hand. Was von dieser Original-Ausfertigung erhalten ist, läßt keinen Zweifel daran, daß wir einen agoranomischen Vertrag vor uns haben. Beweisend sind im besondern die Signalements (s. oben S. 47) und das κέχηρη(μάτικα).

Sehr schwer ist aber zu sagen, was der Inhalt dieses Vertrages B gewesen ist, von dem links, wie wir sehen werden, ca. 50 Buchstaben in jeder Zeile fehlen (in Z. 15 noch etwas mehr). Klar ist zunächst nur, daß in Z. 13 auf ein Darlehen hingewiesen wird (ἐδανείσαντο), das die vorher genannten beiden Thraker von dem in Z. 12 genannten Epigenes im 3. Jahre (179/8) erhalten hatten, ferner daß sie hierfür ihr Haus (οἰκία, vgl. Z. 9) hypothekarisch verpfändet und einen Bürgen gestellt haben. Ungewöhnlich und ohne Parallele sind die Worte in Z. 15: ἐπὶ Δαίππων τὸν παρ' Ἀγαθοκλέους. Diese scheinen mir entscheidend zu sein für den Charakter jenes früheren Darlehensvertrages, auf den sehr wahrscheinlich in der vorhergehenden Lücke hingewiesen ist. Wenn hier ἐπὶ mit dem Genitiv stünde (oder auch διὰ), so würde es sich um einen agoranomischen Vertrag handeln.<sup>1)</sup> Da aber ἐπὶ mit dem Akkusativ vorher ein Verbum wie ἐπιφέρειν verlangt, so muß jener Vertrag ein privater Sechszengenvertrag gewesen sein, denn nur von einem solchen, nicht von einem agoranomischen wird man sagen, daß er von den Parteien dem Agoranomen vorgelegt worden ist. Bezöge man sich auf einen agoranomischen Vertrag, so hätte man, wie in den angeführten Parallelen, vielmehr gesagt, daß dieser Vertrag vor dem und dem Agoranomieamt errichtet sei.

Von hier aus ergibt sich nun auch eine innere Verbindung zwischen A und B. Daß eine solche zu suchen ist, dürfte a priori wahrscheinlich sein, denn es wäre sehr merkwürdig, wenn hier zwei Verträge untereinander geschrieben wären, von denen der eine ein Auszug, der andere eine originale Ausfertigung ist, und diese gar nichts miteinander zu tun hätten. Vor dieser Originalurkunde kann doch nur etwas geschrieben sein, möchte ich glauben, was irgendwie zu ihr in Beziehung steht. Die Verbindung ist gegeben, wenn wir annehmen, daß der Vertrag, von dem es in Z. 15 heißt, daß er dem Daïppos vorgelegt sei, derselbe ist, von dem in Z. 8 gesagt ist, daß er beim Daïppos deponiert sei. Ist das richtig, so ergibt sich, daß uns in Z. 1—8 ein Auszug aus eben diesem früheren privaten Darlehensvertrag vorliegt. Und weiter ergibt sich, daß die Grundstücke, die in A ausführlichst beschrieben sind, die Hypothek darstellen, die für jenes Darlehen bestellt war. Hier erhebt sich allerdings eine Schwierigkeit, insofern in Z. 14 (danach auch in Z. 9) nur von einer οἰκία die Rede ist, während der πηχισμός in A, soweit er erhalten ist, sich auf Bauplätze bezieht. Nun kann man freilich annehmen, wie ich schon sagte, daß diese Plätze sich an die οἰκία anschlossen und zu ihr gehörten, aber es bleibt jedenfalls auffällig, daß diese ψιλοὶ τόποι dann nicht auch in Z. 14 genannt sind. Ich komme unten darauf zurück.

Nun erhebt sich aber die Frage, was das zu bedeuten hat, daß vor dem agoranomischen Vertrage B, in dem auf diesen früheren Darlehensvertrag A hingewiesen wird, ein Auszug von A niedergeschrieben ist. Das ist ein Tatbestand, den wir in unserer ganzen Literatur noch nicht angetroffen haben. Die Erklärung dafür wird man in dem leider fast nur zur Hälfte erhaltenen Vertrage B zu suchen haben. Die Haupt-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. P. Grenf. I 26, 5; II 19, 12.



frage ist daher, was der Inhalt von B ist. Ich suchte die Lösung in der Annahme, daß in B die Rückzahlung der Schuld an den Gläubiger Epigenes ausgesprochen sei. Hierbei wäre es begreiflich, daß die Parteien dem Agoranomen den Darlehensvertrag vorgelegt hätten. Freilich wäre nicht genügend erklärt, weshalb hier ein Auszug aus diesem an die Spitze gestellt wäre. Dazu kamen Schwierigkeiten bezüglich der Ergänzung von B, insofern hier die Schuldner im Nominativ voranstehen und der Gläubiger im Dativ folgt, während nach den Parallelen zu erwarten wäre, daß der Gläubiger, im Nominativ voranstehend, dem Schuldner erklärte, das Darlehen zurückerhalten zu haben. Es gibt zwar auch eine Formel, nach der von dem voranstehenden Schuldner gesagt wird, daß er die Schuld zurückgezahlt habe, aber dann folgt die Erklärung des Gläubigers, daß er die Schuld erhalten habe<sup>1)</sup>, und die fehlt in unserem Text. Auch die Formel mit ἐπελύσατο<sup>2)</sup> hilft nicht weiter.

Wegen aller dieser Bedenken gebe ich meine Deutung auf zugunsten einer anderen, die mir Herr Dr. KUNKEL vorgeschlagen hat. Nach seiner Vermutung haben sich die Parteien, die ursprünglich jenen privaten Sechszeugenvertrag über dies Darlehen geschlossen hatten, nachträglich an den Agoranomie-Vertreter ihres Dorfes gewendet, um dies selbe Darlehen in einem notariellen Verträge festlegen zu lassen, weil die Hypothekierung von Liegenschaften ohne amtliche Mitwirkung unwirksam war. Für letzteres verwies er auf ERNST SCHÖNBAUER, Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum (1924), S. 95. Demnach würde also der agoranomische Vertrag geschlossen sein, um dem Gläubiger bezüglich der Hypothek Sicherheit zu geben. Die Singularität des Vorganges würde erklären, daß uns dieser Fall in der Literatur noch nicht begegnet ist.

Stellen wir uns auf den Boden dieser Hypothese<sup>3)</sup> und prüfen wir ihre Zulässigkeit an ihren Konsequenzen, so ist es zunächst selbstverständlich, daß der Sechszeugenvertrag dem Agoranomie-Vertreter vorgelegt wurde (Z. 15) und von diesem ins Depot genommen wurde (Z. 8). Man kann von hier aus aber auch begreifen, daß er seinem Bureau den Auftrag gab, von diesem Privatverträge einen Auszug an die Spitze zu setzen, der im besondern die exakte Beschreibung der Hypothek, auf die es ja in erster Reihe ankam, umfassen sollte, denn dadurch erreichte er, daß er sich in dem von ihm selbst aufzusetzenden Darlehensverträge um so kürzer fassen konnte, wenn er hier durch einen entsprechenden Hinweis auf den ihm überreichten Sechszeugenvertrag die Verbindung mit diesem Auszug herstellte. Man muß nur bei der Ergänzung von Z. 15 diesen Hinweis so formulieren, daß dadurch der Inhalt des Sechszeugenvertrages gewissermaßen in den agoranomischen Vertrag, der ihn ersetzen sollte, mitaufgenommen wird. So konnte der Agoranomie-Vertreter sich darauf beschränken, in seinem Verträge zu bestätigen, daß die Schuldner das Darlehen entsprechend dem alten Privatverträge empfangen hätten.

Tatsächlich läßt sich von dieser Hypothese aus etwas Weiteres auch gar nicht in den Kontext von Z. 10—15 hineininterpretieren. Es fehlen auf alle Fälle wichtige Bestimmungen des Darlehensvertrages, wie die über den Termin der Rückzahlung, über

<sup>1)</sup> Vgl. Grenf. II 19, auch 22. — <sup>2)</sup> Vgl. Grenf. I 26; II 30.

<sup>3)</sup> Dr. KUNKEL betonte stark den hypothetischen Charakter seiner Deutung.

die Strafbestimmungen im Falle der nicht rechtzeitigen Zurückzahlung, über die βεβαίωσις der Hypothek u. a. In diesem Zusammenhang kann man wohl auch verstehen, daß der Agoranomie-Vertreter einfach von der οἰκία redet, statt auch auf die φιλοὶ τόποι hinzuweisen, denn das stand aufs genaueste oben in dem Auszuge. Das alles ist nur verständlich, wenn der neue Vertrag als eine Bestätigung des älteren Vertrages formuliert war, und um dies noch kenntlicher zu machen, war oben der Auszug an die Spitze gestellt. Gern wüßte man, ob nicht vor diesem Auszug irgendwelche einführenden oder erklärenden Worte gestanden haben.

Es ist ein glücklicher Zufall, daß wir in P. Hamb. 28 einen gleichfalls hypothekarischen Darlehensvertrag haben, der, aus demselben Dorf und derselben Zeit stammend, ein Formular zeigt, das — unter der Voraussetzung jener Hypothese — für unsern Fall vorzüglich paßt. Ich wies schon oben darauf hin, daß schon PARTSCH die Zugehörigkeit dieses Textes zu den Freiburger Verträgen erkannt hat (S. 3). Nach meinen Ausführungen auf S. 52 ist nunmehr auch der Hamburger Papyrus als ein agoranomischer Vertrag aufzufassen. Hier lautet das Formular nun folgendermaßen: ὁμολογεῖ ὁ δέϊνα τῷ δέϊνι [ἔχειν δάνειον<sup>1)</sup>] Summe [ἐφ' ὑποθήκῃ] τῆι ὑπαρχούσῃ αὐτῷ παιδίσκῃ, worauf die βεβαίωσις folgt. Damit bricht der Text ab. Danach ergänze ich in Z. 10 hinter dem Datum, das hier nur kurz mit Jahr x Monat y gegeben sein kann<sup>2)</sup>, ein ὁμολογοῦσιν, worauf die Namen der beiden Schuldner im Nominativ, dann der des Gläubigers im Dativ folgen. Das Signalement des letzteren muß in Z. 13 zu Ende geführt sein, worauf dann nach P. Hamb. ἔχειν τὸ δάνειον] folgt. In Z. 14 wird dann hinter dem Tagesdatum des Privatvertrages die Schuldsumme gestanden haben, die wir nach Z. 9 einsetzen können. Wenn hierauf nun ἐφ' ὑποθήκῃ κτλ. folgt, so zeigt der P. Hamb., daß diese Worte nicht etwa auf ἐδανείσαντο, sondern auf ἔχειν zu beziehen sind. So fehlt nur noch die Ergänzung von Z. 15. Wenn hier, wie oben bemerkt, die Übereinstimmung mit dem Privatvertrag stark betont worden sein muß, so möchte ich nicht das übliche und daher farblose κατὰ συγγραφὴν einsetzen, sondern dem singulären Fall entsprechend etwas Ungewöhnliches wie ἀκολουθῶς συγγραφῆι ἑξαμαρτύρωι<sup>3)</sup> τῆι ἐπενεχθείσῃ] ἐπὶ Δάιππον τὸν παρ' Ἀγαθοκλέο[υς]. Nach dem über ἐφ' ὑποθήκῃ Gesagten ergibt sich, daß auch dieser Passus nicht mit ἐδανείσαντο, sondern mit ἔχειν zu verbinden ist. Die Konstruktion des Vertrages ist also: ὁμολογοῦσιν — ἔχειν τὸ δάνειον — ἐφ' ὑποθήκῃ κτλ. — ἀκολουθῶς συγγραφῆι κτλ. Indem hier unter Fortlassung aller sonstigen Bestimmungen nur die Haftung mit der Hypothek festgestellt wird, tritt klar hervor, daß deren Sicherung der Zweck dieses Ersatzes des Privatvertrages durch den notariellen Vertrag war. Für alles Detail wird auf die Privaturkunde verwiesen, die, wie wir uns wohl vorzustellen haben, nun nicht mehr beim συγγραφοφύλαξ, sondern im Archiv des Agoranomie-Vertreters deponiert lag (Z. 8). Wenn diese Vorstellung richtig ist, daß nicht irgendeine Abschrift des Privatvertrages, sondern das

<sup>1)</sup> Darauf folgt nach den Freiburger Papyri nicht ἀργυρίου, sondern χαλκοῦ.

<sup>2)</sup> Die umständliche Datierung βασιλευόντων κτλ. nebst dem Priesterdatum wird in der Sechszeugenurkunde gestanden haben.

<sup>3)</sup> So nach Leid. A. Natürlich könnte auch einfach συγγ. δανείου gesagt sein, aber vielleicht ist hier doch der Gegensatz zu der agoranomischen Urkunde zum Ausdruck gekommen. Dies paßt auch besser für die Lücke: 52 Buchstaben passen genau zu dem Umfang, den ich berechnet hatte.



Original, das vorher beim Syngraphophylax gelegen hatte, dem Agoranomie-Vertreter vorgelegt war — und ich glaube immer mehr, daß dies in Z. 8 und 15 gemeint ist —, so könnte man statt ἐπευχθείση vielleicht auch μετευχθείση schreiben.

Da der Vertrag nur auf ein Jahr lief (Z. 8), werden die Parteien bald nach Abschluß des Privatvertrages die Umwandlung in den agoranomischen Vertrag beantragt haben, da es sich sonst nicht mehr gelohnt hätte, und dem Antrag wird die Erfüllung auf dem Fuße gefolgt sein. Da sie den älteren Vertrag dem Daïppos überreicht haben (Z. 15), wird also auch er es gewesen sein, der den gewünschten agoranomischen Vertrag errichtet hat. Ich trage daher kein Bedenken, seinen Namen in die Subskription in Z. 16 einzusetzen. Daß in Z. 8 und 15 in dritter Person mit Namensnennung von ihm gesprochen wird, hindert das nicht: in Z. 8 spricht im Schlußsatz der Bureau-schreiber, und in Z. 15 entspricht diese Art seiner Nennung der objektiven Stilisierung des Vertrages. Letzteres ist nicht anders zu beurteilen, als wenn in subskribierten agoranomischen Verträgen im Eingang ἐπι τοῦ δέινοσ ἀγορανόμου gesagt wird.

So scheint mir die praktische Durchführung der Konsequenzen von KUNKEL'S Hypothese sie zu empfehlen. Die Singularität des Tatbestandes wird aber vielleicht auch noch andere Lösungsversuche hervorrufen.

Ich wende mich jetzt zur Erklärung des Einzelnen.

1—6. Wenn in Z. 9 und 14 auch nur von einem Hause als Hypothek gesprochen wird, zeigen diese Zeilen, daß, wie häufig, auch noch gewisse Plätze dazu gehörten, die mit hypotheziert waren. Daß es ψιλοὶ τόποι waren, ergibt sich daraus, daß sie nach πήχεισ vermessen werden. Wären sie Ackerland, so hätte man sie nach σχοινία vermessen (σχοινισμός, vgl. z. B. W. Chrest. 374), auch hätte man sie nicht als συνόντα τῆ οἰκίᾳ im agoranomischen Vertrag übergehen können. Da vier σφραγίδεσ (Parzellen)<sup>1)</sup> unterschieden werden, ist die Hypothese erlaubt, daß sich die vier Plätze vielleicht rings um das Haus nach den vier Himmelsrichtungen anschlossen. Ich erinnere mich nicht, eine derartig detaillierte Vermessung von ψιλοὶ τόποι gelesen zu haben. Verwandt ist Teb. 164, die griechische Übersetzung einer demotischen Kaufurkunde (Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr.). Da werden ψιλοὶ τόποι (zwei σφραγίδεσ) nach Ellen vermessen. Ihre πηχισμοί, wie es in Z. 23 heißt, die in Z. 13 und 14 stehen, sind in der *deskription* übergangen, HUNT hatte aber auf meine Bitte die große Freundlichkeit, mir von diesen sehr schlecht erhaltenen Zeilen die folgende Kopie zu schicken:

13 δο[ς νό(του) ἐπι] βο(ρρά) π(ήχ.) ις, [λι(βός)] ἐπ' ἀπη(λιώτου) π(ήχ.) ις [.?.] . [.?.]<sup>2)</sup>

14 σφ(ραγίδοσ νό(του) ἐπι β[ο(ρρά)] π(ήχ.) ζ', [λι(βός)] ἐπ' ἀπη(λιώτου) π(ήχ.).

Die Rekonstruktion des πηχισμός in unserem Text ist darum wichtig, weil wir danach die Größe des am Anfang der Vertragsurkunde Z. 9—16 fehlenden Stückes bestimmen können. Sie erweist sich als viel bedeutender, als PARTSCH angenommen hatte. In den scheinbaren Wirrwarr der Orientierungsangaben kommt Ordnung, wenn man sich klar macht, daß von den vier Seiten der Grundstücke die Nord- und Südseite (ἐκ τοῦ πρὸσ βορράν resp. νότον μέρουσ) von West nach Ost gemessen werden (λιβός ἐπ'

<sup>1)</sup> Wie in Teb. 164 (s. GRENFELL-HUNT) wird auch hier σφραγίς die einzelne Parzelle bezeichnen, nicht den Flurbezirk, innerhalb dessen die τόποι liegen. Zum Unterschied vgl. PREISIGKE, Fachwörter.

<sup>2)</sup> Hier ist τῆσ δὲ β' zu erwarten, aber nicht sicher zu erkennen (HUNT).

ἀπηλιώτην), die West- und Ostseite (ἐκ τοῦ πρὸσ λίβα resp. ἀπηλιώτην μέρουσ) von Nord nach Süd (βορρά ἐπι νότον).<sup>1)</sup> Bei meinem Rekonstruktionsversuch habe ich mich vor allem bemüht, die Größe der mannigfachen Lücken bei den Ergänzungen genau zu berücksichtigen. Es ergab sich mir, daß die 3. und 4. Sphragis genau übereinstimmend gemessen und beschrieben sind: die Vermessung erfolgt in beiden Fällen in der Reihenfolge SNOW, die die normale ist, wie F. LUCKHARD, Das Privathaus im ptolemäischen und römischen Ägypten (Bonn. Diss. 1914), S. 3 zeigt. Auch darin stimmen die Beschreibungen überein, daß die Richtungen (NS und WO) immer hinter der Angabe der Seite stehen. Dagegen habe ich dieselben Grundsätze bei dem arg verstümmelten Bericht über die 2. Sphragis vergeblich gesucht. Hier folgen die beiden Richtungen WO nicht aufeinander wie dort, sondern werden in Z. 2 von NS unterbrochen. So ergab sich mit Berücksichtigung der Lückengröße die Reihenfolge SWNO, die nach LUCKHARD, S. 5f. zu den Seltenheiten gehört. Auch steht hier in Z. 1/2 die Richtung WO vor der Angabe der Seite. Diese Verschiedenheiten dürften so zu erklären sein, daß die 2. Sphragis einst von einem anderen Feldmesser zu anderer Zeit als die 3. und 4. vermessen und in den Kataster eingetragen war. Während von der 2. Sphragis nur die Länge der Nordseite mit  $13\frac{2}{3}$  Ellen erhalten ist, läßt sich die 3. Sphragis als ein Rechteck erkennen, dessen West- und Ostseite je  $8\frac{2}{3}$  Ellen lang ist, dessen Nord- und Südseite unbekannt bleibt. Die 4. Sphragis mißt im Westen  $44\frac{1}{2}$ , im Osten  $47\frac{2}{3}$ , im Süden  $30\frac{1}{2}$  Ellen; Nordseite unbekannt. Meine Ergänzungen ergeben im Durchschnitt von Z. 3 an etwa 50 Buchstaben für das links fehlende Stück. Nur in Z. 6 komme ich auf ca. 60 Buchstaben. Da meine Ergänzungen mir hier sachlich gesichert erscheinen, mag der Schreiber irgend etwas ausgelassen haben.<sup>2)</sup>

Im einzelnen bemerke ich noch, daß in Z. 3 beim Beginn der 3. Sphragis die naheliegende Ergänzung λιβός ἐπ' ἀπηλιώτην für die Lücke etwas zu groß wäre, auch nach obigem hinter der Nennung der Seite zu erwarten wäre, und daher von mir an den Anfang von Z. 4 gestellt ist. So wird hier hinter τρίτησ σφραγίδοσ, ebenso wie in Z. 5 hinter τετάρτησ σφραγίδοσ, eine topographische Angabe über die Lage der Parzelle gestanden haben. Zumal nur wenige Buchstaben Platz haben, vermute ich λιβός ἢ οἰκία, d. h. im Westen liegt das Haus der Schuldner. Wenn meine Vermutung richtig ist, daß diese vier Parzellen an das Haus grenzten, so könnte in Z. 5 hinter σφραγίδοσ: ἀπηλιώτου ἢ οἰκία gestanden haben. Dann würde vielleicht die 1. Sphragis im Süden, die 2. im Norden, die 3. im Westen und die 4. im Osten an das Haus begrenzt haben. Aber ich weiß, daß das ganz unsicher ist.

3. Daß die gleich lange Süd- und Nordseite hier zusammengefaßt sein müssen (anders als in Z. 4 bei der Ost- und Westseite), hat schon PARTSCH erkannt.

4. Hier setze ich in die erste große Lücke ἀπηλιώτην, nicht λίβα (PARTSCH) und daher λίβα in die zweite Lücke, wegen der Raumverhältnisse, auch paßt diese Anordnung zu der der 4. Sphragis.

<sup>1)</sup> In Teb. 164 steht der Süden voran.

<sup>2)</sup> Z. B. ἐπ' ἀπηλιώτην. Dann wäre die Länge der Zeile normal. Diese Möglichkeit deute ich im Neudruck mit den spitzen Klammern an.



5. Das παρακειμένη πρὸς ἀπηλιώτην («das und das liegt daneben nach Osten zu») zeigt, daß nach der vermuteten Orientierung nach dem Hause noch weitere topographische Angaben folgten, vor dem πηχισμός, denn dieser beginnt erst mit ἐκ [τοῦ πρὸς νότον] μέρους, wie das κ beweist, denn wäre dies schon das zweite Glied, so wäre ἐγ [δὲ mit γ geschrieben.

Mit 7 beginnen die γειννία. Ich bemerke, daß Z. 7 und 8, wohl von derselben Hand, aber merkbar enger geschrieben sind als Z. 1—6, wie auch die Auszählung der Buchstaben, die hier viel zahlreicher sind, bestätigt. Der Schreiber hat also zuerst nur den πηχισμός gegeben, fügte dann aber nachträglich noch die γειννία und den Schlußpassus hinzu. Oder sollen wir annehmen, daß zunächst der notarielle Vertrag (Z. 9—16) geschrieben war, während für den Auszug aus dem früheren Vertrage darüber ein Blanko gelassen war? In solchen Fällen verengert der Schreiber die Schrift, um mit dem Platz auszukommen. Freilich war hier Platz genug, aber er könnte, als er Z. 7 anfang, noch mehr von dem Vertrage mitzuteilen beabsichtigt haben. Wenn meine Vermutung zutrifft, daß die ψιλὸι τόποι das Haus umgeben, das Haus selbst also inmitten liegt, so wird man γείτονες τοῦ παντός oder τῶν σφραγίδων, wie in Teb. 164, nicht τῆς οἰκίας ergänzen. Bei dieser Hypothese würde sich erklären, da die umschließenden τόποι mitsamt dem Hause eine größere Fläche darstellen, daß als Nachbar im Norden drei Häuser genannt werden, im Süden gar vier.

8. Schwierigkeiten macht die Ergänzung der ersten großen Lücke. Zu vermuten sind noch die Nachbarn im Westen und Osten. Andererseits zeigt das ἐν ἐνιαυτῷ, daß der Schreiber mit seiner Abschrift über den πηχισμός hinausgegangen ist und offenbar noch den Termin für die Rückzahlung der Schuld angibt. Auch PARTSCH hatte diese Zeitangabe so aufgefaßt und hatte ergänzt: ἐφ' ᾧ ἀποδώσουσι ἐν ἐνιαυτῷ, was mit dem in Z. 7 von ihm ergänzten [Ἐγγυος εἰς ἔκτεισιν] zusammenhing. Aber σοι können die ersten Zeichen in Z. 8 nicht gelesen werden.<sup>1)</sup> Sie sind schwer zu deuten. Ich komme immer wieder auf ηι, davor ein Ligaturstrich. Dieser könnte wohl von einem ν herüberkommen. Dann hätten wir Ἐπιγένηι, also etwa Ἀποδώσαν δὲ Ἐπιγένηι ἐν ἐνιαυτῷ. Freilich müßten wir hinter Ἀποδώσαν die Namen der beiden Schuldner erwarten, für die aber kein Platz ist. Der Schreiber müßte also bei diesen letzten Worten, mit denen er dann ja auch abbricht, etwas gekürzt haben. Vielleicht wollte er den Rest des Vertrages nur im Exzerpt geben, entschloß sich dann aber zu der noch bequemeren Hinweisung auf den deponierten Vertrag. Für λιβός und ἀπηλιώτου ist der Platz nun aber so eng, daß nur noch ein kurzes Wort für sie beide gegolten haben kann, wie ὁδός ο. ä. So könnte man die Zeile etwa so ergänzen, wie ich es im Neudruck getan habe. Aber ich gebe diese Ergänzung unter allem Vorbehalt, nur um einen möglichen Sinn anzudeuten.

Wir kommen zu dem notariellen Vertrage Z. 9—16. Durch die Herstellung des πηχισμός haben sich etwa 50 Buchstaben für die linke Lücke ergeben. Der linke Rand des Papyrus geht schon von Z. 5 an in gerader Linie nach unten bis auf Z. 15, die um etwa zwei Buchstaben vorspringt.

<sup>1)</sup> Das ν ἐφελευστικόν würde hier auch kaum fehlen.

Z. 9, von 2. Hand in etwas gezielter, durchaus nicht flüchtiger Schrift geschrieben, ist eine kurze Notiz, von der nur der Hinweis auf das Haus erhalten ist, das in Z. 14 als Hypothek erwähnt wird, und eine Summe, die wohl sicher die Schuldsomme darstellt. Der Zweck dieser Zeile ist schwer zu bestimmen. An jene Exzerpte, die (bisher seit 129 v. Chr.) bei den agoranomischen Verträgen über Bodengeschäfte, einstweilen nur aus der Thebais, am linken Rande versiegelt erscheinen, ist hier, von vielem andern abgesehen, schon darum nicht zu denken, weil an unserer Stelle eine Versiegelung technisch unausführbar wäre. Dagegen könnte man an jene agoranomischen Urkunden denken, in denen die Wiederholung des bloßen Tagesdatums am oberen Rande, wie sie in den von PARTSCH oben behandelten Verträgen begegnet (vgl. S. 4), erweitert ist durch Hinzufügung einer kürzeren oder längeren Inhaltsangabe. Vgl. Petr. III, 19c, 8: Ξανδοκοῦ τ[ . . . . . ] ἡς Ἀρτεμίδωραι, vgl. auch Petr. I, 19, 15 (3. Jahrhundert). Vgl. auch BGU VI, 1285, 1 aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., und weitere Beispiele aus dem 1. Jahrhundert bringen Berliner Papyri, die KUNKEL herausgeben wird. Nach diesen Analogien möchte ich jetzt auch die Überschrift in Z. 5 des Berliner Papyrus über die Puntfahrt (2. Jahrhundert v. Chr.) deuten, den ich in Äg. Z. 60, S. 90 ediert habe (Abschriftenrolle), wo es heißt: ζ̄ (den in der Edition davor vermuteten Monatsnamen streiche ich) ἐδάνασεν Ἀρχιπ[ι]τος Δη[μη]τρίωι . . . . .]. Nach diesem letzten Muster könnte man an unserer Stelle an eine Ergänzung denken wie: [x̄ ἐδάνασαντο ὁ δαίνα καὶ ὁ δαίνα παρ' Ἐπιγένους ὑποθέντε]ς οἰκίαν χ(α)λ(κοῦ) νο(μίσματος) (τάλαντα) β (δραχμάς) Γχ. Da 50 Buchstaben zur Ergänzung zur Verfügung stehen, würde dies räumlich möglich sein, wenn die Namen der Schuldner nicht gar zu lang sind. Daß selbst hier in dieser Überschrift die Hypothek hervorgehoben ist, würde zu der obigen Hypothese KUNKELS (S. 92) gut passen. Doch gebe ich diesen Vorschlag nur unter allem Vorbehalt. Über den Zweck solcher Überschriften mit Tagesdatum möchte ich vorläufig nur sagen, daß wohl praktische Bedürfnisse der Archivverwaltung der Agoranomie dazu geführt haben.

10. Für den Historiker ist von großem Interesse die hier zum erstenmal erscheinende Hipparchie: ἡ τῶν Θεσσαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων ἱππαρχία. Hiernach dürfte sie zu ergänzen sein in Teb. 137: τῆς τῶν Θεσσαλῶν καὶ [τῶν ἄλλων Ἑλλήνων ἱππαρχίας (Zeit Euergetes' II.), wohl auch oben in P. 34, 6 (in meinem Neudruck). Ob Θεσσαλῶν ἱππαρχία in Petr. III, 112f, 8 nur eine Abkürzung des vollen Titels ist? Das Auffallende an dem neuen Titel ist, daß die Thessaler als Exponent der gesamten Hellenen an die Spitze gestellt und allein mit Namen genannt sind. Aus den völkischen Verhältnissen der ptolemäischen Armee allein ist das schwer zu begreifen. Dagegen erinnert dies an die bevorzugte Stellung, die die thessalischen Reiter im griechischen Bundesgenossenheer Alexanders wegen ihrer hervorragenden Qualität und auch wegen ihres Verhältnisses zu Alexander eingenommen haben, der für sie nicht nur der ἡγεμών, sondern auch ihr speziell thessalischer Archon war. So lesen wir z. B. in einer Stelle, die auf Kallisthenes zurückgeht (Plut. Alex. 33): τοῖς Θεσσαλοῖς πλείστα διαλεχθεῖς καὶ τοῖς ἄλλοις Ἑλλησιν, was direkt an unsern Titel erinnert. Vgl. auch ARRIAN, Anab. III, 19, 5. V, 27, 5. Nun sind zwar die Hipparchien erst 329 von Alexander eingeführt<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt H. BEAUME in seinem vortrefflichen Buch: Das Alexanderreich I, S. 107 f. 141. Abhandlungen der Heidelb. Akademie, philos.-hist. Kl. 7. Abh.



P. Freiburg 36/37. Oben abgebrochen.

(1. H.) 1 [ — — — — — ] ο[ — — — — — ] λιβός  
 2 [ἐπ' ἀπηλιώτην ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους π(η)χ.)·, ἐρ δὲ τοῦ πρὸς λιβα μέρους] βορρά ἐπ[ι νότον π(η)χ.)·, ἐρ δὲ τοῦ πρὸς βορρὰν μέρους  
 λιβός ἐπ' ἀπ[ηλιώτην π(η)χ.)·] ιτ β',  
 3 [ἐρ δὲ τοῦ πρὸς ἀπηλιώτην μέρους βορρὰ ἐπὶ νότον π(η)χ.)·, τῆς δὲ τρίτης σφραγίδος λιβός ἢ οἰκία(?), ἐκ τοῦ πρὸς νότον και] ἐκ τοῦ  
 πρὸς βορρὰν μέρους  
 4 [λιβός ἐπ' ἀπηλιώτην π(η)χ.)·, ἐρ δὲ τοῦ πρὸς ἀπηλιώτην μέρους βορρὰ ἐπὶ νότον π(η)χ.) η β', ἐρ δὲ τ[οῦ πρὸς λιβα μέρους βορρὰ ἐπὶ  
 νότον π(η)χ.) η β', τῆς δὲ τετάρτης  
 5 [σφραγίδος ἀπηλιώτου ἢ οἰκία(?)] — — — — — ] λος παρακειμένη πρὸς ἀπηλιώτην, ἐκ [ τοῦ πρὸς νότον π(η)χ.)·] λι  
 λιβός ἐπ' ἀπηλιώτην π(η)χ.)·] λι  
 6 [ἐρ δὲ τοῦ πρὸς βορρὰν μέρους λιβός (ἐπ' ἀπηλιώτην) π(η)χ.)·, ἐρ δὲ τοῦ πρὸς ἀπηλιώτην μέρους βορρὰ ἐπὶ νότον π(η)χ.) μζ β', ἐρ δὲ τοῦ  
 [πρὸς λιβα μέρους βορρὰ ἐπὶ νότον π(η)χ.) μδ·,  
 7 [Γείτονες δὲ τοῦ παντός(?) βορρὰ Τροκμαίου και — — — — — ] και — — — — — ] λου οἰκία και βύμη βασιλική, νότου ἀλλου Πτ[οκμαίου και]  
 και(α. Η.)  
 8 [ . . . . οἰκία, λιβός και ἀπηλιώτου ὁδός (?). Ἀποδότωσαν δὲ Ἐπιτέν(?)ηι ἐν ἐναυτῶι, τὰ δ' ἄλλα κατὰ συν[ταραφὴν τῆ]ν κειμένην π[αρά  
 Δαίπτωι τῶι παρ' Ἀγαθοκλέους  
 (α. Η.) 9 [ — — — — — ] ]  
 (1. Η.) 10 [(Ἐτους) x Monat γ δμολοροῦσιν — — — — — ] οἰκίαν χ γ δ πβ ρ Γχ.  
 Ἐλλήνων ἱππ(αρχίας) (ἐβδουμικοντάρουρος)  
 11 [ὡς (ἐτών) . . . . .] . υεις οὐκ ἔραχῆλωι ἐρ δεξιῶν και . . . . .] . υότου  
 Θραξ τῆς ἐπι-  
 12 [ρονῆς ὡς (ἐτών) . . . . .] . υεις εὐθύων ὑπόσκ[υ]λινος Ἐπιτένη Μακ[έδον τῶν] Γαλέστου  
 (ὀρθοκονταρούρι) ὡς (ἐτών) λζ  
 13 [Signalement — — — — — ] ἔχειν τὸ δάνειο]ν, δ ἔδανείσαντο παρὰ Ἐπιτένου τῶ]υ προτερο]μένου του  
 τ (ἔτους) 179/8  
 14 [Ταγεδατιμ, Σομμε — — — — — ] ἐφ' ὑποθήκη]η τῆ ὑπαρχούση αὐτοῖς οἰκία xζα ἐπ' ἔρτυ]ωι . . . . .] ὅτι  
 Τελέστου τῆς  
 15 [ἐπιρονῆς ἀκολοῦθως συγγραφῆ ἐξαμαρτύρωι τῆ ἐπεχεθείση] ἐπὶ Δαίπτω τῶν παρ' Ἀγαθοκλέους.  
 [Δαίπτω δ παρ' Ἀγαθοκλέους] xεχρ[ημάτικα.]  
 (α. Η.) 16

worden, nachdem die Thessaler und die andern Griechen schon in Ekbatana (330) entlassen waren, und auch die freiwillig weiterdienenden Thessaler sind dann am Oxus 330/29 zurückgeschickt worden. Man darf also keine Hipparchie mit dem obigen Titel für Alexanders Heer konstruieren. Daß aber Ptolemaios I., der bei seiner Heeresorganisation die Hipparchien von Alexander übernahm (s. LESQUIER, Inst. Mil., S. 88), an die von früher ihm wohl vertrauten Stammesverhältnisse im Alexanderheer gedacht hat, als er eine ἵππαρχία τῶν Θεσσαλῶν και τῶν ἄλλων Ἑλλήνων schuf, das ist mir allerdings sehr wahrscheinlich, wiewohl im Heere Alexanders das Kommando über die Thessaler und das über die andern ἵππεῖς σύμμαχοι getrennt war (BERVE l. c., S. 141). Natürlich setzt das voraus, daß die thessalischen Reiter in seiner Kavallerie tatsächlich eine Rolle spielten.

11. Die Lesung ]υεις scheint mir sicher, aber ich verstehe sie nicht. Das Wort gehört zum Signalement. — Ich lasse unentschieden, ob der Name des 2. Schuldners mit Θω[ oder mit .v[ beginnt. Auch den Vatersnamen dieses Thrakers kann ich nicht lesen. Über der Zeile scheint δο oder λο hinzugefügt zu sein.

12. Zu diesem Γαλέστης vgl. meine Bemerkungen im Archiv VIII, 76/7, wo ich bereits diesen Passus von Ἐπιτένη an zitiert habe.

13. Vor δ schwankte ich anfangs zwischen ν und ζ, aber nach erneuter Prüfung des Originals halte ich ν für richtig. Für ζ ist der Strich unten zu spitz.

14. Wie schon oben S. 93 bemerkt wurde, wird hier zwischen dem Tagesdatum und ἐφ' die in Z. 9 gegebene Schuldsumme einzusetzen sein, im Akkusativ als Apposition zu τὸ δάνειο]ν (Z. 13). In welcher Weise hierbei Abkürzungen gebraucht sind, läßt sich nicht sagen. — Hinter οἰκία hat PARTSCH ergänzt [και ἐπ' ἐγγύωι. Mit Hilfe des neuen Fragments ist xζα noch zu sehen. Das Pünktchen dahinter würde zu e passen. So wird PARTSCHS Vorschlag wohl richtig sein.



## Zu Nr. 38 (Tafel 10).

Die Lesungen PARTSCHS sind hier im wesentlichen richtig, bis auf das *καί* in Z. 10 (statt *κλη[ρούχου]*). Dies *καί* hat ihm die Vermutung nahegelegt, daß hier am Schluß des Schreibens eine Ermächtigung an den «Grapheionbeamten»<sup>1)</sup> gefolgt sei (so auch in der Lenel-Festschrift, S. 184). Er stützte sich hierbei auf die römischen Texte Oxy. II, 242, 243 (vgl. Oxy. I, 49, 50), wiewohl die «Ermächtigung» dort nicht in der unserem Text entsprechenden Mitteilung des Trapeziten über gezahlte Umsatzsteuer, sondern in dem dieser vorausgehenden Schreiben eines andern Beamten enthalten ist. Durch die Lesung *κλη[ρούχου]* wird jener Vermutung nun auch materiell der Boden entzogen, da dahinter kein Platz für eine entsprechende Ermächtigungsformel vorhanden ist. In Konsequenz dieser Vermutung sah PARTSCH in dem Nikomachos, dem Schreiber unseres Briefes, einen Enkyklionpächter, da nach der herrschenden, neuerdings nicht unbestrittenen Annahme jene Ermächtigungsschreiben vom Enkyklionpächter verfaßt sein sollen.<sup>2)</sup> Da aber unsere Urkunde nicht dem Ermächtigungsschreiben entspricht, sondern jenen Mitteilungen über gezahlte Umsatzsteuer, und in Oxy. 243, 45 der Verfasser dieser ausdrücklich als Trapezit bezeichnet wird, so kann kein Zweifel sein, daß Nikomachos ein Trapezit war.<sup>3)</sup> Dies wurde mir nachträglich bestätigt, als ich glücklicherweise auf den 1920 von PREISIGKE herausgegebenen P. Straßb. II, 110 stieß, der mir auch sonst die wertvollsten Aufschlüsse über unsern Text brachte, denn er ist ein ganz entsprechendes Schreiben desselben Nikomachos, der hier als Trapezit funktioniert. Dank der ausgezeichneten Publikationsmethode PREISIGKES, mit der er jedem Text Schriftproben beifügte, war es möglich, von diesem in Straßburg liegenden Text mit Sicherheit festzustellen, daß er von derselben Hand geschrieben ist wie unsere Freiburger Urkunde. Beide sind *transversa charta* geschrieben.<sup>4)</sup> Dank dem Faksimile glaube ich in einem Punkt PREISIGKES Lesung verbessern zu können. In Z. 2 nennt er die Bank *τὴν ἐν Κρο(κοδίλων) π(όλει) τρ(άπεζαν)*. Ich kann in der Abbreviatur hinter *ἐν* ein *Κρ<sup>ο</sup>* und *π* nicht erkennen, wohl aber scheint mir möglich, *φι* und darüber ein flach hingestrecktes *λ* zu erkennen; nur scheint der Schreiber beim Jota zweimal angesetzt oder sonstwie korrigiert zu haben. Das ergibt also *Φιλ(αδελφείαι)*. Dieses Dorf wird auch nachher in Z. 9 genannt, und von unserm Freiburger Papyrus sagt PARTSCH ausdrücklich, daß er zusammen mit den Urkunden aus Philadelphia erworben sei. Ich setze zunächst den Straßburger Papyrus mit dieser Korrektur hierher<sup>5)</sup>:

<sup>1)</sup> Daß ich für diese Zeit noch nicht mit dem *γραφεῖον* rechnete, habe ich oben S. 50 kurz angedeutet.

<sup>2)</sup> Für die herrschende Annahme trat zuletzt FRIEDR. v. WOESS ein (Unt. über d. Urk., S. 141). Anders SCHÖNBAUER, Liegenschaftsrecht, S. 46 ff. Vgl. zu der Frage RABEL, Z. d. Sav.-St. Rom. 1925, S. 525.

<sup>3)</sup> Das Manuskript zeigt, daß PARTSCH anfangs ganz richtig den Nikomachos als Trapeziten betrachtet hat, dann aber den «Trapeziten» in «Enkyklionpächter» korrigiert hat (s. meine redaktionellen Anmerkungen S. 45). Als er S. 184 der Lenel-Festschrift schrieb, war er wohl noch im Schwanken (vgl. Z. 9: «Die Enkyklionpächter oder die vereinnahmende Bank»).

<sup>4)</sup> PARTSCHS Angabe, S. 3, daß manche Stücke der „Abschriftenrolle“ «auf einer Faser, welche zur Schrift senkrecht steht», d. h. *transversa charta* geschrieben seien, habe ich nicht bestätigt gefunden. Das gilt nur von Nr. 38, weil dies bei Briefen üblich war.

<sup>5)</sup> Zur Erklärung des Textes vgl. auch PREISIGKE, Hermes 54 (1919), S. 423.

Νικόμαχος Δαίππωι χαίρειν.  
 Τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Φιλ(αδελφείαι) τρ(άπεζαν)  
 Ἄσκληπιάς Ποσειδίππου  
 Θεσσαλή μετὰ κυρίου Πο-  
 5 σείδιππου τοῦ ἑαυτῆς πα-  
 τρός τέλος πύργου ᾧ στέ-  
 γης β καὶ τὴν προσου-  
 σαν αὐλήν, εἰς ἣν οἰκήματα,  
 τῶν ὄν[τω]ν ἐν Φιλαδελ-  
 10 φείαι, τῶν ἐπρίατο παρὰ  
 [. . . . .] δραχμῶν δ[ι]ακοσίων  
 Hier bricht der Papyrus ab.

Während auf dem Verso des Straßburger Textes, abgesehen von zahlreichen, nach PREISIGKES Ansicht älteren, unvollkommen abgewaschenen Schriftzügen, die Adresse Δαίππωι erhalten ist, ist diese bei dem Freiburger Fragment mit weggebrochen. Aber auch dessen Verso ist von verschiedenen Händen beschrieben. Neben anderen Skripturen fand ich hier den Empfangsvermerk, wie wir ihn aus den Zenonpapyri und sonst zur Genüge kennen, der im Bureau des Empfängers nach Öffnung des Briefes auf die Rückseite geschrieben wird, um das Datum des Empfanges festzustellen. Mit Benutzung der Straßburger Parallele stelle ich den Freiburger Text nun folgendermaßen her:

## Recto.

Νικόμαχο[ς] Δαίππωι χαίρειν.]  
 Τέτακται ἐπὶ τ[ὴν ἐν Φιλ(αδελφείαι) τρ(άπεζαν)]  
 Ὀρος Ἄδομμέω[ς βασιλικός(?)]  
 γεωργός τέλος [. . . . .] ὦι]-  
 5 κοδομημένου [ἐκ τοῦ πρὸς]  
 ἀπλιώτην μ[έρους, τοῦ]  
 ὄντος ἐν τῇ διπ[. . . . .]  
 οὐ ἐπρίατο παρ[. . . . .]  
 Κρητός τῶν Αρ[. . . . .]  
 10 τακτομίσθου κλη[ρούχου τ' Α.]  
 (2. H.) Ἐρρωσο. Ἐκδ Μ[εσορή . .]

## Verso

(3. H.) Ἐκδ Μεσορή  $\bar{\alpha}\bar{\epsilon}$   
 Ὀρου κ' χ.

Der Brief ist nicht eine «Quittung», sondern eine Mitteilung des Trapeziten von Philadelphia über eingegangene Umsatzsteuer. Nikomachos ist der Vorsteher der in Z. 2 genannten Bank, die natürlich die königliche Bank ist.<sup>1)</sup> Daïppos, den wir in 36/7

<sup>1)</sup> Da PARTSCH den Nikomachos für den Enkyklionpächter hielt, hat er mit der bekannten Formel ἐφ' ἧς einer anderen zum Trapeziten gemacht.



als den Untergebenen eines Ἀγαθοκλῆς kennen lernten — an der Identität wird niemand zweifeln —, muß gleichfalls in Philadelphia beamtet gewesen sein, nicht etwa in Krokodilopolis. Darauf läßt der Fundort schließen, zusammen mit dem Empfangsvermerk, der im Bureau des Daïppos aufgesetzt ist. Da nach den römischen Parallelen solche Anzeigen an den Agoranomen erfolgten, ist dies eine Stütze für meine obige Annahme (S. 90), daß Daïppos der Vertreter des wahrscheinlich in Krokodilopolis amtierenden Agoranomen in Philadelphia war. Zu welchem Zweck die Trapeziten den Agoranomen Anzeige über die eingelaufenen Enkyklionsteuern erstatteten, ist eine Frage, die mit vielen anderen zusammenhängt und gründlicher Prüfung bedarf.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes.

3. Der Name Ἀθόμμυς oder Ἀθομμεύς ist nicht belegt. PARTSCH war mit Ἀθεμ-μ[έως dem Richtigen näher gekommen als GERHARD.

4. Die Ergänzung [πύργου (nach P. Straßb.) würde zum Raume passen. Doch wäre auch anderes möglich. Mit ὑποδομημένου ist gesagt, daß das Gebäude massiv aufgeführt war. Vgl. PREISIGKE, Wörterbuch.

6. Hinter μέρους ist kein Platz für ein Wort, das davon abhinge (τοῦ ὄντος geht auf das Gebäude zurück). Der Schreiber scheint hier bei der Beschreibung des Kaufobjektes die Angaben der διαγραφή, der er seinen Stoff entnahm, gekürzt zu haben. Vielleicht stand dort hinter ὑποδομημένου wie so häufig noch τεθρυμμένου, denn hiermit würde sich das ἐκ τοῦ πρὸς] ἀπληρώτην μ[έρους besser verbinden. Das wäre: ein Gebäude, «dessen Tür an der Ostseite liegt». Vgl. z. B. WESSELY, Wien. Kais. 2, 3. Sonst müßte man annehmen, daß das Gebäude nur an der Ostseite in Stein aufgeführt wäre.

7. Ich lese nicht δη[, sondern δι, dahinter Anfang eines π, also διπ[. Der Schwung der großen Hasta nach links (unten) scheint mir nicht zu den anderen η des Textes zu passen.

9. Ein Αρ (etwa Ἀρ[τεμιδώρου o. ä.] ist unter den Eponymen bei LESQUIER, Inst. Mil. nicht aufgezählt.

10. Am Schluß ist nur Platz für die Steuersumme von 1000 Drachmen, die ich dem Verso entnehme. Im Straßb. Pap. ist vorher auch die Kaufsumme genannt (Genitiv διακοσίων).

11. Der Brief ist von 2. Hand, also von Nikomachos persönlich unterzeichnet, wie üblich mit der Grußformel und dem Datum. — Das 24. Jahr kann m. E. nur auf Epiphanes bezogen werden. Der Brief stammt demnach aus dem Mesorē seines letzten Jahres und rückt damit, was wegen des Daïppos zu erwarten ist, in nächste Nähe von Nr. 36/7 vom Jahre 179/8. Das 24. Jahr des Epiphanes begegnet z. B. auch in BGU VI, 1216, 30; PREISIGKE, Sammelbuch 4232. Diese Daten sind wichtig für die Frage nach dem Anfang der Regierung des Epiphanes und auch des Philometor, worauf hier aber nicht eingegangen werden kann.

Verso 2. Die Empfangsvermerke skizzieren den Inhalt immer durch einzelne Stichworte, oft ohne grammatische Verbindung. Das κ̄ bedeutet (εἰκοστής). Nach meinen Ausführungen über die wechselnde Höhe der Umsatzsteuer in UPZ I, 511 ist für diese Zeit die fünfprozentige Abgabe in der Tat zu erwarten. Dahinter glaube ich

ein χ zu sehen, das von einem langen Jota von oben nach unten durchstrichen wird. Das kann hier wohl nur χί(λιαί) (scil. Drachmen) aufgelöst werden, ist aber ungewöhnlich. Das Gebäude hatte danach einen Kaufpreis von 3 Talenten 2000 Drachmen (natürlich in Kupfer) erzielt.

## Nachträge zu den früheren Publikationen Freiburger Papyri.

Ich entspreche einem Wunsche PARTSCHS, wenn ich hier auch noch die Ergebnisse meiner Revision der früheren Ausgaben von Freiburger Papyri folgen lasse. Ich übergehe meine nicht sehr ergiebigen Notizen zu dem sogenannten Alexander-Papyrus, um in diese Urkundenpublikation nichts Literarisches hineinzumischen.

### Zu Freib. 7.

Ediert von M. GELZER in den Sitzungsber. Heid. Ak. 1914, 2. Abh., S. 62f.

4. Am Ende steht Χοίαχ (χ korrigiert aus κ) statt Χοίακ.

5. Am Schluß sah ich hinter ἐπιμεληθῆναι noch deutlich die Reste der oberen Teile von ιππε. Also ist ιππέ[ων zu lesen, in Bestätigung von GELZERS Ergänzung [ιππέων.

6. Hinter σπείρεσθαι εἰς las ich: τ[ὸ] ε̄ καὶ λ̄ (35. Jahr) [ὡς] πᾶσα σπαρή. Die Konjunktion, die ich hinter ἐπιμεληθῆναι erwartet hatte, fügt sich als ὡς hier gut in die Lücke ein. Am Schluß der Zeile ist hinter ἐπιστατεία noch der untere Teil eines Striches erhalten, der auch in seinem Verhältnis zu dem vorhergehenden Jota gut, ja eigentlich nur zu einem hochgezogenen Ny paßt. So lese ich υ[εανίσκοι] in Bestätigung meiner früheren Vermutung. So schon im Archiv VIII 68.

8. Am Schluß lese ich, wie ich früher vermutet habe, ἐπεὶ δὲ συ[ν]ε[στᾶ]ται.

### Zu Freib. 8 (Tafel 15).

Ediert von PARTSCH, in den Sitzungsber. Heid. Ak. 1916, 10. Abh., S. 4. Vgl. BR-LABEL, SB 6291.

PARTSCHS Lesungen haben sich vor dem Original als fast völlig richtig erwiesen. Nur in Z. 2 steht, wie zu erwarten, κεκοσμητευκότων statt κεκοσμητηκότων, wo PARTSCH das η durch den Punkt schon als unsicher bezeichnet hatte. Ein Irrtum war es, wenn PARTSCH in Z. 5 hinter ἐπεὶ einen «Interpunktionsstrich» annahm, den wir in dieser Weise gar nicht kennen, denn was er dafür hielt, ist die unterste Spitze von dem α in αὐτῇ in Z. 4. Außerdem lautet das Datum in Z. 32 nicht Μεχέρ̄ κ̄ς, sondern Μεχέρ̄ κ̄ε.

Wichtiger ist, daß die Subskription Ἀπολλώνιο(ς) κατακεχώρι(κα) nicht von einer andern, sondern von derselben Hand wie die Gesamturkunde geschrieben ist. So bezieht sich das Wort Ἀντίγραφον, das oben am linken Rande von anderer Hand (besser



2. als 1. zu nennen) geschrieben ist, auf die Urkunde mitsamt der Subskription, während in Oxy. II, 268, 20 das Wort ἀντίγραφον vor dem entsprechenden Hinterlegungsvermerk wiederholt ist. Wenn dort übrigens Ἀπολλώνιος. Κατακεχώρισται steht (so möchte ich trennen), so wird auch an unserer Stelle so aufzulösen sein. Die Beobachtung, daß hier also keine originale Subskription vorliegt, ist nicht ohne Interesse für die strittige Frage, ob diese in Alexandrien aufgesetzte συγχώρησις im Gau einregistriert ist (so PARTSCH, vgl. auch v. WOESS, Unt. Urk., S. 58f.) oder in einem alexandrinischen Archiv (so SCHÖNBAUER, Liegenschaftsrecht, S. 57; auch PREISIGKE, Wb. s. v. καταχωρίζω, Sp. 771). Der neue Tatbestand ist zwar nicht absolut entscheidend, paßt aber, wie mir scheint, besonders gut zu der letzteren Ansicht. Doch mögen das die Juristen entscheiden.

Erst bei meiner letzten Revision (1926) bemerkte ich, daß auf dem Verso sich eine Inhaltsangabe befindet (von 3. Hand). Sie ist parallel der Paginahöhe geschrieben. Das Spatium von ca. 5 cm, das in der Mitte der Zeilen freigelassen ist, zeigt, daß das Stück gefaltet, verschnürt und versiegelt gewesen ist, so daß die Schrift, wie üblich, links und rechts von der Schnur zu stehen kam. Die Schrift ist z. T. stark verblaßt. Bei längerem Studium wird sich wohl noch größere Sicherheit gewinnen lassen. Ich las einstweilen folgendes:

- 1 Ἀντίγραφον ὠνή[ς] σ[ωμ]ά[των] Ἰουλίας (Spatium) Δ[ημ]ε[ρίου] πρ[ὸ]ς(?)  
2 .[.].. ἀδελφούς ... [.].. [.].. [ ] (Spatium) δ[ — — — — ]

Völlig sicher ist mir nur die 1. Hälfte der 1. Zeile, die 2. Hälfte ist nicht ganz so sicher. Das zu erwartende τοὺς in Z. 2 vor ἀδελφούς konnte ich nicht mit den Spuren vereinbaren. Die Lesung des Dorfnamens Philadelphia, die ich aus sachlichen Gründen prüfte, schien mir durch die Endung ausgeschlossen. Das δ nach dem Spatium in Z. 2 steht genau unter dem Δ in Z. 1.

Auf diesen Text in Nr. 8 verweist PARTSCH in der Lenel-Festschrift, S. 144, wo versehentlich Freib. 9 gedruckt ist. So auch bei FR. v. WOESS, Unt. Urk., S. 14, A. 1, unter Hinweis auf PARTSCH, S. 144.<sup>1)</sup>

### Zu Freib. 9.

Ediert von PARTSCH l. c., S. 33ff. Vgl. BILABEL, SB 6292.

Der Anblick des Originals überrascht gegenüber PARTSCHS Edition, insofern die Zeilenanfänge des Fragments alle genau untereinander stehen, der linke Rand also eine gerade Linie bildet, während bei PARTSCH eine Zickzacklinie ist. Das ist wichtig für die Ergänzungen.

In 7 sah ich ἀπ]ὸ vor Ἰουλίας und am Schluß ἐληλυθό- statt ἐληλυτό-.

<sup>1)</sup> Wenn v. WOESS darauf in den Verfassern von Leid. F Enkyklionpächter sieht, und hiermit S. 21/2 seine irrige Hypothese stützt, daß in der χώρα auch die Enkyklionpächter (außer dem γραφεῖον) eine Registrierung der Verträge vorgenommen hätten, so fällt dies damit, daß er in Leid. F, 3 noch [ὠ]νητικόν liest (vgl. S. 141, A. 1), was übrigens nicht einmal eine Lesung, sondern nur eine Konjektur von LEEMANS für seine Lesung [ὠ]νητικόν war. Aber schon in den Griech. Ostraka I, 302 (1899) habe ich dafür die richtige Lesung σ[υ]νηγορικόν mitgeteilt.

In 9 ist ἵετροπον richtig gelesen. Daß das aber für ἐπίτροπον stehe, ist mir sehr zweifelhaft. Nicht nur wäre diese Verschreibung sehr unwahrscheinlich, sondern man müßte auch ἐπ(ί)τροπον τῶν ὑπαρχόντων erwarten. PARTSCH sieht es zwar gerade durch das Fehlen des Artikels für gesichert an, daß der Bevollmächtigte nicht nur Verwalter bestimmter Gegenstände, Grundstücke war wie in Oxy. IV, 727, BGU I, 300. Aber die Beschränkung kommt dort nur durch die hinzugefügten Zusätze heraus. Gerade der ἐπίτροπος τῶν ὑπαρχόντων wäre m. E. der procurator omnium bonorum. Ich denke an eine Ergänzung wie τῶν καθ' ὄντινα δήποτε τρόπων ὑπαρχόντων, vorher etwa φροντιούνα oder dgl. Über das Weitere wage ich keine Vermutungen.

In 12 soll ἐπιθούνα ein hybrides Futurum statt ἐπιθήσουνα sein. Das ist doch wohl nicht denkbar. Ich las vielmehr ἀπιθούνα = ἀπειθούνα.

13/4. PARTSCH ergänzt ἐκ τοῦ αὐτῆς ἀπόντος [ἀργυρίου] und sieht darin einen Hinweis auf das dem procurator gewährte Entgelt. Nach Parallelen wie MITT., Chrest. 348, 31: ἕκαστα ἐπιτελοῦντι ἐκ τοῦ ἐμοῦ ἀπούσης ὀνόματος καθὰ καὶ ἐμοὶ παρούση ἐξήν, εὐδοκῶ γὰρ κτλ. (vgl. BGU I, 300, 6ff.) ist es mir wahrscheinlich, daß hier zu emendieren ist: ἐκ τοῦ αὐτῆς ἀπούσης (für ἀπόντος) [ὀνόματος, zumal dann auch hier folgt εὐδοκεῖν γὰρ [αὐτὴν] (nicht die Zustimmung des Vertreters): die Bevollmächtigende gibt im voraus ihre Zustimmung zu dem, was der Vertreter in ihrem Namen in ihrer Abwesenheit tut. Vgl. auch MITT., Chrest. 347, 18.

### Zu Freib. 10 (Tafel 16).

Ediert von PARTSCH l. c., S. 35ff.; P. M. MEYER, Jurist. Pap., Nr. 7. Vgl. PREISIGKE zu P. Straßb. II, 122, 11. BILABEL, SB 6293.

Hierzu habe ich einige Korrekturen gefunden, die auch juristisch von Interesse sind.

1. Oberhalb dieser Freilassungs-Urkunde vom J. 195/6 steht von 1. Hand (wie PARTSCH zählt; von 5. Hand, wie ich lieber zähle, da dies zuletzt geschrieben ist) nicht Κεχάρακ(ται) Παύνη ἰθ, sondern Κα[τ]εχω(ρίσθη) δ<sup>τ</sup> Παύνη ἰθ. Ähnlich steht z. B. über P. Teb. 397 = MITT., Chrest. 321, der am selben Ort und nur zwei Jahre später (198) aufgesetzt, in den Formalien große Ähnlichkeiten zeigt: Κατεχω(ρίσθη) ζ<sup>τ</sup> Μεχίρ κθ κτλ. Mit dieser neuen Lesung fallen nun auch die weitgehenden Schlußfolgerungen fort, die PARTSCH auf S. 36 aus der Überschrift Κεχάρακ(ται), die sich sonst, wie er selbst hervorhob, nirgends findet, gezogen hat. Ihm schloß sich P. M. MEYER l. c., S. 16 an und FR. v. WOESS, Unt. Urk., S. 46; auch E. WEISS, Griech. Privatrecht I, S. 419, A. 228<sup>a</sup>. Vgl. jetzt dagegen SEGRÈ, Aegyptus VII, 100, A. 1. PARTSCH war bei seiner Lesung vielleicht durch die Tatsache mitbeeinflusst, daß der Papyrus auf der Rückseite vier Stempelabdrücke (χαράγματα) zeigt. Für die Frage, wer nun das καταχωρίζειν vorgenommen hat, ist zu beachten, daß sowohl PARTSCH wie ich diese Hand in Z. 1 unterschieden haben von der des Agoranomen in Z. 14. Aber wenn der Agoranom hiernach auch nicht selbst das καταχωρίζειν besorgt hat, so kommt hier doch wohl nur irgendeiner seiner Unterbeamten in Betracht, etwa der Vorsteher seines Archivs, denn ich glaube, daß es sich hier bei diesem καταχωρίζειν nicht etwa um ein Hinterlegen in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, sondern nur um ein solches im Archiv des Agoranomen selbst handelt.



Gerade daß hier kein Name oder Titel hinzugefügt ist, paßt gut zu dieser Annahme. Wir haben eben das Amtsexemplar vor uns, das in dem Archiv des Agoranomen verblieb. Ich denke auch an das κατεχώρισα des υπηρέτης in Par. 69, das auch nur bedeutet, daß das Aktenstück in dem Archiv des betreffenden Beamten (hier des Strategen) hinterlegt worden ist (vgl. Archiv IV, 425).

3/4. Das ἀφοδοῦν heißt nicht Μυρή[ρωσ], sondern Μεν[δησί]ου. Es wäre auch merkwürdig, wenn hier die alte Wortform Μυήρις dicht neben der jüngeren Μοήρις (Z. 4) stünde.

6. Da es von neueren Benutzern des Textes übersehen wird, sei darauf aufmerksam gemacht, daß PREISIGKE (1920) mit Hilfe von P. Straßb. II, 122, 11 (aus der Zeit des Marcus und Verus) diese Zeile, wie folgt, evident hergestellt hat: (πεποήσθαι) — [ἐλευθέρωσιν ὑπὸ Δία Γῆν ἠλιον] καὶ <δι> ἐγκυκλείου<sup>1)</sup> καὶ ὧν ἄλλων [καθήκει].<sup>2)</sup> Während PARTSCH sich bemüht hatte, gerade den Gegensatz der sakralen Freilassung (ὑπὸ Δία κτλ.) und der durch Heroldsruf herauszuarbeiten (S. 39 ff.), sehen wir jetzt, daß in dem Straßburger wie in dem Freiburger Papyrus beide Arten miteinander vereinigt sind, und zwar so, daß auf den sakralen Akt, nach weiteren Maßnahmen verschiedener Instanzen, schließlich der Heroldsruf folgt. Wenn PARTSCH S. 44 f. auf den Freiburger Papyrus hin die manumissio in ecclesia an die Freilassung durch Heroldsruf anknüpft, indem er betont, daß die Gemeinde in der Kirche der griechischen Volksversammlung entspricht, und aus einer bisher übersehenen, aus seinen erstaunlichen Wissensschätzen hervorgeholten Quelle zeigt, daß in den Kirchen wirklich eine Ausrufung stattgefunden hat, so werden wir nach obigem neben diesem Akt doch auch das sakrale Moment, das in der Vornahme des Aktes in der Kirche liegt, betonen und in der manumissio in ecclesia eine ähnliche Vereinigung von sakraler und weltlicher Freilassung finden, wie sie durch den Straßburger und den Freiburger Papyrus für das 2. Jahrhundert erwiesen wird.

Da PARTSCH in Z. 6 τῆ γ[ι]νο[μ]ένῃ — ἀνακηρύξει las, mußte er annehmen, daß die Ausrufung, der die Freilasserin zustimmt (εὐδοκεῖν), noch in der Zukunft liege. Ich las statt γ[ι]νο[μ]ένῃ aber γεγοῦνη. Die Lesung ist mir völlig sicher, wiewohl z. T. nur geringe Überreste vorhanden sind. Die Freilasserin erklärt also nachträglich in diesem Vertrage ihr Einverständnis mit dem Heroldsruf, der bereits erfolgt ist<sup>3)</sup>, ebenso wie in den ptolemäischen παραχώρησις-Urkunden, die KUNKEL jetzt herausgibt, der Veräußerer immer erklärt: εὐδοκεῖν τῆ γενοῦσα μετεπιγραφῆ. Ich verweise auf die interessanten Ausführungen von KUNKEL, der die Parallelität dieser Freiburger Urkunde bemerkt und für die scharfe Erfassung des εὐδοκεῖν mit Erfolg verwertet hat.

6. Am Schluß las ich ἀποδεξιγμένου statt ἀποδε(δε)γμένου. Das Jota in δι ist an δ unten angeschlossen.

<sup>1)</sup> Ich sehe ἐγκυκλείου.

<sup>2)</sup> Aufgenommen von BILABEL l. c.

<sup>3)</sup> In dem Straßburger Papyrus heißt es natürlich εὐδοκεῖν τῆ ἐσομένη — [ἀνακηρύξει], weil hier, in einer Vergabung auf den Todesfall, die Freilassung ja erst in der Zukunft liegt.

7. Das μηδὲν, das ich am Schluß der Zeile las (statt μηδὲ), wird verschrieben sein für μηδὲ. — In 8 steht hinter Ζωσίμην: μηδὲ. Vor Ἐάν δὲ daselbst ist ein größeres Spatium. — In 9 ist statt ἐτι δὲ vielleicht besser ἐφ' ὧν ἐκ]ρίσει zu ergänzen.

12/3. Statt οὐδενός las ich οὐδε|[νός πράγμα]τος. Statt γνωρίζω in 13 steht γνωρίζω da. Am Ende der Zeile ein langer Füllstrich.

14. Am Anfang ist statt <ἐλευθέρωσιν> herzustellen: [ἐλευθέρωσιν ὡς πρό]κειται.

14. Die eigenhändige Unterschrift des Agoranomen las PARTSCH: Ἀπολλώνιος ἀγορανόμος . . . κεχρημάτικα ἐπ' α . . . «folgen verwischte Buchstabenspuren» («lies ἐπ' ἀρχ[είου?】 in der Note). Ich las (1923), was meine Abzeichnung mir bestätigte: . ε . ας (nicht Μέλας)\* ἀγορῶ δημοσίω κεχρη. Die darauf folgenden Spuren habe ich nach meiner Abzeichnung erst später nach der Parallele in MITT., Chrest. 321, 34 erraten können. Gemeint ist jedenfalls wie dort Χρόνος ὁ προκείμενος (ebenso wird auch in P. Thead. 2 herzustellen sein). Nach der Zeichnung sieht es aus, als wenn das χ vom ρ durchzogen wäre, ρ, was allein schon χρ(όνος) bedeuten würde, und trotzdem noch vo dahinter stünde, was paläographisch sehr merkwürdig wäre. Am Original sah ich jetzt (1926) das vom ρ durchstrichene χ ganz deutlich. Unklar bleibt mir, was zwischen diesem χρ(όνος) und ὁ zu sehen ist (nicht vo). Die Subskription lautet danach also: . ε . ας ἀγορα(νόμος) δημοσίω(ς) κεχρη(μάτικα). Χρ(όνος).(?) ὁ προχ(είμενος). Überraschend ist das völlig deutlich geschriebene δημοσίω(ς)<sup>1)</sup>, das an dieser Stelle m. W. noch nie begegnet ist. Damit ist betont, daß der Agoranom öffentlich seines Amtes gewaltet, im besondern diese Urkunde errichtet hat. Soll damit der Charakter dieser ὁμολογία als einer öffentlichen Urkunde unterstrichen werden?

PARTSCHS Bemerkung in der Fußnote, daß vielleicht über der Zeile ιθ- Παῦνι stehe, fällt durch meine Lesung. Sachlich wäre dies Datum ja auch nach der obigen Korrektur von Z. 1 ausgeschlossen: am 18. Payni ist der Vertrag errichtet (Z. 2) und vom Agoranomen unterzeichnet worden (χρόνος ὁ προκείμενος), und noch am selben Tage ist die Hinterlegung (der καταχωρισμός) erfolgt (Z. 1). Auch diese schnelle Erledigung paßt zu der obigen Annahme, daß es sich um einen καταχωρισμός im Archiv des Agoranomen selbst handelt.

### Zu Freib. 11.

Ediert von PARTSCH l. c., S. 45 ff. Neudruck von BILABEL, SB III, 6294 nach Revision des Originals.

1. Auch BILABEL schreibt wieder den Konsulnamen Οὐ[ι]β[ίου], wenn auch mit einem Punkt unter dem β. Aber wir wissen jetzt durch VITELLI (in der Einleitung zu PSI VII, 804, 14), daß der Name, wie VITELLI schon zu Flor. 3, 24 (= W. Chrest. 391) vom J. 301 und zu Flor. 96, 6 und 13 vom J. 336 vermutet hatte, vielmehr Οὐίριος Νεπωτιανός lautet. So ist auch im P. Freib. zu schreiben. Wie ich mich jetzt (1926) überzeugte, ist hinter ou überhaupt kaum etwas zu sehen. Will man ein Pünktchen deuten, so paßt es zu Οὐ[ι]ρ[ί]ου. Vielleicht käme durch Umklappen eines winzigen Fragmentes noch etwas heraus.

<sup>1)</sup> δημοσίω(σας) ist natürlich ausgeschlossen, zumal die Urkunde sonst hinterher ausgestellt wäre (κεχρημάτικα).



2. Hinter der Ordinalzahl κη stehen zwei schräge Striche //, wie damals oft.
3. Zu dem Flavius Hermeias ist jetzt auch PSI VII, 767 heranzuziehen (vom J. 331), wo er curator (λογιστής) ist.
4. [.]ροϊτος ist ohne Trema geschrieben.
5. Die Schleife über der Zahl ε bedeutet den Querstrich der Ordinalzahl, also ε πάγου.
7. ὑπομένω mit Trema.
10. BELLS Vermutung<sup>1)</sup>, daß vielleicht προσφωνήσι τοῦ statt προσφωνή Τιτού zu lesen sei, war sehr richtig gedacht, wird aber, wie auch BILABEL bemerkt, durch das Original nicht bestätigt, das wirklich προσφωνητιτου bietet. BILABEL druckt wie PARTSCH: προσφωνή Τιτού γραμματέως τοῦ πάγου. Aber bei diesem Text können wir uns doch nicht beruhigen. Hier müssen Korruptelen vorliegen, denn προσφωνή statt des t. t. προσφώνησις ist doch nicht möglich, und der Name Τιτού klingt sehr unwahrscheinlich. Man wird doch im Anschluß an BELL emendieren müssen: ἀκολουθῶς (τῆ?) προσφωνή(σ)ι τοῦ γραμματέως κτλ. Auch die folgenden Titel<sup>2)</sup> sind ohne Namen gegeben.

12. Statt des unmöglichen ἐκμισθωμένη γεωργίς hatte ich im Archiv VI, 411 vorgeschlagen: ἐκμισθῶ μὲν ἡ γεωργίς. Am Original sah ich, daß vielmehr ἐκμισθωσαμένη γεωργίς dasteht, wie PARTSCH in der Note hatte emendieren wollen. Mein Einwand l. c., daß hier nicht vom Pächter, sondern vom Verpächter die Rede sei, bleibt auch der jetzigen Lesung gegenüber bestehen. Wir müssen emendieren. Zumal ein Verbum finitum fehlt, möchte ich jetzt vorschlagen: ἐκμισθῶσα μὲν ἡ γεωργίς (nachher οἱ δὲ, wie ich schon l. c. vorschlug). Das Präsens meines früheren Vorschlages war fehlerhaft. Dies spricht auch gegen BILABELS Text, der τα statt σα liest und schreibt: ἐκμισθῶ τὰ μὲν ἡ γεωργίς. Auch folgt kein τὰ δὲ.

13. Meine im Archiv l. c. vorgeschlagene Konjektur, ἐπὶ τοῦ παρόντος ἐνεῖαυτοῦ zu lesen statt ἐπὶ τοῦ πάγον τὸ τέλει αὐτοῦ, fand ich am Original bestätigt, nur daß ἐνεῖαυτοῦ dasteht, wie mir auch schon PARTSCH mitgeteilt hatte (S. 411, A. 2) und jetzt auch BILABEL liest.

14. Das zweimalige Παρακλή, das mir l. c. bedenklich war, steht da. Statt des unmöglichen Eigennamens Γαμράστου hatte ich vermutet Θαήσιος γαμίας τοῦ Παρακλή. Am Original sah ich aber, daß PARTSCH γαμράστου völlig richtig gelesen hat. Dies bestätigt jetzt auch BILABEL. Aber während dieser nach meinem früheren Vorschlag γαμ(ί)ας emendiert, möchte ich annehmen, da das ρ mit einem großen Kopf absolut sicher ist, daß γαμρας mit Wegfall des Labials, was nach μ nicht ohne Beispiel ist, für γαμβρᾶς steht. Dies Femininum, das die Lexika früher nicht kannten, führen jetzt PREISIGKES Wörterbuch und H. St. JONES' Neuauflage von LIDDELL and SCOTT mit zwei Belegen auf: BGU 827, 29 und Lond. II, 403, 3. 24. Der Artikel τοῦ weist darauf hin, daß Παραλή schon vorher genannt ist.

<sup>1)</sup> Journ. Eg. Arch. VI (1920) S 131.

<sup>2)</sup> BELLS Vorschlag, β[ιτ]αρ[ίτων in Z. 11 hinter τῶν zu lesen, fand ich durch das Original nicht bestätigt: der erste Buchstabe ist sicher kein ρ.

15. Statt Παρσι Νε[ν]νώφριος vermutete ich l. c. πασίν (für παίδων) Ὁ[ν]νώφριος. Dies fand ich (1923) am Original bestätigt, nur hat der Schreiber zuerst wirklich παρσιν geschrieben, hat es aber durch ein über γ gesetztes ι zu πασίν korrigiert. BILABEL hat dies Jota für das Häkchen zwischen Doppelkonsonanz gehalten und schreibt: Παρ'- (oder τ')σινό[υ Ὁ]νώφριος. In der Tat könnte, was ich für Jota hielt, das Häkchen sein, freilich wäre es länger als das Häkchen in Z. 1 und 3. Aber für [υο] ist kein Platz. Man müßte dann lesen: Παρ'σιν Ὁ[ν]νώφριος (τ' ist ausgeschlossen). Dies Παρ'-σιν wäre als Name doch sehr merkwürdig. Ob nicht doch πασίν gemeint ist?

17. Es steht irrtümlich der Singular κατέκοψεν.

23. Unter Z. 22 notierte PARTSCH: Schnörkel. Das ist vielmehr ein langgezogenes υ mit einem Halbkreis dahinter: υ), das ich auflösen möchte: Ὑπ(ο)γραφεύς).

25/6. Ich lese: εἰδυείης statt ἰδυείης. Das vorübergehende ὑπὲρ ist korrigiert, da der Schreiber zuerst die Abbriviatu r υ) geschrieben hatte.

### Nachtrag zu S. 43.

Erst nach Abschluß des Druckes meines Anhangs erhielt ich Einblick in frühere Transkriptionen PARTSCH's von mehreren der obigen Texte. Hieraus ist mitteilenswert, daß PARTSCH hier die Z. 29 von P. Freib. 34, die er in dem definitiven Manuskript seiner Erläuterungen (S. 43) übersprungen hat, folgendermaßen gedeutet hat: 28 (hinter πάσης Ζημίας): καὶ βεβαιούτω Πτολέμαρχος] 29 [Θεοκλεί καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ, ἄλλοις δὲ] οὐ δυνήσεται βεβαιούω Πτολέμαρχος τῆ[ν γῆν οὔτε μεταμισθοῦν οὔτ' ἐγβάλλειν τὸν Θεοκλέα] 30 [πρὸ τοῦ χρόνου. Darauf Ἀποδιδότω κτλ.

### Nachtrag zu S. 66 A. 1.

Nachdem ich durch die freundliche Vermittelung von OTTO GRADENWITZ die Dissertation von GALM kennen gelernt habe, sehe ich, daß Scheidungsurkunden aus der Ptolemäerzeit noch seltener sind, als ich gedacht hatte. Unter den 9 eherechtlichen griechischen Papyri, die GALM aus der Ptolemäerzeit zusammengestellt hat, befindet sich nicht eine einzige derartige Urkunde. Also ist BGU VI 1284, auf die ich l. c. hinwies, überhaupt die erste, die uns bekannt geworden ist. Ihr schließt sich nun P. Freib. 29<sup>a</sup> an.



## Register.

## I. Sachregister.

- Agoranomische Verträge 5. 47 ff.  
 Agoranomie-Vertreter im Dorf 50.  
 Amtsexemplare von Verträgen 52.  
 Anagraphe-Vermerke 4. 90. Vgl. p. VIII.  
 Anagraphierung der Verträge 4. 19.  
 Anagraphierung der Verträge erst seit 146/5: 52. 65. 70.  
 Angarienlast für Königsfrachten 9. 10. 54.  
 Antichretische Pachtverträge 9. 13. 14. 29 ff. 58. 72 ff.  
 Apostasion-Urkunden 34.  
 Bürgeneid 27. 70.  
 Daïppos, Agoranomie-Vertreter in Philadelphia 90. 101 f.  
 Darlehensverträge mit Antichrese 30.  
 Datierung ohne Priesternamen 88.  
 Defensionsrecht des Gläubigers 34. 83.  
 Demosion in Krokodilopolis 19. 23. 51. 63. 64.  
 Demotische Antichresen 31 ff.  
 Demotische Parallelen 11. 20. 31 ff.  
 Doppelurkunden (Königseide) 72.  
 Ehe, lose griechische 58. 60 ff.  
 Eherecht 15 ff. 60 ff.  
 Ehestandsregister 19. 65.  
 Eheverträge 15 ff. 53. 54. 60 ff.  
 Engyysis (Verlöbnisvertrag) 16 f. 60.  
 Enkyklionpächter 45. 100.  
 Epiphanes' 24. Jahr: 102.  
 Ermächtigung zum ἀναγράφειν 45. 100. Vgl. p. VIII.  
 Flavius Hermeias 108.  
 Freilassungs-Urkunde 105 f.  
 Gauarchiv in Krokodilopolis 64.  
 Grapheia erst seit 146/5: 50. 100, 1.  
 Grapheionbeamter 45.  
 Grapheion-Urkunden 3 f.  
 Herrenrecht des Pächters 34 f. 83.  
 Herrenrecht des Verpächters 83 f.  
 Hipparchie der Thessaler und der andern Hellenen 74. 97 f.  
 Hipparchie mit Nummern 11.  
 Kleruchen 8. 29.  
 Kleruchenland (Rechtsverhältnis) 9.  
 Königseide 26 ff. 69 ff.  
 Königskult 5/6.  
 Lose griechische Ehe 58. 60 ff.  
 Lotos (für Brache) 89.  
 manumissio in ecclesia 106.  
 Mitgift im griechischen Recht 16 f. 63.  
 Mitgift im ägyptischen Recht 16, 1.  
 Nachbildung der ägyptischen Antichrese im Griechischen 30. 72.  
 Notarielle Verträge 4 f. 47 ff.  
 Orientierung bei der Feldmessung 95.  
 Pachtverträge 8 ff.  
 Pachtverträge mit Antichrese 9. 13. 14. 29 ff. 58. 72 ff.  
 pactum arrhae 15. 58.  
 Publizität 4. 52.  
 Publizität des σύμβολον 27 f.  
 Registrierung der Verträge 4. 19.  
 Registrierung der Verträge erst seit 146/5: 52. 65. 70.  
 Scheidungsurkunde 66 ff. 109.  
 Sechszugehen-Verträge 3 f. 47 ff. 91.  
 Sicherung der Hypothek durch agoranomischen Vertrag 92.  
 Signalements im agoranomischen Vertrag 47. 91.  
 Signalements am Schluß der Verträge 48 ff.  
 Soldatenlehen 12.  
 Soldatentestamente 4. 51.  
 Steuerzahlung durch den Gläubiger 37. 74.  
 Syngraphophylax-Verträge 3 f. 47 ff. 91.  
 Syrakusier 67.  
 Tagesdatum am oberen Rand 4. 51. 97.  
 Tennenpreise 78, 3.  
 Thessaler bei Alexander und Ptolemaios 97 f.  
 Transversa charta bei Briefen 100, 4.  
 Unterpacht-Vertrag 12.  
 Unterschiede der ägyptischen und griechischen Antichrese 74. 75. 80. 83. 84.  
 Verlöbnisvertrag 16 f.  
 Verzicht auf Einspruch 26.  
 Virius Nepotianus 107.  
 Vollehe (συνοικισιον) 18. 60. 63.  
 Wahlrecht des Gläubigers 40. 80.

## II. Griechische Wörter, die behandelt sind.

- ἄβλουθίεις (thrakisch) 88.  
 ἀδέτης 25.  
 ἀναγράφειν 4. 27. 45.  
 ἀναγραφή 4. 19. 27.  
 ἀναγραφή erst seit 146/5: 52. 65. 70.  
 ἀναντίλεκτος 26. 69, 1.  
 ἀντιλέγειν 26. 69. 80.  
 ἀντιποιεῖσθαι 68.  
 ἀπογραφαί (bei der Scheidung) 19. 63.  
 ἀρραβών 15. 58.  
 ἀρραβωνίζεσθαι 58, 1.  
 ἀφειρημένα 13.  
 βασιλικόν κώλυμα 81 f.  
 βεβαίωσις für einen Bürgen (?) 71.  
 βεβαίωσις im antichretischen Pachtvertrag 81 f.  
 γαμβρά (γαμπρ) 108.  
 γαμική συγγραφή (Vollehe-Vertrag) 23. 60, 4.  
 γάμος ἄγραφος 19 f.  
 γάμος ἄγραφος und ἔγγραφος erst in der Kaiserzeit 65.  
 γάμος ἔγγραφος (eingetragen) 65.  
 γειννία 54. 96.  
 γραφεία erst seit 146/5: 50. 100, 1.  
 γραφείον-Beamter 45.  
 γραφείον-Urkunden 3 f.  
 γυνή γαμετή 23. 61.  
 δημόσια (Steuern, erst römisch) 74.  
 δημόσιον in Krokodilopolis 19. 23. 51. 63. 64.  
 δημοσίω(ς) χρηματίζειν 107.  
 ἐβρέχην Aor. Pass. (βρεχέισις) 54. 55. 76, 2. 88.  
 ἐγγύσις (Verlöbnis) 16 f.  
 εἰκοστή (Umsatzsteuer) 46. 102.  
 εἰρόμενα (Exzerpte) 5. 52, 1.  
 εἰσβιαστής 83, 1.  
 ἐκδιδόναι 16, 10.  
 ἐλαϊκά φορτία 54.  
 ἔλλειμμα 76.  
 ἐνεγυήσατο 23. 60.  
 ἔηκοντάρουρος 63.  
 ἐπιστείρειν 56.  
 Ἐρρεβαῖος 44.  
 εὐδοκεῖν 106.  
 ἦτοι — ἦ (entweder — oder) 79.  
 Θεσσαλοί 74. 97.  
 ἱεροθύται 18. 23. 63.  
 Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς 50.  
 ἰπαρχία τῶν Θεσσαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων 74. 97 f.  
 καθάπερ ἐκ δίκης 22.  
 κατακεχώρισται 104.  
 καταχωρίζειν (hinterlegen) 64. 105.  
 κεχηρημάτικα 5. 47. 51. 89. 91.  
 κυριεύειν (vom Verpächter gesagt) 84.  
 κώλυμα, βασιλικόν 81 f.  
 κωμογραμματεύς unter den 6 Zeugen: 90, 4.  
 μίσθωσις ἀντί τόκων 29. 78. 88.  
 Μυήσιος 60, 3.  
 ὁμολογία γάμου 18. 60.  
 παρεπίδημος 54.  
 πηχισμός 90. 94.  
 πραγματευόμενοι (τὰς γαμικὰς συγγραφὰς) 23. 61. 66.  
 πρόδομα 13. 58. 76 ff.  
 προδόματος, ἐκ (römisch) 34. 76/7.  
 προσφώνησις 108.  
 Σάρα (Jüdin) 50.  
 συγγραφή γαμική (Vollehe-Vertrag) 23. 60, 4.  
 συγγραφή ὁμολογίας (über lose Ehe) 60. 60, 5. 67.  
 συγγραφή συνοικισίου (Vollehe-Vertrag) 18. 21. 63. 65.  
 σύμβολον ὁμόλογον, (Steuerquittung) 40. 80 f.  
 συντίμησις 25.  
 σφραγίς (Parzelle) 94, 1.  
 τὰ ἄλλα ἀκολουθῶς (= usw.) 90.  
 τόμος συγκολλησίμος 52. 65. 67.  
 ὑποχειρογραφεῖν 70.  
 φερνή (schon in der losen griech. Ehe) 63.  
 φόρος (Pachtzins in Geld) 57.  
 χρόνος ὁ προκείμενος 107.  
 ὥρα (καθ' ὥραν: zur rechten Jahreszeit) 55. 56. 76.  
 ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή 20. 60.

## III. Behandelte Stellen.

- Papyri.  
 Archiv III 387 ff.: 21.  
 BGU I 339: 43. 74. 77.  
 BGU IV 1050 etc.: 18. 60. 68 u. 6.  
 BGU VI 1271 (Philadelphia): 59. 74. 85.  
 BGU VI 1280: 82, 5.  
 Cairo dem. 30613: 38 f. 82.  
 Cairo dem. 30614: 39 f.  
 Cairo dem. 30615: 35 f.  
 Cairo dem. 31079: 33. 82.  
 Eleph. 1: 15. 23.  
 Eleph. 23: 28. 71.  
 Fay. 22: 19. 63.  
 Frankf. 1: 73. 78 ff. 81 ff. u. 6.



Giss. 2: 23. 60.  
 Grad. 3, 11: 26. 69, 1.  
 Hamb. 28: 3. 50. 78. 93.  
 Hib. 29: 26.  
 Leid. F.: 104, 1.  
 Louvre dem. E 7833: 31.  
 Michigan 622: 52, 1. 90.  
 Neutest. 12: 34, 2.  
 Oxy. 50. 242. 243: 45. 100.  
 Par. 13: 19f. 25. 60. 61 (= UPZ I Nr. 123).  
 Par. 62: 27. 70, 2.  
 Par. 69: 106.  
 Petr. III 7, 14: 64.  
 Petr. III 57a: 27f. 70.  
 Puntfahrt-Pap. (Aeg. Z. 60, 90): 97.

Ryl. dem. 41: 31.  
 Straßb. II 110: 100f.  
 Straßb. II 122: 106.  
 Teb. 104: 21. 23. 60 (lose Ehe).  
 Teb. 105: 40. 54. 55 u. 6.  
 Teb. 164: 94.  
 Teb. 386: 21.

## Inschriften.

Americ. Journ. of Archaeol. 16, 1912 (aus Sardes):  
 9, 4.  
 Dittenberger, Sylloge II<sup>2</sup> 929: 12, 1.  
 Magnesia 31 und 39: 4, 2.  
 Preisigke, SB 3926 (Ptolemais): 64.  
 Priene 53: 4, 2.





Prezzo L. 10.000  
(9433)